<36608645310011

<36608645310011

Bayer. Staatsbibliothek

A, BL, BR, E, EE

Inv. 1700. C.

Philos.

Montesquieu

Pol. g. 658 (1

Der

Geist der Gesetze.

Aus dem Französischen

des

Herrn von Montesquieu

neu übersetzt, und mit berichtigenden Anmerkungen

versehen

von

A. W. Hauswald,

Kurfürstl. Sächsischem Geheimen-Sekretair.

Erster Band.

— Prolem sine matre creatam.

Görlitz, 1804.

bei Christian Gotthelf Anton.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede des Uebersetzers.

Der geehrte Leser erhält in diesen drei Bänden eine neue und durchaus umgearbeitete Ausgabe der im Jahre 1782. bei Richter in Altenburg herausgekommenen Uebersetzung des Geists der Gesetze, vom Herrn von Montesquieu, deren Vollendung der Verleger mir damals übertragen hatte, nachdem der akademische Gelehrte, welcher mit dieser Arbeit bereits bis über die Hälfte vorgerücket war, durch erhaltenen Antrag eines bedeutenden Staatsamts, an deren Beendigung verhindert worden war.

Für die Uebersetzung selbst mußte die Substitution eines andern Uebersetzers ganz natürlich den Nachtheil haben, daß es ihr an Einheit des Styls und des Vortrags fehlte, und so entschloß ich mich, nachdem sich jene Ausgabe zu vergreifen anfieng, um

destomehr zu einer gänzlichen Umarbeitung derselben, als ich bei fortgesetztem Studium dieses Autors und bei weiterer Untersuchung der von demselben häufig citirten Stellen aus älteren und neuern Schriftstellern, Geschicht- und Gesetzbüchern, noch manches zu berichtigen, oder näher zu bestimmen fand, wozu mir damals von dem Verleger, welchem nur um baldige Vollendung des ohnehin in langes Stocken gerathenes Geschäftes zu thun seyn mußte, wenig Zeit gelassen ward. Dieser Umstand absonderlich muß und wird mich bei denen rechtfertigen, welche außerdem zu einer Zeit, wo die Französische Sprache beinahe als die zweite Muttersprache aller gebildeten Klassen anzusehen ist, eine Deutsche Uebersetzung dieses so allgemein bekannten Werks überhaupt für überflüßig halten möchten.

Zu Verminderung der Bogenanzahl habe ich die sowohl dem Französischen Original, als der Eingangs gedachten, im Jahre 1782. erschienenen Uebersetzung vorgedruckte weitläuftige Analyse dieses Werks, samt der Biographie seines Verfassers, beides von dem bekannten Herrn d'Alembert, weggelassen. Wer Montesquieu, den Mensch, den Bürger und Schriftsteller, überhaupt kennen lernen will, den verweise ich auf die Gelehrten-Lexika, auf den fünften Band der Encyklopädie, und auf den ersten Band des 1776. zu Berlin herausgekomme-

nen literarischen Wochenblatts *). Wer aber mit Montesquieu, dem Philosophen und Staatsmann, bekannt werden will, der lernet ihn am besten aus dem vorliegenden Werke kennen, welches seinem Verfasser einen ausgezeichneten Platz unter Frankreichs klassischen Schriftstellern erworben, und auf

*) Denen, welchen die Gelegenheit des Nachschlagens abgehet, mag folgendes Wenige zur Nachricht dienen. Karl von Secondat, Baron von la Brede und Montesquieu, ehemaliger Präsident à mortier des Parlaments zu Bourdeaux, Mitglied der Französischen Akademie, der Berlinischen Akademie der Wissenschaften und der zu London, war auf dem Schlosse la Brede in der Nähe von Bourdeaux, den 18ten Jänner 1689. aus einem adelichen Geschlechte in Guyenne geboren. Sein Vater verließ zeitig den Kriegsdienst, um sich desto ungehinderter der Erziehung dieses hoffnungsvollen Sohnes zu widmen. Nachdem er seine erlernten Rechtskenntnisse in dem Jahre 1714. als Parlamentsrath des Parlaments zu Bourdeaux, praktisch zu machen angefangen hatte, kam er durch den Tod seines väterlichen Onkels, des Präsidenten dieses Parlaments, im Jahre 1716, an dessen Stelle, doch verkaufte er solche, wie damals gewöhnlich war, im Jahre 1728, und bereisete die vorzüglichsten Europäischen Staaten, um durch nähere Untersuchung der verschiedenen Verfassungsarten, und der unter ihnen lebenden Völker die Materialien zu einem Gebäude zu sammeln, dessen Aufführung schon seit frühen Jahren seine Phantasie beschäftiget hatte. Nachdem er von seinen Reisen zurück gekommen war, widmete er sich ganz dem Genusse der gelehrten Muße und der häuslichstillen Glückseligkeit, und theilte seine Zeit unter seine Bücher und seine Familie, denn bereits im Jahre 1715. hatte er sich mit Johanne von Lartigue, der Tochter eines Französischen Obristlieutnants, verheurathet, und mit ihr zwei Töchter und einen Sohn gezeuget, von welchem Herr von Alembert versichert, daß er sich durch Leben und Schriften eines solchen Vaters würdig erzeiget habe. Nach einer Krankheit von wenigen Tagen starb er in Paris, wohin er sich in Geschäfften begeben hatte, am 10ten Februar 1755. in einem Alter von sechs und sechzig Jahren, beweint von seiner Familie, welche nicht einmal den Trost hatte, ihm die Augen zuzuschliessen, und im Auslande, wie in ganz Frankreich, gleich innig betrauert.

alle Zeiten hinaus gesichert hat. Die Celebrität, welche der Geist der Gesetze, ungeachtet der vielen hämischen Schriften *), erlangte, durch welche der Neid sie anfänglich zu verdunkeln suchte, schränkte sich nicht blos auf Frankreich ein. Als ein Werk, das nicht für Eine Nation, sondern für alle kultivirten Nationen des Erdbodens geschrieben zu seyn schien, ward es im Auslande mit gleich großer Bewunderung aufgenommen, und, nachdem es der Autor durch ansehnliche Zusätze vermehret und bereichert hatte, verschiedentlich in die deutsche, italienische und englische **) Sprache übersetzet. Die größten Männer seines Zeitalters sprachen mit aus-

*) Ein Précis aller dadurch veranlaßten Schriften findet man in den Oeuvres posthumes de Montesquieu, pour servir de *Supplement* aux differentes éditions in 12. qui ont paru jusqu'à présent. Paris 1798. fol. 240. sq. und eine noch umständlichere Nachricht im Tome III. des Opuscules de Fréron.

**) Die Englische von Herrn Thomas Nugent, LL. D. gefertigte Uebersetzung ist vorzüglich schön und treu gerathen, welches auch in dieser Sprache, wegen derselben großen Verwandschaft mit der Französischen, leichter als in jeder andern möglich ist. Der Herr von Montesquieu bezeigte dem Herrn Nugent seine Zufriedenheit in folgendem Handschreiben darüber:

Je ne puis m'empêcher, Monsieur, de Vous faire mes remercimens. Je Vous les avois deja faits, parceque Vous m'aviés traduit, je Vous les fais à present, parceque Vous m'aviés si bien traduit. Votre traduction n'a de défauts, que ceux de l'original, et ces défauts sont à moi, et je dois Vous être bien obligé, de ce que Vous vous empêchés si bien de les voir. Il semble que Vous ayez voulu traduire aussi mon stile, et Vous y avés mis cette ressemblance *qualem decet*

gezeichneter Achtung von seinem Verfasser *), und die angesehensten Schriftsteller, welche nach ihm in diesem Fache schrieben, beriefen sich auf den Geist der Gesetze, als auf ein klassisches Werk, und gestanden zum Theil, daß sie dessen Verfasser als ihrem Führer nachgegangen wären **). Doch es blieb nicht bei der Bewunderung, welche ihm einzelne Gelehrte und Privatpersonen zollten. Die Kammer der Gemeinen in England soll beständig das Werk

esse sororem. Quand Vous verrés Mr. Domville, je Vous prie de vouloir bien lui faire mes complimens. J'ai l'honneur d'être avec une parfaite reconnoissance

Monsieur

A Paris, ce 18. Octobre, 1750.

Votre tres-humble et tres-obeissant serviteur Montesquieu.

In England gieng dieses Buch so reißend ab, daß im Jahre 1773. bereits die fünfte Auflage davon zu Stande kam. Die neueste Italienische Uebersetzung ist in Venedig im Jahre 1801. bei Giovanni Zatta herausgekommen.

*) Herault de Sechelles sagt in Beschreibung seiner Reise nach Montbart, Graf Büffon habe ihm vorzüglich das fleißige und aufmerksame Lesen der größten Genies empfohlen, welche, nach seiner Meinung, Newton, Bacon und Montesquieu wären. Voltaire sagte von ihm: Le genre humain avoit perdu ses titres; Montesquieu les a rétrouvés et les lui a rendu.

**) Ich will das Bekenntniß nicht unterdrücken, sagt Filangieri in seinem vortrefflichen Werke über die Gesetzgebung, daß ich dem Schweiß dieses großen Mannes viel zu danken habe. Dieser Ausdruck des Danks ist der Tribut, den ich einem Manne bringe, der vor mir gedacht hat, und der mich selbst durch seine Irrthümer belehrte, und auf der Bahn leitete, wo ich die Wahrheit wieder finde.

vom Geist der Gesetze vor sich auf dem Tische liegen haben *), und wie der Engländische Uebersetzer desselben, Herr Nugent, in der Vorrede versichert, so hat sich der damals lebende König von Sardinien nicht gescheuet zu gestehen, daß er aus diesem Buche die Kunst zu regieren gelernet habe. Keinen geringeren Beweis von Achtung gab ihm die Kaiserin Katharina die Zweite. Als sie nach den glücklichen Fortschritten, welche ihre Unterthanen seit der von Peter dem Großen mit so vieler Entschlossenheit unternommenen Reform, von der Barbarei zur Civilisation gethan hatten, das Bedürfniß fühlte, ein neues, dem geänderten Regierungssystem angemessenueres Gesetzbuch bei sich einzuführen, und in dieser Absicht in dem Jahre 1767. die Instruction für die zur Verfertigung des Entwurfs zu diesem Gesetzbuche verordnete Commission durch den Druck bekannt machen ließ, und in solcher die zu einem guten Gesetzbuche theils im Allgemeinen, theils in Rücksicht auf ihre Staaten insbesondere erforderlichen Principien festsetzte, so entlehnte sie die meisten darinnen in der Form von Sentenzen vorkommenden Sätze aus diesem Werke des Herrn von Montesquieu, und behielt nicht nur, so weit es sich mit ihrem Vorwurf vertrug,

*) S. Oeuvres posthumes de Montesquieu, pour servir de Supplément aux différentes éditions in 12. qui ont paru jusqu'à présent. A Paris, 1798. pag. 244.

desselben Gedanken, sondern auch die Worte bei, in welche er sie eingekleidet hatte, ohne auch nur einmal die dabei Erläuterungsweise gebrauchten Beispiele wegzulassen, so daß man diese Instruction fast als einen Auszug des Geists der Gesetze, in sofern er die Alleinherrschaft zu seinem Gegenstande macht, betrachten könnte *).

Im Jahre 1748. trat dieses Werk, zu welchem der Autor die Materialien nach seinem eigenen Geständnisse in dem langen Zeitraume von mehr als zwanzig Jahren, und großentheils im Auslande und auf Reisen gesammelt hatte, zum erstenmal zu Genf, unter der Aufsicht seines gelehrten Freundes, des Pastor Vernet **) daselbst, an das Licht. Während es unter der Presse war, nahm der Verfasser ein Kapitel über die Lettres de cachet zurück, und Vernet, der ihn mit so gutem Erfolge beredet hatte, eine Anrufung an die Musen, welche dem zweiten Bande vorgedruckt werden sollte, wegzulassen, weil sie hier, und überhaupt in einem Buche von diesem Inhalt, nicht an ihrem Orte zu stehen schien, konnte

*) Der Titel davon ist: Ihrer Kaiserl. Majestät Instruction für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commission. Russisch. In der Kaiserl. Universitäts-Buchdruckerei zu Moskau, 1767. 4. 156 S. Ein Abdruck davon in der deutschen Sprache erschien bei Hartknoch, zu Riga und Mietau.

**) S. Memoire historique sur la vie et les ouvrages de Mr. J. Vernet.

ihn nicht bewegen, das Kapitel über die Lettres de cachet stehen zu lassen. Eben so nahm er ein Kapitel über die Holländische Statthalterschaft wieder zurück *). Ob das Besorgniß, das ihn dazu vermochte, gegründet gewesen sey, oder nicht, läßt sich um desto weniger beurtheilen, als der Inhalt beider Kapitel meines Wissens nicht bekannt geworden ist.

Ueberhaupt hat man dem Herrn von Montesquieu häufig den Vorwurf gemacht, daß er sich bei Fertigung dieses Werks, wo er ein so offenes Feld vor sich hatte, den Regenten und ihren Gewaltha-bern eine Menge Wahrheiten näher an das Herz zu legen, die man außerdem so wenig Gelegenheit ihnen vorzuhalten hat, gleichwohl zu sehr von Menschenfurcht habe beherrschen lassen. So saget der Autor der im Jahre 1782. zu Hamburg unter dem Titel: Des Lettres de cachet et des Prisons d'état. Ouvrage posthume, composé en 1778. zu Hamburg erschienenen Schrift: Mr. de Montesquieu s'est montré dans *l'Esprit des Loix* circonspect jusqu'à la timidité. Partout il compose avec les pretres et les Rois. Souvent, et tres-souvent il sacrifie le droit naturel au droit positif. Le respect hu-

*) S. Götting. gel. Anz. v. Jahre 1783. B. I. St. 17. Nach des Autors vertraulichen Briefen (Lettres familieres du President de Montesquieu à divers amis d'Italie, 1767.) zu urtheilen, war er zur Zurücknahme dieses Kapitels genöthiget worden.

main fait chanceler cet illustre et respectable philosophe dans la carriere de la legislation, qu'il étoit si capable de parcourir d'un vol hardi, et s'il a recouvré nos titres, il est trop vrai, qu'il ne nous en a rendu que la plus petite partie. Aber der ungenannte Autor bedachte nicht, daß sich der Präsident von Montesquieu unter Zeitumständen, die dem freimüthigen Vertheidiger der Wahrheit nichts weniger als günstig waren, und ziemlich mit dem Machiavell in ähnlichem Falle befand, daß er sich bei weniger Zurückhaltung vor der Bastille, wie jener vor der bereits empfundenen Folter des Hauses Medicis zu fürchten hatte, und daß er in so fern besser that, wenn er bei dem mißlichen Erfolg, welchen ein größerer Grad von Freimüthigkeit haben konnte, ein Paar Kapitel, welche darum nicht das Wesen der Sache ausmachten, wieder zurücknahm, oder einige Materien nur leicht berührte und mit leisem Fingerzeig andeutete, als das Ganze auf das Spiel setzte. Und würklich hätte er nur etwas kühner auftreten, hier und da sich nur etwas freier äußern dürfen, so war es vielleicht um sein ganzes Unternehmen, um den Schweiß, um die Nachtwachen so vieler Jahre geschehen. Herr von Maupertuis, der unverdächtigste Zeuge, der nur immer hierüber aufgeführet werden kann, schildert die Besorgnisse des Herrn von Montesquieu als sehr gegründet, wenn er unter an-

dern ſagt: Il eut sur cela des inquietudes dont j'ai été le témoin et le dépositaire. Il n'étoit pas ménacé de moins, que de voir condamner son livre, et d'être obligé à une retractation ou a des modifications toujours facheuses. Cependant, après bien des menaces, un long examen et des reflexions plus judicieuses la Sorbonne le laissa tranquille *).

Aus dieſem Beſorgniß des Autors, daß ſeine Aeußerungen bei Perſonen, die er gleichwohl zu ſchonen Urſache hatte, zu viel Anſtoß und Mißfallen erregen durften, wenn er ſie ganz unumwunden und freimüthig vortrüge, mochte zum Theil auch die Dunkelheit entſtehen, welche zuweilen in ſeiner Art ſich auszudrücken herrſchet, und von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie den Leſer über ſeine eigentliche Meinung manchmal in der That ſehr zweifelhaft läßt. Dieſer Meinung iſt der Herr von Alembert, wenn er in ſeinem Eloge de Montesquieu ſagt: Ce qui seroit obscur pour les lecteurs vulgaires, ne l'est pas pour ceux que l'auteur a eus en vue. D'ailleurs l'obscurité volontaire n'en est pas une. Mr. de Montesquieu ayant à présenter quelquefois des

*) Oeuvres de Maupertuis, Tom. III. Der Präſident von Montesquieu hatte vorzüglich drei große Lobredner an d'Alembert, Maupertuis und dem Abbate Bertolini gefunden. Unter dieſen würde ich der Lobſchrift des in der Mitte genannten, wegen der dabei gebrauchten Beſcheidenheit, den Vorzug ertheilen.

vérites importantes, dont l'énoncé absolu et direct auroit pu blesser sans fruit, eu la prudence de les envelopper; et par cet innocent artifice, les a voilées à ceux, à qui elles seroient nuisibles, sans qu'elles fussent perdues pour les sages. Der berühmte Graf Büffon hingegen ist geneigter, den Grund dieser Dunkelheit in seinem Temperamente aufzusuchen. Herault de Sechelles sagt in der bereits angeführten Reisebeschreibung: „An dem Präsidenten Montesquieu schätzte Büffon sein Genie, „fand aber seinen Styl nicht immer vollkommen, sondern etwas steif, und hin und wieder nicht klar „genug *). Ich kannte ihn sehr genau, fuhr Büffon fort. Dieser Fehler lag in seinem Physischen. „Er war beinahe blind, und dabei so lebhaft und „hastig in allem, daß er oft vergaß, was er diktiren „wollte, und sich daher auf den möglichst kleinsten „Gesichtspunkt einschränken mußte."

Daß diese Hastigkeit in dem Herrn von Montesquieu prädominirend war, davon würden sich, wenn es auch der Graf Büffon nicht gesagt hätte, in dem vorliegenden Werke selbst manche Spuren entdecken lassen. Nicht immer hat er seine Sätze

*) Vielleicht war es diese Eigenheit seines Styls, welche König Friedrich den Zweiten zu der Aeußerung gegen den Graf von Herzberg veranlaßt hatte, daß Tacitus und Montesquieu schwerlich mit Glück in die deutsche Sprache zu übersetzen seyn möchten. S. Vie de Frédéric II. Tome II. pag. 68. édition de 1792.

mit genugsamer Kälte und kritischer Strenge von allen Seiten geprüfet, und ist dadurch zuweilen mit Sätzen, die ihren Grund in sich selbst, oder in der Geschichte hatten, ja wohl hier und da mit seinen eigenen Behauptungen in Widerspruch gerathen. Auch merkt man es der Zusammenstellung des Ganzen an, daß er zuweilen eine Idee, nachdem er eben davon frappiret worden war, niederschrieb, ohne allemal zu untersuchen, ob sie auch ganz am rechten Orte stand, oder nicht lieber einer andern Materie eingeflochten werden sollte, woraus denn nothwendig ein Mangel an richtiger Verbindung, Zusammenhang und planmäßiger Ordnung des Ganzen entstehen mußte. Sein großer Lobredner d'Alembert hat ihn zwar hierüber in der bereits angeführten Eloge zu rechtfertigen gesucht, wenn er sagt: „Une lecture assidue et méditée peut seule faire sentir le mérite de ce livre. Elle servira sur-tout, nous osons le dire, à faire disparoitre le prétendu défaut de méthode, dont quelques lecteurs ont accusé Mr. de Montesquieu; avantage qu'ils n'auroient pas dû le taxer légérement d'avoir negligé dans une matiere philosophique, et dans un ouvrage de vingt années. Il faut distinguer le désordre réel du celui qui n'est qu'apparent. Le désordre est réel, quand l'analogie et la suite des idées n'est point observée; quand les conclusions

sont érigées en principes, ou les précedent; quand le lecteur, après des détours sans nombre, se retrouve au point d'ou il est parti. Le désordre n'est qu'apparent, quand l'auteur, mettant à leur véritable place les idées, dont il fait usage, laisse à suppléer aux lecteurs les idées intermediaires.“ Doch darf man nur die Ueberſchriften der Bücher und Kapitel dieſes Werks, welche doch eigentlich ein Skelett des Ganzen vorſtellen ſollten, überſehen, um ſich zu überzeugen, daß ſich der Autor an keine ſtrenge Methode gehalten hat; auch konnte ſich der Herr von Maupertuis, welcher doch gewiß ſo geneigt als einer war, dem Verdienſte dieſes großen Mannes Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, nicht enthalten, hierüber folgende Bemerkung zu machen. „Ce qu'on pourroit désirer, ce seroit un ordre plus exact, qui format de toutes ces parties un tout, qui ne laissât pas quelques-unes briller hors de leur place.“

Am allermeiſten aber iſt die Lebhaftigkeit des Autors in diejenige Flüchtigkeit übergegangen, welche man bisher, und ich glaube nicht ganz ohne Grund, ſeiner Nation überhaupt zu einem Fehler angerechnet hat, wenn es darauf ankam, ſeine Meinungen und Sätze durch Belege aus alten Klaſſikern, Geſetz- und Geſchichtbüchern zu begründen. Schon als Mitarbeiter der im Jahre 1782, bei Richter in

Altenburg, erschienenen Uebersetzung, ward ich bei manchen Stellen sehr zweifelhaft, und erstaunte dann, wenn ich beim Nachschlagen, welches die Art, wie der Herr von Montesquieu mit unter citiret, doppelt mühsam macht, fand, daß die angegebenen Stellen ganz anders lauteten, und das gar nicht bewiesen, was sie beweisen sollten. Wie vieles ich davon mit einem nicht geringen Aufwand von Zeit und Mühe berichtiget habe, erhellet aus der Menge meiner beigefügten Noten; und von dieser Seite betrachtet, darf ich hoffen, dieser Ausgabe einen Vorzug vor allen vorhandenen älteren und neueren Originalausgaben und Uebersetzungen, auch die, welche der gelehrte Kästner im Jahre 1753. davon besorgte, nicht ausgenommen, gegeben zu haben, denn in alle sind jene unrichtigen Allegate der ersten Originalausgabe vom Jahre 1748. mit aufgenommen und fortgeführet worden.

In Ansehung des Titels: Der Geist der Gesetze, glaubte ich mir, da bei einem Buche der Titel von so wesentlicher Bedeutung ist, keine Abänderung erlauben zu dürfen, ob es schon bekannt ist, daß dieser Titel bei vielen Anstoß, ja wohl hier und da Spötterei erreget hat. Der gelehrte Ernesti übersetzt denselben in seinen Opusculis philolog. criticis, wo er in einer darüber ausdrücklich geschriebenen Abhandlung einige Irrthümer des Verfassers,

in Ansehung der Römischen Rechtsgeschichte, rüget, de causis legum. Auch dem Herrn von Maupertuis schien dieser Titel nicht ganz der richtigste und angemessenste zu seyn. Er sagt darüber: Je ne sais, si le titre, que Mr. de Montesquieu a donné à son livre, est celui, qui lui étoit le plus propre, mais ce livre sera toujours celui, qui contient ce qu'on pouvoit dire de mieux sur les loix.

Unter denen, welche über die am Ende des vergangenen Jahrhunderts in Frankreich ausgebrochene Revolution geschrieben haben, sind mehrere der Meinung gewesen, daß der Herr von Montesquieu durch diese Schrift nicht wenig zu solcher beigetragen habe. Daß er mehr Tendenz nach dem Zwecke des Staats, mehr Ordnung und Harmonie in der Verwaltung gewünschet, ist allerdings so gewiß, als daß er auf den Geist seiner Zeiten mächtig gewirket hat. Aber daß er, welcher sich über die Natur der republikanischen Verfassung, wie über den Geist der Freiheit und Gleichheit so bestimmt ausgedrückt, daß er, welcher sich über die Vorzüge der monarchischen Verfassung so unzweideutig geäußert, und über die angeborne Neigung des Adels, den Thron zu vertheidigen, mit so viel Wärme gesprochen hat, ein Feind der Monarchie gewesen sey, und jene Revolution durch seine Grundsätze vorbereitet habe, das möchte wohl kein Leser mit gesunden Augen in dem Geist der

Gesetze finden können. Wenn jemand eine Wandlaterne in einem Hause aufhängt, und ein andrer nimmt das Licht heraus, leuchtet damit in Ställen und Streukammern herum, und erregt eine Feuersbrunst, wird man sie dem beimessen, der die Wandlaterne aufgehangen hatte, damit niemand im Finstern wider den andern laufen möchte?

Sollte der Herr von Montesquieu noch einmal aufstehen, noch einmal seine Reise durch Europa antreten, wie würde er über die Veränderungen erstaunen, die sich seitdem in den meisten dieser Länder zugetragen haben! Veränderungen, die ihn zum Theil an dem Glauben an seine eigene Sätze irre machen würden. Aber in England würde er sich ganz wieder auf altem bekannten Boden finden. England ist ganz seiner Verfassung und seinen Grundsätzen treu geblieben. England hat auch in diesen auf Tod und Leben geführten Kriegen so gehandelt, wie der Autor vermuthet hatte, daß es unter gewissen Fällen handeln würde, und es dadurch bestätiget, daß von allen fremden Schriftstellern keiner dieses Landes Verfassung und Interesse so genau gekannt habe, als der Herr von Montesquieu.

Da ich mich, wegen großer Entfernung vom Druckort, der Korrektur nicht unterziehen gekonnt habe, so thut es mir leid, annoch bemerken zu müs-

sen, daß der Leser, was die Korrektheit des Abdrucks betrifft, zwischen dem Ersten und letzten Bande einen gewaltigen Unterschied finden wird, indem sich in dem Ersten, wie auch in einem Theil des folgenden Bandes durch die Nachläßigkeit des anfänglich mit diesem Geschäfte betrauet gewesenen Korrektors sehr viele Druckfehler eingeschlichen haben, von welchen ich hoffe, daß die, welche am meisten empören, so weit es die Zeit gestatten wird, noch werden herausgenommen werden.

Dresden,
im Monat April 1804.

A. W. Hauswald.

Vorerinnerung des Verfassers.

Sollte ich unter der Menge Sachen und Materien, die in dieser Schrift vorkommen, wider mein Vermuthen etwas geäußert haben, das anstößig scheinen könnte, so bitte ich im voraus der Versicherung zu glauben, daß es nicht vorsätzlich geschehen sey, denn von Natur bin ich nichts weniger als tadelsüchtig. Wenn Plato dem Himmel dankte, daß er seine Zeiten in die Zeiten eines Sokrates fallen ließ, so danke ich ihm, daß er mich gerade in diesem Lande, und unter dieser Verfassung geboren werden ließ, und mir denenjenigen zu gehorchen zur Pflicht machte, die ich aus Empfindung lieben und schätzen gelernet hatte.

Nur eine einzige Bitte habe ich an die Kunstrichter zu thun; und gleichwohl fürchte ich fast eine Fehlbitte zu thun! nicht nach der Laune eines Augenblicks über ein Werk im Ganzen zu urtheilen, das mir zwanzig Jahre Zeit gekostet hat, und mein Buch nach seinem ganzen Inhalte, nicht nach einzelnen Stellen, zu kritisiren. Ueber die eigentliche Absicht

eines Autors kann man sich nicht eher Aufschluß geben, als bis man sein Werk ganz durchgelesen hat.

Ich habe mir die Mühe gegeben, die Menschen näher zu betrachten, und bei dieser so unendlichen Verschiedenheit der unter ihnen statt habenden Sitten und Gesetze, zu finden geglaubt, daß der Grund davon doch wohl nicht allein auf Vorurtheilen und Launen beruhen könne.

Nachdem ich hierüber gewisse allgemeine Principien aufgestellet hatte, so fand ich, daß sich die absonderlichen Fälle gleichsam von selbst darnach bequemten, daß die Geschichten aller Völker und Länder die natürlichen Folgen davon waren, und daß jedes speciellere Gesetz mit einem andern dieser Art zusammenhieng, oder seinen zureichenden Grund in der Existenz eines mehr generellen hatte.

So oft ich in den Fall kam, mich in den Zeiten des Alterthums Raths erholen zu müssen, so oft suchte ich mich auch ganz in den Geist des Alterthums zu versetzen, damit ich nicht etwa würklich verschiedene Dinge für ähnliche halten, und wiederum bei ähnlich scheinenden Dingen, derselben Abartung oder Nüancirung übersehen möchte.

Ich habe mich wohl gehütet, meine Principien aus meiner Phantasie zu entlehnen; ich habe sie einzig und allein aus der Natur der Sache genommen.

Eine Menge hier vorgetragener Wahrheiten dürfte vielleicht nicht eher klar werden, bis man die Art ihrer Verkettung eingesehen haben wird. Jemehr man über einzelne Sätze nachdenken wird, destomehr wird man sich von der Realität der Principien überzeugen, von welchen sie dependiren. Selbst diesen Detail habe ich nicht ganz verfolgen können, denn, wie könnte man solches, ohne Langeweile zu erwecken?

Gewisse glänzende Tiraden, welche die Werke der neueren Schriftsteller auszeichnen, darf man hier nicht erwarten. Sobald man die Sachen in einem gewissen Zusammenhange übersiehet, so verschwinden jene Bilder der üppigen Phantasie, welche nur dann entstehen, wenn man sich dem Eindruck der ersten Ansicht überläßt, ohne sie auch von andern Seiten zu betrachten.

Ich schreibe nicht, um irgend eine Einrichtung in irgend einem Lande unter der Sonne zu tadeln. Jedes Volk wird hier den Grund von dem, was bei ihm eingeführt ist, finden, und daraus wird man die natürliche Folge ziehen, daß nur diejenigen es wagen dürfen, Reformen und Veränderungen in der Verfassung vorzuschlagen, deren vielumfassender Blick solche in allen ihren Theilen zu überschauen vermag.

Es ist gar nicht gleichgültig, ob ein Volk aufgeklärt sey, oder nicht *). Die Vorsteher eines Staats nehmen ihre Vorurtheile gemeiniglich von Nationalvorurtheilen her. In finstern, unwissenden Zeiten sind sie im Stande die größten Ungerechtigkeiten zu begehen, ohne wohl nur die geringste Ahnung davon zu haben. In aufgeklärten Zeiten hingegen pflegen sie selbst noch dann schüchtern zu Werke zu gehen, wenn sie sich um ihre Nation ein bleibendes Verdienst zu erwerben gedenken. Sie erkennen die Schädlichkeit der alten Mißbräuche, sie begreifen, wie ihnen durch eine Reform abzuhelfen sey, aber sie fühlen auch, daß diese Reform wieder auf andre Mißbräuche führe. Da lassen sie denn lieber das

*) Es ist Schade, daß der Autor diese hier im Vorbeigehen nur berührte Idee nicht in dem Werke selbst ausführlich auseinander gesetzet, und ein Kapitel über den Einfluß der Gelehrten auf die Regierung, und der Regierung auf die Wissenschaften eingerücket hat, welches man in einem so ausgeführten Werke, wie dieses, fast ein Recht zu erwarten hatte. Denn gewiß ist es, daß Gelehrte Staatsmännern und Gewalthabern durch ihre Schriften Anlaß geben, eine Menge wichtiger Ideen näher zu untersuchen und zu verfolgen, auf welche sie, bei der Menge ihrer Geschäfte, von selbst gar nicht gerathen seyn würden, so wie es gewiß ist, daß sie es sind, welche zur öffentlichen Tugend einer Nation durch die Werke ihres Geistes am meisten beitragen. Aber eben so ungezweifelt ist auf der andern Seite der Einfluß der Regierung auf die Wissenschaften. In Venedig, sagt Herr Helvetius im II. Bande des ihm zugeschriebenen Werks, de l'homme, de ses facultés intellectuelles, et de son éducation, erhalte die Oligokratie die Menschen geflissen in der Unwissenheit, auch sey dieses Volk das verdorbenste unter allen. In England hingegen zwinge die Regierungsform gleichsam jeden Britten seinen Verstand aufzuklären. H.

Uebel wie es ist, wenn sie es durch Handanlegen noch zu verschlimmern befürchten müssen. Da begnügen sie sich lieber mit einem leidlichen Zustand der Dinge, so lange es noch zweifelhaft ist, ob er durch die vorzunehmende Veränderung auch würklich gewinnen werde. Sie untersuchen nur darum die einzelnen Theile, um richtiger über das Ganze urtheilen zu können.

Könnte ich es dahin bringen, daß die, welche zu gehorchen bestimmt sind, ein neues Anhalten bekämen, ihre Bürgerpflichten, ihren Regenten, ihr Vaterland und ihre Gesetze lieb zu gewinnen, daß jedermann, in welchem Lande, unter welcher Regierung und auf welchem Posten er sich auch immer befände, mit seinem Zustande zufriedener seyn lernte, so würde ich mich für den glücklichsten Sterblichen halten.

Könnte ich es dahin bringen, daß die, welche ein Volk durch Gesetze zu regieren bestimmt sind, ihre Einsichten über diesen wichtigen Gegenstand immer mehr und mehr erweiterten, und daß den Unterthanen die Pflicht des Gehorsams zur Freude gemacht würde, so würde ich mich für den glücklichsten Sterblichen halten.

Ja! für den glücklichsten Sterblichen wollte ich mich halten, könnte ich es dahin bringen, daß die

Menschen ihren Vorurtheilen entsagten. Unter Vorurtheilen verstehe ich hier nicht das, was uns hindert, gewisse Dinge einzusehen und kennen zu lernen, sondern was uns hindert, uns selbst kennen lernen.

Nur dadurch, daß wir die Menschen weise zu machen suchen, lernen wir am besten diejenige allgemeine Tugend ausüben, welche die Menschenliebe in sich schließet. Der Mensch, jenes nachgiebige Wesen, welches sich in der Gesellschaft so gern nach den Meinungen und Eindrücken andrer bequemet, läßt sich mit seiner eignen Natur, wenn man ihm davon ein treues Bild vorhält, eben so leicht bekannt machen, als er sich davon gänzlich, und bis auf das letzte Gefühl, entfremden läßt, wenn man ihn hindert, sich kennen zu lernen.

Mehr als einmal habe ich über diesem Unternehmen die Feder bald hingeworfen, bald wieder aufgehoben. Mehr als einmal habe ich meine Hefte zerrissen und den Winden Preis gegeben *), und immer mehr und mehr fühlte ich die müden Hände sinken **); denn noch verfolgte ich meinen Gegenstand, ohne mit mir über den Plan überein gekommen zu

*) Ludibria ventis.

**) Bis patriae cecidere manus.

seyn. Nachdem es mir aber gelungen war, meine Principien zu entdecken, so ordneten sich die Materien wie von selbst, und nach zwanzig Jahren war ich so glücklich, mein Werk geendiget zu sehen.

Sollte dasselbe Beifall finden, so würde ich ihn großentheils der eigenen Würde meines Sujets zu verdanken haben, doch einigen Theil davon glaube ich durch die Art, wie ich es behandelt habe, zu verdienen. Als ich gelesen hatte, was so viel große Männer in Frankreich, England und Deutschland vor mir geschrieben hatten, so gerieth ich in Erstaunen, aber den Muth ließ ich darum nicht sinken, sondern sagte mit Corregio: Auch ich bin Mahler.

Erinnerung des Verfassers,

der zweiten Ausgabe vorgedruckt.

Zu besserer Verständlichkeit der vier ersten Bücher dieses Werks muß ich annoch bemerken, daß ich unter dem, was ich in der Republik Tugend nenne, Vaterlandsliebe, das heißt, Liebe zur Gleichheit, verstehe. Es ist dieses weder eine moralische, noch eine evangelische Tugend, sondern die politische Tugend, und diese ist die Haupttriebfeder, welche die republikanische Regierung in Bewegung setzt, wie in der monarchischen es die Ehre ist. Unter politischer Tugend verstehe ich demnach Liebe zum Vaterlande und zur Gleichheit. Ich habe neue Ideen vorgetragen, und habe mich denn natürlicherweise neuer Worte bedienen, oder bereits gebrauchten eine neue Bedeutung geben müssen. Die, welche mich hierüber nicht verstanden haben, haben mich denn freilich eine Menge absurde und solche Dinge sagen lassen, welche in allen Ländern empörend seyn würden, weil man doch überall Moral verlangt.

Es ist doch gewiß von bedeutendem Unterschiede, ob ich nur sage: daß eine gewisse Eigenschaft oder Modifikation der Seele, oder Tugend nicht das Triebrad sey, welches diese oder jene Verfassungsart in

Bewegung und Thätigkeit setze, oder ob ich schlechtweg läugne, daß sie in derselben gar nicht statt habe. Wenn ich sagte, dieses Rad oder jene Schraube mache nicht diejenige Hauptkraft aus, welche eine Uhr im Gange erhalte, würde man wohl daraus folgern, daß die Uhr derselben überhaupt entbehren könne? Die moralischen und evangelischen Tugenden sind darum so wenig von der monarchischen Verfassung ausgeschlossen, daß nicht einmal die politische davon ausgeschlossen bleibt. Mit einem Worte: Die Ehre ist auch in der Republik anzutreffen, wiewohl die politische Tugend ihre Haupttriebfeder ausmacht, und der politischen Tugend gehet auch die Monarchie nicht leer, wiewohl ihr eigentliches Triebwerk in der Ehre bestehet.

Endlich verstehe ich unter dem rechtschaffenen Manne, von welchem im fünften Kapitel des dritten Buchs die Rede ist, nicht den christlich tugendhaften, sondern den republikanisch tugendhaften Mann, welcher sich diejenige politische Tugend eigen gemacht hat, von der ich geredet habe; den Mann, welcher die Gesetze seines Landes liebet, und durch diese Liebe zu den Gesetzen seine Handlungsweise bestimmen läßt. Alles dieses habe ich in dieser Ausgabe durch engere Bestimmung der Ideen in ein neues Licht gesetzet, und wo ich mich sonst nur des Worts, Tugend, bedient hatte, da habe ich mich jetzt häufig des Worts, politische Tugend, bedienet.

Verzeichniß
der
Bücher und Kapitel im ersten Bande.

Erstes Buch.
Von den Gesetzen überhaupt.

I. Von den Gesetzen, in Beziehung auf die verschiedenen Wesen. : : : : : : : : Seite 1
II. Von den Natur-Gesetzen. : : : : : 6
III. Von positiven Gesetzen. : : : : : : 8

Zweites Buch.
Von den Gesetzen, welche unmittelbar aus der Natur der Regierungsform fließen.

I Von der Natur der verschiedenen Regierungsarten. 13
II. Von der republikanischen Regierungsform, und von den Gesetzen der Demokratie insbesondere. : : : 14
III. Von den Gesetzen, in Beziehung auf die Natur der Aristokratie. : : : : : : : : 22
IV. Von den Gesetzen, in Beziehung auf die Natur der Monarchie : : : : : : : : 27
V. Von den Gesetzen, in Beziehung auf die Natur des Despotismus. : : : : : : : 31

Drittes Buch.
Von den Haupttriebfedern der drei Regierungsformen.

I. Von dem Unterschiede zwischen der Natur und der Triebfeder der Regierung. : : : : : Seite 34
II. Von den Haupttriebfedern der verschiedenen Verfassungsarten. : : : : : : : : : 35

III. Von der Triebfeder der demokratischen Regierung. Seite 35
IV. Von der Triebfeder der aristokratischen Regierung. 39
V. Daß die Tugend nicht die Triebfeder der monarchischen Regierung ausmache. 41
VI. Was in der monarchischen Verfassung die Stelle der Tugend vertritt. 44
VII. Fortsetzung. 44
VIII. Daß die Ehre nicht die Triebfeder der despotischen Regierung seyn könne. 46
IX. Worin die Triebfeder der despotischen Regierung bestehe. 47
X. Von dem Unterschiede des Gehorsams in gemäßigten und despotischen Staaten. 48
XI. Betrachtungen hierüber. 51

Viertes Buch.

Von den Gesetzen der Erziehung und deren nothwendigen Uebereinstimmung mit dem Princip der Regierung.

I. Von den Gesetzen der Erziehung. 52
II. Von der Erziehung in Monarchien. 53
III. Von der Erziehung in despotischen Staaten. 58
IV. Von dem Unterschiede der ehemaligen und heutigen Erziehung. 60
V. Von der Erziehung in Republiken. 61
VI. Von einigen besondern Einrichtungen in den Griechischen Republiken. 62
VII. Welche Verfassungsarten dergleichen Einrichtungen zulassen. 67
VIII. Erklärung einer paradoxen Meinung der Alten in Ansehung der Sitten. 68

Fünftes Buch.

Von der Rücksicht, welche der Gesetzgeber auf das Princip der Regierung zu nehmen hat.

I. Vorerinnerung. 74
II. Was man in der Sprache der Politik unter dem Worte Tugend verstehe. 75
III. Worin in einer Demokratie die Vaterlandsliebe bestehe. 76
IV. Wie man in Freistaaten Liebe zur Gleichheit und Frugalität einführet. 77
V. Wie die Gesetze in der Demokratie für die Gleichheit sorgen. 78

VI. Wie die Gesetze in der Demokratie für Erhaltung der Frugalität sorgen müssen. Seite 84
VII. Wie man dem Princip der Demokratie noch auf andere Art zu Hülfe kommen kann. 87
VIII. Wie die Gesetze in Aristokratien auf das Princip der Regierung Rücksicht nehmen müssen. 92
IX. Wie sich die Gesetze nach dem Princip der monarchischen Regierung richten müssen. 99
X. Von der geschwinden Vollziehung in monarchischen Staaten. 101
XI. Von der Vortrefflichkeit der monarchischen Regierung. 103
XII. Fortsetzung. 105
XIII. Vorstellung des Despotismus. 106
XIV. Wie sich die Gesetze nach dem Princip der despotischen Regierung richten müssen. 106
XV. Fortsetzung. 116
XVI. Von der Mittheilung der Gewalt. 120
XVII. Von Geschenken. 122
XVIII. Von öffentlichen Belohnungen. 124
XIX. Andre Folgerungen aus den Principien der drei Regierungsarten. 125

Sechstes Buch.

Von den Triebfedern der verschiedenen Regierungsarten in Rücksicht auf Civil- und Kriminaljustiz.

I. Von der Simplicität der bürgerlichen Gesetze nach Verschiedenheit der Verfassungsarten. 134
II. Von der Simplicität der Kriminalgesetze nach Verschiedenheit der Verfassungsarten. 138
III. In welchen Verfassungsarten und in welchen Fällen sich der Richter genau an die Worte des Gesetzes zu halten hat. 141
IV. Von der Art Recht zu sprechen. 142
V. In welcher Verfassungsart der Souverain selbst richten dürfe? 144
VI. Daß sich in Monarchien das Ministerium nicht mit Rechtsprechen befassen müsse. 150
VII. Von der alleinigen Obrigkeit. 151
VIII. Von der Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der öffentlichen Anklagen, nach Verschiedenheit der Regierungsformen. 152
IX. In wie fern in den verschiedenen Regierungsformen härtere oder gelindere Strafen nöthig sind. 153
X. Von den alten Französischen Gesetzen. 156
XI. Daß es bei einem tugendhaften Volke weniger Strafen bedürfe. 156

XII. Von der Wirksamkeit der Strafen. Seite 157
XIII. Von dem Unvermögen der Japanischen Gesetze. 161
XIV. Von einem sehr richtigen Urtheile des Röm. Senats. 165
XV. Von den Römischen Strafgesetzen. 166
XVI. Von dem gehörigen Verhältnisse zwischen Verbrechen und Strafen. 170
XVII. Von der Tortur. 173
XVIII. Von Geldbußen und Leibesstrafen. 174
XIX. Von der Strafe der Wiedervergeltung. 175
XX. Von Bestrafung der Väter für ihre Kinder. 176
XXI. Von der Begnadigung. 177

Siebentes Buch.

Von Aufwandsgesetzen, vom Luxus und von der häuslichen Behandlung der Weiber, in Rücksicht auf die Triebfeder der verschiedenen Regierungsarten.

I. Vom Luxus. 180
II. Von Aufwandsgesetzen in Demokratien. 183
III Von Aufwandsgesetzen in Aristokratien. 185
IV. Von Aufwandsgesetzen in Monarchien. 186
V. In welchen Fällen Aufwandsgesetze auch in Monarchien zuläßig seyn können. 189
VI. Vom Luxus in Sina. 191
VII Von den schlimmen Folgen, welche der Luxus für Sina hat. 193
VIII. Von der öffentlichen Enthaltsamkeit. 194
IX. Von dem Einfluß der Regierungsform auf den Zustand der Weiber. 195
X. Von dem Hausgerichte bei den Römern. 197
XI. Wie sich mit der geänderten Regierungsform auch diese Einrichtungen änderten. 199
XII. Von der weiblichen Kuratel bei den Römern. 201
XIII. Wie die Ausschweifungen der Weiber unter den Kaisern gestraft wurden. 202
XIV. Von den Aufwandsgesetzen der Römer. 205
XV. Von Mitgiften und ehelichen Vortheilen, nach Verschiedenheit der Regierungsformen. 206
XVI. Von einer guten Einrichtung bei den Samnitern. 207
XVII. Von der Herrschaft im Hause. 208

Achtes Buch.

Von Verwahrlosung der Principien in den drei Regierungen.

I. Summarischer Inhalt. 210
II. Von Verwahrlosung des Princips in Demokratien. 210

III. Von dem Geiste der äußersten Gleichheit. ; Seite 214
IV. Von einer besondern Ursache der Verdorbenheit in Demokratien. ; ; ; ; ; ; ; ; 215
V. Von der Verwahrlosung des Princips in Aristokratien. 216
VI. Von der Verwahrlosung des Princips in Monarchien. 218
VII. Fortsetzung. ; ; ; ; ; ; ; 219
VIII. Von den Gefahren, welche für Monarchien aus Verwahrlosung des Princips entstehen. ; ; ; 220
IX. Von dem Adel, als einer natürl. Stütze der Monarchie. 221
X. Von der Verwahrlosung des Princips in Despotien. 222
XI. Von der Macht des Princips und wie sie alles mit sich dahin reißet. ; ; ; ; ; ; ; 223
XII. Fortsetzung. ; ; ; ; ; ; ; 225
XIII. Von der Macht des Eides bei einem tugendh. Volke. 227
XIV. Wie die kleinste Veränderung in der Verfassung eine Verwahrlosung der Principien nach sich ziehen kann. 229
XV. Was die drei Haupttriebfedern am besten bei Kraft und Wirksamkeit zu erhalten vermag. ; ; ; ; 230
XVI. Von den charakteristischen Eigenschaften einer Republik. 230
XVII. Von den chrakterist. Eigenschaften einer Monarchie. 232
XVIII. Von der Kollision, in welcher sich Spanien befand. 233
XIX. Von den charakteristischen Eigenschaften einer Despotie. 234
XX. Resultat hiervon. ; ; ; ; ; ; 235
XXI. Von dem Sinesischen Reiche. ; ; ; ; 235

Neuntes Buch.

Von den Gesetzen in Ansehung der defensiven Stärke eines Staats.

I. Wie Freistaaten für ihre Sicherheit sorgen. ; ; 240
II. Daß eine verbündete Republik aus Staaten von gleicher Verfassung, und, wo möglich, aus Republiken, bestehen müsse. 243
III. Weitere Erfordernisse einer verbündeten Republik. 244
IV. Wie despotische Staaten für ihre Sicherheit sorgen. 245
V. Wie Monarchien für ihre Sicherheit sorgen. ; ; 246
VI. Von der defensiven Stärke überhaupt. ; ; ; 247
VII. Betrachtungen hierüber. ; ; ; ; ; 249
VIII. Von der Disproportion, welche sich zuweilen zwischen der Defensiv- und Offensivstärke eines Staats befindet. 250
IX. Von der relativen Stärke der Staaten. ; ; 251
X. Von der Rücksicht, die man auf die Schwäche benachbarter Staaten zu nehmen hat. ; ; ; ; ; 252

Zehntes Buch.

Von den Gesetzen in Ansehung der Offensivstärke.

I. Von der offensiven Stärke. ; ; ; ; ; 253

II. Vom Kriege. ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ Seite 253
III. Von dem Eroberungs-Rechte. ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ 255
IV. Von den Vortheilen, welche zuweilen einem Volke aus seiner Unterjochung zuwachsen können. ⁘ ⁘ ⁘ 259
V. Von dem König Gelo zu Syrakus. ⁘ ⁘ ⁘ 262
VI. Von einer Republik, welche erobert. ⁘ ⁘ ⁘ 263
VII. Fortsetzung. ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ 265
VIII. Fortsetzung. ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ 265
IX. Von einer Monarchie, welche um sich her erobert. 266
X. Von einer Monarchie, die eine andre erobert. ⁘ 268
XI. Wie man sich in Ansehung der bei dem besiegten Volke hergebrachten Sitten zu verhalten habe. ⁘ ⁘ 268
XII. Was man von einer gewissen Verordnung des Cyrus zu halten habe. ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ 269
XIII. Von Karl dem Zwölften. ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ 270
XIV. Von Alexander. ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ 272
XV. Wie man die gemachte Eroberung noch auf andre Art sichern kann. ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ 279
XVI. Von einem despotischen Staate, welcher erobert. 280
XVII. Fortsetzung. ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ 280

Eilftes Buch.

Von den Gesetzen, welche die politische Freiheit ausmachen, in Rücksicht auf die Verfassung.
I. Einleitung. ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ 282
II. Von den verschiedenen Bedeutungen, die man dem Worte Freiheit gegeben hat. ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ 282
III. Worinnen die Freiheit bestehe. ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ 284
IV. Fortsetzung. ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ 284
V. Von der verschiedenen Tendenz der verschiedenen Staaten. 285
VI. Von Englands Verfassung. ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ 286
VII. Von den Monarchien, die wir kennen. ⁘ ⁘ ⁘ 308
VIII. Warum die Alten keine ganz deutliche Vorstellung von der Monarchie hatten. ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ 308
IX. Wie Aristoteles über die Monarchie dachte. ⁘ ⁘ 310
X. Wie andre darüber gedacht haben ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ 311
XI. Von den griechischen Königen zu den Heldenzeiten. 311
XII. Wie die Regierung der Römischen Könige bestellt, und wie die dreifache Gewalt darin vertheilt war. ⁘ 314
XIII. Allgemeine Betrachtungen über Roms Zustand nach Vertreibung der Könige. ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ 317
XIV. Von der veränderten Vertheilung der drei Gewaltarten nach Vertreibung der Könige. ⁘ ⁘ ⁘ ⁘ 320
XV. Wie es zugieng, daß Rom mitten in seinem blühenden Zustande plötzlich seiner Freiheit verlustig ward. ⁘ ⁘ 324

XVI. Von der gesetzgebenden Gewalt in der Römischen Republik. Seite 326
XVII. Von der vollziehenden Gewalt in der Röm. Republik. 328
XVIII. Von der richtenden Gewalt in der Römischen Republik. 331
XIX. Von der Regierung der Römischen Provinzen. 343
XX. Beschluß. 346

Zwölftes Buch.

Von den Gesetzen, welche die politische Freiheit in Beziehung auf die bürgerliche Verfassung ausmachen.

I. Einleitung. 347
II. Von der politischen Freiheit des Bürgers. 348
III. Fortsetzung. 350
IV. Wie viel bei der Freiheit auf richtige Bestimmung und Eintheilung der Strafen ankomme. 350
V. Von gewissen Kriminalfällen, bei welchen vorzüglich mit Schonung und Vorsicht gehandelt werden muß. 355
VI. Von der Sünde wider die Natur. 358
VII. Vom Majestätsverbrechen. 360
VIII. V.d. Mißbrauch der Worte Sakrilegium u. Hochverrath. 361
IX. Fortsetzung. 364
X. Weitere Fortsetzung. 366
XI. Von sträflichen Gedanken. 366
XII. Von strafbaren Reden. 367
XIII. Von Schriften. 370
XIV. Von Strafen, welche die Gesetze der Schamhaftigkeit verletzen. 373
XV. Von der Freilassung der Sklaven, um sie wider ihre Herren zeugen zu lassen. 374
XVI. Von der Anschuldigung des Majestätsverbrechens. 375
XVII. Von der Anzeige der um Verschwörungen habenden Wissenschaft. 376
XVIII. Von der Gefahr, welche in Republiken aus allzuharter Bestrafung des Hochverraths entstehen kann. 377
XIX. Wie der Gebrauch der Freiheitsrechte in Republiken zuweilen suspendiret wird. 380
XX. Von Gesetzen, welche der Freiheit des republikanischen Bürgers zusagen. 381
XXI. Von der Grausamkeit der Gesetze gegen insolvente Schuldner in republikanischen Staaten. 383
XXII. Wodurch in Monarchien die Freiheit gefährdet werden kann. 386
XXIII. Von Ausspähern und Kundschaftern, in Rücksicht auf die Monarchie. 386
XXIV. Von anonymischen Briefen. 388

XXV. Wie Monarchen regieren müssen. Seite 390
XXVI. Daß ein Monarch den Zutritt zu seiner Person gestatten müsse. 390
XXVII. Von der Popularität des Monarchen. 391
XXVIII. Von der Rückficht, welche Fürsten auf das billige Ehrgefühl ihrer Unterthanen zu nehmen haben. 392
XXIX. Von bürgerl. Gesetzen, durch welche etwas mehr Freiheit in die despotische Verfassung gebracht werden kann. 393
XXX. Verfolg. 395

Dreizehntes Buch.

Von der Größe der Auflagen und der Art, sie zu erheben, in Beziehung auf Freiheit.

I. Von Staatseinkünften. 398
II. Von der Trüglichkeit des Satzes, daß die Größe der Auflagen die Industrie befördere. 399
III. Welche Einrichtungen man in einem Lande, wo ein Theil der Nation leibeigen ist, in Ansehung der Steuern zu treffen habe? 400
IV. Wie sich eine Republik in diesem Falle zu verhalten habe. 401
V. Wie man sich in Monarchien zu verhalten habe? 401
VI. Wie man sich in Despotien zu verhalten habe? 402
VII. Wie man es in Ländern, wo keine Leibeigenschaft statt hat, in Ansehung der Steuern einzurichten habe? 402
VIII. Wie man der Illusion hilft. 406
IX. Von einer schlimmen Art zu impostiren. 408
X. Daß sich die Größe der Abgaben nach der Natur der Regierungsform richten müsse. 408
XI. Von Defraudationsstrafen. 409
XII. Wie sich die Größe der Abgaben nach dem Grade der Freiheit richtet. 411
XIII. In welchen Regierungen man die Abgaben noch am ersten erhöhen könne. 412
XIV. Wie die Natur der Abgaben von der Natur der Verfassung abhängt. 413
XV. Vom Mißbrauch der Freiheit. 414
XVI. Von den Eroberungen der Mahomedaner. 416
XVII. Von Vermehrung der stehenden Armeen. 417
XVIII. Vom Steuer-Erlaß. 419
XIX. Ob sich der Fürst und das Volk bei der Verpachtung oder bei der Verwaltung besser befinden. 420
XX. Von Finanzpächtern. 423

Von dem Geiste der Gesetze.

Erstes Buch.

Von den Gesetzen überhaupt.

I.

Von den Gesetzen, in Beziehung auf die verschiedenen Wesen.

Die Gesetze in der weitesten Bedeutung genommen, sind die nothwendigen, aus der Natur der Dinge entstehenden Verhältnisse. In diesem Verstande hat alles seine Gesetze, die Gottheit *), die Körperwelt, die höheren Geister, die Thiere und die Menschen.

Sehr übel haben demnach diejenigen raisonniret, welche ein blindes Ungefähr zur Grundursache alles dessen, was ist, machten, denn was kann man ungereimteres denken, als ein blindes Ungefähr, das verständige Wesen hervorgebracht haben soll?

*) Das Gesetz, sagt Plutarch in der Abhandlung, daß ein Regent gelehrt seyn müsse, ist die Königin aller Sterblichen und Unsterblichen.

Es muß demnach eine unerschaffene Intelligenz geben und die Gesetze sind nichts anders, als die Verhältnisse, welche theils zwischen ihr und den geschaffenen Wesen, theils unter diese letzten untereinander statt finden.

Diese unerschaffene Kraft, oder Gott, stehet mit der Welt als Schöpfer und Erhalter in Verhältniß. Die Gesetze, nach welchen er sie schuf, sind dieselben, nach welchen er sie erhält. Er handelt nach diesen Gesetzen, weil er sie kennet. Er kennet sie, weil er sie gemacht hat, und er hat sie gemacht, weil er sie seiner Macht und Weisheit würdig fand.

Da wir sehen, daß die durch die Bewegung der Atomen entstandene Welt, ohne eine intellektuelle Kraft zu besitzen, gleichwohl beständig fortdauert, so müssen die in und mit ihr vorgehenden Bewegungen nach unveränderlichen Gesetzen vor sich gehen, und könnte man eine andere Welt als diese, aussinnen, so müßte auch sie ihre unwandelbare Gesetze haben, oder sie würde sich durch ihre eigene Kräfte aufreiben.

Es setzet demnach die Schöpfung, welche eine ganz willkührliche Handlung zu seyn scheinet, eben so unveränderliche Gesetze voraus, als nur immer der Fatalismus der Atheisten. Unsinnig wäre es, zu behaupten, daß der Schöpfer die Welt auch ohne diese Gesetze regieren könnte, da sie ohne dieselben gar nicht einmal bestehen könnte.

Diese Gesetze nun bestehen aus einem unveränderlich festgesetzten Verhältnisse. Zwischen zwei bewegten Kör-

pern bestimmt die Proportion der Masse und der Geschwindigkeit die Stärke und die Dauer dieser Bewegung. Jede Verschiedenheit ist Gleichförmigkeit, jede Veränderung Beständigkeit.

Die verständigen Wesen haben Gesetze, die sie selbst gemacht haben: sie haben deren aber auch andere, die sie nicht gemacht haben. Verständige Wesen existirten bereits in der Möglichkeit, ehe sie noch in der Wirklichkeit existirten. Sie hatten demnach mögliche Verhältnisse, und folglich mögliche Gesetze. Mögliche Verhältnisse von Gerechtigkeit gab es, ehe es noch positive Gesetze über Recht und Unrecht gab; und wollte man behaupten, daß es kein anderes Recht und Unrecht gebe, als was die positiven Gesetze dafür anerkannt haben *), so müßte man auch zugeben, daß bevor der erste Zirkel gezogen ward, noch nicht alle Radii einander gleich gewesen wären.

Man muß also zugeben, daß die Verhältnisse von Recht und Billigkeit älter sind, als die positiven Gesetze, die sie dafür erklärt haben, und daß es, z. B. wenn man

*) Cicero sagt über diese Materie: nec si regnante Tarquinio nulla erat Romae scripta lex de stupris, idcirco non contra illam legem sempiternam Sex. Tarquinius vim Lucretiae attulit? Erat enim ratio profecta a rerum natura, et ad recte faciendum impellens, et a delicto avocans; *quae non tum denique incipit lex esse cum scripta est, sed tum, cum orta est. Orta autem simul est cum mente divina.* De leg. lib. II. cap. 4.

eine Gesellschaft moralischer Wesen annimmt, recht und billig sey, sich den Gesetzen dieser Gesellschaft gemäß zu bezeigen, empfangene Wohlthaten nicht mit Undank zu vergelten, den Urhebern seines Daseyns zu gehorchen, für absichtlich zugefügtes Unrecht zu büßen, u. s. w.

Aber in der moralischen Welt gehet es bei weitem nicht so ordentlich, als in der physischen zu. Denn wiewohl auch die moralischen Wesen ihre Gesetze haben, welche, ihrer Natur nach, eben so unveränderlich sind, so befolgen sie dieselben doch nicht so getreu, als die blos physischen die ihrigen. Der Grund davon ist theils der, daß die moralischen Wesen von eingeschränkter Natur, und dem Irrthum unterworfen sind, theils, daß ihre Natur es mit sich bringt, daß sie frei handeln. Das ist der Grund, warum sie ihre ursprünglich erhaltenen Gesetze nicht immer befolgen, ja selbst denen, die sie sich selbst vorgeschrieben hatten, nicht immer treu bleiben.

Es ist nicht ausgemacht, ob die Thiere durch die allgemeinen Gesetze der Bewegung, oder durch einen besondern Mechanismus regiert werden. Wie es aber auch damit beschaffen sey, so stehen sie mit dem Schöpfer in keinem engeren Verhältnisse, als die übrige Körperwelt, und das Empfindungsvermögen dienet nur in so fern, als sie untereinander selbst in Verhältniß stehen.

Durch den Geschlechtstrieb erhalten sie ihre Gattung, und pflanzen sich fort. Sie haben natürliche Gesetze, weil sie durch natürlichen Instinkt vereinigt sind, aber

keine positiven Gesetze, weil ihnen das Erkenntnißvermögen abgehet. Gleichwohl befolgen auch sie ihre natürlichen Gesetze nicht immer ganz unveränderlich. Die Pflanzen, an welchen wir weder Erkenntniß- noch Empfindungsvermögen wahrnehmen, befolgen die ihrigen getreuer.

Die Thiere entbehren unsrer hohen Vorzüge, aber dafür besitzen sie andere, welche uns abgehen. Sie kennen das Angenehme unsrer Hoffnung nicht, aber auch nicht das Peinliche unsrer Furcht. Sie leiden, wie wir, den Tod, aber ohne durch die Vorstellung davon geängstiget zu werden. Auch nehmen die meisten ihrer Erhaltung besser wahr, als wir, und machen von ihren Naturtrieben keinen so verderblichen Mißbrauch.

Als physisches Wesen wird der Mensch, gleich andern körperlichen Wesen, durch unveränderliche Gesetze regiert. Als moralisches Wesen verstößt er unaufhörlich gegen die Gesetze seines Schöpfers, und ändert sogar diejenigen, die er sich selbst vorgeschrieben hatte. Er ist seiner eigenen Leitung überlassen, und bleibt doch, als ein eingeschränktes Wesen, wie jeder endliche Verstand, dem Irrthum unterworfen; ja selbst die wenigen Kenntnisse, die er erlangt hatte, verliert er zum Theil wieder. Da ein solches Geschöpf aller Augenblicke seines Schöpfers vergessen konnte, so hat es Gott durch die Gesetze der Religion wieder zu sich gerufen. Da es zu allen Augenblicken seiner selbst vergessen konnte, so haben es die Philosophen durch die Gesetze der Moral auf sich selbst auf-

merksam gemacht. Da es endlich der Gesellschaft, für welche es geboren ist, vergessen konnte, so nöthigen es die politischen Gesetzgeber durch politische und bürgerliche Gesetze seinen Obliegenheiten und Pflichten eingedenk zu leben.

II.

Von den Naturgesetzen.

Aelter als alle diese Gesetze sind die Naturgesetze. Wir nennen sie also, weil sie einzig und allein aus der Natur unsers Wesens entspringen. Um sie genauer kennen zu lernen, müssen wir uns den Menschen noch vor Errichtung der Gesellschaft denken. Was ihm in diesem Zustande Gesetz seyn würde, ist Naturgesetz.

Jenes Gesetz, welches uns aus der Einrichtung der sichtbaren Natur auf einen Schöpfer aufmerksam macht, ist zwar wohl seiner Wichtigkeit nicht aber seiner Ordnung nach das erste unter den Naturgesetzen. Der Naturmensch würde vielmehr Erkenntnißvermögen als Kenntnisse besitzen und seine Begriffe würden gar nicht von der beschaulichen Art seyn. Er würde eher *an* seine Erhaltung denken, als *über* seine Entstehung nachdenken. Er würde anfangs nur seine Ohnmacht fühlen, und dieses Gefühl würde ihn äußerst furchtsam machen. Das hat die Erfahrung bestätiget. Man hat zuweilen wilde Menschen in Wäldern gefunden, welche vor allem, was sie sahen, in Furcht und Schrecken geriethen.

In diesem Zustande hält sich jeder eher für noch schwächer als er ist, und wagt es kaum, sich dem andern gleich zu stellen. An feindlichen Angriff würde demnach nicht gedacht werden, und friedlich zu leben das erste Naturgesetz seyn.

Das Verlangen, einander zu unterjochen, ist dem Menschen gar nicht so natürlich, als uns Hobbes *) bereden möchte. Der Begriff von Zwang und Herrschaft ist so komplicirt, und setzet so viel andere Begriffe voraus, daß er wohl keiner der ersten war, die in den Kopf des Naturmenschen kamen.

Hobbes fragt, warum man doch, wenn der Zustand des Krieges dem Menschen nicht natürlich wäre, immerfort gewaffnet gehe, und sein Geräthe immer unter dem Schlüssel halte. Aber wer siehet nicht, daß hier dem Menschen, noch vor Errichtung der Gesellschaft, Vorsichtsmaasregeln zugeschrieben werden, die erst nach derselben Einrichtung statt haben könnten? Nur dann erst entstehen Veranlassungen zu Angriff und Vertheidigung.

Mit dem Gefühl seiner Schwäche würde der Naturmensch das Gefühl sener Bedürfnisse verbinden. Ein

*) Da der Autor den Hobbes nicht bestimmter citirt, so kann man auch nicht nachschlagen, aber in seinem Buche de Cive, Cap. XIII. 7. sagt er nicht von Menschen, sondern von Städten und Gemeinheiten, daß ihr natürlicher Zustand der Zustand des Krieges sey. Status civitatum inter se naturalis, id est hostilis est. Neque si pugnare cessent, idcirco pax dicenda est, sed respiratio. Im Plato von den Gesetzen, B. 1. sagt schon Klinias von Kreta das nämliche. H.

zweites Naturgesetz würde demnach für ihn seyn, Unterhalt zu suchen.

Die Furcht, habe ich zwar gesagt, sollte die Menschen bewegen, einander zu fliehen. Aber theils würde die allmähliche Bemerkung einer gegenseitigen Furcht, theils auch jenes Wohlgefühl, das jedes Thier beim Anblick eines gleichartigen Wesens empfindet, sie antreiben, sich einander zu nähern. Der Geschlechtstrieb würde dieses Wohlgefühl noch vermehren, und Wunsch nach Befriedigung ein drittes Gesetz ausmachen.

Zu den Trieben, welche dem Menschen angeboren werden, kommen noch Kenntnisse, die sie erwerben. Hierdurch erhalten sie einen Vereinigungspunkt mehr als die Thiere, und eine neue Aufforderung in Verbindung zu treten. Der Trieb nach Geselligkeit würde sonach ein viertes Gesetz ausmachen.

III.

Von positiven Gesetzen.

So wie die Menschen in Gesellschaft treten, so verliert sich das Gefühl ihrer Schwäche. Der bisherige Zustand der Gleichheit hört auf, und der Zustand des Kriegs nimmt seinen Anfang.

Jede Nationalgesellschaft fängt an, ihre Stärke zu fühlen, und daraus entstehet ein Zustand des Krieges unter den Völkern. Die einzelnen Glieder der Gesellschaft fangen an, ihre Stärke zu fühlen, und begehrlich und an-

maßlich zu werden, und daraus entstehet ein Zustand des Kriegs unter einander.

Dieser gedoppelte Zustand des Krieges nun hat unter den Menschen Gesetze nothwendig gemacht. Als Bewohner eines Planeten betrachtet, welcher so beschaffen ist, daß nicht alle beisammen leben konnten, sondern sich in verschiedene Völkerschaften zerstreuen mußten, brauchten sie Gesetze, welche die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten unter den Völkern bestimmten, und hieraus entstand das Völkerrecht. Als Glieder einer absonderlichen Gesellschaft betrachtet, deren Absicht Erhaltung und Dauer ist, brauchten sie Gesetze, welche die Verhältnisse des gebietenden Theiles zum gehorchenden bestimmten und daraus entstand das Staatsrecht. Als Mitbürger endlich und Miteinwohner betrachtet, brauchten sie Gesetze, welche ihre bürgerlichen Verhältnisse untereinander festsetzten, und hieraus entstand das Civilrecht.

Der Grundsatz des ganzen Völkerrechts ist dieser, daß sich die Völker gegen einander in Friedenszeiten so gefällig, und im Kriege so schonend betragen sollen, als nur immer ohne Verletzung ihres eigenen Besten möglich ist.

Wenn man Krieg führet, um zu siegen, und sieget, um zu erobern, so muß man erobern, um zu schonen und zu erhalten. Mit diesem und dem vorstehenden Princip müssen sich alle weitere einzelnen Gesetze vereinigen lassen, welche zusammengenommen das Völkerrecht ausmachen.

Alle Nationen auf Erden haben ein Völkerrecht; selbst die Irokesen haben eins, ob sie schon ihre Gefangenen verzehren. Sie erhalten und verschicken Gesandte. Das Schlimme bei der Sache ist einzig und allein, daß sie nicht von dem rechten Princip ausgehen.

Außer dem Völkerrechte, welches alle Gesellschaften angehet, giebt es noch ein Staatsrecht, welches für jede Gesellschaft insbesondere geeignet ist. Ohne Regierung kann keine Gesellschaft bestehen. Die Vereinigung der einzelnen Kräfte, sagt Gravina sehr richtig, ist das, was den Staat ausmacht.

Die höchste Gewalt kann Einem, oder auch Mehreren übertragen werden. Ganz irrig haben einige die Regierung eines Einzigen darum für die natürlichste gehalten, weil die natürliche Gewalt von der Natur selbst eingesetzt zu seyn scheine; denn wie sich die Gewalt des Vaters zur Regierung eines Einzigen verhält, so verhält sich, nach des Vaters Tode, die Gewalt der Vaters Brüder und Vettern zur Regierung Mehrerer. Die Staatsgewalt begreifet nothwendig die Vereinigung mehrerer Familien. Mit bessern Grunde hält man diejenige Regierungsart für die natürlichste und glücklichste, welche mit dem Charakter der Nation, für welche sie eingerichtet ist, am besten übereinkommt.

Die einzelnen Kräfte können sich nicht zu einer Staatsmacht vereinigen, wenn sich nicht vorher Aller Wille vereinigt hat. Diese Vereinigung des Willens, oder der

einzelnen Meinungen, sagt Gravina wiederum sehr richtig, ist es, was die bürgerliche Verfassung ausmacht.

In Absicht auf die Menschen ist das Gesetz, im weitläuftigsten Verstande genommen, nichts anders, als die menschliche Vernunft selbst, in so fern sie es ist, durch welche alle Völker auf Erden regiert werden, und die politischen und bürgerlichen Gesetze jeder Nation sind nur die besondern Fälle, auf welche diese Vernunft jedesmal angewendet wird.

Sie müssen dem Volke, für welches sie aufgesetzt sind, dermaßen eigen seyn, daß man es für einen ganz besondern Zufall halten möchte, wenn sich die Gesetze einer Nation auch noch für eine andere schicken.

Sie müssen der Natur und dem Princip der bereits eingeführten oder noch einzuführenden Regierungsform angemessen seyn, sie mögen sie nun als Staatsgesetze gründen, oder als Civilgesetze erhalten helfen.

Sie müssen der Natur des Landes, der Temperatur der Luft, der Beschaffenheit des Bodens, der Lage und dem Umfange des Gebiets, und der Lebensart der Einwohner angemessen seyn, je nachdem sie von dem Ackerbau, von der Jagd oder von der Viehzucht leben. Sie müssen dem Grade von Freiheit angemessen seyn, welchen die Saatsverfassung leiden kann, der Religion der Einwohner, dem Grade ihrer Kultur, ihrem Reichthume und ihrer Volksmenge, ihrem Handel, Sitten und Gebräuchen.

Sie müssen endlich in richtigen Verhältnissen mit sich selbst

stehen, mit ihrem Quell, mit der Absicht des Gesetzgebers, und mit der Natur der Dinge, über welche sie verordnen.

Die Erörterung dieser mannigfaltigen Verhältnisse soll den Vorwurf dieses Werks ausmachen. Alle zusammengenommen machen sie das aus, was man den Geist der Gesetze nennet.

Mit Bedacht habe ich die Staatsgesetze nicht von den bürgerlichen getrennet; denn da ich nicht über die Gesetze, sondern über den Geist der Gesetze schreibe, dieser aber in den mannigfaltigen Beziehungen bestehet, welche die Gesetze mit den verschiedenen Dingen haben, und haben können, so glaube ich mich nicht sowohl nach der natürlichen Ordnung der Gesetze selbst, als nach der Ordnung dieser Beziehungen und Gegenstände richten zu müssen.

Den Anfang mache ich mit den Beziehungen, welche die Gesetze mit der Natur und dem Princip jeder Regierungsform haben; und da dieses Princip auf die Gesetze selbst einen ungemeinen Einfluß hat, so muß ich es erst zu fixiren suchen. Alsdann wird man die Gesetze daraus, wie aus einem Quell, abfließen sehen. Nachmals will ich zu den andern, dem Ansehen nach mehr speciellen Beziehungen übergehen.

Zweites Buch.

Von den Gesetzen, welche unmittelbar aus der Natur der Regierungsform fließen.

I.

Von der Natur der verschiedenen Regierungsarten.

Es giebt dreierlei Regierungsarten, die republikanische, monarchische und despotische *). Um ihre Natur kennen zu lernen, dürfen wir nur bei den hierüber angenommenen Begriffen stehen bleiben. Nach solchen stehet in der republikanischen die höchste Gewalt entweder dem ganzen Volke, oder einem Theile desselben, zu. In der monarchischen regiert ein Einziger nach hergebrachten Staats-Grundgesetzen, und in der despotischen beuget ein Einziger, ohne Gesetz und Ordnung, alles unter seinen eigenmächtigen und eigensinnigen Willen.

*) Der Despotismus macht keine besondere Gattung der Regierungsformen, sondern nur einen Auswuchs der Monarchie aus. Schon in den ältesten Zeiten war man über die drei gewöhnlichen Regierungsarten einverstanden. Nam cunctas nationes et urbes populus, aut primores, aut singuli regunt. Tacit. Annal. lib. IV. cap. 33.

Nach dieser über die Natur jeder Regierung vorausgeschickten Erklärung müssen wir nun sehen, welches die Gesetze sind, die aus dieser Natur unmittelbar fließen, und solchemnach die ersten Grundgesetze ausmachen.

II.

Von der republikanischen Regierungsform, und von den Gesetzen der Demokratie insbesondere.

In der Demokratie wird die höchste Gewalt von dem ganzen Volke, in der Aristokratie von einigen Gliedern desselben, ausgeübt.

In Demokratien repräsentiret das Volk in gewissen Beziehungen den Souverain, und in andern, den Unterthan.

Den Souverain repräsentiret es nur, wenn es versammelt ist, um durch Suffragien seinen Willen auszudrükken; denn der Wille des Souverains ist der Souverain selbst. Es gehören demnach die Gesetze des Stimmrechts unter die Grundgesetze dieser Regierungsart; auch kommt hier nicht weniger darauf an, zu wissen, wie? durch wen? und an wen? die Stimmen gegeben werden sollen, als in Monarchien darauf ankommt, zu wissen, wem von Rechtswegen die Herrschaft gehöre, und in welcher Art der Monarch sie ausüben solle.

Wenn wir im Libonius lesen *), daß in Athen ein Fremder, der sich bei einer Volksversammlung eingefun-

*) In der 17ten und 18ten Rede.

den hatte, hingerichtet ward, so geschahe es, weil er sich das Souverainitätsrecht *) angemaßet hatte.

Von wesentlicher Bedeutung ist es hierbei, die zu Volksversammlungen erforderliche Anzahl der Individuen zu bestimmen, weil man außerdem nicht wissen würde, ob das ganze Volk, oder nur ein Theil desselben, etwas beschlossen habe. In Rom, welches sich aus der Niedrigkeit zur Hoheit erhob, und welches bestimmt war, alle Veränderungen des Wechselglücks zu erfahren, in Rom, welches bald alle seine Bürger wider den Feind ausschickte, bald wiederum ganz Italien in sich faßte, hatte man hierüber nichts bestimmt **); auch trug dieses in der Folge vorzüglich zu seinem Verfall bei.

In Demokratien muß ein souveraines Volk alles, wozu es sich geschickt fühlt, selbst verrichten, das übrige durch seine Beamten verrichten lassen.

Seine Beamten kann es nur dann dafür erkennen, wenn es sie ernannt hat. Daß demnach das Volk seine Beamten, das heißt, seine obrigkeitlichen Personen selbst ernenne, gehört unter die Grundgesetze dieser Regierung.

*) So ausgearbeitet war wohl in damaligen Zeiten das Jus publicum noch nicht, daß man bei der Hinrichtung jenes Fremden von dieser Idee ausgegangen wäre. Vermuthlich hatte man ihn für einen Kundschafter gehalten, und als einen solchen bestraft. Ungefähr der nämliche Fall trug sich in Acarnanien zu, wo, nach dem Livius, B. XXXI. Kap. 14. zwei Jünglinge hingerichtet wurden, weil sie, ohne der Mysterien kundig zu seyn, in den Tempel der Ceres gegangen waren. H.

**) S. die Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence. Cap. 9.

Es hat nicht weniger als Monarchen, ja gewissermassen noch mehr, der Leitung eines Konseils, oder Staatsraths, nöthig. Damit es aber Vertrauen zu ihm habe, muß es die Glieder desselben, wie zu Athen, selbst erwählen, oder, wie bei gewissen Gelegenheiten in Rom geschah, durch eine hierzu bestellte Obrigkeit, ernennen lassen.

Das Volk weiß diejenigen, welchen es einen Theil seiner Obermacht anvertrauen soll, trefflich zu unterscheiden; auch darf es hierbei nur nach Thatsachen gehen, und nach Dingen, die in die Augen fallen. Es darf nur gehört haben, daß dieser Bürger oft in den Krieg gezogen und in seinen Unternehmungen glücklich gewesen sey, um ihn zum Feldherrn zu ernennen. Es darf nur wissen, daß jener Richter sein Amt immer unverdrossen und zu männiglicher Zufriedenheit verwaltet habe, um ihm die Prätur anzuvertrauen. Es darf nur den Aufwand *) eines reichen, prachtliebenden Bürgers mit angesehen haben, um ihn zum Aedil zu machen. Alles das sind Thatsachen, wovon der gemeine Mann, im täglichen Verkehr mit andern, auf öffentlichen Plätzen und Märkten, besser

*) Als Q. Fabius Maximus bei dem Leichenbegängnisse seines Vatersbruders dem Volke ein Mahl gab, und seinem Vetter Tubero auftrug, an einer Tafel den Wirth zu machen, so übertrieb dieser die Simplicität bis zur Knickerei, ließ über die schlechten Tischbetten Felle ausbreiten und die Speisen in irdenen Schüsseln auftragen. Dem Volke mißfiel dieses so sehr, daß es ihn, als er sich um die Prätur bewarb, durchfallen ließ. His hoedinis pelliculis praetura dejectus est, sagt Cicero. H.

unterrichtet wird, als ein König in seinem Pallast. Aber anders verhält es sich in Sachen, wo Hand angelegt werden muß, wo es auf Kenntnisse des Details, auf Benutzung der Gelegenheiten, der Umstände und des Moments ankommt. Hierzu ist das Volk nicht geschickt.

Wollte man dem gemeinen Mann jene Fähigkeiten absprechen, persönliches Verdienst zu unterscheiden, so darf man nur einen Blick auf jene ununterbrochene Reihe glücklicher Auswahlen werfen, welche die Athener und Römer mit ihren Obrigkeiten trafen, und welche doch unmöglich immer das Werk des Zufalls seyn konnten.

Nachdem es das Römische Volk dahin gebracht hatte, daß die höchsten Staatsämter auch von Plebejern verwaltet werden konnten, so machte es gleichwohl keinen Gebrauch davon; und wiewohl man zu Athen, zufolge des Aristidischen Gesetzes, die Obrigkeiten aus allen Klassen wählen konnte, so geschah es doch niemals, sagt Xenophon *), daß Leute von niedrigem Stande sich um Stellen beworben hätten, deren Verwaltung auf das Wohl und das Ansehen der Republik einen bedeutenden Einfluß haben konnte.

So wie die meisten Bürger zwar hinlängliche Fähigkeit besitzen, andere zu Aemtern vorzuschlagen, nicht aber selbst sie zu verwalten, so ist auch das gemeine Volk wohl andrer Geschäftsführung zu beurtheilen, nicht aber sich derselben selbst zu unterziehen, fähig.

*) In der Wechelischen Ausgabe, S. 691. 692.

Die Geschäfte müssen in einem bestimmten Gange bleiben, welcher von Langsamkeit und Präcipitanz gleich weit entfernt ist. Das Volk aber beweiset bald zu viel, bald zu wenig Thätigkeit; wirft heute mit hunderttausend Händen alles über den Haufen, und gehet morgen mit hunderttausend Füßen den Schneckengang.

In Demokratien theilet man das Volk in gewisse Klassen ein, und von dieser Eintheilung, welche man immer als das Kriterium einer klugen Gesetzgebung anzusehen hatte, hat auch immer das Wohl und Weh der Demokratie abgehangen.

So handelte Servius Tullius ganz im Geiste der Aristokratie, als er bei seiner getroffenen Eintheilung in Klassen das Stimmrecht blos in die Hände der vornehmsten und angesehensten Bürger spielte *). Er theilte das ganze Volk in hundert und drei und neunzig Centurien, welche zusammen sechs Hauptklassen ausmachten; und nachdem er durch die reichsten Bürger, welche freilich die kleinste Zahl ausmachten, in die ersten Centurien, und die mittelmäßig begüterten in die folgenden locirte, so warf er den Troß der Unbemittelten in die letzte. Da nun jede Centurie nur Eine Stimme **) hatte, so schien das Stimmrecht nicht sowohl der Person, als dem Vermögen anzuhängen.

*) Tit. Liv. Lib. I. Dion. Halic. Lib. IV. Art. 15 etc.

**) In den Betrachtungen über die Ursachen der Größe der Römer und ihres Verfalls findet man im 9ten Kap. wie sich dieser Geist des Servius Tullius in der Republik erhielt.

Wieder anders verfuhr Solon, welcher die Athener in vier Klassen vertheilte. Vom Geiste der Demokratie geleitet, suchte er durch seine getroffene Eintheilung nicht sowol die aktive, als die passive Wahlfähigkeit zu bestimmen; und indem er jene allen Bürgern ohne Unterschied einräumte, verordnete er, daß die Richter zwar aus allen vier Klassen, die Magistratspersonen aber nur aus den drei ersten, als den Klassen der Bemittelten, sollten gewählt werden können *).

Doch nicht nur die Bestimmung der Wahlfähigkeit, sondern auch die Bestimmung der Wahlförmlichkeit, macht in Freistaaten ein Grundgesetz aus.

Die Wahl durch das Loos ist der Natur der Demokratie, die Wahl durch Stimmen der Natur der Aristokratie mehr angemessen.

Die Wahl durch das Loos hat das Gute, daß sie niemanden zurücksetzet, und jedwedem die billige Hofnung läßt, seinem Vaterlande auch einmal nützliche Dienste zu leisten. Aber dafür hat sie auch wieder ihre eigenen Gebrechen, und diesen abzuhelfen ist immer das Meisterstück der Gesetzgebung gewesen.

Solon ließ die Kriegsbedienungen, und solche Civilämter, welche großen Aufwand erfoderten, von den Stimmen, die übrigen aber, samt den senatorischen und richterlichen Aemtern, von dem Loose abhangen. Um

*) Pollux, Lib. VIII. Cap. 10. Art. 130.

aber dem Zufall doch nicht so ganz freie Hand zu lassen, traf er eine gewisse Temperatur, welche zwischen Wahl und Loos das Mittel hielt, und verordnete, daß niemand durch das Loos sollte gewählt werden können, der sich unter den Kandidaten nicht mit gemeldet hätte, daß die Geschicklichkeit des Kandidaten von gewissen hierzu bestellten Richtern geprüft werden *), und jedermann das Recht haben sollte, Ausstellungen wider ihn zu machen. War endlich die Zeit der Magistratur um, so hatte man sich über die Art, wie man sie verwaltet, einer genauen Rechenschaft zu unterwerfen. Alles dieses mußte Unfähigen wohl von selbst die Lust benehmen, unter die Kandidaten zu treten.

Wie? und auf welche Art votirt werden solle, machet in Demokratien nicht weniger ein Grundgesetz aus; und da fragt es sich, welche von beiden Wahlarten vorzuziehen sey, die öffentliche, oder die heimliche? Cicero **) schreibet den Gesetzen ***), welche in den letzten Zeiten der Republik die Heimlichkeit des Votirens einführten, einen großen Theil ihres nachmaligen Verfalls zu. Die Meinungen sind hierüber in den verschiedenen Republi=

*) Demosth. de falsa legat. und die Rede wider den Timarchus.

**) De Leg. Lib. III. Cap. 15.

***) Sie hießen Leges tabellariae †). Jeder Bürger bekam zwei Täfelchen in die Hände, deren die eine mit A. nämlich antiquo, die andre mit V. R. nämlich uti rogas, bezeichnet war.

†) Es waren deren vier, worüber im Cicero, von den Gesetzen, B. III. Kap. 16. das Weitere nachzulesen ist. H.

ken, die wir kennen, verschieden ausgefallen. Was die meinige betrifft, so ist sie folgende:

Wenn das versammelte Volk votiren soll, so muß es allerdings laut und öffentlich geschehen, und in einer Demokratie hat man darüber als über ein Grundgesetz zu halten. Die Vornehmsten des Volks dienen sodann dem gemeinen Mann zum Wegweiser, und ihre Einsichten werden die seinigen. Eben darum ward in Rom die Heimlichkeit der Stimmen für das gemeine Wesen so verderblich, weil es nun kein Mittel weiter gab, der verblendeten Menge wieder auf den rechten Weg zu helfen. Ein andres ist es, wenn in einer Aristokratie der Adel, oder in einer Demokratie der Senat *), votiren soll, als in welchen Fällen man, zu Verhütung der Partheisucht, nicht heimlich genug verfahren kann.

Partheisucht ist nur bei einem senatorischen oder bei einem adlichen Kollegium, aber nicht bei dem Volke gefährlich, als welches nur leidenschaftlich zu handeln pflegt. In Republiken, wo es gar keinen Theil an der Verwaltung hat, nimmt es die Sache eines Schauspielers so innig, als nur immer eine wichtige Staatsangelegenheit, zu Herzen. Eben dann stehet es um eine Republik schlimm aus, wenn es gar keine Intriguen mehr giebt, ein Fall, welcher nur dann eintritt, wenn sich der gemeine Mann

*) Warum die dreißig Tyrannen zu Athen wollten, daß der Areopag öffentlich stimmte, ist im Lysias, in orat. contra Agorat. Cap. 8. nachzusehen.

hat bestechen lassen. Er höret dann auf, sich für die öffentlichen Angelegenheiten zu interessiren, will nur immer Geld haben, und lässet sich die Republik um jeden Preis feil seyn.

Unter die Grundgesetze der Demokratie gehöret auch, daß niemand, als das Volk Gesetze gebe. Indessen giebt es eine Menge Fälle, wo der Senat das Recht haben muß, provisorisch zu verfügen; ja es ist sogar rathsam, mit einem Gesetze erst einen Versuch zu machen, ehe man es als ein solches eintragen läßt. In Rom und Athen hatte man hierin sehr weise Einrichtungen getroffen *). Die Dekrete des Senats hatten ein Jahr lang gesetzliche Kraft, permanente erhielten sie erst durch Sanktion des Volks.

III.

Von den Gesetzen in Beziehung auf die Natur der Aristokratie.

In Aristokratien wird die höchste Gewalt von einer gewissen Anzahl Personen verwaltet. Diesen stehet die gesetzgebende und vollziehende Gewalt zu. Das übrige Volk ist in Ansehung ihrer, was in Monarchien die Unterthanen in Ansehung des Monarchen sind.

In solchen Republiken darf die Besetzung der Staatsämter nicht vom Loose abhängen, weil man außerdem nur das nachtheilige dieser Wahlart erfahren würde. Auch würde man in einer Verfassung, welche bereits so krän-

*) Dion Halic. Lib. IV et IX.

kende Distinktionen festgesetzt hat, darum nicht weniger verhaßt seyn, wenn man seine Anstellung dem Loose zu verdanken hätte; denn nicht der obrigkeitliche, sondern der adliche Charakter ist es, welcher verhaßt macht.

Wenn in einer Aristokratie der Adel sehr zahlreich ist, so wird ein Senat nöthig, welcher dasjenige besorget, was das Kollegium des Adels nicht besorgen kann, und die übrigen Geschäfte zu dessen Entscheidung vorbereitet. In diesem Falle stellet der Senat gewissermaßen die Aristokratie, der Adel die Demokratie und das Volk nichts vor.

Der Wohlstand einer solchen Republik wird nicht wenig befördert, wenn man dem Volke auf irgend eine indirekte Art einige Bedeutung zu geben weiß. Es verschaffet die Sanct Georgenbank in Genua, deren Vorsteher größtentheils bürgerlichen Standes sind *), dem Volke einen gewissen Einfluß in die Staatsverwaltung, welcher einen Grund ihres Gedeihens ausmachen hilft.

Der Senat muß seine abgehenden Glieder nicht selbst ersetzen. Dies würde die Mißbräuche in das unendliche vervielfältigen. In Rom, welches anfangs eine Art von Aristokratie war, wurden die neuen Rathsglieder nicht von dem Senat, sondern von den Censoren, ernennet **).

Wenn man in einem Freistaate einem Bürger jählings eine ungewöhnlich große Gewalt einräumt, so giebt man

*) S. Addisons Reisen durch Italien. S. 16.

**) Anfänglich wurden sie von den Consuln ernennet.

sich einen Monarchen, oder noch etwas schlimmeres. In der Monarchie helfen doch wenigstens noch die Grundgesetze die Verfassung aufrecht halten. Hat sich hingegen in einer Republik ein Bürger eine unumschränkte Gewalt zu verschaffen gewußt *), so kann ihr Mißbrauch desto gefährlicher werden, als die Gesetze wider einen unvorhergesehenen Fall dieser Art keine Gegenanstalten getroffen hatten.

Ein anderes ist es, wenn selbst die Natur der Verfassung die Existenz einer mit außerordentlich großer Gewalt versehenen Magistratur nothwendig macht. Von dieser Art waren ehemals in Rom die Diktatoren, und sind noch heutiges Tages in Venedig die Staatsinquisitoren; furchtbare Obrigkeiten, welche den Staat mit Gewalt zur Freiheit zurückführen. Beide waren in beiden Republiken darum so verschieden, weil Rom den Rest seiner Freiheit wider das Volk zu vertheidigen hatte, während daß sich Venedig seiner Inquisitoren bedienet, um die Aristokratie gegen den Adel zu behaupten. Darum ließ man denn auch in Rom die Diktatur immer nur eine kurze Zeit dauern, weil man es mit dem Volke zu thun hatte, welches nur leidenschaftlich, nicht planmäßig handelt. Darum gab man ihr jenen schreckhaften Pomp, weil die Absicht bei Ernennung eines Diktators nur die war, das Volk in Furcht zu setzen, nicht aber es

*) Dies war die Ursache, warum Rom zu Grunde ging. S. die Betrachtungen über Roms Größe und Verfall.

zu strafen; und darum mußte seine Gewalt ungemessen seyn, weil er nur immer eines unvermutheten und dringenden Falles wegen freirt ward. In Venedig hingegen, wo Anschläge und geheime Verschwörungen nicht nur angesponnen, sondern wenn sie auch abgebrochen und gestört werden, wieder angezettelt und fortgesetzt werden können; wo an der ehrgeizigen Anmaßung eines Familiengliedes die ganze Familie, und an den Anmaßungen einer Familie alle Bekannte und Freunde Theil nehmen, muß diese Magistratur permanent seyn. Sie muß aber auch berechtiget seyn, auf eine geheime Art zu Werke zu gehen, weil die Verbrechen, die sie zu bestrafen hat, meistens heimlicher und verborgener Art sind, und in dem Schatten des Geheimnisses und der Stille ausgebrütet werden. Ihre Inquisition muß sich, ohne Unterschied, über Alles und über Alle erstrecken, weil sie nicht nur dem gegenwärtigen Uebel Einhalt thun, sondern auch dem zu besorgenden vorbeugen soll. Endlich soll diese Magistratur sogar die bloße Veranlassung zum Verdacht strafen, wenn jene, selbst bei überwiesenen Verbrechen, mehr drohend, als strafend, zu Werke gieng.

Wie lange oder wie kurz die Verwaltung einer Magistratur dauern solle, muß nach dem größeren oder geringeren Umfange ihrer Macht bestimmet werden. Die meisten Gesetzgeber haben dafür ein Jahr angenommen. Eine längere Dauer könnte Gefahr bringen, eine kürzere würde der Absicht hinderlich seyn. Wer wollte auch nur

einen Hausverwalter auf eine kürzere Zeit annehmen? Nun wird zwar in Ragusa mit dem Gonfaloniere monatlich, mit andern Staatsbeamten wöchentlich, und mit dem Schloßkommandanten gar täglich abgewechselt *), aber solche Vorsichtsmaasregeln schicken sich nur für kleine, von großen Mächten umgebene Republiken, wo es freilich nicht viel kosten würde, dergleichen Miniatur-Obrigkeiten zu bestechen.

Die beste Aristokratie ist die, wo der blos gehorchende und von aller Mitwirkung ausgeschlossene Theil des Volks so geringe an Zahl, und so arm an Mitteln, ist, daß dem herrschenden Theile aus seiner Unterdrückung kein großer Vortheil zuwachsen kann. So bildete Antipater zu Athen **) die bestmöglichste Aristokratie, als er nur diejenigen vom Stimmrechte ausschloß, welche nicht zwei tausend Drachmen im Vermögen hatten, ein Census, der so geringe war, daß er überhaupt nur wenige, und gewiß niemanden ausschloß, der nur von einiger Bedeutung war.

Die Familien der Aristokraten sollten sich demnach so viel nur möglich ist, dem Volke mittheilen. Je mehr sich die Aristokratie der Demokratie nähert, desto vollkommener ist sie, je mehr sie sich der Monarchie nähert, desto unvollkommner.

Die schlimmste Art der Aristokratie ist die, wo der gehorchende Theil von dem herrschenden in bürgerlicher

*) S. Tourneforts Reisen.

**) Diodor. Lib. XVIII. pag. 601. Rhodomannische Ausg.

Sklaverei gehalten wird. Von dieser Art ist die Republik Polen, wo die Bauern geborne Sklaven ihrer Edelleute sind.

IV.

Von den Gesetzen, in Beziehung auf die Natur der Monarchie.

Die intermediairen, untergeordneten und dependenten Mächte machen einen wesentlichen Bestandtheil der Monarchie, das heißt, derjenigen Regierung, aus, wo ein Einziger nach hergebrachten Staats = Grundgesetzen herrschet. Ich sage mit Bedacht, die untergeordneten und abhängigen Mächte, weil im Grunde doch immer der Fürst der alleinige Quell aller politischen und bürgerlichen Gewalt bleibt.

Diese Staatsgrundgesetze setzen nothwendig gewisse mittlere Kanäle voraus, durch welche sich die Macht mittheilet; denn wo es in einem Staate weiter nichts, als den eigensinnigen, leidenschaftlichen Willen eines Despoten giebt, da hat man nirgends etwas Bestimmtes, und folglich auch kein Grundgesetz.

Am natürlichsten wird diese untergeordnete Mittelmacht durch einen privilegirten Erbadel gebildet, als welcher gewissermaßen so wesentlich zu den Bestandtheilen der Monarchie gehört, daß man es als einen Grundsatz a ffstellen kann: wo kein Monarch ist, da giebt es auch keinen Adel, und wo es keinen Adel giebt, da hat man auch keinen Monarchen, sondern einen Despoten.

Es hat Leute gegeben, welche in gewissen Europäischen Reichen gern alle Patrimonialjurisdiktion abgeschaft hätten. Sie merkten nicht, daß sie auf dem Wege waren, eben das zu thun, was in England das Parlament gethan hat. Man nehme nur einmal in einer Monarchie den Dynasten, den Prälaten und der Ritterschaft ihre Vorrechte, und gebe dann Achtung, ob nicht bald eine Demokratie, wo nicht gar eine Despotie, daraus entstehen werde.

Die Gerichtshöfe eines andern angesehenen Staates scheinen es seit einigen Jahrhunderten recht geflissen darauf angelegt zu haben, die Patrimonialrechte des Herrenstandes und der Geistlichkeit zu kränken und herab zu würdigen. Fern sey es von mir, so erleuchtete Räthe tadeln zu wollen; aber ich lasse jeden selbst urtheilen, was am Ende aus der Verfassung werden soll.

Ich stimme gar nicht für die Privilegien der Geistlichkeit, aber zu wünschen wäre es doch, daß ihre Gerichtsbarkeit einmal fest bestimmt würde. Die Frage ist nicht, ob man recht gethan habe, sie überhaupt zuzulassen, sondern, ob sie zugelassen ist? ob sie mit der Verfassung verwebt ist, und auf ihren Grundgesetzen beruhet? ob zwei Stände, die man nun einmal für unabhängig von einander erkannt hat, nicht auch gleicher Rechte genießen sollten, und ob endlich ein lojaler Unterthan nicht in beiden Fällen seine Schuldigkeit erfüllet, wenn er die Reservatrechte seines Monarchen, oder, wenn er die ihnen

von Alters her gesetzten Schranken bewahren und vertheidigen hilft?

So gefährlich die Gewalt der Geistlichkeit in Republiken werden kann, so wohlthätig kann sie in Monarchien werden, in solchen absonderlich, welche sich zur Despotie neigen. Was würde aus Spanien, was aus Portugall, nach den gewaltsamen Veränderungen, welche in dem gesetzlichen System beider Reiche vorgegangen sind, ohne diese geistliche Gewalt geworden seyn, welche noch allein der Willkühr der politischen Einhalt thut? Allemal giebt sie da einen guten Damm ab, wo es keinen bessern giebt, und wenn anders der Despotismus die fürchterlichste Geißel der Menschheit ist, so wird selbst das Uebel zur Wohlthat, das ihm Einhalt thut.

Wie sich das Meer, welches die ganze Erde zu verschlingen drohet, durch geringen Ufersand und Seegras aufhalten läßt, so lassen sich Monarchen, deren Gewalt keine Grenzen zu kennen scheinet, durch die kleinsten Hindernisse aufhalten, und ihr natürlicher Trotz giebt den Klagen und Bitten nach.

Um der Freiheit bei sich mehr Ausdehnung zu geben, haben die Engländer alle die intermediairen Gewaltarten bei sich abgeschaft, welche Bestandtheile ihrer Monarchie ausmachten. Sie mögen diese Freiheit wohl fest halten, denn sollte sie einmal verloren gehen, so würden sie die elendesten Sklaven unter der Sonne werden.

Der bekannte Law, welcher von republikanischer und monarchischer Verfassung gleich wenig verstand, war einer der größten Beförderer, welche der Despotismus jemals in Europa gehabt hat. Mit jenen beispiellosen Veränderungen noch nicht zufrieden, die er mit so wenig Behutsamkeit im Finanzwesen vornahm, gieng er auch noch damit um, die Stände abzuschaffen. Nicht genug, daß er der Monarchie durch seine chimärischen Rembourssements einen entsetzlichen Stoß beibrachte *), so fehlte nicht viel, daß er nicht die ganze Verfassung über den Haufen geworfen hätte.

Uebrigens braucht eine Monarchie nicht nur intermediaire Ordnungen und Stände, sondern auch einen Depot der Gesetze **), und hierzu qualificiret sich blos derjenige konstitutionelle Körper, dessen Beruf es ist, die gegebene Gesetze bekannt, und die vergessenen wieder erinnerlich zu machen. Die natürliche Unwissenheit des Adels, sein Leichtsinn, und die Verachtung, mit welcher er auf bürgerliche Ordnung herabsiehet, machen die Existenz

*) König Ferdinand von Arragonien machte sich zum Großmeister aller Ritterorden, und schon dieser alleinige Umstand richtete eine Revolution in der Verfassung an.

**) Nicht nur die monarchische, sondern jede Verfassungsart überhaupt hat desselben nöthig, und Cicero preiset dieses als einen Vorzug der Griechischen Republiken, wenn er de Leg. lib. III. cap. 20 sagt: Legum custodiam nullam habemus. Graeci hoc diligentius, apud quos νομοφύλακες creantur: nec hi solum literas (nam id quidem etiam apud majores nostros erat) sed etiam facta hominum observabant, ad legesque revocabant.

eines Kollegiums nöthig, dessen Function ausdrücklich mit darinnen bestehet, die Gesetze vor dem Staube der Vergessenheit zu bewahren, unter welchem sie außerdem begraben werden dürften. Das fürstliche Konseil schickt sich hierzu nicht, weil es, seiner Natur nach, mehr dem, welcher die vollziehende Gewalt in Händen hat, nämlich dem Fürsten, als der Konstitution, anhänget, welche dieser Gewalt Grenzen setzt. Hierzu kommt noch, daß es seiner Bestimmung an Permanenz, seinem Personal an Pluralität, und seinen Individuen an Vertrauen bei dem Volke fehlt, so, daß es dasselbe, weder, wenn Gährungen drohen, berathen und verständigen, noch, wenn sie ausgebrochen sind, zum Gehorsam zurückbringen kann.

In despotischen Staaten, wo man nichts von Grundgesetzen weiß, kann es auch keinen Depot der Gesetze geben. Das ist die Ursache, warum in solchen Staaten die Religion so viel Gewalt hat, weil sie doch etwas anhaltendes und festes giebt; und wenn es die Religion nicht thut, so thun es Gebräuche und Sitten, welche dann an die Stelle der Gesetze treten.

V.

Von den Gesetzen, in Beziehung auf die Natur des Despotismus.

Die Natur der despotischen Gewalt bringet es mit sich, daß der Einzige, dem sie zusteht, sie auch durch einen Einzigen ausüben lasse. Ein Mensch, welchen alles,

was er siehet und höret, nur immer daran erinnert, daß er alles, und das Volk nichts sey, denket, bei seiner natürlichen Stupidität und Trägheit, freilich auf nichts als Befriedigung seiner Sinne, und hat folglich weder Zeit, noch Lust, sich mit Staatsgeschäften zu befassen. Wollte er sie nun mehreren anvertrauen, so würde es ein beständiges Gezänke unter ihnen geben, indem jeder dem andern würde zurückdrängen, und selbst der erste Sklave seyn wollen. Da müßte denn der Despot nothwendig selbst die Geschäftsführung übernehmen. Allen diesen Unbequemlichkeiten entgehet er durch Bestellung eines Grosveziers; aber dann muß dieser auch die nämliche Macht haben, die der Despot hat. Die Bestellung eines Veziers macht denn noch in Despotien ein Grundgesetz aus.

Ein Kardinal, der sich zu nichts weniger, als Regierungsgeschäften, geschickt fühlte, so erzählt man, weigerte sich lange, die auf ihn gefallene Pabstwahl anzunehmen. Endlich that er es, ließ seinen Nepoten regieren, und gestand, daß er Unrecht gehabt hätte, sich die Sache so schwer vorzustellen. Eben so verhält es sich mit jenen Prinzen des Orients. Wenn man sie aus den Gefängnissen, in welchen elende Verschnittene alle Kräfte ihres Verstandes und Willens unterbunden hatten, ja wohl oft sie in gänzlicher Unwissenheit ihres Ursprungs ließen, jählings herausziehet, und auf den Thron setzt, so bleiben sie zwar wohl anfangs ein Weilgen betäubt. Sobald sie nur aber einen Vezier ernennt haben, und sich

in ihrem Serrail jeder Art von Sinnenlust überlassen; so bald sie sehen, daß alles um sie her ehrerbietig schweiget, und geneigt ist, ihre unsinnigsten Einfälle blindlings zu befolgen, so finden sie auch, daß nichts leichter sey, als Völker zu regieren.

Je weitläuftiger das Reich ist, je mehr wird das Serrail mit Schönheiten angefüllt, und jemehr verliert sich der Fürst in sinnlichen Vergnügungen. Jemehr Völker in dergleichen Staaten unter der Herrschaft des Despoten stehen, je weniger denkt er daran, sie zu regieren, und je größer und gehäufter die Geschäfte sind, desto weniger werden sie beherziget.

Drittes Buch.

Von den Haupttriebfedern der drei Regierungsformen.

I.

Von dem Unterschiede zwischen der Natur und der Triebfeder der Regierung.

Nachdem wir die Gesetze in Beziehung auf die Natur jeder Regierungsart untersucht haben, müssen wir sie nun auch in Beziehung auf derselben Triebfeder, oder Princip, untersuchen.

Zwischen der Natur und der Triebfeder einer Regierung ist dieser Unterschied *), daß jene ihr Wesen, diese ihre Wirksamkeit ausmacht. Das eine beruhet auf ihrer Struktur und Zusammensetzung, das andre auf der Berechnung der Kräfte, es mag nun eine Kraft der Aktivität oder eine Kraft der Trägheit seyn.

Da die Gesetze jeder Verfassungsart ihrer bewegenden Kraft nicht weniger als ihrer Natur angemessen seyn

*) Diese Unterscheidung ist sehr wichtig, und enthält den Schlüssel zu einer Menge Gesetze.

müssen, so wollen wir, vor allen Dingen, diese bewegende Kraft oder Triebfeder ausfindig zu machen suchen; und dieses soll den Vorwurf dieses Abschnitts ausmachen.

II.

Von den Haupttriebfedern der verschiedenen Verfassungsarten.

Die Natur der drei verschiedenen Regierungsarten bestehet, wie wir gesehen haben, darin, daß in der republikanischen das ganze Volk, oder gewisse Familien, in der monarchischen und despotischen hingegen ein Einziger, doch mit dem Unterschiede, die höchste Gewalt ausübet, daß der Monarch nach bestimmten Grundgesetzen, der Despot aber, nach Launen und Willkühr herrschet. Mehr bedarf es nicht, um nun auch die drei Haupttriebfedern dieser drei Regierungsarten aufzufinden. Wir fangen mit der republikanischen, und zwar zuförderst, mit der demokratischen Regierung, an.

III.

Von der Triebfeder der demokratischen Regierung.

Die monarchische und despotische Verfassungsart brauchen zu ihrer Aufrechthaltung nur wenig moralische Güte. In der einen wird alles durch die Kraft der Gesetze, in der andern alles durch den immer aufgehobenen Arm des Despoten getrieben und gehalten; aber Freistaaten haben einer Triebfeder mehr nöthig, und das ist die Tugend.

Was ich hier sage, wird durch die Geschichte aller Länder und Zeiten bestätiget, und hat seinen Grund in der Natur der Dinge. Denn mit einem geringeren Aufwand von Tugend langet man, wie jedweder einsieht, in einer Monarchie aus, wo der, welcher die Gesetze an andern vollziehen läßt, für seine Person nicht daran gebunden ist, als in einer Republik, wo der, welcher die Gesetze vollziehen läßt, auch inne wird, daß er selbst unter ihnen stehet, und daß sie mit ihrer ganzen Schwerkraft auf ihm liegen.

Eben so leicht begreift es sich, daß ein schlecht berathener oder fahrläßiger Monarch, der im Gesetzwesen eingerissenen Unordnung bald abhelfen kann, so bald er nur entweder beßre Minister einsetzet, oder seine Fahrläßigkeit ablegt. Haben aber in einem Freistaate die Gesetze einmal ihre Kraft verloren, so rühret dieses von der sittlichen Verdorbenheit her, und denn ist der Staat auch schon so gut als verloren.

Ein merkwürdiges Schauspiel war es, in dem letzten Jahrhundert die Bemühungen der Engländer mit anzusehen, welche die Demokratie bei sich einführen wollten. Da diejenigen, welche Theil an der Verwaltung hatten, keine Tugend besaßen; da ihre ehrgeizigen Absichten durch Kromwells vom Glück begünstigten Ehrgeiz nur noch mehr angefeuert worden waren, und der Faktionsgeist der einen Parthei nirgends einige Schranken, als in dem Widerstand der andern fand, so erhielt die Regierung

alle Augenblicke eine neue Form. Das bestürzte Volk sah sich überall nach der gerühmten Demokratie um, ohne sie irgendwo zu finden. Endlich, und nach langen krampfhaften Erschütterungen, mußte man die Regierung wieder hervorsuchen, die man verworfen hatte.

Als Sylla der Römischen Republik die Freiheit wieder geben wollte, war sie nicht mehr im Stande, sie anzunehmen. Unter den Römern befand sich nur noch wenig Tugend; und als auch diese immer noch mehr erlosch, so ward das Volk, anstatt sich nach dem Tode eines Cäsar, Tiber, Klaudius, Nero und Domitian zu ermannen, nur noch sclavischer. Alle Streiche trafen die Tyrannen, aber keiner die Tyrannei.

Die Griechischen Staatsmänner, welche sich unter demokratischer Verfassung gebildet hatten, hielten die Tugend für die Centralkraft, durch welche die Republik zusammengehalten würde: statt dessen schwatzen unsere Politiker nur immer von Manufaktur, Commerz, Oekonomie, ja wohl gar von Luxus.

Wenn diese Tugend nun aus der Republik verschwunden ist, so nimmt die Ehrsucht in den wenigen Gemüthern Raum, die ihrer noch fähig sind, und in den übrigen allen die Habsucht. Die Begierden suchen nun andre Gegenstände. Sonst liebte man dieses, nun etwas anders. Frei war man sonst unter den Gesetzen, jetzt möchte man auch ohne Gesetze frei seyn. Jeder Bürger gleichet einem seinem Herrn entlaufenen Sklaven. Die Gerechtigkeit

erhält nunmehr den Namen der Strenge, Ordnung wird Zwang und Vorsicht Furchtsamkeit genannt, so wie auf der andern Seite der Geiz nicht mehr Habsucht, sondern Frugalität heißt. Ehedem machte der Reichthum der Einzelnen den öffentlichen Reichthum aus, jetzt möchte sich der gemeine Mann lieber aus dem gemeinen Schatze ernähren lassen. Die Republik wird als eine Beute betrachtet. Was sie noch von Kraft besitzet, bestehet in der Macht einiger Wenigen und in der Ausgelassenheit Aller.

Athen besaß das nämliche Maas von Kräften, als es so ehrenvoll herrschte und so schimpflich unterjocht ward. Es zählte zwanzig Tausend Bürger *), als es Griechenlands Sache wider Persiens Macht vertheidigte, und zwanzig Tausend Bürger zählte es, als Demetrius Phalereus seine Mannschaft musterte, wie man auf dem Sklavenmarkt Sklaven mustert **). Als Philipp sich anmaßte Griechenland Gesetze vorzuschreiben, als er vor den Thoren Athens erschien, da hatte es noch nichts als Zeit verloren. Wir lesen im Demosthenes, wie viel Mühe es kostete, um es aus seinem Schlafe zu erwecken. Es furchte den Philipp; aber es furchte in ihm nicht sowohl den Feind seiner Freiheit, als den Störer seines Vergnügens ***). Diese Stadt, welche sich von so manchen

*) Plutarch im Perikles; Plato im Critias.

**) Athenaeus, Lib. VI.

***) Sie hatten ein Gesetz ausgehen lassen, daß der am Leben gestraft werden sollte, welcher darauf antragen würde, das für die Schauspiele bestimmte Geld zu Kriegsbedürfnissen zu verwenden.

Unfällen erholt, von so manchen Niederlagen wieder aufgerichtet hatte, ward bei Chäronea auf immer besiegt. Was half es, daß Philipp alle Kriegsgefangenen zurück schickte? Es kehrten darum keine Männer wieder. So viel es gekostet hatte, Athens Tugend zu besiegen, so wenig kostete es seine Macht zu bändigen.

Das nämliche erfuhr Karthago. Als Hannibal Prätor war, als er den Obrigkeiten nicht länger gestattete, die Einkünfte der Republik zu verprassen, so waren es diese Obrigkeiten selbst, die ihn bei den Römern verklagten. Die Elenden wollten Bürger seyn, ohne sich zu bekümmern, was aus der Republik werden sollte; ja sie schämten sich nicht, die Erhaltung ihrer Reichthümer lieber ihren grausamsten Feinden zu verdanken, als derselben ganz zu entbehren. Aber dafür ließen sich auch die Römer drei hundert ihrer vornehmsten Bürger als Geisseln ausliefern; und nachdem sie ihnen ihre Waffen und Schiffe gleichfalls abgedrungen hatten, kündigten sie ihnen den Krieg an. Aus dem, was das entwaffnete Karthago in der Stärke seiner Verzweiflung that, kann man auf das schließen, was es in der Stärke seiner Kraft, durch seine Tugend, ausgerichtet haben würde.

IV.

Von der Triebfeder der aristokratischen Regierung.

Wie die Demokratie, so hat auch die Aristokratie der Tugend, wenn schon nicht so ganz unbedungen, nöthig.

Das Volk, welches in Ansehung des Adels, das ist, was in Monarchien Unterthanen in Ansehung des Monarchen sind, wird durch die Gesetze in Ordnung gehalten, und hat also der Tugend weniger, als der demokratische Bürger, nöthig. Wie soll man nun aber den Adel in Ordnung halten? Werden nicht die, welche die verletzten Gesetze an ihren Mitgliedern rächen sollen, gewissermaßen wider ihre eignen Eingeweide zu wüthen glauben? Die Natur der Verfassung verlanget demnach wenigstens von den Aristokraten Tugend.

Die aristokratische Regierung besitzet in sich selbst eine gewisse Energie, welche die demokratische nicht hat. Der Adel macht dort ein Kollegium aus, welches in seinen eigenen Vorzügen und in seinem Interesse hinlänglichen Grund findet, das Volk in Ordnung zu halten. Wenn die Gesetze nur sonst gut sind; um die Vollziehung hat es nicht Noth.

Aber so leicht dieses Kollegium die andern in Ordnung hält, so schwer wird es ihm sich selbst zu zügeln. So sonderbar ist die Natur dieser Verfassung, daß sie dieselben Gewalthaber der Gewalt der Gesetze zugleich unterwirft und entnimmt.

Ein solches Kollegium kann sich nur durch zwei Dinge in Schranken halten; entweder durch eine große Tugend, welche macht, daß sich der Adel, in Ansehung seiner Privatverhältnisse, nicht zu viel vor dem Bürger herausnimmt, und dieses kann eine Republik sehr groß machen,

oder durch eine geringere, und auf die Mäßigung eingeschränkte Tugend, welche wenigstens macht, daß kein Adlicher vor dem andern etwas voraus haben will, und hiervon hänget ihre Dauer und Erhaltung ab.

Die Mäßigung ist demnach die Seele dieser Regierungen. Ich rede aber hier von der, welche sich auf Tugend, nicht auf Trägheit und Engbrüstigkeit der Seele, gründet.

V.

Daß die Tugend nicht die Triebfeder der monarchischen Regierung ausmache.

In der Monarchie weiß die Politik große Dinge mit einem ganz geringen Aufwand von Tugend auszurichten, wie die Mechanik, bei ihren schönsten Kunstwerken, so wenig Trieb- und Federwerk, als möglich, entringt.

Ein monarchischer Staat kann auch ohne Vaterlandsliebe, ohne wahren Ruhm, ohne Selbstverläugnung und Aufopferung dessen, was man am liebsten hat, kurz, ohne alle die Heldentugenden, bestehen, die wir an den Alten bewunderten, und jetzt nur noch aus der Geschichte kennen.

Die Gesetze vertreten hier so ganz die Stelle aller dieser Tugenden, daß man ihrer gar nicht nöthig hat. Der Staat verlangt sie auch gar nicht. Eine Handlung, die kein Aufsehen macht, will gewissermaßen auch nichts sagen.

Wiewohl alle Verbrechen, ihrer Natur nach, Verbrechen wider den Staat sind, so unterscheidet man doch die

eigentlich sogenannten öffentlichen Verbrechen von Privat= oder heimlichen Verbrechen, als welche darum also genennet werden, weil sie mehr das Privatglück, als das öffentliche angreifen.

In Ansehung der verschiedenen Regierungsarten tritt nun hier dieser Unterschied ein, daß in Republiken die heimlichen Verbrechen mehr die Natur der öffentlichen annehmen, das heißt, mehr die Verfassung, als den Privatmann, angreifen, in Monarchien hingegen die öffentlichen Verbrechen mehr die Natur der Privatverbrechen annehmen, das heißt, mehr das Privatglück, als die gesellschaftliche Ordnung verletzen.

Sollte, was ich hier sage, vielen befremdlich scheinen, so berufe ich mich auf Publicität und Geschichte. Ich weiß, daß tugendhafte Fürsten nicht so ganz selten sind, aber daß in einer Monarchie das Volk tugendhaft seyn sollte, möchte schon eher unter die Phänomene gehören *).

Man lese nur was Geschichtschreiber und Moralisten überall und zu allen Zeiten von den Höfen der Monarchen und dem kläglichen Charakter ihrer Höflinge geschrieben haben. Das sind keine aus der Luft gegriffenen Ideen, sondern leidige Thatsachen.

*) Ich rede hier von der politischen Tugend, welches die moralische ist, in so fern sie auf das allgemeine Beste abzweckt. Mit absonderlichen moralischen Tugenden habe ich es hier wenig, und am allerwenigsten mit derjenigen zu thun, welche sich auf geoffenbarte Wahrheiten beziehet. Ich verweise den Leser hierüber auf das zweite Kapitel des fünften Buchs.

Ehrsucht und Habsucht mit Müßiggang und Faulheit verbunden, und Stolz mit Niederträchtigkeit, Lügenhaftigkeit, Schmeichelei, Verrätherei, Treulosigkeit und Bundbrüchigkeit, Verachtung der Bürgerpflichten, Unruhe über die guten Eigenschaften des Monarchen und Benutzung seiner schwachen Seite, und, mehr als alles dieses, jenes unaufhörliche Witzeln über Dinge, welche Ehrfurcht verdienen; das sind, meines Wissens, die Ingredienzen, welche immer und überall die Charakter der meisten Höflinge ausgemacht haben. Nun aber läßt es sich kaum erwarten, daß man viel Tugend unter den geringeren Ständen finden sollte, wenn die Höheren ihrer leer gehen, und daß die Niedrigen immer gutmüthige Schafe bleiben sollten, wenn die Vornehmen sich als listige Füchse beweisen.

Fände sich, sagt der Kardinal Richelieu *) in seinem politischen Testamente, unter dem Volke ein rechtschaffener Mann von geringem Herkommen, so möchte sich der Fürst wohl hüten, ihn bei den Geschäften anzustellen **). So gewiß ist es, daß in dieser Regierung die Triebfeder

*) So ganz unbedungen, als der Autor diesen Satz hier vorträgt, hat ihn der Kardinal, dessen eigene aber milder lautende Worte S. 165 des angeführten Testaments nachzulesen sind, doch nicht behauptet. Ich erinnere hierbei, daß Voltaire sich gewundert, wie Montesquieu dieses dem Kardinal angedichtete Werk für ächt halten gekonnt, doch hat Foncemagne, in seiner gelehrten Vorrede zur neuen Ausgabe dieses politischen Testaments von 1764, dessen Autheuticität wohl ziemlich außer allen Zweifel gesetzet. H.

**) Man müsse sich, heißt es, keiner Leute von niedriger Herkunft bedienen, weil sie zu finster und launisch wären.

nicht in der Tugend bestehet. Ausgeschlossen ist sie freilich nicht, nur muß man sie nicht zum Princip machen.

VI.

Was in der monarchischen Verfassung die Stelle der Tugend vertritt.

Ich eile von dieser Stelle wegzukommen, damit man nicht glaube, ich wolle die monarchische Regierung persifflliren. So wenig ist dieses meine Absicht, daß ich ihr, wenn ich ihr auch diese Triebfeder absprechen muß, doch gern eine andere zugestehe. Die Ehre, das heißt, das über Rang und Stand angenommene Vorurtheil, tritt hier an die Stelle der politischen Tugend, und vertritt sie so glücklich, daß sie, wenn nur sonst der Nachdruck der Gesetze hinzukommt, den Zweck der Regierung nicht weniger, als die Tugend selbst, erreichen hilft.

In wohlgeordneten Monarchien wird man demnach wohl leidlich gute Bürger, aber wenig Patrioten finden; denn um Patriot zu seyn, muß man es mit Leidenschaft seyn, und den Staat nicht sowohl seiner selbst wegen, als des gemeinen Bestens wegen lieben.

VII.

Fortsetzung.

Die monarchische Regierung setzet, wie wir gehört haben, privilegirte Klassen und sogar einen Geschlechtsadel voraus. Da es die Natur der Ehre mit sich bringt, nach

Auszeichnung und Vorzug zu geizen, so nimmt sie auch, der Natur der Sache nach, in dieser Regierungsart mit Recht eine Stelle ein.

Nur in Republiken ist Ehrgeiz gefährlich; in Monarchien kann er sogar nützlich seyn. Er belebt und beseelt alles, und bleibt in so fern immer unschädlich, als er zu aller Zeit in seine Schranken zurückgewiesen werden kann.

Man sollte fast sagen, es verhalte sich damit wie mit dem System der Weltkörper, wo von zwei entgegengesetzten Kräften die eine die Körper immer vom Centrum abziehen will, während die andere ihnen eine Tendenz nach demselben giebt. Die Ehre ist es, welche die ganze Staatsmaschine in Gang bringt, und durch den Stoß, welchen sie den einzelnen Theilen giebt, alle miteinander verbindet. Zuletzt findet es sich doch, daß jeder, indem er nur sein eigenes Bestes zu befördern glaubt, das gemeine Beste befördert.

Philosophisch betrachtet, ist es freilich eine falsche Ehre, welche dieses alles bewirket; aber für den Staat hat sie ganz denselbigen Nutzen, welchen die wahre Ehre für die einzelnen Glieder haben würde, die ihrer fähig sind.

Und ist es nicht immer ein großes, Menschen zu mühsamen und oft viel Anstrengung erfordernden Unternehmungen zu vermögen, ohne ihnen dafür einen andern Lohn zu verheißen, als welchen das Gerücht giebt?

VIII.

Daß die Ehre nicht die Triebfeder der despotischen Regierung seyn könne.

Nicht die Ehre ist es, was das Princip despotischer Staaten ausmacht. Da die Menschen dort alle einander gleich sind, so fällt aller Vorzug vor andern weg; da sie alle Sklaven sind, so fället aller Werth überhaupt weg.

Sodann hat die Ehre ihre eigenen Gesetze und Vorschriften; kann nicht nachgeben, und will nur von ihren Launen und Eigensinnigkeiten abhängen. Sie kann also blos in solchen Staaten Platz finden, wo die Verfassung bestimmt und auf Gesetze gegründet ist.

Wie konnte sie auch immer der Despot bei sich dulden? Sie bildet sich was darauf ein, das Leben zu verachten, und nur darum ist der Despot furchtbar, weil er es nehmen kann. Oder wie konnte sie sich mit dem Despoten vertragen? Sie hat Grundsätze und Vorurtheile, von welchen sie nicht ein Haar breit abgehen kann, weil alle zusammen ein raisonnirtes System ausmachen; der Despot hingegen will weder von System noch von Regel wissen, und neben seinem Eigensinn keinen andern aufkommen lassen.

Die Ehre, die in despotischen Staaten zuweilen nicht einmal dem Namen nach bekannt ist *), herrscht nur in Monarchien. Da belebt sie alles, und theilet den Gesetzen, ja selbst den Tugenden, Leben und Bewegung mit.

*) S. den Perry, S. 447.

IX.

Worin die Triebfeder der despotischen Regierung bestehe.

Wie Freistaaten zu ihrer Erhaltung der Tugend, und Monarchien der Ehre nöthig haben, so bedürfen Despotien der Furcht. Tugend ist dort überflüßig, Ehre könnte sogar gefährlich werden.

Die ungemessene Gewalt des Sultans gehet dort ganz in die Hände dessen über, den er damit betrauet. Männer von Selbstgefühl und Bewußtseyn könnten da leicht weitaussehende Dinge unternehmen; darum muß man den Muth gar nicht aufkommen lassen, sondern ihn vielmehr, bis auf den kleinsten Funken ersticken.

Eine gemäßigte Regierung kann ihre Ressorts ohne Gefahr nach Gutdünken nachlassen; sie erhält sich durch Gesetze und innere Kraft. Wenn hingegen in einem despotischen Staate der Despot nicht immer mit aufgehobenem Arme dräuet; wenn er nicht immer, und augenblicklich seine vornehmsten Gewalthaber vernichten kann, so gehet alles zu Grunde, denn so wie die Furcht nachläßt, welche in solchen Staaten die Triebfeder ausmacht, so hat auch das Volk keinen Schutz mehr.

In diesem Sinne mögen vermuthlich einige Kadis behauptet haben, der Sultan dürfe selbst eine eidliche Zusage brechen, wenn sie von der Art sey, daß sein Ansehen und seine Gewalt dadurch leide *).

*) Ricault de l'Empire Ottoman.

Der gemeine Mann muß dort von den Gesetzen, der Große von der Willkühr des Despoten abhängen. Der Kopf des geringsten Unterthanen muß in Sicherheit seyn, die Häupter der Bassen müssen in beständiger Gefahr schweben. Man kann von dieser monströsen Regierung ohne Entsetzen gar nicht reden hören. Nur darum sahe der Sophi in Persien, der zu unsrer Zeit von den Miri=vis vom Throne gestoßen ward, seine Herrschaft in ihrem Entstehen zu Grunde gehen, weil er nicht Blut genug vergossen hatte *).

Die Geschichte sagt uns, Domitian habe durch seine entsetzlichen Grausamkeiten seine Statthalter dermaßen in Furcht gehalten, daß sich das Volk unter seiner Regie=rung wieder in etwas zu erholen angefangen. So ver=schonet oft ein ausgetretener Fluß das jenseitige Ufer, und läßt in der Ferne noch einiges Wiesengrün erblicken.

X.

Von dem Unterschiede des Gehorsams in gemäßigten und despo=tischen Staaten.

In despotischen Staaten verlangt die Natur der Ver=fassung, daß man dem Beherrscher blindlings gehorche. Die Wirkung seines gegebenen Befehls muß so unfehlbar seyn, als die Wirkung einer auf dem Biliard abgestoße=nen Kugel.

*) Die Geschichte dieser Revolution ist beim Ducerceau nachzulesen.

Bei solchen Machtgeboten gilt keine Modifikation, keine Vorstellung, keine Ausrede noch Widerrede, ja nicht einmal ein ähnlicher, oder noch besserer Vorschlag. Man darf weder über die Mißlichkeit des erhaltenen Auftrags Bedenklichkeiten äußern, noch, wenn er verunglückt, sich mit der Macht des Schicksals entschuldigen. Instinkt, blinder Gehorsam und Strafe, sind dort das Loos der Menschen wie der Thiere. Vergeblich würde man sich auf das berufen, was man Eltern, Gatten und Kindern, vergeblich auf das, was man der Ehre und der Gesundheit schuldig ist. Der Fürst will es, und damit ist es genug.

Hat in Persien der König über jemanden das Verdammungsurtheil gesprochen, so darf man weder Entschuldigung noch Vorbitte einlegen. Vollzogen muß es werden, sollte es auch in trunkenem Muthe, oder gar im Wahnwitz gesprochen seyn, denn das Gesetz darf sich nicht widersprechen; der Wille des Fürsten aber ist das Gesetz. Solche Ideen hat man dort immer mit der Herrschermacht verbunden. Weil der Befehl, welchen König Ahasverus zu Vertilgung der Juden gegeben hatte, nicht widerrufen werden konnte, so erlaubte man ihnen sich zu vertheidigen.

Das Einzige, was man dem Willen des Fürsten gleichwohl noch entgegen setzen kann, ist die Religion. Man wird seinem Vater absagen, ja sich allenfalls zu seinem Henker brauchen lassen, aber man wird sich durch

nichts bewegen lassen, Wein zu trinken. Die Gesetze der Religion sind von höherer Art, weil sie den Fürsten nicht weniger als seine Unterthanen verbinden. Ein anderes ist es mit bloßen Naturgesetzen. Da würde es Beleidigung des Fürsten seyn, ihn für ein Wesen wie andre zu halten.

In Monarchien wird die Macht durch das, was ihr Triebwerk ausmacht, durch die Ehre selbst, eingeschränkt, als welche über den Souverain nicht weniger, als über seine Unterthanen, monarchisch herrschet. Ein Hofmann wird es nicht wagen die Gesetze der Religion vorzuschützen, als wodurch er sich nur lächerlich machen würde; aber die Gesetze der Ehre wird er vorschützen. Die Ehre hat ihre eigenen und eigensinnigen Maximen, und auf alle diese hat man selbst da, wo es auf die Pflicht zu gehorchen ankommt, Rücksicht zu nehmen.

So verschieden nun auch in monarchischen und despotischen Staaten der Gehorsam ist, so macht dieses für die Herrschermacht selbst doch keinen Unterschied aus. Der Wille des Monarchen giebt, auf welche Seite er sich immer neiget, der Sache den Ausschlag, und ziehet Gehorsam nach sich. Der ganze Unterschied ist der, daß in monarchischen Staaten der Souverain aufgeklärter ist, und geschicktere und sachverständigere Minister hat, als in despotischen.

XI.

Betrachtungen hierüber.

Dieses wären denn die drei Principien der drei bekannten Regierungsarten, und was ich darüber gesagt habe, beweist nicht, daß man in allen Republiken auch würklich tugendhaft sey, sondern, daß man es seyn sollte; daß in allen Monarchien Ehre und in allen Despotien Furcht auch würklich das Princip ausmache, sondern es ausmachen sollte, weil außerdem die Staatsmaschine mangelhaft ist.

Viertes Buch.

Von den Gesetzen der Erziehung und deren nothwendigen Uebereinstimmung mit dem Princip der Regierung.

I.

Von den Gesetzen der Erziehung.

Die Gesetze der Erziehung sind die ersten, die wir erhalten, und da mit ihnen der Grund zum künftigen Bürger in uns geleget wird, so sollte auch jede einzelne Familie nach dem Plane der großen Familie regiert werden, welche alle einzelnen begreift.

Was bei der ganzen Nation die Triebfeder ausmacht, das muß sie auch bei ihren Bestandtheilen, das heißt, den Familien, ausmachen. Die Gesetze der Erziehung müssen sich folglich nach den verschiedenen Regierungsarten richten, müssen in monarchischen Ehrliebe, in republikanischen Tugend, und in despotischen Furcht einflößen.

II.

Von der Erziehung in Monarchien.

Erst beim Eintritt in die große Welt fängt in monarchischen Staaten gewissermaßen die Erziehung an, die man weder in Schulen noch in Erziehungsanstalten erhält. Erst in dieser Schule lernet man die Ehre kennen, jenen allgemein anerkannten Lehrmeister, nach dessen Vorschriften alle unsre Schritte eingerichtet seyn müssen.

Was wir in dieser Schule sehen und hören, reduciret sich immer auf diese drei Sätze: daß wir mit unserer Art zu denken und zu handeln eine gewisse Erhabenheit, mit unsern Aeußerungen eine gewisse Freimüthigkeit und mit unserm geselligen Betragen eine gewisse Höflichkeit verbinden müssen.

Durch unsre Art zu denken und zu handeln sollen wir nicht sowohl unsre Achtung für andre, als für uns selbst, ausdrücken, sollen wir uns nicht sowohl unsern Mitbürgern gleich zu stellen, als vor ihnen auszuzeichnen suchen. Da kommt es denn bei Beurtheilung einer Handlung nicht darauf an, ob sie gut, gerecht und vernünftig, sondern ob sie schön, groß, außerordentlich sey.

So bald die Ehre in einer Handlung etwas Großes findet, so wird sie entweder der Richter, der sie gut heisset, oder der Sophist, der sie rechtfertiget.

Sie erlaubt die Galanterie, wenn sie mit der Idee sentimenteller Empfindung oder der Eroberung verbun-

den ist. Das machet, daß wir in Monarchien nimmer so reine Sitten, als in Republiken, finden.

Sie gestattet die List, wenn dadurch entweder große Geisteskräfte entwickelt, oder große Endzwecke erreicht werden; wie in dem Felde der Politik, deren Ränke nichts Beleidigendes für sie haben.

Ja sogar die Schmeichelei verdammt sie nur in so fern, als man dadurch kleinliche Vortheile beabsichtiget, und das Gefühl seiner Unwürdigkeit verräth.

In Ansehung der Art, seine Meinung zu äußern, empfiehlt die Erziehung in Monarchien eine gewisse Freimüthigkeit. Man verlanget dort Wahrheit im Reden, aber nicht sowohl der Wahrheit selbst wegen, als weil wir einen Mann, der gewohnt ist, die Wahrheit zu sagen, für beherzt und selbstständig halten, indem es ihm mehr um die Sache zu thun scheint, als um die Art, wie sie aufgenommen wird. Daher kommt es, daß wir das nämliche an Leuten von Erziehung als Freimüthigkeit schätzen, was wir an gemeinen Leuten als Rusticität tadeln.

Endlich erfodert in Monarchien die Erziehung eine gewisse Artigkeit im Umgange. Da die Menschen bestimmt sind mit einander zu leben, so müssen sie einander auch zu gefallen suchen. Wer den Anstand beleidiget, der beleidiget die, mit denen er umgehet, und setzet sich in aller Meinung so tief herab, daß er nirgends mehr zugelassen wird.

Man glaube aber nicht, daß die Artigkeit immer aus einem so reinen Quell entspringe. Nur aus Eitelkeit sind wir höflich, und aus Begierde zu gefallen. Es schmeichelt uns, durch die Artigkeit unsers Betragens zu erkennen zu geben, daß wir nicht zum gemeinen Volke gehören, und uns nie zu Leuten gehalten haben, welche immer die verachtete Klasse ausmachten.

In Monarchien scheinet die Artigkeit vorzüglich an Höfen einheimisch zu seyn. Die außerordentliche Größe eines Einzigen machet, daß die andern alle in verkürztem Maasstabe erscheinen. Daher jene Aufmerksamkeit für andre, auf welche sich der, welcher sie erweiset, nicht weniger einbildet, als jener, dem sie erwiesen wird, weil man dadurch zu erkennen giebt, daß man zum Hofe gehöre, oder doch dahin zu gehören verdiene.

Was ein ächter Hofmann ist, der bildet sich auf seinen innerlichen Werth weniger, als auf den ein, welchen ihm seine Verhältnisse zum Hofe geben. Diese erborgte Größe äußert sich durch eine gewisse stolze Bescheidenheit, die weit herunter gehet, aber in dem Grade an Stolz abnimmt, als sie von der Quelle dieser Größe weiter entfernt ist.

Man findet an Höfen und bei Hofleuten eine Feinheit des Geschmacks in allen Dingen, welche aus der Alltäglichkeit und dem Ueberflusse an allem entstehet, was das Leben angenehm und gemächlich machet, aus der Abwechselung, und besonders, aus der Sättigung des ge-

nossenen Vergnügens, aus der Mannichfaltigkeit und Verwirrung seltsamer Ideen und Einfälle, die, wenn sie nur sonst nichts beleidigendes haben, immer mit Beifall aufgenommen werden.

Auf alles dieses muß die Erziehung Rücksicht nehmen, wenn sie aus dem Subjekt, das sie unter Händen hat, einen Mann, der alle für diese Verfassungsart erforderlichen Eigenschaften besitzet, oder, mit einem Worte, einen Honnete-homme, bilden soll.

Da die Ehre dort ihre Hand in allem hat, so modificiret sie unsre Urtheile und Meinungen, ja selbst unsere Charaktere und Grundsätze.

Diese eigensinnige Ehre machet aus den Tugenden was sie will, und läßt sie für nichts mehr gelten, als wofür sie solche ausprägt. Als der höchste Richter modificiret sie alle anderen Vorschriften und giebt unsern Pflichten und Verbindlichkeiten größere oder geringere Ausdehnung, es mögen nun Pflichten der Religion, oder der Politik, oder der Moral seyn.

Seinem Fürsten zu gehorchen machen in Monarchien Lojalität, Religion und Ehre zur ersten Pflicht, aber die Ehre stipuliret sich zu gleicher Zeit, daß der Fürst nichts von uns verlange, was uns entehren könnte, weil uns dieses unfähig machen würde, ihm weiter zu dienen.

Crillon weigerte sich gegen König Heinrich den Dritten den Herzog von Guise zu erstechen, aber zu einem Zweikampf mit ihm auf Leben und Tod erbot er sich;

und als, nach der bekannten Bluthochzeit, Karl der 9te allen seinen Statthaltern den Befehl zuschickte, die Hugenotten massakriren zu lassen, so schrieb ihm der Statthalter von Bajonne, Vicomte d'Hortes, folgendes zurück *): Sire, in meinem ganzen Civil- und Militair-Distrikt habe ich blos rechtschaffene Bürger und brave Soldaten, aber keinen Henker gefunden. Wir bitten demnach Ew. Maj. sämtlich, über Ihrer Diener Blut und Leben in möglichen Dingen zu gebieten. Dieser edle und wahrhaftig tapfre Mann sahe eine entehrende Handlung für eine wahre Unmöglichkeit an. Nichts macht die Ehre dem Adel mehr zur Pflicht, als seinem Fürsten im Kriege zu dienen. Auch nennet man diese Laufbahn vorzugsweise die Bahn der Ehre, weil alles, ihre Gefahren, ihre glücklichen Ereignisse, ja selbst ihre Unfälle, zur Größe führen. Aber indem sie dieses Gesetz giebt, behält sie sich auch vor, darüber zu kommentiren, und befiehlt, oder erlaubt wenigstens, seine Entlassung zu fodern, so bald man sich gekränkt fühlt.

Sie will es in ihrer Macht haben, Aemter und Würden anzunehmen und auszuschlagen, und schätzet diese Freiheit noch höher, als das Glück selbst.

Die Ehre hat demnach ihre Vorschriften und Gesetze, vor welchen keine Berufung gilt, und auf diese Gesetze muß die Erziehung Rücksicht nehmen.

*) Histoire de d'Aubigné.

Das erste unter diesen ist, daß man zwar wohl einigen Werth auf sein Glück, aber schlechterdings keinen auf sein Leben setze.

Das andere, daß, wenn man sich einmal zu einem gewissen Range erhoben hat, man nichts thue oder leide, was dessen unwürdig sey.

Das dritte, daß man sich dessen, was die Ehre verbietet, noch strenger enthalte, wenn die bürgerlichen Gesetze darüber schweigen, und hingegen das, was sie von uns fordert, noch gewissenhafter erfülle, wenn die bürgerlichen Gesetze darüber dispensiren.

III.

Von der Erziehung in despotischen Staaten.

Wie die Erziehung in Monarchien dahin arbeitet, edles Selbstgefühl einzuflößen, so arbeitet sie in Despotien dahin, es zu unterdrücken. Die Erziehung muß knechtisch seyn. Hierbei fahren selbst diejenigen wohl, welche in Umstände kommen, über andere zu gebieten, weil dort niemand Tyrann seyn kann, der nicht zugleich Sklave wäre.

Da hier alles auf blinden Gehorsam ankommt, so braucht der, welcher gebietet, nicht klüger zu seyn, als der, welcher gehorchet. Er braucht weder zu zweifeln, noch zu überlegen, noch zu argumentiren, nur wollen darf er.

In solchen Staaten macht jede Familie gleichsam ein besonderes Reich aus. Die Erziehung, welche sonst eine Anweisung zum geselligen Leben ist, hat hier wenig zu

thun, und schränkt sich blos darauf ein, dem Gemüthe Furcht, und dem Gedächtnisse einige ganz einfache Dogmen einzuprägen. Viel wissen würde gefährlich seyn, Ehrgeiz unglücklich machen, und was wirkliche Tugenden betrifft, will es dem Aristoteles *) gar nicht eingehen, daß es deren Eine gäbe, welche Sklaven eigen wäre **).

Alles dieses macht, daß für die Erziehung nur ein ganz geringes Feld übrig bleibt.

Gewissermaßen ist demnach dort die Erziehung blos negativer Art. Man muß der Seele erst alles nehmen, ehe man ihr etwas geben kann, und damit anfangen, ein schlechtes Subjekt zu bilden, um einen guten Sklaven zu bekommen.

Wozu sollte man einem Menschen dort große und erhabene Gesinnungen einzuflößen suchen? Liebt er den Staat, so würde er seine Verfassung zu reformiren suchen. Mißglückte der Versuch, so wäre es um ihn geschehen; glückte es damit, so könnte aus der Reform leicht

*) Politik, B. 1.

**) Der Autor läßet den Aristoteles einen Satz behaupten, an welchen er gar nicht gedacht hat. Aristoteles wirft im 3ten Kap. des I. B. die Frage auf, ob es denn auch eine Tugend des Sklaven gebe, oder, wie er sich selbst erläutert, ob sein Herr außer seinen körperlichen und zu seinem Dienste erforderlichen Eigenschaften und Tugenden, auch noch moralische von ihm erwarten könne, und schließet diese Untersuchung, von welcher er sagt, daß sie für beide Behauptungen ihre Schwierigkeiten habe, damit, daß er sagt: beide, der Herr und der Sklave müßten an den Tugenden des Geistes Theil nehmen, und der Unterschied ihrer Tugenden sey nur der, welcher zwischen ihren natürlichen Anlagen zu befehlen und zu gehorchen statt finde. H.

eine blutige, für ihn und den Fürsten und den Staat unglückliche Revolution entstehen.

IV.

Von dem Unterschiede der ehemaligen und heutigen Erziehung.

In alten Zeiten lebten die meisten Völker unter Regierungen, deren Princip Tugend ausmachte. Wenn diese zu ihrer ganzen Stärke gereifet war, so konnte sie Thaten hervorbringen, deren wir gar nicht mehr fähig sind und vor welchen unsere kleinen Seelen gleichsam zurückbeben.

Aber dafür hatte auch die damalige Erziehung den Vortheil vor der heutigen, daß sie durch keine kontrairen Eindrücke geschwächt und gestört ward. Epaminondas hörte, sahe und that in seinen letzten Lebensjahren nichts anders, als was er in den Jahren seines Unterrichts gehört, gesehen und gethan hatte.

Heutiges Tags erhalten wir drei verschiedene, ja wohl gar einander zuweilen zuwider laufende Erziehungen; die in unsrer Eltern Hause, die auf Schulen, und die in der großen Welt. In dieser letzten wird gemeiniglich alles, was man uns während der ersten zwei Perioden beigebracht hatte, wieder über den Haufen geworfen. Das kommt gewissermaßen von dem Kontrast unserer religiösen und politischen Verbindlichkeiten her, ein Kontrast, wovon unsere Alten freilich nichts wußten.

V.

Von der Erziehung in Republiken.

Die republikanische Verfassungsart ist die, in welcher man der ganzen Stärke der Erziehung nöthig hat. Unter beständigen Drohungen und Strafen stellet sich in Despotien die Furcht von selbst ein, und was in Monarchien die Ehre betrifft, so schlägt sie unter Leidenschaften, die sie begünstigen, leicht Wurzel; aber die Tugend ist eine Verleugnung seiner selbst, und das ist doch immer ein Schweres und Großes.

Man kann diese Tugend durch die Liebe zu dem Vaterlande und den Gesetzen definiren. Diese Liebe, welche eine ununterbrochene Bereitwilligkeit voraussetzet, unser persönliches Interesse dem öffentlichen aufzuopfern, macht uns alle einzelnen bürgerlichen Tugenden leicht, als welche sodann immer mit Hinsicht auf die Republik ausgeübt werden.

Diese Liebe ist vorzüglich in Demokratien heimisch. Dort liegt das öffentliche Beste darum jedem Bürger gleichsam näher, weil blos in Demokratien die individuelle Theilnahme an der Regierung ein Attribut des Bürgers ausmacht. Nun aber verhält es sich mit der Regierung, wie mit andern Dingen. Um sich für sie zu interessiren, muß man sie lieb gewonnen haben.

Oder hat man wohl jemals gehört, daß Könige die Monarchie, und Despoten den Despotismus gehasset hätten?

Alles kommt dann darauf an, daß man diese Liebe in der Republik allgemein einzuführen, und zu einem Sentiment zu machen wisse, und nach diesem Zweck muß vorzüglich die Erziehung hin arbeiten. Aber dieses kann ihr mit der Jugend nicht gelingen, wenn die Alten nicht mit gutem Beispiele vorangehen.

Gemeiniglich können Väter den Kindern ihre Kenntnisse beibringen. Warum sollten sie ihnen nicht auch ihre Neigungen beibringen können?

Wenn dieses gleichwohl nicht geschiehet, so liegt die Schuld daran, daß die Eindrücke, die man zu Hause erhalten hatte, durch die, welche man auswärts erhält, wieder verdränget werden.

Nicht bei dem jungen Anflug der Nation nimmt die Ausartung ihren Anfang. Die alte Generation muß bereits verdorben seyn, wenn es die neue werden soll.

VI.

Von einigen besondern Einrichtungen in den Griechischen Republiken.

Die alten Griechen waren so fest überzeugt, daß demokratische Bürger für die Tugend gebildet werden müßten, daß sie, um dieselbe unter sich herrschend zu machen, mit unter auf ganz sonderbare Einrichtungen fielen. Wenn man in Lykurg's Leben von den Gesetzen lieset, die er seinen Spartanern gab, so glaubt man die Geschichte der Seneramben zu lesen. Die Lacedämonischen Gesetze

wurden nach den Kretischen modellirt, und nach den Platonischen vervollkommnet.

Man muß den Plan dieser Gesetzgeber in seinem ganzen Umfange übersehen können, um an ihrer Weisheit nicht irre zu werden, wenn man sie, ohne durch Herkommen und Gebräuche, ja selbst durch die im gewöhnlichen Leben über Tugend und Laster angenommenen Begriffe sich irren zu lassen, so heterogene Dinge so geschickt vereinigen und verbinden siehet. Lykurg gründete dadurch die Dauer seiner Republik, daß er Diebsgewinn mit dem Geiste der Gerechtigkeit, die härteste Sklaverei mit der ungebundensten Freiheit, und den größten Witz mit der größten Mäßigung paarte. Er schien ihr alles genommen zu haben, was sonst die Sicherheit und Stärke der Städte ausmacht, Künste, Handel, Geld und Mauern. Man geitzte nach der Ehre, seinem Vaterlande mehr als andere zu dienen, ohne dafür belohnt zu werden; man betrug sich ehelichen und kindlichen Pflichten gemäß, ohne daß die Gesetze darüber etwas bestimmt hätten; man wußte nicht was Schamhaftigkeit sey, und lebte doch keusch. Auf diesem Wege gieng Sparta dem Ruhm entgegen, und seine ganze Einrichtung war so trefflich kombiniret, daß man ihm vergeblich Feldschlachten abgewann, wenn man es nicht um seine Einrichtung bringen konnte *).

*) Philopömen zwang die Lacedämonier von ihrer bisherigen Kinderzucht abzugehen, weil er wußte, daß sie außerdem immer tapfer und edelmüthig bleiben würden. S. den Plutarch im Leben des Philopömen und Tit. Liv. Lib. XXXVIII.

Nach diesen Gesetzen wurden Kreta und Lacedämon regieret. Auch behauptete sich Lacedämon wider Macedoniens Macht am längsten, und Kreta ward der Römer letzte Beute *). Die nämlichen Einrichtungen hatten die Samniter; auch mußten ihnen die Römer erst vier und zwanzig Schlachten abgewinnen, ehe sie sich rühmen konnten, sie besiegt zu haben **).

Ein einzigesmal haben wir die Vortrefflichkeit der Griechischen Verfassung aus dem Schlamm unsers verdorbenen Zeitalters wieder hervorkommen gesehen, als jener große Gesetzgeber ein Volk stiftete, welchem die Rechtschaffenheit so natürlich war, als die Tapferkeit ehemals den Spartanern. Penn ***) war ein anderer Lykurg, und wiewohl der eine seinen Plan mehr auf den Frieden, der andere mehr auf den Krieg berechnet hatte, so waren sie doch beide einander darin ähnlich, daß beide für ihr Volk eine eigene Bahn brachen, und daß sich beide eine Ascendenz über freiheitsliebende Menschen und eine Herrschaft über menschliche Vorurtheile und Leidenschaften zu erwerben wußten.

*) S. das XCVIII. XCIX. und C. Buch des Tit. Liv. in dem Auszuge des Florus.

**) Florus. Lib. I.

***) William Penn, der Stifter Pensilvaniens, das ihm im Jahre 1683 von der Krone geschenkt ward und bis 1775 ein Eigenthum seiner Familie blieb. H.

Ein anderes großes Beispiel hat uns Paraguey aufgestellt *). Ich weiß, man hat es der Gesellschaft Jesu zum Vorwurf gemacht, daß sie nur immer herrschen gewollt habe; aber wenn dem auch so wäre, so bleibt es doch immer rühmlich, über Menschen zu herrschen, um sie glücklich zu machen.

Ihr, dieser Gesellschaft, war der Ruhm aufbehalten, jenen unglücklichen Einwohnern zuerst die christliche Religion als eine Freundin der Menschen bekannt zu machen. Indem sie das Uebel wieder gut zu machen suchte, welches die Spanier durch ihre Verheerungen angerichtet hatten, legte sie den ersten Verband an die schmerzlichste Wunde, die dem menschlichen Geschlechte je geschlagen worden war.

Ein zartes Gefühl für alles, was Ehre heißt, und im Eifer für eine Lehre, welche mehr diejenigen beschämt, die ihr das Ohr leihen, als die, welche sie predigen, hat diese Gesellschaft zu großen und glücklichen Unternehmungen angespornt. Sie hat zerstreuete Völkerschaften aus den Wäldern hervorgerufen, in welche die Grausamkeit der Feinde sie versprengt hatte, und wenn sie auch weiter nichts gethan hätte, als mehr Fleiß und Industrie zu er-

*) In der Schrift, welche der Pater Ibagnez im Jahre 1770 zu Lissabon unter dem Titel Regno Gesuitico del Paraguay herausgab, findet man die Staatsmaximen, deren sich die Superioren sowohl in Ansehung ihrer Gouverneure selbst, als auch in Absicht auf die Indianer, bedienten. Diese Maximen sind nach aller Urtheile ein Meisterstück der Polizei, dessen sich vielleicht kein andrer Staat in der Welt rühmen kann.

werben, so würde sie sich immer um die Menschheit sehr verdient gemacht haben.

Diejenigen, welche ähnliche Einrichtungen treffen wollen, müssen demnach vor allem jene Gütergemeinschaft des Plato einführen, und jene zu Erhaltung der Sitten so nothwendige Absonderung von Fremden. Indem sodann nicht die einzelnen Glieder, sondern die Kommunität selbst, den Handel treibt, so werden ihnen unsere Künste ohne unsern Luxus und unsere Bedürfnisse ohne unsre Begierden zu Theil.

Solche Gesetzgeber müssen den Gebrauch des Geldes aus ihrer Republik verbannen, weil es zu nichts dient, als das Privatglück über seine Schranken treten zu lassen, als dasjenige ohne Nutzen aufzusparen, was man unnützer Weise zusammengebracht hatte, als unsre Begierden zu vervielfältigen, und der Natur, die uns außerdem nur wenig Mittel gelassen hatte, unsre Begierden zu reizen, und uns einander zu verderben, durch Erfindung zu Hülfe zu kommen.

Die Epidamnier, sagt Plutarch *), merkten nicht sobald, daß ihre Sitten durch den Verkehr mit Fremden litten, als sie einen eigenen Magistrat bestellten, und ihm auftrugen, diesen Verkehr forthin im Namen und zum Besten des gemeinen Wesens zu treiben. Auf diese Art bleibt der Handel für die Verfassung unschädlich, und die

*) In quaestionibus Graecis.

Verfassung entziehet ihren Gliedern keinen der Vortheile, welche der Handel gewähret.

VII.

Welche Verfassungsarten dergleichen Einrichtungen zulassen.

Einrichtungen dieser Art können sich nur für Freistaaten schicken, weil nur in Freistaaten Tugend das Princip ausmacht. Ohne diese Vorsorge, und mit weniger Mühe bringet man es dahin, in Monarchien Ehre und in Despotien Furcht einzuflößen.

Noch möchten sich dergleichen Einrichtungen eigentlich nur für kleine Republiken schicken, als wo es weniger kostet, eine allgemeine Erziehung einzuführen, und eine ganze Gesellschaft wie eine einzige Familie zu regieren.

Minos, Plato und Lykurg wollten, daß jeder Bürger auf seinen Mitbürger Achtung geben sollte, eine Sache, die sich von dem Gewühl, von den Zerstreuungen und von der Geschäftigkeit eines großen Volks gar nicht erwarten läßt.

Aus Staaten von dieser Verfassungsart sollte eigentlich der Gebrauch des Geldes verbannet werden. Nun aber macht in großen Städten die Menge und Mannigfaltigkeit, die Verwickelung und der Umfang der Geschäfte, die Leichtigkeit des Kaufhandels und die Langweiligkeit des Tauschhandels, ein allgemeines Maas nöthig. Um mit seinen Kräften überall hinwirken zu kön-

nen, muß man das besitzen, was immer und überall als das Werkzeug der Macht angesehen worden ist.

VIII.

Erklärung einer paradoxen Meinung der Alten in Ansehung der Sitten.

Der einsichtsvolle Polyb versichert, daß die Arkadier, die unter einem traurigen, kalten Himmel lebten, der Musik, um ihre Sitten zu mildern, nöthig hatten, und daß es in ganz Griechenland kein grausameres und abscheulicheres Volk gegeben habe, als die Einwohner von Cynete, welche die Musik bei sich vernachläßigten. Plato gehet noch weiter, und behauptet *), man könne in der Musik keine Aenderung vornehmen, welche nicht auch eine

*) Cicero sagt im 11ten Buch von den Gesetzen Kap. 15: negat enim Plato mutari posse musicas leges sine mutatione legum publicarum. Daß Hymnen und Lieder, auch nur Melodien, welche an gewisse Begriffe erinnern, einen gewaltigen Einfluß auf die Gemüther haben, und sie nach Beschaffenheit für Freiheit, für Vaterlandsliebe, u. s. w. erhitzen, wird wohl niemand in Abrede seyn. Der Kriegslieder des Tyrtäus nicht zu gedenken, wissen wir, welche Anhänglichkeit noch heutiges Tages jener Hirtengesang ausgewanderten Schweizern an ihren vaterländischen Boden giebt, aber mehr als alles hat in ganz neuen Zeiten die bekannte Marseiller Hymne den großen Einfluß der Musik bewiesen, worüber Leclerc, in seinem Essai sur la propagation de la musique en France, sa conservation et ses rapports avec le Gouvernement des weitern nachzusehen ist. Aber die Griechen trugen diese Sorgfalt und diese Unruhe über willkührlich in der Musik vorgenommene Veränderungen, sogar auf den mechanischen Theil derselben über, und Cicero sagt in dem angeführten Orte si quidem illa severa Lacedaemon nervos jussit, quod plures quam septem haberet in Timothei fidibus demi. H.

Veränderung in der Konstitution nach sich zöge, und selbst Aristoteles, welcher doch sein Buch über die Politik blos, um den Plato zu widerlegen *), geschrieben zu haben scheinet, ist in dem, was er von dem Einfluß der Tonkunst auf die Sitten sagt, mit ihm einverstanden, und so haben Theophrast, Plutarch **), Strabo ***), und alle alten Schriftsteller gleichfalls gedacht. Dieses machte bei den griechischen Politikern nicht etwan eine blos flüchtige Idee, sondern eine feste Maxime aus ****), nach welcher sich Gesetzgebung und Regierung richtete.

Um dieses verständlicher zu machen, muß ich erinnern, daß in den griechischen Städten, in solchen absonderlich, welche den Krieg zum Augenmerk machten, alle Künste und Handthierungen, bei welchen es blos auf Gewinn angesehen war, der Beschäftigung eines freien Menschen für unwürdig gehalten wurden. „Die meisten „Professionen, sagt Xenophon *****), machen unge„sund. Die, welche sie treiben, müssen immer zu Hause

*) Das ist nun wohl zu viel gesagt. Aristoteles weichet in seinen Ideen freilich merklich von dem Plato ab, vergißt aber darum nicht, daß Plato sein Lehrer gewesen war, und läßt ihm häufig Gerechtigkeit wiederfahren. Das koncentrirte Urtheil des Aristoteles über beide Werke des Plato ist in des Hrn. Professor Fülleborn Ausgabe der Genvischen Uebersetzung des Aristoteles nachzulesen. H.

**) Im Leben des Pelopidas.

***) Lib. I.

****) Plato sagt im IV. B. der Gesetze, die Präfekturen der Musik und der Gymnastik wären die wichtigsten Aemter in der Republik.

*****) Im V. B. der Denksprüche.

„in ihrer Werkstatt, oder beim Feuer, sitzen, und behal=
„ten keine Zeit für ihre Freunde, und für die Republik
„übrig.“ Auch, sagt Aristoteles, hatte man nur in sol=
chen Demokratien Handwerker unter die Bürger aufge=
nommen, welche schon in dem Zustande der Verderbtheit
gewesen wären *); in wohlgeordneten Republiken hinge=
gen würde man ihnen niemals das Bürgerrecht zuge=
stehen **).

Auch der Ackerbau ward für eine sklavische Beschäfti=
gung gehalten, und blos von den bezwungenen Völkern
für ihre Ueberwinder, wie von den Heloten für die Spar=
taner, von den Penesten für die Thessalier, und von an=
dern sklavischen Völkern für andre Republiken getrie=
ben ***).

Endlich war auch jede Art des Kleinhandels bei den
Griechen verächtlich. Der Bürger, der sich damit be=
schäftigte, hätte ja dann jedermann, selbst Sklaven, Rei=
senden und Fremden dienstgewärtig seyn müssen, ein Ge=

*) Polit. Lib. III. Cap. 3.

**) Diophant traf, wie Aristoteles im 7ten Kap. der Politik sagt, die Verordnung, daß die Handwerker Sklaven des gemeinen Wesens seyn sollten.

***) Auch will Plato im VII. B. der Gesetze und Aristoteles im VII. B. 10 Kap. der Politik, daß der Landbau den Sklaven überlassen wer=
de. Wahr ist es zwar, daß der Ackerbau nicht überall von Sklaven getrieben ward, vielmehr gedenket Aristoteles, daß die besten Repu=
bliken diejenigen wären, wo die Bürger sich damit beschäftigten; aber dies geschahe nicht eher, als nachdem die alten Verfassungsarten ver=
dorben und demokratisch geworden waren, denn in Griechenlands ältesten Zeiten lebte man unter der Aristokratie.

danke, der für einen freiheitsliebenden Griechen schlechterdings empörend war; auch wollte Plato diejenigen unter den Bürgern gestraft wissen, die sich damit abgeben würden *).

Aber nun gerieth man in eine neue Verlegenheit. Die Bürger sollten weder Handel, noch Ackerbau, noch Künste treiben, und doch auch nicht müßig gehen **). Was blieb ihnen da übrig, als Gymnastik und kriegerische Uebungen ***)? Nunmehr schienen sich die griechischen Republiken in Akademien von Kämpfern und Ringern zu verwandeln. Da mußte man dann auf Mittel denken, diese Uebungen, bei welchen das Volk zwar hart und fest, aber auch zugleich ungesellig und rauh ward ****), durch andre, und zwar solche Beschäftigungen zu temperiren, welche die Sitten milderten; und hierzu schien sich die Musik am besten zu schicken, als welche durch die Organen des Gehörs in das Herz eindringet, und zwischen gymnastischen Künsten, welche die Menschen hart und rauh machen, und spekulativen Wissenschaften, welche sie von der Gesellschaft abziehen, mitten inne stehet. Unmittelbar macht die Musik freilich nicht tugendhaft; aber

*) Lib. II.

**) Arist. Polit. Lib. X.

***) Ibid. Lib. VIII. Cap. 3.

(****) Aristoteles sagt, die Kinder der Lacedämonier wären, weil man mit diesen Uebungen bei ihnen zu zeitig angefangen hätte, zu rauh geworden. Polit. Lib. VIII. cap. 4.

sie wehret doch den Folgen, welche eine so ganz rauhe und ganz auf den Krieg berechnete Verfassung außerdem gehabt haben würde, und hob einen Theil der Bildung für die Seele auf, welche außerdem ganz leer ausgegangen seyn würde.

Wir wollen einmal annehmen, es schlüge sich eine Gesellschaft von Jagdliebhabern zusammen, welche kein anderes Vergnügen, keine andre Beschäftigung kennte, als die Jagd, so würde gewiß ihr ganzer Charakter in kurzem eine auffallende Rauhigkeit annehmen. Wüßte man ihnen aber darneben auch noch Geschmack an Musik beizubringen, so würde sich bald eine merkliche Aenderung in ihrem ganzen Betragen wahrnehmen lassen.

Endlich machten die gymnastischen Uebungen der Griechen nur eine Gattung von Leidenschaften rege, Heftigkeit, Jachzorn und Grausamkeit; die Musik hingegen weiß alle Leidenschaften zu wecken, und vermag auch Sanftmuth, Zärtlichkeit, Ruhe und Frieden in das Herz zu bringen. Unsre Moralisten, welche so sehr wider die Schaubühne eifern, können der Gewalt, welche die Musik über das Herz hat, gleichwohl nicht in Abrede seyn.

Gesetzt nun, um bei dem aufgestellten Beispiel zu bleiben, man wollte diesen jagdlustigen Leuten zu ihrer Erholung keine anderen Instrumente, als Pauken und Trompeten erlauben, so würde jener dabei beabsichtigte Entzweck durch dergleichen Instrumente weniger als durch sanftmelodische erreicht werden. Die Alten hatten also

nicht so ganz Unrecht, wenn sie unter gewissen Umstän=den, zu Milderung ihrer Sitten, sich lieber dieses als jenes Mittels bedienten.

Daß sie nun aber, um diesen Entzweck zu erreichen, gerade auf die Musik fielen, geschah aus keiner andern Ursache, als weil von allen sinnlichen Vergnügungen keine die Seele so unverdorben, als die Musik, läßt. Was soll man sagen, wenn man im Plutarch lieset *), daß die Thebaner, um ihre Jugend sanfter und umgänglicher zu machen, eine Art von Liebe authorisirten, welche so ab=scheulich ist, daß sie von dem ganzen Erdboden vertilget werden sollte?

*) Im Leben des Pelopidas.

Fünftes Buch.

Von der Rücksicht, welche der Gesetzgeber auf das Princip der Regierung zu nehmen hat.

I.

Vorerinnerung.

Die bürgerlichen Gesetze eines Landes müssen nicht weniger, als die Gesetze der Erziehung mit dem Princip der Regierung harmonieren. Diese Tendenz der Gesetze nach dem Princip giebt allen politischen Ressorts ihre gehörige Spannung, und das Princip selbst erhält dadurch neue Stärke. So folget in der Mechanik auf Aktion immer Reaktion.

Diese Tendenz der Gesetze nach dem Princip der Verfassung nun wollen wir in Ansehung der drei bekannten Regierungsarten untersuchen, und mit der republikanischen, deren Triebfeder in der Tugend bestand, den Anfang machen.

II.

Was man in der Sprache der Politik unter dem Worte Tugend verstehe.

Die Tugend ist in Freistaaten eine ganz einfache Sache, und nichts weiter, als die Liebe zur Republik. Sie ist nicht das Resultat von wissenschaftlichen Kenntnissen, sondern von Grundsätzen, und der letzte Staatsbürger muß ihrer so gut, als der erste fähig seyn. Gemeiniglich erhalten sich gute Grundsätze unter den niedrigen Klassen länger als unter den höheren. Selten wird in einem Staate die Verderbtheit unter Leuten von gemeinem Stande anfangen; denn oft machen eben ihre beschränkten Einsichten, daß sie desto fester an dem halten, was einmal hergebracht ist.

Vaterlandsliebe und Sittenreinigkeit sind beides Ursache und Wirkung von einander. Je weniger Raum für die Befriedigung individueller Neigungen bleibt, desto mehr Ausdehnung erhalten die allgemeinern, und solche, welche den Nationalgeist ausmachen. Was anders giebt den Klosterleuten so viel Anhänglichkeit an ihren Orden, als gerade seine Tyrannei? Wenn die Härte der Regel ihnen alles genommen hat, was den gewöhnlichen Leidenschaften zur Nahrung dienet, so bleibt ihnen nichts übrig, als diese Regel selbst, der sie so große Opfer bringen müssen. Je mehr Neigungen diese bei ihnen im Ganzen unterbindet, desto mehr Spielraum bleibt für die wenigen, die sie ihnen gelassen hatte.

III.

Worin in einer Demokratie die Vaterlandsliebe bestehe.

In einer Demokratie ist die Vaterlandsliebe nichts anders, als die Liebe zur Demokratie selbst; die Liebe zur Demokratie aber ist die Liebe zur Gleichheit.

Die Liebe zur Demokratie begreift auch zugleich die Liebe zur Frugalität. Da hier Jedermann gleich ist, so muß auch Jedermann zu gleichen Erholungen und gleichen Hofnungen berechtigt seyn; eine Sache, die sich blos von der allgemeinen Frugalität erwarten läßt.

In einer Demokratie gestattet die Liebe zur Gleichheit dem Ehrgeizigen keinen andern Wunsch, keine andre Hofnung, als sich mehr als andere um das Vaterland verdient zu machen. Gleich große Dienste sind ihm alle nicht zu leisten im Stande, aber der Wunsch und das Verlangen darnach muß bei allen gleich stark seyn. Mit dem Augenblicke, da wir in das Leben treten, übernehmen wir gegen das Vaterland eine Schuld, die wir nie ganz abtragen können.

Man bleibet demnach dort auch sogar dann einander gleich, wenn man so glücklich gewesen ist, sich auszuzeichnen, und wenn ausgezeichnete Dienste oder Talente dem einen für dem andern Vorzug zu geben scheinen.

Die Liebe zur Gleichheit macht, daß man sich dort mit dem begnügt, was man für sich und die seinigen zur Nothdurft braucht, um desto mehr für das Vaterland aufzuheben. Reichthum erzeugt Macht; auf diese aber

muß der demokratische Bürger, in so fern sie persönlich ist, Verzicht thun, weil sie die Gleichheit aufheben würde. Reichthum erzeugt ferner einen Ueberfluß an Gemächlichkeiten; aber auch diese darf sich der ächte Demokrat nicht erlauben, weil dadurch ebenfalls die Gleichheit gestört werden würde.

Dafür haben aber gute Demokratien, je weniger sie häuslichen Aufwand zulassen konnten, um desto mehr den öffentlichen begünstiget, wie zu Rom und Athen. Damals konnte man noch sagen, daß öffentliche Pracht und Aufwand Kinder der Frugalität wären, und so wie die Religion reine Hände verlangte, um den Göttern wohlgefällige Opfer zu bringen, so verlangten die Gesetze frugale Grundsätze, um desto mehr für das Vaterland aufsparen zu können.

Am besten befindet man sich in solchen Republiken, wo die Gesetze gleich die Anlage im Ganzen so getroffen haben, daß es gar niemanden einfällt, seiner Talente oder seiner Glücksgüter wegen Ansprüche zu machen. Die bürgerliche Lebensklugheit gehet dann in die öffentliche, wie die häusliche und individuelle Zufriedenheit in die allgemeine über.

IV.

Wie man in Freistaaten Liebe zur Gleichheit und Frugalität einführet.

Gleichheit und Freiheit lernet man nicht glücklicher lieb gewinnen, als wenn man sie beständig vor Augen

hat, und wenn man in einer Republik lebt, wo die Gesetze selbst sie eingeführt haben.

In monarchischen und despotischen Staaten strebt niemand nach Gleichheit, wohl aber nach Vorzug. Der allergeringste möchte nur darum den Stand seiner Niedrigkeit verlassen, um über andre zu herrschen.

Eben so verhält es sich mit der Frugalität. Um sie zu lieben muß man mit ihr bekannt seyn. Leute, welche die Ueppigkeit bereits verdorben hat, können schwerlich zur Frugalität zurückkehren; außerdem, und wenn dieses ein leichtes wäre, würde Alcibiades nicht das Wunder seiner Zeit geworden seyn. Aber auch diejenigen können die Frugalität nicht ernstlich lieb gewinnen, welche den Aufwand anderer entweder mit Bewunderung oder mit Neid ansehen. Leute, die nur immerfort entweder üppige Verschwender oder elende Bettler vor Augen haben, verwünschen ihr Elend, ohne das zu lieben, oder auch nur einmal recht zu kennen, was zwischen Pracht und Elend mitten inne stehet. Soll man demnach in einer Republik Gleichheit und Frugalität lieben, so müssen die Gesetze selbst für ihre Einführung gesorgt haben.

V.

Wie die Gesetze in der Demokratie für die Gleichheit sorgen.

Einige alte Gesetzgeber, wie Lykurg und Romulus, theilten die Ländereien unter die Bürger zu gleichen Theilen aus. Ein solcher Fall konnte entweder nur bei Grün-

dung einer neuen Republik statt haben, oder wenn die alte bereits so verdorben, und die Sache dahin gediehen war, daß den Armen nichts weiter übrig blieb, als ein solches Hülfsmittel zu verlangen, und den Reichen es zuzulassen.

Wenn der Gesetzgeber eine solche agrarische Einrichtung zwar getroffen, aber nicht durch Gesetze gesichert hat, so ist sein Werk von keiner Dauer; denn die Ungleichheit wird dann bald von derjenigen Seite eindringen, welche die Gesetze unverwahrt gelassen hatten, und die Republik so, oder anders, zu Grunde richten.

Alles muß demnach seine gemessene Bestimmung haben, Mitgift, Schenkung, Erbeinsetzung und Vermächtniß, kurz, jede Art, wodurch Eigenthum übergetragen und erworben wird. Denn sobald jedermann über sein Eigenthum nach Gefallen disponieren kann, sobald werden die Grundverordnungen durch jede Privatverordnung gestört.

Als Solon den Kinderlosen zu Athen nach Gefallen über ihre Verlassenschaft zu verfügen erlaubte *), so widersprach er den alten hergebrachten Gesetzen, nach welchen die Güter in der Familie des Verstorbenen bleiben sollten; aber auch mit seinen eigenen Gesetzen gerieth er in Widerspruch; denn nur darum hatte er alle Schuldverhältnisse aufgehoben, um Gleichheit einzuführen.

*) Plutarch im Leben des Solon.

Besser harmonirte jenes Gesetz mit dem Geiste der Demokratie, nach welchem niemand mehr als eine Erbschaft thun durfte *). Der Grund davon lag in der getroffenen gleichen Feldervertheilung, und die Absicht dabei war, zu verhindern, daß ein Bürger mehrere Landtheile zusammen brächte.

Einen ähnlichen Grund hatte jenes jüdische Gesetz, welches nach einer ähnlichen Landtheilung gegeben ward, und dem nächsten Anverwandten des Verstorbenen die Pflicht auflegte, die Erbin zu heurathen. Plato **), der seine Gesetze auf ein Ackergesetz gründete, machte zu Athen eine ähnliche Verordnung.

Noch gab es zu Athen ein Gesetz, in dessen Geist noch niemand recht eingedrungen zu seyn scheinet. Es war nämlich dem Bruder erlaubt, seine Halbschwester von der väterlichen Seite, nicht aber von der mütterlichen zu heurathen ***). Auch dieses Gesetz gründete sich auf die Eigenheit der Verfassung, nach welcher zwei Landtheile,

*) Arist. Polit. Lib. II. cap. 12.

**) De Repub. Lib. VIII.

***) Corn. Nep. in praefat. †)

†) Meursius beschuldiget in seiner Themis Attica den Kornelius einer Unrichtigkeit, wenn er den Cimon sororem germanam heurathen läßt. Zu dessen Entschuldigung sagt Gravina in Orig. jur. civ. At Livii tempore variasse arbitror hujus vocis usum, ideoque apud ipsum Perseus et Demetrius diversa matre fratres, patre vero eodem, germanitatis nomine conjunguntur. Subituram, inquit, vobis, germanitatis memoriam. Siehe auch Petiti Comment. ad Leg. Attic. Lib. VI. Tit. 1.

und folglich zwei Erbtheile, nicht in Eine Hand kommen durften. Mit der Halbschwester von Vaters Seite konnte der Bruder nur Eine, nämlich die väterliche Erbschaft thun; heurathete er aber die Halbschwester von der Mutter Seite, so konnte es geschehen, daß ihr Vater, wenn sie das einzige Kind war, sein sämmtliches Vermögen auf sie forterbte.

Philo sagt zwar *), daß, wenn man zu Athen seine Halbschwester von väterlicher, nicht aber von mütterlicher Seite heurathen gedurft habe, so sey es in Lacedämon gerade umgekehrt gewesen; aber ich finde im Strabo **), daß in Lacedämon ein Mädchen, welches ihren Bruder heurathete, die Hälfte des brüderlichen Erbtheils zur Mitgift bekam. Durch dieses zweite Gesetz nun wollte man vermuthlich den üblen Folgen des ersten vorbeugen. Um das Familientheil der Schwester nicht in die Familie des Bruders übergehen zu lassen, gab man der Schwester die Hälfte des brüderlichen Erbguts mit.

Seneka sagt an einem Orte, wo er des Silanus gedenkt, der seine Schwester geheurathet hatte, daß diese Erlaubniß zu Athen eingeschränkt, in Alexandrien hingegen allgemein gewesen sey ***). Das ist ganz gut; aber

*) De specialibus legibus quae pertinent ad praecepta decalogi.

**) Lib. X.

***) Athenis dimidium licet, Alexandriae totum. Senec. de morte Claudii.

andere Maximen schicken sich für Republiken, andere für monarchische und despotische Staaten.

Um dieser Eintheilung eine bleibende Dauer zu geben, war jenes Gesetz nicht übel ausgedacht, welches einem Vater, der mehrere Kinder hatte, sein ganzes Landtheil auf einen einzigen unter denselben zu vererben *), die übrigen aber von kinderlosen Bürgern adoptiren zu lassen, erlaubte. Es hatte dieses die Folge, daß die Anzahl der Bürger und der Landtheile einander immer gleich blieb.

Phaleas von Chalcedon glaubte das Mittel gefunden zu haben, wie man in einer Republik die ungleich vertheilten Glücksgüter wieder in Gleichheit bringen könnte. Er wollte nämlich, daß die Reichen ihren Töchtern Mitgiften mitgeben müßten, aber für ihre Söhne keine annehmen dürften, die Armen hingegen solche wohl für ihre Söhne annehmen, nicht aber für ihre Töchter geben dürften **); ein solches Projekt möchte wohl schwerlich in irgend einer Republik auf der Welt Glück machen; denn solche Modifikationen haben zu viel hartes, und können kaum etwas anders bewirken, als die Gleichheit selbst, welche man doch hierdurch beabsichtigte, verhaßt zu machen. Nicht immer müssen die Gesetze zu Erreichung ihrer Absicht den ganz geraden Weg nehmen.

Wiewohl die würkliche Gleichheit, die Seele der Demokratie ausmacht, so ist derselben Einführung doch mit

*) Plato giebt im III. B. der Gesetze ein ähnliches Gesetz.

**) Arist. Polit. Lib. II. cap. 5.

so vielen Schwierigkeiten verbunden, daß es nicht zu rathen ist, dabei allemal mit mathematischer Genauigkeit zu verfahren. Es ist genug, wenn man die Bürger, nach Verschiedenheit ihrer Glücksumstände, in gewisse Hauptklassen abtheilet *), und es sodann den Gesetzen überläßt, die noch gebliebenen Ungleichheiten theils durch Erleichterungen, die man den ärmeren Klassen angedeihen läßt, theils durch Steuern, die man den Reichen auflegt, des näheren auszugleichen. Nur Leute von Mittelglück können sich dergleichen Ausgleichungen gefallen lassen. Wer über dieses Mittelglück hinaus ist, wird selbstsüchtig und geneigt jede Begünstigung eines andern für eine Zurücksetzung seiner anzusehen.

Uebrigens muß in Demokratien, was noch von Ungleichheit übrig bleibt und zugelassen wird, seinen Grund in der Natur der demokratischen Verfassung und dem Princip der Gleichheit selbst haben. Wenn man z. B. fürchten muß, daß Leute, die keinen andern Erwerb, als ihrer Hände Arbeit haben, entweder über der Verwaltung einer Magistratur verarmen, oder sie nachläßig verwalten möchten; daß Handwerker sich dabei zu sehr in die Brust werfen, daß allzuviele Freigelassene den alten Bür-

*) Solon machte vier Klassen. Die erste enthielt die, welche 500 Minen sowohl an trockenen, als flüßigen Gemüsarten einnahmen, die andere die, welche 300 Minen Einkünfte hatten und ein Pferd halten konnten, die dritte die, welche nur 200 Minen einnahmen und in der vierten endlich befand sich wer von seiner Hände Arbeit lebte. S. den Plutarch im Leben des Solon.

gern zu mächtig werden dürften; so kann man in dergleichen Fällen, zum Besten der Demokratie und der Bürger *) selbst Ausnahmen in Ansehung der Gleichheit machen, und das um desto mehr, als eine ganz strenge Gleichheit nur scheinbar seyn würde. Denn wenn ein Bürger über Verwaltung eines obrigkeitlichen Amts seine Nahrung versäumen müßte, so wäre er schlimmer daran, als seine Mitbürger; verabsäumte er aber über seiner Handthierung seine Amtspflichten, so wären wieder seine Mitbürger schlimmer daran, und so fort.

VI.

Wie die Gesetze in der Demokratie für Erhaltung der Frugalität sorgen müssen.

In einer wohlgeordneten Demokratie müssen die Landtheile nicht nur gleich, sondern auch, wie bei den Römern, klein seyn. Behüte der Himmel, sagte Kurius zu seinen Soldaten, daß man das für ein Weniges halte, was einem Menschen sein Auskommen verschaffet **).

So wie die Gleichheit der Glücksumstände zu Erhaltung der Frugalität beiträgt, so trägt auch die Frugalität

*) Solon schloß alle, die sich in der vierten Klasse befanden, von Aemtern aus.

**) Marii quidem Curii, post triumphos, immensumque terrarum adjutum imperio, nota concio est: perniciosum intelligi civem, cui septem jugera non essent satis. Plin. hist. nat. XVIII. 2. Wie viel dieses betragen habe, ist beim Varro, I. 20. nachzusehen. H.

zu Erhaltung der Gleichheit der Glücksumstände bei. So verschieden auch diese zwei Dinge in sich selbst sind, so kann doch das eine ohne das andre nicht bestehen. Jedes ist zugleich Ursache und Wirkung von dem andern. Wenn das eine aus der Republik verschwindet, so bleibt das andere nicht lange zurück.

In Demokratien, welche auf den Handel gegründet sind, kann zwar auch bei großem Privatreichthum Sittenreinigkeit bestehen, aber dann ist die Ursache davon in der Natur des merkantilischen Geistes zu suchen, als welcher den Geist der Frugalität und der Mäßigung, der Betriebsamkeit, der Klugheit, der Stille und Ordnung erzeugt. So lange sich dieser erhält, so lange hat man auch von der Anhäufung des Reichthums nichts zu fürchten. Nur dann wird er schädlich, wenn er den ächten Kaufmannsgeist zerstöret. Nur dann erst brechen plötzlich alle die üblen Wirkungen der Ungleichheit aus, von welchen man bisher nichts verspürt hatte.

Um diesen kaufmännischen Geist zu erhalten, müssen die angesehensten Bürger selbst den Handel treiben, muß der Geist des Handels der herrschende seyn, und von keinem andern verdrängt werden, müssen die Gesetze den Handel zwar begünstigen, aber doch auch zusehen, daß diejenigen Reichthümer, welche ein außerordentlich großes Glück im Handel hier und da zusammen gebracht hatte, wiederum in Theile gehen, so daß dem ärmeren Bürger doch immer das Nöthige bleibe, um, gleich andern, et-

was erwerben zu können, der Reiche hingegen in solchen Mittelschranken erhalten werde, daß er der Betriebsamkeit, es sey nun um sein Vermögen zu erhalten, oder um es zu vergrößern, nicht ganz entübriget seyn kann.

In einer handeltreibenden Republik müssen die Gesetze die Verlassenschaft eines Vaters unter seinen Kindern in gleiche Theile gehen lassen. So reich denn auch dieser immer gewesen ist, so sind es seine Kinder, nach getheiltem Vermögen, doch immer weniger, und müssen daher, wenn sie es eben so weit bringen wollen, ebenfalls sammeln und wirthschaften. Uebrigens rede ich hier blos von kommerzirenden Republiken, denn in solchen, die ein andres System haben, hat der Gesetzgeber auch andere Rücksichten und Maasregeln zu nehmen.

In dem alten Griechenlande gab es zweierlei Arten von Republiken. Einige ließen, wie Lacedämon, ihr Absehen auf den Krieg, andre, wie Athen, auf den Handel gerichtet seyn. In jener erlaubte man den Bürgern müssig zu leben, in dieser mußte sich jedermann beschäftigen; auch setzte Solon den Müßiggang in die Liste der Verbrechen, und wollte, daß jeder Bürger über die Art, wie er sich durchbrächte, Rechenschaft geben sollte *).

*) Wer dreimal des Müßiggangs überführet worden war, ward nach Solons Gesetzen ehrlos; Pollux B. VIII. Kap. 6. Die angezogene Stelle sagt, daß Drako auf den Müßiggang gleiche Strafe gesetzt habe, welches Meursius, im II. B. seiner Themis Attica nicht zugeben will, sondern aus dem Plutarch behauptet, daß ihn Drako unter Todesstrafe verboten habe. H.

In einer wohlgeordneten Republik, wo sich jedermann auf das Nothdürftige einschränken muß, sollte auch jedermann im Stande seyn, sich dieses Nothdürftige zu erwerben.

VII.

Wie man dem Princip der Demokratie noch auf andre Art zu Hülfe kommen kann.

In allen Demokratien würde sich eine gleiche Landtheilung nicht wohl einführen lassen. Es giebt Umstände, wo es unthulich, es giebt andre, wo es gefährlich, ja wohl gar der Verfassung hinderlich seyn würde. Nicht immer muß man gleich zu den äußersten Mitteln schreiten. Wenn in einer Demokratie der Gesetzgeber merkt, daß durch eine Feldervertheilung, welche doch keine andre Absicht haben soll, als die Sitten in ihrer Einfalt und Unschuld zu erhalten, die vorgesetzte Absicht nicht wohl erreicht werden dürfte, so muß er auf andre Mittel denken.

Wenn man einen Senat errichtet, zu welchem blos Alter, Tugend, Würde und Verdienste um den Staat den Weg bahnen, einen Senat, welcher mit guten Beispielen andern vorgehet, so werden die Senatoren, gleich ehrwürdigen Idealen der Gottheit, bei dem Volke Gesinnungen erwecken, deren Allgemeingeist sich bald durch alle Familien verbreiten wird.

Dieser Senat muß seine vorzügliche Sorge dahin gerichtet seyn lassen, über die alten Einrichtungen zu wa-

chen, und sie dermaßen in Achtung zu erhalten, daß es weder dem Volke, noch seinen Vorstehern nur einen Augenblick einfalle, sich davon zu entfernen.

Die Erhaltung der Sitten beruhet vorzüglich auf Erhaltung alter Gebräuche. Da man von ausgearteten und weichlich gewordenen Völkern nichts Großes und Gemeinnützliches erwarten darf, und hingegen die guten Einrichtungen, die wir haben, sich meistens von Völkern von einfachen und unschuldigen, ob schon rauhen Sitten herschreiben, so erwirbt man sich um die Menschen das Verdienst, sie zur Tugend zurück zu führen, wenn man sie zu alten Grundsätzen zurückführt.

Hat sich mit einem Staate eine Veränderung zugetragen, und zwar eine solche, wodurch die ganze Verfassung eine neue Gestalt bekommen hat, so war sie gewiß nicht das Werk der Weichlichkeit und Ueppigkeit, sondern der Anstrengung und der Beharrlichkeit; und selbst die, welche sie unternahmen, konnten ihr anders nicht Achtung und Beifall verschaffen, als durch gute Gesetze. Die alten Einrichtungen sind demnach gemeiniglich als Berichtigungen, die neuen hingegen als Misbräuche anzusehen. Allmählich geräth man im Verlauf einer langen einförmigen Regierung, wie auf einem unmerklichen Abhange, auf die schlimme Seite, und es gehöret Anstrengung und Energie dazu, um sich wieder hinauf zu arbeiten.

Ob nun aber die Glieder eines solchen Senats nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit gewählt wer-

den sollen, darüber sind die Meinungen getheilt gewesen. In Rom *) und Lacedämon **), ja selbst in Athen, war man der letzten Meinung, welche denn auch, unstreitig, die richtige ist; denn den sogenannten Senat zu Athen, welcher ein Corps ausmachte, das alle drei Monate neu gewählt ward, darf man nicht mit dem Areopag vermengen, dessen Beisitzer, als bleibende Muster, auf Lebenszeit gewählt wurden. Ein anderes ist es mit einem Senat, in welchem die Geschäfte nur präparirt werden, da brauchen die Senatoren nicht permanent zu seyn.

Aristoteles hat Recht, wenn er sagt, daß der Geist zuletzt mit dem Körper altere; aber was von einem obrigkeitlichen Individuum gilt, kann nicht auf ein obrigkeitliches Kollegium angewandt werden.

Außer dem Areopag ***) gab es zu Athen noch Sitten- und Gesetzbewahrer. In Lacedämon waren alle Alten und Greise eben so viele Censoren; in Rom hingegen war die Censur zwei absonderlichen obrigkeitlichen Personen anvertrauet. Wie der Senat auf das Volk Achtung giebt, so müssen diese auf Senat und Volk Achtung geben. Ihnen kommt es zu, die einreißenden Mißbräu-

*) Die Magistratspersonen waren es auf ein Jahr, die Senatoren lebenslang.

**) Xenophon de republ. Laced. sagt: Lykurg wollte, daß man die Senatoren aus den Alten wählte, damit sich diese auch in der letzten Periode ihres Lebens nicht vergäßen.

***) Die Areopagiten selbst waren der Censur unterworfen.

che abzustellen, Trägheit und Nachläßigkeit zu rügen, mit einem Worte, wider Unarten und Ungebührnisse diejenigen Mittel anzuwenden, welche die Gesetze wider Uebelthaten und Verbrechen anwenden.

Die Römer sorgten dadurch sehr glücklich für die Sitten, daß sie jedermann das Recht gaben, begangenen Ehebruch zu rügen. Es machte dieses die Weiber schüchtern und die, welchen es zukam, über sie zu wachen, aufmerksam.

Nichts trägt zu Erhaltung der Sitten wirksamer bei, als wenn man die jungen Leute bei Zeiten an strenge Subordination und Gehorsam gegen die Alten gewöhnt. Diese und jene werden dadurch in ihrer Pflicht erhalten: jene durch Achtung für das Alter, diese durch Achtung für sich selbst.

Nichts erhält die Gesetze mehr bei Ansehen, als wenn man die Bürger an strenge Subordination gegen ihre Obrigkeiten gewöhnt. „Lacedämon, sagt Xenophon *), „zeichnet sich nur darum so vortheilhaft vor allen andern „Städten Griechenlands aus, weil Lykurg seinen Bürgern „Gehorsam gegen die Gesetze einzuschärfen gewußt hatte. „In Lacedämon läuft und rennet ein Bürger, wenn die „Obrigkeit nach ihm schickt; in Athen würde ein Reicher „es für eine Schande halten, wenn man glaubte, daß er „von der Obrigkeit Befehl anzunehmen habe.

*) Von der Lacedämonischen Republik.

Auch die väterliche Gewalt trägt zu Erhaltung der Sitten ein Großes bei. Wir haben bereits erinnert, daß es in Freistaaten keine solche reprimirende Gewalt, als in anderen Verfassungsarten gebe. Diesen Mangel müssen die Gesetze abzuhelfen suchen, und das thun sie durch Erhöhung der väterlichen Gewalt.

In Rom *) hatte ein Vater Recht über Leben und Tod seiner Kinder **); in Lacedämon durfte jeder Vater das Kind eines andern strafen.

*) In keiner der alten Republiken war die väterliche Gewalt von größerm Umfange, als in der Römischen, von welcher Lib. I. Instit. Tit. IX. de patr. pot. gesagt wird: Jus autem potestatis quod in liberis habemus, proprium est civium Romanorum nulli enim alii sunt homines, qui totam in liberos habeant potestatem, qualem nos habemus. Eines der merkwürdigsten Beispiele, wo die väterliche Gewalt sogar in einer politischen Angelegenheit durchdrang, erzählet Livius B. IV. Kap. 45. Als nämlich die Römer im Jahre der Stadt Rom 337. den Lavikanern den Krieg angekündigt hatten, und im Senat beschlossen ward, daß von den dreien mit konsularischer Gewalt bekleideten Tribunen zween gegen den Feind ziehen, der dritte aber in der Stadt bleiben sollte, so konnten sich diese, weil alle gern im Felde sich auszeichnen wollten, nicht vergleichen, welcher unter ihnen zurückbleiben sollte. Nachdem dieser Streit lange mit Heftigkeit gedauert hatte, so entschied ihn Q. Servitius, der Vater des einen Tribun, mit den Worten: Quando nec ordinis hujus ullo, nec reipublicae est verecundia *patria majestas illam altercationem dirimet. Filius meus extra sortem urbi praeerit.* H.

**) In der Römischen Geschichte findet man Beispiele, mit welchem Nutzen für das gemeine Wesen man sich dieses Ressorts bedient habe. Um nur von den Zeiten der größten Verdorbenheit zu reden, so hatte sich Aulus Fulvius auf den Weg zum Katilina gemacht, als ihn sein Vater zurückrufen und hinrichten ließ. Sallust. de bello Catil. Mehrere Beispiele findet man beim Dyonis von Halikarnaß. B. XXXVII.

Die väterliche Gewalt gieng in Rom mit der Republik verloren. In Monarchien, wo reine Sitten nicht so unumgänglich nothwendig sind, überläßt man jedweden der Ahndung seiner Obrigkeit.

Die Römischen Gesetze, welche die jungen Leute an Abhängigkeit gewöhnt hatten, setzten eine lange Minderjährigkeit fest. Da es in Monarchien keines so großen Zwanges bedarf, so hätten wir vielleicht nicht nöthig gehabt, ihnen hierin nachzufolgen.

Diese in Republiken so wichtige Subordination könnte es erforderlich machen, daß Kinder nicht nur für ihre Person, sondern auch in Ansehung ihres Vermögens lebenslang unter der Gewalt ihrer Väter blieben, aber dem Geiste der Monarchie würde dieses keinesweges angemessen seyn.

VIII.

Wie die Gesetze in Aristokratien auf das Princip der Regierung Rücksicht nehmen müssen.

Wenn in einer Aristokratie das Volk tugendhaft ist, so wird ihm nicht viel von der Glückseligkeit einer Demokratie abgehen, und eine solche Republik kann sehr mächtig werden. Weil aber da, wo die Glücksgüther sehr ungleich vertheilt sind, selten viel Raum für Tugend bleibt, so müssen die Gesetze, so viel sie nur immer können, den Geist der Mäßigung einzuführen, und dadurch jene Gleichheit wieder herzustellen suchen, welche die Verfassung selbst nicht zulassen konnte.

In Aristokratien bestehet demnach die Tugend in dem Geiste der Mäßigung, welcher hier das bewirket, was in Demokratien der Geist der Gleichheit bewirket.

Was in Monarchien Könige durch Pomp und Prunk gewinnen, das gewinnet in Aristokratien der Adel durch Einfalt in Sitten und durch Bescheidenheit. Wenn er keine Deferenz verlangt, wenn er sich zum gemeinen Mann herabläßt, sich wie er kleidet, und an seinen Erlustigungen ihn Theil nehmen läßt, so verhindert er ihn gehässige Vergleichungen zu machen.

Da jedwede Verfassungsart ihre eigne Natur und ihr eignes Princip hat, so muß die Aristokratie nicht das Princip der Monarchie affektiren wollen. Dies würde aber geschehen, wenn sich der Adel, außer den Vorrechten, die ihm in der Eigenschaft eines Kollegiums zukommen, deren noch andrer für die Person anmaßen wollte. Vorrechte gehören dem Senat; den Senatoren gehöret blos Achtung.

Gemeiniglich entspringen in Aristokratien die Unordnungen aus zwei Hauptgebrechen: aus allzugroßer Ungleichheit unter dem regierenden und gehorchenden Theile, und aus allzugroßer Ungleichheit unter den Aristokraten selbst. Aus diesen zwei Arten von Ungleichheit entstehet Haß und Eifersucht; alles Dinge, welchen die Gesetze nicht sorgfältig genug vorbeugen können.

Jene erste Art der Ungleichheit tritt vorzüglich dann ein, wenn die Privilegien des Adels ihm nur darum mehr

Einbildung geben, weil sie mit einer gewissen Verachtung für das Volk verbunden sind. Hierhin gehörte jenes Römische Gesetz, welches den Patriciern in die Familien der Uebrigen zu heurathen untersagte *); und keine andere Wirkung hatte, als daß es die Patricier nur noch arroganter, und bei den Plebejern verhaßter machte. Auch wußten die Tribunen, wenn sie das Volk haranguirten, davon treflich Gebrauch zu machen.

Diese Ungleichheit tritt auch dann ein, wenn unter den Bürgern ungleiche Verhältnisse, in Ansehung der Steuer statt finden. Es kann dieses auf viererlei Weise geschehen, wenn sich die Adlichen der Mitleidenheit reactionsweise entziehen, wenn sie sich durch allerhand listige Ausflüchte davon frei machen, wenn sie durch vorgebliche Retributionen das mit der einen Hand wieder nehmen, was sie mit der andern gegeben hatten, und wenn sie das Volk offenbar zinsbar machen, und die von ihm erhobenen Kontributionen unter sich theilen. Zum Glück findet dieser letzte Fall nur selten statt; denn eine solche Aristokratie ist die schlimmste Regierungsart unter allen.

Dieser Klippe wußte Rom, während es sich zur Aristokratie neigte, meisterlich auszuweichen. Die Obrigkeiten verwalteten ihr Amt ohne Gehalt. Die Vornehmen wurden nicht weniger als die Geringeren; ja zuweilen noch

*) Es wurde von den Decemvirn den beiden letzten Tafeln einverleibt. S. Dionys. von Halikarnaß. B. X.

höher angesetzt, und manche Staatsbürden trugen sie ganz allein. Endlich theilten sie, anstatt die Staatseinkünfte als eine Beute zu betrachten, alles, was erspart werden konnte, oder was das Glück außerdem der Republik zuwandte, unter das Volk, um ihm wenigstens von dieser Seite keinen Anlaß zu geben, ihre Vorzüge mit schielen Augen anzusehen *).

Wenn der öffentliche Ueberschuß nicht unter das Volk getheilt wird, so muß man ihm wenigstens zeigen, daß er gut angelegt wird, und ihm gleichsam erlauben, seine Augen daran zu weiden. So macht jene goldne Kette in Venedig, so machten jene bei den Römischen Triumphen zur Ehre getragenen Kostbarkeiten, jene in dem Saturnustempel aufbewahrten Schätze, wahre Volksreichthümer aus.

In einer Aristokratie ist es von wesentlicher Bedeutung, daß der Adel die Steuern nicht selbst erhebe. In Rom befaßte sich die erste Klasse in der Republik, die senatorische, nicht damit, sondern überließ es dem Ritterstande, und auch dieses zog weiterhin üble Folgen nach sich. Wenn in einer Aristokratie der Adel selbst die Steuern erhebt, se werden die Unterthanen der Willkühr seiner Kommissarien Preis gegeben. Ein höheres Tribunal gäbe es denn nicht, an welches man sich mit seinen Be-

*) Im XIV. Buche des Strabo kann man nachlesen, wie sich in dieser Rücksicht die Rhodier betrugen.

schwerden wenden könnte, und diejenigen unter den Aristokraten, welchen es amtswegen zukäme, diesen Mißbräuchen abzuhelfen, würden lieber dabei im Trüben zu fischen suchen. Auf solche Art würden die Aristokraten despotischen Fürsten gleichen, welche die Güter ihrer Unterthanen nach Gefallen einziehen und konfisciren.

Der Steuerertrag würde denn ziemlich die Natur eines Patrimonialguts annehmen, mit welchem der Geiz nach Gefallen schalten könnte. Die öffentlichen Pächte würden den Renten des Adels werden, und die Schatzkammer würde leer bleiben. Auf diese Art sind zuweilen Republiken, ohne einen sichtbaren Stoß erlitten zu haben, in eine politische Schwindsucht verfallen, worüber die Nachbarn erstaunet sind, und welche selbst den Einheimischen unbegreiflich geblieben ist.

Auch den Handel müßten die Gesetze dem Adel untersagen. Kaufleute von so großem Ansehen würden bald den Alleinhandel einführen; der Handel will von Leuten gleiches Mittels getrieben seyn. Auch sind unter despotischen Staaten diejenigen am schlimmsten daran, wo der Fürst auch noch Handel treibt.

Die Venetianischen Gesetze untersagen dem Adel den Handel *), weil allzugroße Reichthümer, selbst wenn sie

*) S. Amelot de la Houssaye du Gouvernement de Venise. Part. III. Das Klaudische Gesetz verbot den Senatoren Schiffe zu halten, die über 300 Maas führten. Ne quis senator, quive senatoris pater fuisset, maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet. Tit. Liv. Lib. XXI. cap. 63.

rechtlich erworben sind, ihm eine allzugroße Macht geben würden.

Die Gesetze müssen die wirksamsten Mittel treffen, um dem Volke wider den Adel Recht zu schaffen. Haben sie nicht für Tribunen gesorgt, so müssen sie selbst deren Stelle übernehmen. Jedes wider die Macht der Gesetze nachgelassene Asyl wird das Grab der Aristokraten, und öfnet der Tyrannei Thor und Thüre.

Die Gesetze müssen ferner die Herrschsucht des Adels zu allen Zeiten ihre Uebermacht empfinden lassen. Es muß entweder für eine zeitige oder perpetuirliche Magistratur gesorgt seyn, welche den Adel selbst zitternd macht, eine Magistratur, welche, ohne sich an gewöhnliche Rechtsförmlichkeiten zu binden, gerade durchgreift, wie ehedem in Lacedämon die Ephoren und heutiges Tages in Venedig die Staatsinquisitoren. Diese, die venetianische Regierung, hat zu ihrer Aufrechthaltung gewaltiger Mittel nöthig. Ein steinerner Löwenrachen stehet dort für jede heimliche Anzeige offen. Man sollte sagen, es wäre der Rachen der Tyrannei.

Diese tyrannischen Obrigkeiten in der Aristokratie gleichen gewissermaßen den Censoren in der Demokratie, als welche nicht weniger unabhängig seyn müssen. Die Censoren müssen wegen dessen, was sie während der Censur gethan und verordnet haben, nicht verantwortlich gemacht werden können. Hierin verfuhren die Römer sehr weislich. Alle Obrigkeiten konnten bei ihnen nach geen-

Bayerische Staatsbibliothek München

digter Amtsführung zur Rechenschaft gezogen werden *), nur die Censoren nicht.

In wohlgeordneten Aristokratien muß man den Adel weder zu reich, noch zu arm werden lassen. Seinem Verarmen kann durch ein gutes Regulativ in Ansehung der kontrahirten Schulden, seinem übermäßigen Reichwerden durch allerhand weise und gelinde Maasregeln gemittelt werden, aber nicht durch Konfiskationen, nicht durch agrarische Gesetze und Schuldabolitione, als wodurch das Uebel eher vermehrt als vermindert wird.

Um die Glücksumstände durch successive Erbtheilungen bei einer gewissen Gleichheit zu erhalten, müssen die Gesetze keine Primogeniturrechte unter dem Adel gestatten **), und eben so muß es in Ansehung der Nacherbeinsetzungen, Erblosungen, Majorate und Adoptionen gehalten werden. Alle auf bloße Familiengröße abzwekkende Mittel können sich wohl für Monarchien, nicht aber für Aristokratien schicken ***).

Wenn die Gesetze für Gleichheit unter den Familien gesorgt haben, so müssen sie auch für Einigkeit sorgen. Alle Zwistigkeiten unter dem Adel müssen schleunig abgethan werden, damit sie nicht in Familienzwist übergehen.

*) Tit. Liv. lib. XLIX.

**) So wird es in Venedig gehalten. S. Amelot de la Houssaye, pag. 30. 31.

***) Manche Aristokratien scheinen sich weniger die Erhaltung des Staates, was sie die Patrizier nennen, angelegen seyn zu lassen.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Schiedsrichter können dergleichen Irrungen entweder geschwind entscheiden, oder gütlich vergleichen.

Endlich müssen sich die Gesetze auch wohl hüten, die Anmaßungen gewisser Familien zu begünstigen, welche, weil sie sich für älter und besser als andre halten, Vorzüge verlangen. Das sind Schwachheiten, deren Ungereimtheit bei der Person bleiben muß, welche daran laborirt.

Man darf nur einen Blick auf Lacedämon werfen, und man wird sehen, wie es die Ephoren anfiengen, um weder die Könige, noch die Vornehmen, noch das Volk übermüthig werden zu lassen.

IX.

Wie sich die Gesetze nach dem Princip der monarchischen Regierung richten müssen.

Da die Ehre die Triebfeder dieser Regierung ausmacht, so müssen auch die Gesetze darauf Rücksicht nehmen.

Sie müssen dafür sorgen, jenen Adel aufrecht zu erhalten, wenn die Ehre, wenn ich mich so ausdrücken darf, das Kind und der Vater ist.

Sie müssen einen erblichen Geschlechtsadel einführen; nicht, damit er die Scheidewand zwischen der Allgewalt des Fürsten und der Ohnmacht des Volks, sondern das Band ausmache, welches beide vereiniget.

Die Nacherbeinsetzungen, durch welche die Güther bei der Familie erhalten werden, sind bei dieser Verfassungsart von großem Nutzen, so wenig sie sich auch für andre schicken möchten.

Die Erblosung bringet die Güther wieder an die Familie, von welcher sie durch die üble Wirthschaft eines Geschlechtsvetters abgekommen waren.

Die Adlichen müssen für ihre Güter wie für ihre Person privilegirt seyn. So unzertrennlich die Würde des Monarchen von der Würde seines Reichs ist, so unzertrennlich sind auch die Gerechtsamen des Edelmanns von den Gerechtsamen seines Ritterlehns.

Mit allen diesen Privilegien aber muß es blos auf den Adel abgesehen bleiben, und man darf die Leute bürgerlichen Mittels nicht daran Theil nehmen lassen, wenn man nicht wider das Princip der Regierung verstoßen, und Adel und Volk mit einander schwächen will.

Nacherbeinsetzungen hindern den Handel, und Erblosungen und Verkaufsrecht erzeugen eine Menge Prozesse; denn jedes im Königreiche verkaufte Ritterguth bleibt, wenigstens ein Jahr lang, ohne bestimmten Eigenthümer, und die Vorrechte der Adlichen werden für die Regierung selbst beschwerlich. Das sind Uebel, welche mit der Einführung eines erblichen Adels unzertrennlich verbunden sind, aber insgesammt werden sie durch den Nutzen, welchen die Existenz eines solchen Adels für das Ganze hat, weit aufgewogen. Nur dann erst verstößt man ohne

Noth wider alle Principien, wenn man dergleichen Vorrechte bis auf das Volk heruntergehen läßt.

In Monarchien kann man Adlichen erlauben, den größten Theil ihres Vermögens nur Einem ihrer Kinder zuzuwenden. In jeder andern Verfassung würde eine solche Erlaubniß unschicklich seyn.

Die Gesetze müssen den Handel so sehr begünstigen *), als die Natur der Verfassung es nur immer zuläßt, damit die Unterthanen den stets sich erneuernden Bedürfnissen des Monarchen, ohne sich zu erschöpfen, immer wieder abhelfen können.

Sie müssen für ein gutes Steuerregulativ sorgen, damit die Erhebung für den Unterthan nicht drückender werde, als die Steuer selbst.

Die Größe der aufgelegten Steuern, und die Furcht vor der Exekution erzeuget zwar anfänglich einige Anstrengung, aber diese Anstrengung gehet zuletzt in Ermattung, und diese in Verdrossenheit über.

X.

Von der geschwinden Vollziehung in monarchischen Staaten.

Die monarchische Regierung hat darin vor der republikanischen einen großen Vorzug, daß die Geschäfte, weil sie von einem Einzigen geleitet werden, auch geschwinder

*) Die Römischen Gesetze verstatteten nur dem gemeinen Mann, sich auf den Handel zu legen. Leg. 3. Cod. de commerc. et mercat.

von statten gehen; doch müssen die Gesetze dieser Geschwindigkeit gleichsam ein Gewicht anhängen, damit sie nicht in Präcipitanz ausarte. Sie müssen nicht nur die Natur der Verfassung begünstigen, sondern auch den Mißbräuchen vorbeugen, welche daraus entstehen könnten.

Der Kardinal Richelieu sagt *), in Monarchien muß man keine solche Kollegien zulassen, welche über alles Zweifelgründe aufstellen. Wenn dieser Mann nicht den Despotismus im Herzen hatte, so hatte er ihn doch gewiß im Kopfe.

Die Kollegien, welchen die Rechtspflege anvertrauet ist, erfüllen die Absicht, um derenwillen sie kreiret wurden, nie besser, als wenn sie langsam verfahren, und bei Angelegenheiten, welche der Fürst ihnen kommittiret, mit derjenigen Ueberlegung zu Werke gehen, die sich weder von der Unkunde seines Hofes, in dem was Verfassung betrifft, noch von der Eilfertigkeit seines Ministeriums erwarten läßt **).

Was würde aus der schönsten Monarchie unter der Sonne geworden seyn, wenn die Parlamente nicht durch ihre Vorstellungen, durch ihre Klagen und Bitten, ihre Könige in der Rennbahn ihrer Tugenden selbst aufgehalten, und in Augenblicken, wo sie nur den Eingebungen ihrer großen Seele folgten, sie verhindert hätten, Proben

*) In seinem testament politique, pag. 176.

**) Barbaris cunctatio servilis; statim exequi regium videtur. Tacit. Annal. Lib. V.

von außerordentlicher Ergebenheit mit außerordentlicher Großmuth zu belohnen?

XI.

Von der Vortreflichkeit der monarchischen Regierung.

Die monarchische Regierung hat vor der despotischen darin einen großen Vorzug, daß die verschiedenen Klassen und Stände dort eben so viel Grundpfeiler ausmachen, welche den Staatskörper selbst mehr Konsistenz, der Verfassung mehr Dauer, und der Person des Monarchen mehr Sicherheit geben.

Cicero glaubt, die Einführung der Volkstribunen sey das gewesen, was Rom gerettet habe. „Die Macht des „Volks, sagt er *), ist nie fürchterlicher, als wenn es „keinen Anführer hat. Dieser weiß doch, daß er die „Sache auf seine Gefahr unternimmt, und bedenkt sich. „Aber das Volk giebt in der Hitze nicht auf die Gefahr „Achtung, in die es sich stürzt." Man kann diesen Satz auf einen despotischen Staat, in Vergleichung mit einem monarchischen anwenden. Hier hat das Volk doch gewissermaßen seine Tribunen; in jenem hat es niemanden, der sich seiner annimmt.

In der That haben auch alle in despotischen Reichen vorgefallenen Revolutionen bewiesen, daß das sich überlassene Volk die Sachen immer auf das äußerste treibt,

*) De legibus, lib. III. 10.

und, wenn es einmal aufgebracht ist, keine Schranken kennet. In monarchischen Staaten hingegen kommt es selten so weit. Die Anführer müssen ihrer eignen Person wegen besorgt seyn, und von ihren Anhängern plötzlich verlassen zu werden fürchten. Hierzu kommt noch, daß es der eigne Vortheil der Stände mit sich bringt, das Volk nicht zu mächtig werden zu lassen; daß die Verdorbenheit selten durch alle Klassen gehet, und daß der Fürst, vermittelst seiner Partisans und Anhänger in allen diesen Klassen Einfluß hat. Den Staat umkehren wollen, ist die Absicht der Mißvergnügten gar nicht, und den Thron umzustürzen, kann ihnen weder einfallen, noch gelingen.

Unter solchen Umständen treten Leute von Ansehen und Erfahrung zusammen, und schlagen sich in's Mittel. Man bespricht sich, man verständiget und vergleicht sich; den Mißbräuchen wird abgeholfen, und die Gesetze werden aufs neue wirksam.

Auch lesen wir in allen unsern Geschichtbüchern nur immer von bürgerlichen Kriegen ohne Staatsumwälzungen, statt daß wir in den Geschichten despotischer Staaten immer von Staatsumwälzungen ohne bürgerliche Kriege lesen.

Die, welche die bürgerlichen Kriege einiger Staaten beschrieben, ja selbst die, welche sie angerichtet haben, beweisen genugsam, wie wenig die Fürsten von dem Ansehen zu fürchten haben, welches sie, ihrer eignen Sicherheit wegen, gewissen privilegirten Ständen einräumen,

weil sie mitten unter den Verwirrungen und Unruhen nur immer nach Ordnung und Pflicht seufzten, und ihr Ansehen mehr dazu brauchten, dem Empörungsgeiste zu wehren, als ihn in Schutz zu nehmen *).

Vielleicht fühlte es der Kardinal Richelieu, daß er die Stände des Königreichs zu sehr herabgewürdiget hatte, und gedachte der Sache nunmehr durch die Tugenden des Monarchen und seiner vertrauten Räthe wieder zu helfen **), aber da setzte er von ihnen so viel Vorsicht und Einsicht, so viel Festigkeit, kurz, so viel Tugenden und Kenntnisse voraus, als man wohl allenfalls von Engeln, aber gewiß nicht, so lange noch Monarchien bestehen werden, von Monarchen und Ministern erwarten möchte.

So wie Völker, die unter einer gemäßigten Regierung leben, glücklicher als andre sind, die, ohne Gesetz und Oberhaupt über sich zu erkennen, nomadisch leben, so sind auch Monarchen, welche in den Grundgesetzen ihres Landes Schranken ihrer Macht finden, besser als Despoten daran, welche nichts haben, wodurch sie und ihre Unterthanen in Ordnung gehalten werden.

XII.

Fortsetzung.

In despotischen Staaten darf man nichts Großes und Erhabenes suchen. Der Despot kann dort keine Größe

*) Memoires du Cardinal de Retz.
**) Testam. polit. pag. 143.

mittheilen, die ihm selbst abgehet. Dort weiß niemand, was Ruhm sey.

In Monarchien hingegen siehet man die Unterthanen um den Thron ihrer Fürsten versammelt, seine Strahlen gleichsam auffangen und zurückwerfen. Dort hat jeder ein größeres Feld vor sich, um Tugenden auszuüben, die dem Geiste, wenn auch nicht Unabhängigkeit, doch Hoheit und Würde geben.

XIII.

Vorstellung des Despotismus.

Die Wilden in Luisiana, sagt man, pflegen um der Früchte eines Baumes zu genießen, ihn umzuhauen *). So ungefähr macht es der Despotismus.

XIV.

Wie sich die Gesetze nach dem Princip der despotischen Regierung richten müssen.

Das Princip der despotischen Regierung bestehet in der Furcht; furchtsame und unwissende Leute aber haben nicht vieler Gesetze nöthig.

Alles läuft dort auf zwei bis drei Hauptbegriffe hinaus. Wer sein Pferd nur kampagnemäßig reiten will, der läßt es nicht erst lange schulmäßig zureiten. Es ist genug, wenn es auf Zunge und Schenkel giebt.

*) Lettres edif. Recueil III. pag. 315.

Ein Fürst, der sich unaufhörlich in seinem Serrail vergnügt, kann es nicht verlassen, ohne allen denen eine tödtliche Unruhe einzujagen, welchen daran gelegen ist, ihn immerfort in seinem Pallast zu halten und seine Person und seine Macht nicht in andere Hände gerathen zu lassen. Man fürchtet sich also, ihn den Krieg in Person führen zu lassen, und er hat wieder nicht das Herz, ihn von seinen Bassen führen zu lassen.

Ein solcher Fürst ist gewohnt zu Hause und in seinem Reiche überall so blinden Gehorsam zu finden, daß er sich durch den Widerstand einer auswärtigen, mit ihm Krieg führenden Macht für äußerst beleidiget hält, und sich um desto zügelloser ganz allein den Eingebungen der Wuth und der Rache überläßt, als wahrer Heldenruhm ihm immer fremd geblieben ist. Kein Wunder denn, wenn die Kriege, welche Despoten führen, ihre ganze Abscheulichkeit behalten und von der Temperatur des Völkerrechts weniger annehmen.

Ein solcher Fürst ist so ganz von Fehlern zusammengesetzt, daß man, um seine natürliche Stupidität nicht bekannt werden zu lassen, ihn lieber gar nicht auskommen läßt. Alles, was man von ihm erfährt, ist, daß er lebt; auch bedürfen zum Glück solche Völker, um sich beherrschen zu lassen, weiter nichts, als eines Namens.

Als Karl der Zwölfte in Bender war, schrieb er an den Schwedischen Reichsrath, welcher einige Widersetzlichkeiten bezeigte, daß er ihm einen seiner Stiefeln schik-

ken würde, der ihn gehorchen lehren sollte. Dieser Stiefel würde einen unvergleichlichen Despoten vorgestellt haben.

Wenn der Despot in Gefangenschaft geräth, so wird der Thron für erledigt und die Traktaten, die der gefangene Fürst eingehet, für nichtig, und für den Thronfolger unverbindlich gehalten. Da er in seiner Person alles vereiniget, die Gesetze, den Staat und den Regenten, so erfordert es das Staatsinteresse, ihn, wenn er gefangen ist, für todt zu halten. Was die Türken damals mehr als alles bewog, mit Peter dem Ersten einen Separatfrieden zu schließen, war das erschollne Gerücht, daß die Schweden einen neuen König gewählt hätten *).

In solchen Ländern glaubt man für die Erhaltung des Staats gesorgt zu haben, wenn man für die Erhaltung des Fürsten, oder vielmehr des Serrails sorgt, aus welchem er seine Befehle ergehen läßt. Alles, was nicht unmittelbar dem Serrail, oder der Hauptstadt Gefahr zu bringen scheint, macht auf unwissende und mit Vorurtheilen angefüllte Köpfe keinen Eindruck; und von der Verkettung der Ereignisse können sie sich kaum einen Begriff machen, geschweige ihre Folgen berechnen. Die Politik, ihre Ressorts und ihre Gesetze müssen dort sehr plan, und das Staatsregiment so einfach als das Bürgerliche seyn **).

*) Suite de Puffendorff. hist. univ. au traité de la Suede, Chap. 10.

**) Nach dem Chardin giebt es in Persien gar keinen Staatsrath.

Alles kommt dort darauf an, die politische und bürgerliche Regierung mit der Regierung des Hofstaats, und die Staatsbeamten mit den Vorstehern des Serrails einig zu erhalten.

Ein solcher Staat ist nicht glücklicher daran, als wenn er ganz isolirt, und von andern, seiner Meinung nach ungeschlachteten Völkern, überall durch große Wüsteneien abgesondert ist. Da man sich dort auf die Armee nicht verlassen kann, so verwüstet man lieber die vorliegenden Provinzen, um die übrigen desto unzugänglicher zu machen.

Wie die Furcht das Princip der despotischen Staaten ausmacht, so macht die Stille ihren Zweck aus; aber das ist keine Stille des Friedens, das ist die Stille einer Stadt, vor welcher der Feind liegt.

Da die Stärke des Staats nicht in seiner Verfassung, sondern in der Armee zu suchen ist, die ihn gegründet hat, so sollte man sie zur Vertheidigung desselben immer auf den Beinen halten. Wie soll man nun aber, wenn sie sich dem Regenten selbst furchtbar gemacht hat, die Sicherheit des Staats mit der Sicherheit des Regenten vereinigen?

Welche Mühe hat sich nicht die Moskowitische Regierung gegeben, den Despotismus abzuschaffen, der für sie selbst nicht weniger als für die Unterthanen drückend ist? Sie hat die furchtbaren Krongarden abgeschaft, die Kriminalstrafen gemildert und Gerichtshöfe angelegt. Sie

hat angefangen, sich mit der Natur der Gesetze bekannt zu machen, und das Volk aufzuklären; aber demohngeachtet walten noch immer besondere innerliche Ursachen vor, welche sie vielleicht in alle das Unglück zurückstürzen werden, dem sie zu entgehen sucht.

In solchen Staaten hat die Religion mehr Einfluß als in anderen, und hänget der Furcht noch ein neues Schwergewicht an. In den Mohamedanischen Ländern haben die Fürsten jene erstaunliche Ehrfurcht, welche die Nation ihnen beweiset, größtentheils der Religion zu danken. Ohne sie würde die Türkische Staatsverfassung noch weniger Sicherheit haben. Aus bloßem Religionseifer vertheidiget man dort einen Staat und eine Regierung, für welche man aus Patriotismus keine Hand aufheben würde.

Unter allen despotischen Regierungen hat wohl keine mehr von ihrem eignen Druck zu leiden, als die, wo sich der Fürst zum Grundeigenthümer aller Güter, und zum Universalerben aller seiner Unterthanen erklärt. Der Landbau bleibt denn ganz liegen, und treibt der Fürst noch obendrein den Alleinhandel, so hört alle Betriebsamkeit ganz auf.

In solchen Staaten läßt man alles eingehen *). Man ist zufrieden, wenn die Wände eines Hauses so lange zusammenhalten, als man noch zu leben glaubt. Da wird

*) S. Ricaut, état de l'Empire Ottoman, pag. 196.

kein Graben gehoben, kein Baum gepflanzt; man nimmt aus der Erde, was man kann, ohne ihr etwas zurück zu geben; alles bleibt brach und wüste.

Auf der andern Seite mildert dieses System von Grundeigenthum und Universalerbschaft die Habsucht der Großen so wenig, daß es dieselbe nur noch mehr anfeuert. Man erlaubt sich tausend Erpressungen, blos weil man weiter nichts mit einiger Art von Sicherheit sein nennen kann, als das Gold und Silber, was man mit sich forttragen, oder verstecken kann.

Soll nicht alles zu Grunde gehen, so muß die Habsucht des Fürsten wenigstens durch einiges Gewohnheitsrecht gemildert werden. So begnügt sich der Großherr gewöhnlich von gemeiner Leute Verlassenschaft drei Procente *) zu nehmen. Da er aber, was die liegenden Gründe betrifft, solche nach Gefallen, und gemeiniglich an seine Soldaten, verschenkt; da er die Verlassenschaft der Großen ganz behält, da er, wenn jemand ohne Söhne zu hinterlassen, stirbt, den Töchtern blos auf ihr Leben den Nutzbrauch läßt, so kann man dort von den meisten Gütern sagen, daß sie nur auf eine prekaire Art besessen werden **).

*) Ueber die Erbfolge in der Türkey ist das alte und neue Lacedämon, desgleichen Ricaut de l'Empire Ottoman, nachzulesen.

**) Was der Autor in diesem Kapitel vorträgt, findet man in dem vortrefflichen Werke des Anguetil Duperron, eines Mannes, welcher aus ächten Quellen und klassischen Schriftstellern schöpfte, in der Législation orientale berichtiget. Er führet unter andern den

Nach einem Gesetze des Königreichs Bantam fällt, wenn jemand stirbt, sein ganzer Nachlaß, nicht einmal Frau und Kinder ausgenommen, dem König *) anheim. Um der Härte dieses Gesetzes wenigstens in seinem grausamsten Theile zu entgehen, verheurathet man seine Kinder sehr zeitig, oft im achten, neunten, zehnten Jahre, und darunter, nur damit sie nicht einmal einen unglücklichen Theil der Verlassenschaft ausmachen sollen.

In Staaten, wo es keine Fundamentalgesetze giebt, weiß man auch nichts von einem Rechte der Thronfolge. Der Fürst ernennet dort nach Gefallen jemanden aus seiner Familie, oder auch einen Fremden, zu seinem Thronfolger. Gesetzt auch, daß ein gewisses Gewohnheitsrecht dem ältesten Prinzen die Krone zuspräche, so könnte es der Fürst doch alle Augenblicke ändern. Auf ihn, weil

berühmten Porter an, welcher als Englischer Minister lange Jahre in Konstantinopel residirte, und in seinem Etat géneral de l'Empire Ottoman T. I. p. 59. sagt: „Durch sehr verdächtige „Autoritäten hintergangen scheinet der berühmte „Präsident M. den Türken schlechterdings alles Ei„genthums- und Erbschaftsrecht abzusprechen", und weiter hin, p. 117. „hätte der Hr. v. M. den Alkoran „aufgeschlagen, so würde er gefunden haben, mit „welcher Präcision der Prophet die Successions„ordnung in den Familien für beide Geschlechter „bestimmt hat, und wie sehr also das Privateigen„thum gegen die willkührliche Gewalt des Sultans „gesichert ist.

*) Recueil des voyages, qui ont servi à l'établissement de la Compagnie des Indes, Tom. I. In Pegu ist das Gesetz weniger grausam. Hinterläßt man Kinder, so erbt der König nur zwei Drittheile. Ebendas. Tom III. pag. 1.

er lebt, oder auf das Ministerium, wenn er todt ist, oder auf den Ausgang eines Bürgerkriegs kommt es an, wer sich auf den erledigten Thron setzen soll. Ein solcher Staat hat demnach in der Natur seiner Verfassung noch einen Grund der Auflösung mehr, als andre.

Da unter den Prinzen dort keiner mehr Ansprüche als der andre hat, so fängt der, welcher nach des Vaters Tode den Thron davon trägt, seine Regierung gemeiniglich damit an, daß er seine Brüder stranguliren läßt, wie in der Türkei, oder blenden, wie in Persien, oder wahnsinnig machen, wie in Mongolien. Unterläßt man diese Vorsicht, wie z. B. in Marokko, so hat man bei jeder Thronerledigung einen fürchterlichen einheimischen Krieg zu erwarten.

Nach der Moskowitischen Verfassung kann der Czaar seinen Nachfolger in- oder außerhalb seiner Familie ernennen *). Eine solche Einrichtung giebt zu tausend Revolutionen Anlaß, und macht den Thron selbst so schwankend, als die Thronfolge ungewiß. Da es aber für das Volk von großer Bedeutung ist, zu wissen, von wem es sich künftig beherrschen lassen soll, so ist diejenige Thronfolgsordnung für die schicklichste zu halten, welche, wie die, welche nach Linien und Graden eingerichtet ist, gleich in die Augen fällt **). Hierdurch wird der Kabale

*) Man sehe die verschiedenen Reichsverordnungen, absonderlich die vom Jahre 1722.

**) Erblichkeit der Thronfolge wirket bei den Unterthanen ein Princip von Treue, welche ungleich stärker und dauerhafter ist, als die, deren

vorgebeugt, und der Ehrgeiz gedämpft, und man braucht dann weder einen fürstlichen Dummkopf zu überlisten, noch mit Todten und Sterbenden Komödie zu spielen.

Wenn die Thronfolge durch ein Gesetz bestimmt ist, so hat unter allen nachgelassenen Prinzen nur Einer ein Recht zur Krone, und die andern haben weder ein würkliches noch scheinbares Recht. Eine väterliche Disposition zu Gunsten eines andern läßt sich dann weder vermuthen, noch durchsetzen, und man braucht des Königs Bruder so wenig, als einen andern, einkerkern oder erdrosseln zu lassen.

In despotischen Staaten hingegen, wo der Fürst so viel Rivalen als Brüder hat, erfodert es die Politik, sich sogleich ihrer Person zu versichern, absonderlich in Mohamedanischen Ländern, wo die Religion dem Ausschlage der Waffen das Ansehen eines göttlichen Ausspruchs giebt. Man ist dort Herr und Gebieter, nicht weil man es seyn sollte, sondern weil man es ist.

In Staaten, wo Prinzen vom Geblüte, wenn sie nicht den Thron besteigen, nichts gewisseres, als Tod oder Kerker zu erwarten haben, wird die Kabale noch

sich gewählte Monarchen zu versprechen haben. So wie diese erst das Vertrauen ihrer Unterthanen durch Thatsachen verdienen müssen, so haben jene bereits die glücklichsten Vorurtheile für sich, und dürfen allenfalls nur negative Tugenden besitzen, um die verjährte Ergebenheit der Nation gegen die regierende Familie, deren Schicksale so lange und so genau mit den ihrigen verwebt waren, auf ihr Individuum zu lenken. H.

mehr gereizt, als bei uns, wo für appanagirte Prinzen auf eine Art gesorgt wird, die, wenn auch nicht für den Ehrgeiz, doch für gemäßigte Leidenschaften, immer viel Befriedigendes hat.

Welchen Mißbrauch die Beherrscher despotischer Staaten aus der Ehe machen, ist bekannt. Gemeiniglich haben sie eine große Menge Weiber, absonderlich in Asien, dem eigentlichen Wohnsitze des Despotismus, und mit diesen erzeugen sie der Kinder so viele, daß weder sie für dieselben väterliche, noch diese gegen einander geschwisterliche Zuneigung haben können.

Die regierende Familie gleichet dem Staate. Sie ist zu schwach, und ihr Haupt zu mächtig. Heute ist sie noch sehr zahlreich, morgen kaum mehr sichtbar. Artaxerxes ließ, wegen einer angeblichen Verschwörung wider sein Leben, alle seine funfzig Kinder hinrichten *). Aber daß sich funfzig Kinder wider das Leben ihres Vaters, und das noch dazu aus dem Grunde, verschwören sollten, weil er dem ältesten Sohne seine Beischläferin nicht abtreten gewollt, ist doch in der That nicht wahrscheinlich. Vermuthlich war dieses eine der Kabalen, wie sie in morgenländischen Serrails so häufig vorfallen, wo Hinterlist und Bosheit ihr Werk im Finstern treiben, und wo ein alter stumpfer Sultan gemeiniglich der erste Sklave seines Pallastes ist.

*) S. den Justin.

Nach diesem allen, und nach dem gewaltigen Hange aller Völker nach Freiheit sowohl, als nach ihrem Abscheu für Tyrannei zu urtheilen, sollte man glauben, daß die Menschen unaufhörlich wider den Despotismus zu Felde ziehen müßten, und gleichwohl sehen wir ihn noch unter den meisten Völkern eingeführt. Doch auch hiermit gehet es ganz natürlich zu. Um eine vernünftige und gemäßigte Regierung einzuführen, muß man alle die verschiedenen Staatskräfte berechnen, verbinden, in Bewegung setzen und gegen einander in Gleichgewicht bringen. Eine solche Regierung ist das Meisterwerk der Gesetzgebung, welches aber freilich dem Zufall selten gelingt, und der Klugheit selten überlassen wird. Mit der despotischen Regierung hingegen ist man in einem Augenblick fertig, und sie kann sogleich übersehen werden. Ein einziger Satz herrschet durch das ganze System. Da man nur Leidenschaften haben darf, um als Despot zu regieren, so hat auch jeder das dazu erforderliche Talent.

XV.

Fortsetzung.

In heißen Ländern, wo gemeiniglich Despotismus herrscht, lassen sich die Leidenschaften zeitiger spüren, hören aber auch zeitiger wieder auf. Der Geist gelangt dort früher zur Reife. Es giebt weniger Gelegenheiten zu verschwenden, weniger Gelegenheiten sich auszuzeichnen, weniger Umgang der jungen Leute unter einander,

als welche dort immer zu Hause gehalten werden, und sich eben darum zeitiger verheurathen. In solchen Ländern kann man die Volljährigkeit früher eintreten lassen, wo sie denn auch würklich in der Türkei mit dem funfzehnten Jahre anhebt *).

Dort weiß man nichts von Cession der Güter und Hypothek. In Staaten, wo es kein gesichertes Eigenthum giebt, gewinnet man durch hypothekarische Sicherheit nicht viel. Natürlicher finden dergleichen Einrichtungen in gemäßigten Verfassungsarten, und absonderlich in Republiken, statt, theils wegen des größeren Vertrauens, das man dort in die Rechtschaffenheit des Bürgers setzt, theils wegen der Gutmüthigkeit, welche eine Regierung natürlich einflößt, die sich jeder gewissermassen selbst gegeben zu haben scheint.

Hätten die Römer die Verpfändung der Güter bei sich zugelassen **), so wären weniger Unordnungen und Irrungen vorgefallen, und so hätte man nicht gefährlichen Uebeln durch noch gefährlichere Mittel steuern gedurft.

Armuth und Unsicherheit des Eigenthums führen in despotischen Staaten, mehr als alles, den Wucher ein. Je unsicherer es ist, sein Geld wegzuleihen, destomehr

*) La Guilletiere, Lacédémone ancienne et moderne, p. 463.

**) Sie wurde erst durch das Julische Gesetz de cessione bonorum eingeführt. Dadurch vermied man das Gefängniß und die so schimpfliche Auktion.

läßt man sich dafür bezahlen. In solchen unglücklichen Ländern dringet das Elend von allen Seiten ein. Jedes Hülfsmittel gehet ihm ab, selbst das traurige Mittel zu borgen.

Daher kommt es, daß ein Kaufmann dort keinen großen Handel anfangen kann. Mit großen Waarenlagern darf er sich nicht versehen. Es ist genug, wenn er so viel einnimmt, als er täglich in die Wirthschaft braucht. Wollte er auf große Vorräthe halten, so könnte er für Zinsen leicht mehr weggeben müssen, als er durch Absatz gewönne. Auch wird dort für den Handel nicht weiter durch Gesetze gesorgt, als es das Policeiwesen nöthig macht.

Die Regierung braucht Gehülfen ihrer Ungerechtigkeit, und diese wollen auch nicht umsonst arbeiten. Die natürliche Folge davon ist der Pekulat.

Da dieses Verbrechen dort sehr gewöhnlich ist, so werden die Konfiskationen in so fern nützlich, als sie dem Volke einige Erleichterung verschaffen. Der Ertrag dieser Konfiskationen vertritt die Stelle eines ansehnlichen Tributs, welchen der Despot von so bereits erschöpften Unterthanen nur mit Mühe würde eintreiben können. Auf Familienerhaltung ist es dort ohnedies nicht angesehen.

Ganz anders verhält es sich damit in Staaten von gemäßigter Verfassung. Da würden Konfiskationen nur das Eigenthum der Güter ungewiß machen, würden un-

glückliche Kinder noch unglücklicher machen, und anstatt einen einzigen Verbrecher zu strafen, eine ganze Familie zu Grunde richten. In Republiken würden sie noch mehr Unheil anrichten, und indem sie einem Bürger seine physische Subsistenz entzögen, die Gleichheit stören, welche doch die Seele dieser Verfassungsart ausmacht.

Das Römische Gesetz strafte nur für das eigentliche Majestätsverbrechen (crime de leze - majesté au premier chef) mit der Konfiskation *). Es wäre zu wünschen, daß auch wir den Geist dieses Gesetzes einsehen, und die Konfiskation nur auf gewisse bestimmt angege-

*) Auth. Bona damnatorum. C. de bon. proscript. seu damn. †)

†) Der Autor hätte anstatt der Authentica lieber die 134ste Novelle Justinians, aus welcher sie genommen ist, anführen sollen, da jene bekanntlich nur alsdann erst beweisen, wenn sie mit diesen völlig übereinstimmen, und nicht aus dem Zusammenhange des Ganzen herausgerissen sind, wie hier der Fall zu seyn scheinet. Die Konfiskation war bei den Römern in vielen Fällen gewöhnlich, wie aus allen dahin gehörenden Titeln der Pandekten und des Coder zu sehen ist. Justinian aber, der sich äusserst bemühete, nicht nur die Leibesstrafen, sondern auch die Geldstrafen zu mäßigen, und nicht gern sah, daß Kinder durch ihrer Eltern Verbrechen unglücklich wurden, gab ein Gesetz, in welchem er die Konfiskation nicht aufhob, sondern nur auf den Fall einschränkte, wenn die Verbrecher keine Verwandten bis auf den dritten Grad auf- oder absteigender Linie hinterließen. Uebrigens ließ er nicht nur in Ansehung des Hochverraths (crime de leze majesté au premier chef) wie der Autor anzunehmen scheinet, sondern beim Majestätsverbrechen überhaupt, es ganz bei den alten Gesetzen bewenden, und schließet sein Gesetz mit den ausdrücklichen Worten: In majestatis vero crimine condemnatis veteres leges servare jubemus. H.

bene Verbrechen einschränken möchten. In Ländern, wo das statutarische Recht zwischen ererbtem und errungenem Vermögen einen Unterschied macht, sollten sich die Konfiskationen, wie Bodin sehr richtig bemerkt *), nur auf das errungene erstrecken.

XVI.

Von der Mittheilung der Gewalt.

In despotischen Staaten gehet die Gewalt ganz in die Hände dessen über, dem sie vertraut wird. Der Vezier stellet den Sultan, und jeder Bassa den Vezier vor. In Monarchien hingegen bricht sich die übertragene Gewalt gleichsam und der Monarch giebt davon niemals so viel weg, daß er nicht immer noch weit mehr zurück behielte.

So sind in monarchischen Staaten die Befehlshaber der Städte niemals von dem Gouverneur der Provinz, die Befehlshaber der Truppen von dem Obergeneral dermaßen abhängig, daß sie es nicht immer noch weit mehr von dem Monarchen bleiben sollten.

In den meisten Monarchien hat man die gute Einrichtung getroffen, daß die, welche mit einer bedeutenden Befehlshaberschaft betraut sind, nicht auch zugleich Chefs von Brigaden und Regimentern sind, so daß sie, da sie gleichsam nur kommissionsweise handeln, und gebraucht

*) Lib. V. Cap. 3.

oder nicht gebraucht werden können, gewissermaßen in Aktivität sind, und gewissermaßen es nicht sind.

In despotischen Regierungen würde dieses schon nicht angehen, denn wenn dort diejenigen, so nicht in perpetuirlicher Aktivität stünden, gleichwohl Titel und Vorzüge hätten, so würde es Leute im Staate geben, die durch sich selbst groß wären, was doch gleichwohl der Natur dieser Regierung schlechterdings zuwider läuft.

Wäre der Gouverneur einer Stadt von dem Bassa unabhängig, so müßte man alle Augenblicke Temperamente treffen, um sie mit einander zu vergleichen, alles Dinge, welche der Natur dieser Verfassung schlechterdings zuwider laufen. Wie wollte auch der Bassa, wenn es bei jenem stünde, ob er ihm gehorchen wollte oder nicht, für die Ruhe der ihm vertrauten Provinz mit seinem Kopfe bürgen können?

In einer solchen Regierung leidet die Gewalt kein Gegengewicht, und die kleinste Obrigkeit darf in dem, was sie vornimmt, so wenig kontrollirt werden, als der Despot selbst. In Staaten von gemäßigter Regierung ist das Gesetz überall konsequent und bekannt, und die unbedeutendste Municipalobrigkeit weiß genau, wonach sie sich zu richten hat. Wie könnte aber in despotischen Staaten, wo es kein andres Gesetz, als den Willen des Fürsten giebt, eine Obrigkeit den Willen des Beherrschers, wenn er auch an sich selbst noch so gut wäre, befolgen, wenn

sie ihn nicht kennt? Sie muß also nur ihren eignen Willen zu befolgen haben.

Da der Wille des Fürsten das Gesetz ausmacht, der Fürst aber nichts wollen und verordnen kann, was er nicht weiß und versteht, so muß es eine Menge Leute geben, die für ihn, und in seiner Manier, wollen.

Da endlich das Gesetz der jedesmalige augenblickliche Wille des Fürsten ist, so müssen auch die, welche statt seiner wollen, dabei so ungehindert und schleunig verfahren können, als er selbst.

XVII.

Von Geschenken.

In despotischen Staaten pflegt man keinen Höheren bittlich anzugehen, ohne Geschenke mitzubringen. Ohne mitgebrachtes Geschenk nimmt selbst der große Mogol von seinen Unterthanen keine Bittschrift an *). So entstellen diese Fürsten alles, bis auf ihre Gnadenbezeigungen!

Anders läßt es sich auch in einer Regierung nicht erwarten, wo man blos Unterthan ist, ohne Bürger zu seyn; wo man einmal den Satz angenommen hat, daß der Höhere dem Geringeren nichts schuldig sey; wo Menschen auf Menschen nicht anders wirken zu können glauben, als durch Strafen; wo es überhaupt wenig Verkehr

*) Recueil des voyages qui ont servi à l'établissement de la Compagnie des Indes, Tom. I. pag. 80.

giebt, und wo man nur selten in den Fall kommen kann, Große mit Bitten und Beschwerden zu behelligen.

In Freistaaten sind Geschenke mit Recht verhaßt, weil die Tugend ihrer nicht nöthig hat. In Monarchieu ist die Ehre ein stärkerer Bewegungsgrund als Geschenke; aber in despotischen Staaten, wo es weder Ehre noch Tugend giebt, kann man sich nur durch baaren Gewinn und Vortheil zu handeln bestimmen lassen.

Dem Geist der republikanischen Verfassung handelte demnach Plato angemessen, wenn er Magistratspersonen bei Lebensstrafe Geschenke zu nehmen untersagte *). Man muß keine Geschenke nehmen, sagte er, weder der guten, noch der schlechten Sache wegen.

Hingegen taugte jenes Römische Gesetz nichts **), welches Obrigkeiten nur kleine Geschenke anzunehmen erlaubte, welche das ganze Jahr lang nicht über hundert Thaler ***) an Werth betrügen. Denn wer gar nichts

*) Von den Gesetzen. B. X.

**) Leg. 6. ad leg. Iul. repetund.

***) Ich glaube hier zwei Unrichtigkeiten zu bemerken. Erstlich redet das Gesetz nicht von 100 Thalern, sondern von 100 aureis, welche, wenn wir den Kanzler Ludwig in vita Iustiniani §. 149. glauben dürfen, der einen aureum gewogen, und um 12 Gr. schwerer als einen Dukaten gefunden hatte, 333 Rthl. 8 Gr. ausmachen. Sodann aber beziehet sich dieses Gesetz blos auf die Magistratspersonen in der Stadt, welchen nicht erlaubt war, jährlich mehr als 100 aureos an Geschenken zu nehmen. In wie fern es den Prokonsuln erlaubt war, deren anzunehmen, siehet man aus den Worten Leg. 6. ff. de Offic. Procons., wo es heißt: Non vero in totum xeniis abstinebit Proconsul, sed modum adjicere, ut neque morose

nehmen darf, der erwartet auch nichts, wer aber nur weniges nehmen darf, der erwartet bald mehr, und zuletzt viel; nicht zu gedenken, daß man den, welcher gar nichts nehmen sollte, leichter überführen kann, daß er etwas, als derjenige, welcher nur wenig nehmen sollte, daß er mehr genommen habe; denn alsdann giebt es immer eine Menge Ausflüchte und Ausreden.

XVIII.

Von öffentlichen Belohnungen.

In despotischen Staaten, wo man sich nur durch Gewinn und Vortheil zu handeln bestimmen läßt, kann der Fürst nur durch Geld und Geldeswerth belohnen. In Monarchien, wo die Ehre die alleinige Triebfeder ausmacht, sollte er eigentlich nur durch Ehrenstellen belohnen. Da aber diese wegen des in Monarchien herrschenden Luxus, mit verhältnißmäßigem Aufwand verbunden sind, so müssen sie auch einträglich seyn. In Republiken hingegen, wo Tugend das Princip ausmacht, Tugend sage ich, ein Bewegungsgrund, welcher sich dermaßen genug ist,

in totum abstineat, neque avare modum xeniorum excedat, quam rem Divus Severus et Imperator Antonius elegantissime epistola sunt moderati, cujus verba haec sunt. Vetus proverbium est, Ὅτε πάντα, Ὅτε παντοτε, Ὅτε παρὰ πάντων, i. e. neque omnia, neque quovis tempore, neque ab omnibus; nam valde inhumanum est, a nemine accipere, sed passim, vilissimum est, et omnia, avarissimum.

daß er alle anderen ausschließt, kann die Staatsmacht nur durch öffentliche Zeugnisse diese Tugend belohnen.

Uebrigens sind große Belohnungen, in Monarchien, wie in Republiken, gemeiniglich Merkmale ihres Verfalls; denn sie beweisen, daß nicht mehr über die rechten Principien gehalten wird, und dort Ehrliebe, hier Vaterlandsliebe nicht mehr herrschend ist.

Die schlimmsten unter den Römischen Kaisern, ein Kalligula, Klaudius, Nero, Otto, Vitellius, Kommodus, Heliogobalus und Karakalla, theilten am reichlichsten aus, die besten hingegen, wie August, Vespasian, Antonin der Fromme, Mark Aurel und Pertinax gaben am spärlichsten. Der Grund davon war der, daß mit den besseren Principien auch die bessere Denkungsart wieder zurückgekehrt war, und Ehre und Achtung glücklicher als Reichthum machten.

XIX.

Andere Folgerungen aus den Principien der drei Regierungsarten.

Bevor ich dieses Buch schließe, will ich noch eine kurze Anwendung von meinen drei Principien machen, und sie in folgenden Fragen vorlegen.

Die erste Frage: Kann man einen Bürger zu Uebernehmung eines Staatsamts nöthigen *)? Man kann es

*) In England, einer Republik in monarchischer Form, ist dieses so modificirt, daß, Soldaten und Matrosen ausgenommen, niemand ge-

nach meiner Meinung, in Republiken, nicht aber in Monarchien. Dort sind Magistraturen öffentliche Zeugnisse der Tugend, Depositen, welche das Vaterland in die Hände eines Bürgers giebt, der nur für dieses Vaterland leben soll, und aus diesem Grunde darf er sie nicht ausschlagen *). Hier aber sind sie öffentliche Zeugnisse der Ehre. Die Ehre hingegen ist so eigensinniger Natur, daß sie diese Attestate nicht anders, als unter selbst gemachten Bedingungen annimmt.

Der König von Sardinien, Viktor Amadäus, bestrafte diejenigen, welche sich der ihnen übertragenen Aemter

zwungen werden kann, ein Amt zu übernehmen, bei welchem er sich außer dem Königreich aufhalten muß. Wider seinen Willen kann der König dort niemanden zu Verwaltung eines auswärtigen Gesandschaftspostens, ja nicht einmal zu Uebernehmung der Lord-Lieutenant-Stelle in Irland zwingen. H.

*) Plato in seiner Republik, B. VIII. rechnet dergleichen Weigerungen mit zu den Kennzeichen einer verdorbenen Republik. In seinen Büchern von den Gesetzen ist er der Meinung, eine Geldstrafe wider solche Weigerung zu verhängen. In Venedig bestraft man die Widerspenstigen mit der Verweisung †).

†) Man muß diese Verweisung nicht buchstäblich, und für eine Verbannung aus dem Staate nehmen. Amelot de la Houssaye sagt: Les Nobles, qui refusent les charges, aux quelles ils sont élus, sont obligés de payer une amende de 200 ducats au public, et de s'absenter pour deux ans du grand conseil et du Broglio, ce qui est une espece d'exil. Was die Statthalterschaften betraf, so wurden sie sonst in Reggimenti con pena und in Reggimenti senza pena eingetheilet. Die ersten konnte man, ohne straffällig zu werden, nicht ablehnen. S. des Tentori Saggio sulla storia civile, politica etc. della Republica di Venezia. T. II. pag. 273. H.

weigerten, und handelte hierin, ohne es zu wissen, nach republikanischen Grundsätzen. Denn übrigens ließ die Art, wie er regierte, wohl niemanden über seine Grundsätze zweifelhaft.

Die zweite Frage: Kann man einen Bürger zwingen, einen geringeren Militärposten anzunehmen, als er bereits bekleidet hatte? Bei den Römern *) geschahe es oft, daß ein Hauptmann im folgenden Jahre unter seinem Lieutenant diente **); aber solche Maximen mögen sich wohl für Republiken schicken, wo man alle Augenblicke bereit seyn muß, seinem Vaterlande ein Opfer seiner selbst und

*) Guichard in seinen Memoires critiques et historiques sur plusieurs points d'Antiquités militaires, beweiset durch verschiedene Stellen aus dem Cäsar und andern Schriftstellern, daß das Aufrükken zu Zeiten der Republik nach dem Alter der Stellen geschah, daß diese Ordnung beständig beobachtet ward, so lange die ursprüngliche Einrichtung der Legion ihre völlige Stärke behielt, und daß selbst alsdann noch, da der Unterschied der Legionsoldaten aufhörte, große Verdienste dazu gehörten, wenn jemand verschiedene Stufen überspringen und gleich zum Primipilat gelangen wollte. Erst in der Folge sahe man unkundige und furchtsame Leute, wie Horaz war (relicta non bene parmula) ohne noch eine Feldschlacht mit gemacht zu haben, sogleich Tribunen werden. Der Autor irrt also offenbar, wenn er sagt, daß bei den Römern oft ein Hauptmann im folgenden Jahre unter seinem Lieutenant gedienet habe, und eben der von ihm angeführte Fall, da 23 Oberhauptleute (primipili) bei Gelegenheit der wider den Perseus vorgenommenen Konskription dawider protestirten, daß man sie nicht in einem niedrigeren Grade zu dienen nöthigen sollte, beweiset das Ungewöhnliche und Konstitutionswidrige der Sache. H.

**) Als einige Centurionen, welche nicht geringer dienen wollten, als sie schon gedient hatten, an das Volk appellirten, so sagte ein andrer Centurio zu ihnen: es ist billig, Kommilitonen, daß ihr alle Stellen, mit welchen euch die Vertheidigung der Republik übertragen wird, für ehrenvoll haltet. Tit. Liv. Lib. XLII. Cap. 32.

seiner Empfindlichkeit zu bringen; in Monarchien hingegen kann die Ehre, von welcher Art sie auch sey, keine Zumuthung leiden, welche Zurücksetzung implicirt.

In despotischen Staaten, wo Ehrenämter und Würden, wie alles andere, Gegenstände des Mißbrauchs sind, macht man ohne Unterschied aus einem Troßbuben einen Prinzen, und aus einem Prinzen einen Troßbuben.

Die dritte Frage: Dürfen Civil- und Militairämter in einer Person vereiniget werden? In Republiken müssen sie beisammen, in Monarchien getrennt seyn. Dort würde es bedenklich seyn, aus dem Waffenstande einen besondern, vom Civilstande unterschiedenen Stand zu machen; hier hingegen möchte es nicht weniger Gefahr bringen, Kriegs- und Civilämter in einer Person zu vereinigen.

Nur um Gesetz und Vaterland zu vertheidigen, ergreift in Republiken der Bürger die Waffen, und nur in dieser Absicht ist er einige Zeitlang Soldat. Machten hingegen Militair- und Civilstand zwei verschiedene Stände aus, so würde man dem, der sich unter den Waffen Bürger zu seyn dünkt, bald begreiflich machen, daß er nur Soldat sey.

In Monarchien ist es denen, so Profession von den Waffen machen, nur um einen Namen, wenigstens um Ehre und Vortheil zu thun. Da hat man sich denn billig vorzusehen, solchen Leuten keine Civilämter anzuvertrauen; vielmehr müssen sie durch die Civilobrigkeiten in

Ordnung gehalten werden. Die nämlichen Leute dürfen nicht zugleich das Vertrauen des Volks, und die Macht, es zu mißbrauchen *), besitzen.

Man sehe nur, wie sehr es eine Nation, bei welcher sich die Republik in das monarchische Gewand hüllet, zu verhindern sucht, daß der Militairstand keinen besondern Stand ausmache; wie der Kriegsofficier dort immer Bürger bleibt, oder wohl gar Magistrat ist, um ihn durch solche Verhältnisse seiner gegen das Vaterland aufhabenden Pflichten noch desto erinnerlicher zu machen.

Der Unterschied, welchen die Römer, nachdem die freie Republik bei ihnen aufgehört hatte, unter Kriegs- und Civilobrigkeiten einführten, war nichts weniger als etwas willkührliches. Er entstand aus dem veränderten System, und war der monarchischen Regierung angemessen, zu welcher man übergegangen war. Was August angefangen hatte **), das mußten die folgenden Kaiser ausführen, wenn die Regierung nicht ganz militairisch werden sollte ***).

Als demnach Prokop, den Mitbewerber des Valens, den Hormisdas, einen Prinzen aus persischem Geblüt, zum Prokonsul machte ****), so verrieth er, indem er

*) Aurel. Victor. De viris illustribus.

**) August nahm den Senatoren, Prokonsuln und Statthaltern das Recht Waffen zu führen. Dio B. XXXIII.

***) Zosimus, Lib. II.

****) Ammian. Marcell. Lib. XXVI. More veterum et bella recturo.

die höchste Kriegsbefehlshaberschaft, welche zuvor mit dieser Magistratur vereint gewesen war, wieder damit verband, einen großen Einsichtsmangel, er müßte denn sonst eigene und besondere Gründe dazu gehabt haben; denn freilich bekümmert sich der, welcher sich unumschränkt zu machen sucht, weiter nicht viel um des Staats Bestes.

Die vierte Frage: Dürfen Aemter und Stellen verkauft werden? Für despotische Regierungen, wo der Despot Aemter und Stellen so geschwind weggiebt, als zurücknimmt, taugt die Verkäuflichkeit nicht, wohl aber kann sie in Monarchien Nutzen haben; denn sie macht, daß man das seiner Familie wegen thut, wozu man sich aus Vaterlandsliebe nicht entschließen würde, erweckt Thätigkeit und verhindert das Willkührliche in Einsetzungen und Absetzungen. Deswegen bemerkte auch Suidas *) ganz richtig, daß Kaiser Anastasius durch Feilbietung der Magistraturen aus dem Kaiserthum eine Art von Aristokratie gemacht habe.

Plato eifert sehr wider diese Verkäuflichkeit **). Das ist, sagt er, als ob man jemanden für sein Geld zum Steuermann machen wollte; oder sollte man das nur in der öffentlichen Verwaltung schicklich finden, was jedermann in seiner Hausverwaltung unschicklich finden würde? Aber Plato redet von einer auf Tugend gegründeten

*) Fragmente von den Gesandtschaften des Konstantin Porphyrogenet.

**) De rep. Lib. VIII.

Republik, und hier ist von einer Monarchie die Rede. Sollten nun aber in einer Monarchie Aemter und Stellen nicht öffentlich feil gehalten werden, so würden Bedürfniß und Habsucht der Großen sie heimlich feil halten *), und die übelgeleiteten Fürsten könnten dann leicht noch schlimmere Mißgriffe thun, als Glück und Zufall thun würden. Nicht zu gedenken, daß diese Art, sein Glück durch Geld zu machen, die Industrie begünstiget, deren diese Verfassungsart so vorzüglich benöthiget ist.

Es fragt sich endlich, in welcher Verfassungsart Censoren nöthig sind? Ich antworte, in Republiken; denn hier macht Tugend das Princip aus. Die Tugend aber wird nicht nur durch das, was man im eigentlichen Sinne Verbrechen nennet, sondern auch durch Vernachläßigung, Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit gegen das gemeine Beste, durch schlimme Beispiele, schädliche Schriften u. s. w. zerstört. Dieses und alles, was zwar nicht wider den Buchstaben, aber doch wider den Geist des

*) Dies ist keine nothwendige Folge. Wo der Fürst mittelst eines einsichtsvollen und redlichen Ministeriums die Präsidia in ehrliche Hände giebt, da fällt dieser Unfug gewiß nicht vor, und einige tüchtige Strafexempel würden ihm auf lange Zeit Einhalt thun. Ueberhaupt scheinet dieses System der Stellenverkäuflichkeit mit dem System der Ehre, welche, wie der Autor an einem andern Orte sagt, in Monarchien die Stelle der Tugend vertritt, nicht wohl zu harmoniren. In Frankreich ward bekanntlich die Verkäuflichkeit der Aemter vorzüglich unter Franz dem Ersten autorisiret. Das Abscheuliche bei der Sache war, daß man gleichwohl fortfuhr, denen, die ein Amt antraten, einen Eid (welchen man aus dem Theodosianischen Gesetzbuche angenommen hatte) abzunehmen, daß sie nichts dafür bezahlt hätten. Mehreres darüber s. in Piganiol T. II. p. 147. H.

Gesetzes läuft; was dasselbe zwar nicht umstößt, aber doch am Wirken hindert, gehört für das Strafamt der Sittenrichter.

Man erstaunt, wenn man von der Bestrafung eines Areopagiten lieset, welcher einen Vogel, der sich vor einem Geyer in seinen Schoos geflüchtet hatte, todt drückte, und von der Hinrichtung eines Knaben *), der seinem Vogel die Augen ausgestochen hatte; aber solche Exempel müssen nicht als Straf- und Blutgerichte über begangene Verbrechen, sondern als Sittengerichte einer auf Sitten gegründeten Republik angesehen werden.

In Monarchien hingegen sind keine Sittenrichter nöthig. Die Ehre macht hier das Princip aus, und die Natur der Ehre ist es, die ganze Welt zu Richter und Zeugen zu nehmen. Wer wider die Gesetze der Ehre handelt, der ist selbst dem Tadel derjenigen ausgesetzt, bei welchen keine gesucht wird.

In Monarchien würden die Sittenrichter selbst durch die verdorben werden, welche sie bessern sollen. Sie würden nicht mächtig genug für die Verdorbenheit einer

*) Wiewohl einige die Wahrheit beider Begebenheiten in Zweifel ziehen, so macht sie doch der vom Autor angegebene Grund sehr glaublich. Ueber den letzten Vorfall sagt Quintilian, Lib. V. Cap. 9.: Nec mihi videntur Areopagitae, cum damnaverunt puerum, cornicum oculos eruentem, aliud judicasse, quam, id signum esse perniciosissimae mentis, multisque malo futurae, si adolevisset. Ueber den ersten Vorfall s. Photii Biblioth. p. 1591. H.

Monarchie, wohl aber die Verdorbenheit der Monarchie zu mächtig für sie seyn.

Daß es in despotischen Staaten keiner Sittenrichter bedürfe, darf ich wohl nicht erst erinnern, und wenn Sina hiervon eine Ausnahme macht, so liegen besondere Ursachen zu Grunde, über die ich mich weiter hin erklären werde.

Sechstes Buch.

Von den Triebfedern der verschiedenen Regierungsarten in Rücksicht auf Civil- und Criminaljustiz.

I.

Von der Simplicität der bürgerlichen Gesetze nach Verschiedenheit der Verfassungsarten.

Die monarchische Regierung kann nicht mit so einfachen Gesetzen als die despotische auslangen. Sie braucht Gerichtshöfe, welche in Streitsachen entscheiden, und diese Urtheile müssen eingetragen, und zu seiner Zeit nachgeschlagen werden, damit einmal wie das andere gesprochen werde, und alles, was das Leben und das Eigenthum des Bürgers betrifft, so ausgemacht und bestimmt, als die Staatsverfassung selbst sey.

In Monarchien kann man bei einer Justizpflege, welche sich nicht nur über Gut und Leben, sondern auch über Ehre und Gerücht erstreckt, nicht sorgfältig genug verfahren. Je wichtiger das in Frage kommende Interesse, je zärtlicher die Natur der Sache ist, über welche gesprochen wird, desto vorsichtiger muß der Richter zu Werke gehen.

Man darf sich also nicht wundern, wenn man in den Gesetzen solcher Staaten so viel Einschränkungen und Ausdehnungen findet, welche die Anomalien vervielfältigen, und aus der schlichten Vernunft beinahe eine scientivische Kunst machen.

Der in Monarchien eingeführte Unterschied in der Natur des Standes und Ranges ziehet dort oft wesentlichen Unterschied in der Natur der Güther nach sich, welche durch allerhand auf die Verfassung sich beziehende Gesetze noch mehr vermehret werden können. So sind bei uns die Güther theils angefallen, theils errungen, theils Heurathsgüther, theils Paraphernalgüther, theils väterliche, theils mütterliche Güther. So giebt es fahrende Habe von verschiedener Gattung, Freigüther, fideikommissarische Güther, Stammgüther, oder nicht, adliche Erblehngüther, oder bürgerliche Grundzinsen und Renten, die auf Grundstücken haften, und solche, die von Kapitalien bezogen werden. Jede Art dieser Güther hat ihre eignen Regeln und Vorschriften, welchen nachgegangen werden muß; welches denn wieder weniger Simplicität zuläßt.

Bey uns sind die Lehngüther erblich geworden. Der Adel mußte eine gewisse Konsistenz haben, damit die Lehnseigenthümer im Stande wären, den Ritterdienst zu versehen. Dieses mußte denn nothwendig eine Menge Modifikationen erzeugen. So konnten in manchen Ländern die Lehngüther unter die Brüder nicht in Theile gehen,

in andern hingegen konnte man die jüngeren Brüder reichlicher bedenken.

Ein Monarch, der alle seine Provinzen einzeln kennet, kann, nach Verschiedenheit der Umstände, hier andre Verordnungen geben, dort andre Gebräuche einführen. Der Despot hingegen ist in seinen eignen Staaten fremd, und kann darum auch für nichts gehörig sorgen. Er regiert alle seine Länder ohne Unterschied auf die nämliche Art. Alles ebnet sich unter seinen Füßen.

In der Maße, in welcher sich in Monarchien die Gerichtshöfe vervielfältigen, wird die Jurisprudenz mit einer Menge Decisionen angehäuft, welche einander nicht selten widersprechen, entweder, weil die sich im Amte ablösenden Richter nicht immer dieselbigen Principien haben, oder weil die nämliche Sache bald gut bald schlecht vertheidigt wird, oder auch, weil sich, wie dieses nun einmal zum Loose der Menschheit gehöret, in der Länge der Zeit Mißbräuche einschleichen. Das ist ein nothwendiges und unvermeidliches Uebel, welches der Gesetzgeber als ein solches, das sich nicht einmal mit dem Geiste gemäßigter Regierungen vereinbaren läßt, von Zeit zu Zeit verbessern muß; denn wenn man genöthigt wird, sich von einem Tribunal an das andere zu wenden, so muß dieses nicht von dem Widerspruch und der Dunkelheit der Gesetze, sondern von der Natur der Verfassung herrühren.

Wo die Natur der Verfassung einen Unterschied unter Ständen und Klassen nothwendig macht, da muß es

auch einen Unterschied in Ansehung der Gerechtsamen und Privilegien geben, welches denn wiederum weniger Simplicität zuläßt, und eine Menge Ausnahmen erzeugt.

Unter die Privilegien, welche der Gesellschaft und demjenigen absonderlich, der sie ertheilt, am wenigsten beschwerlich fallen, gehören Befreiungen und Exemtionen in Ansehung des Gerichtsstands. Da verursachet denn die Berichtigung der Behörde abermals neue Weitläuftigkeiten.

Ganz anders verhält es sich damit in despotischen Staaten; denn da giebt es kaum noch etwas, worüber der Gesetzgeber zu statuiren, oder der Richter zu richten hätte. Wo alles Grundeigenthum dem Fürsten gehört, da kann es kaum noch Gesetze über Landeigenthum geben; wo alles, was Unterthanen hinterlassen, ihm anfällt, da kann es deren eben so wenig über Erbrecht geben, und wo er endlich ausschließlich Handel treibt, da kann von Handelsgesetzen gar nicht die Rede seyn. Eben so wenig braucht man dort viel Gesetze über Mitgift und weibliche Gerechtsamen, wo man nur Sklavinnen heurathet. Endlich bleiben, nach Abzug der ungeheuren Menge Sklaven, nur wenig Leute von freiem Willen übrig, welche den davon gemachten Gebrauch oder Mißbrauch vor der Obrigkeit zu verantworten hätten. Die meisten moralischen Handlungen betreffen väterliche, eheliche oder herrschaftliche Verhältnisse, und werden von den Vätern, Ehe-

männern und Hausherren, nicht aber von der Obrigkeit, gerichtet.

Noch sollte ich erinnern, daß das, was wir Ehre nennen, dort kaum dem Namen nach bekannt ist; daher denn alles, was bei uns in dieses so reichhaltige Fach einschlägt, dort gar nicht anwendbar ist. Der Despot ist sich selbst genug; alles um ihn her ist wüste und leer. Daher thun auch Reisende, wenn sie von Ländern reden, in welchen Despotismus herrscht, selten der Civilgesetze Erwähnung *).

Alle Gelegenheiten zu Processen und Rechtshändeln fallen dort von selbst weg. Darum werden auch zum Theil die Kläger so übel abgefertiget. Der Ungrund ihrer Klage liegt dort mehr am Tage, und kann nicht, wie bei uns, durch eine Menge Gesetze bemäntelt und verfochten werden.

II.

Von der Simplicität der Kriminalgesetze nach Verschiedenheit der Verfassungsarten.

Man höret immer wünschen, daß es mit der Justizpflege überall wie in der Türkei bestellt seyn möchte.

*) Man hat nicht entdecken können, daß es in Masulipatan ein geschriebenes Gesetz gebe. S. Recueil des voyages qui ont servi à l'établissement de la compagnie des Indes. T. V. Part. I. pag. 391. Die Indianer richten sich bei der Justizpflege nur nach einem gewissen Gewohnheitsrechte. Der Vedam und andre ähnliche Bücher enthalten keine bürgerliche, sondern nur religiöse Vorschriften. S. Lettres édifiantes. Recueil 14.

Das wäre doch sonderbar, wenn gerade die ungeschlachtesten unter allen Völkern den tiefsten Blick in einer Sache gethan hätten, an deren Berichtigung der Menschheit mehr als an einer gelegen seyn muß.

Untersucht man unsre Rechtsproceduren von Seiten der Mühe, die man hat, zu dem Seinigen zu gelangen, oder für erlittenes Unrecht Genugthuung zu erhalten, so möchten ihrer fast zu viel scheinen. Untersucht man sie hingegen in Beziehung auf bürgerliche Freiheit und Sicherheit, so möchte man ihrer fast wieder zu wenig finden; und am Ende ergiebt sichs doch, daß alle diese Sacherschwerungen, dieser Kostenaufwand, diese Langweiligkeiten, ja selbst diese Mißlichkeit und Ungewißheit einer anhängigen Rechtssache nichts als der Preis sind, welchen jeder für seine Freiheit entrichtet.

In der Türkei, wo das Glück, das Leben und die Ehre des Unterthanen in wenig Betrachtung kommt, werden die Processe freilich schleunig so oder anders geschlichtet. Wie dieses geschieht, darauf kommt nichts an, wenn sie nur abgethan werden. Hiermit gehet es denn auch in der That sehr geschwinde zu. So wie der Bassa die Streitenden angehört hat, so weiß er auch gleich, woran er ist, und schickt die Partheien, nachdem er einer derselben eine gute Tracht Schläge auf die Fußsohlen hat aufzählen lassen, wieder nach Hause.

Ich möchte auch sagen, daß sich die Heftigkeit, die Hartnäckigkeit und die Erbitterung, mit welcher man hier

bei uns sein vermeintliches Recht durchzusetzen bemühet ist, gar nicht mit einer Verfassungsart vertragen will, wo die Menschen lieber gar keinen andern Affekt, als die Furcht, kennen sollten, weil dort alles leicht zu Revolutionen führt. Dort, wo man seine Sicherheit blos seiner Dunkelheit und seinem Nichts zu verdanken hat, dort muß jedermann daran liegen, daß die Obrigkeit gar keine Notiz von ihm nehme.

In gemäßigten Regierungen hingegen, wo der geringste Bürger ein ehrwürdiges Mitglied des Staats ist, darf ihn Ehre und Guth nicht anders, als nach vorgängiger bedachtsamer Untersuchung genommen werden. Sein Leben muß so lange unverletzbar bleiben, als sich das Vaterland nicht dagegen waffnet, und auch dann noch müssen ihm alle nur mögliche Mittel der Vertheidigung gelassen werden.

Daher fangen auch diejenigen, welche nach der Tyrannei streben, gemeiniglich mit Simplificirung der Gesetze an *). Alles, was dieser Absicht hinderlich ist, wird aus dem Wege geräumt, wenn auch schon die öffentliche Freiheit darüber verlohren gehen sollte; denn nach der Freiheit wird dann so nicht viel gefragt.

Uebrigens begreift man von selbst, daß republikanische Staaten wenigstens eben so viele Förmlichkeiten und Legalitäten, als monarchische, brauchen. In beiden

*) Cäsar, Cromwell und so viele andre.

nimmt ihre Anzahl in dem Maaße ab und zu, als aus dem Glück, dem Leben, der Ehre und der Freiheit des Bürgers mehr oder weniger gemacht wird.

In beiden Verfassungsarten, in der republikanischen und in der despotischen, sind die Menschen einander gleich, dort, weil sie alles, hier, weil sie nichts sind.

III.

In welchen Verfassungsarten und in welchen Fällen sich der Richter genau an die Worte des Gesetzes zu halten hat.

Je mehr sich eine Verfassung zur Republik neiget, desto mehr werden die Rechtssprüche permanent und dauerhaft. Es war ein Fehler in der Lacedämonischen Verfassung, daß die Ephoren so willkührlich und ohne ein gesetzliches Anhalten vor sich zu haben, richteten. Die ersten unter den römischen Konsuln giengen in ihren Aussprüchen so willkührlich, wie die Ephoren, zu Werke. Man erkannte den daraus erwachsenden Nachtheil, und suchte ihm durch bestimmte Gesetze abzuhelfen.

In despotischen Staaten weiß man nichts von Gesetzen, auch kennet der Richter keine andre Vorschrift als seinen Willen. In monarchischen hingegen hat man Gesetze. Wo sie sich bestimmt ausdrücken, da hält sich der Richter an den Buchstaben; wo sie es nicht thun, an den Sinn des Gesetzes. In republikanischen Staaten bringt es die Natur der Verfassung mit sich, daß sich der

Richter genau *) an den Buchstaben des Gesetzes halte. Ehre, Guth und Leben des Bürgers dürfen nicht von richterlicher Hermenevtik abhängen.

In Rom hatten die Richter nur darüber zu erkennen, ob der Angeklagte des wider ihn angebrachten Verbrechens schuldig oder nicht sey. Was die Strafe betraf, so bestimmte sie das Gesetz, wie solches sich noch aus einer Menge Gesetzen ergiebt. Eben so pflegen in England noch heutiges Tages die Geschwornen nur darüber zu urtheilen, ob der Beklagte schuldig sey, oder nicht. In dem ersten Falle spricht sodann der Richter, die von den Gesetzen bestimmte Strafe aus, und dazu braucht man nur gesunde Augen zu haben.

IV.

Von der Art, Recht zu sprechen **).

Hieraus entstehen die verschiedenen Arten des Rechtsprechens. In Monarchien gehen die Richter mehr als

*) Eben dadurch, daß man sich in Republiken sogar ängstlich an den Buchstaben des Gesetzes bindet, wird zuweilen das Gesetz selbst vereitelt. Als nach Statute I. Chap. 12. König Edwards denen, welche sich des Pferde-Diebstahls (who were conwited of stealing horses) schuldig gemacht, das sogenannte benefit of clergy abgesprochen ward, und die Richter, weil das Gesetz im Plurali gesprochen hatte, sich bedachten, es wider den anzuwenden, der nur Ein Pferd gestohlen hatte, so mußte deswegen im folgenden Jahre ein neues Gesetz abgefasset werden. Stat. Edw. VI. Chap. 33. H.

**) Wie Ernesti die in diesem Kapitel vorkommenden mannigfaltigen Irrthümer berichtiget hat, ist in seinem opusc. philol. et critic. pag. 55. nachzusehen. H.

Schiedsrichter zu Werke. Sie berathschlagen und besprechen sich so lange, bis eine Majorität der Stimme herauskommt. Für Republiken würde sich diese Art nicht schicken. In Rom und in den Griechischen Städten pflegten sich die Richter nicht untereinander zu besprechen. Jeder gab seine Meinung nach der Reihe auf eine dieser drei Arten zu erkennen: ich absolvire, ich verurtheile, die Sache ist noch nicht klar *). Die Ursache davon war die, daß damals das Volk richtete, oder doch in seinem Namen richten ließ. Da aber das Volk keine gelehrten Rechtskenntnisse besitzt, so können schiedsrichterliche Modifikationen und Temperaturen nicht von ihm erwartet werden. Ein einziger Gegenstand, ein einziges Faktum muß ihm, und zwar so vorgelegt werden, daß es auf weiter nichts, als darauf zu sehen hat, ob es verdammen, lossprechen, oder die Sache zu weiterer Erörterung ausgesetzt lassen seyn solle.

Die Römer führten, nach dem Beispiele der Griechen, gewisse Klagformeln (formulas actionum) ein **), nach welchen jeder sein Recht in der vorgeschriebenen Art suchen mußte. Die Art, wie sie Gericht hielten, machte dies nothwendig. Die ganze Klage mußte genau in einen einzigen Satz gebracht werden, weil sich außerdem der

*) Non liquet.

**) Quas actiones, ne populus, prout vellet, institueret, certas, solemnesque esse voluerunt. Leg. 2. §. 6. Digest. de orig. jur.

Klagpunkt bei weitläuftiger Discussion der Sache, unaufhörlich verrückt haben, und zuletzt ganz unkenntlich geworden seyn würde.

Hieraus folget, daß die Römischen Richter niemals mehr und weniger zusprachen als genau in der Klage enthalten war *), ohne das geringste dazu, oder davon zu thun, oder zu modificiren. Aber die Prätoren erfanden noch eine andere Art Actionen, welche man actiones bonae fidei nannte, und wobei dem richterlichen Ermessen mehr freie Hand blieb. Dieses war dem Geiste der Monarchie angemessener, auch sagen die französischen Juristen: in Frankreich sind alle Klagsachen actiones bonae fidei **).

V.

In welcher Verfassungsart der Souverain selbst richten dürfe.

Machiavel ***) schreibt den Verlust der Florentinischen Freiheit dem Umstand zu, daß das Volk den wider

*) Und wenn diese Klage auch nur durch bloßen Irrthum auf ein mehreres gerichtet war, als die Foderung wirklich ausmachte, so erhielt man auch nicht einmal das, was man mit Recht zu fodern hatte. Si quis agens, in intentione sua plus complexus fuerit, quam ad eum pertineat, caussa cadebat, id est, rem amittebat, nec facile in integrum a Praetore restituebatur, nisi minor erat viginti quinque annis. Institut. Lib. IV. Tit. VI. §. 33. H.

**) Dort wird selbst der in die Unkosten verurtheilt, von welchem ein mehreres gefodert ward, als er schuldig war, wenn er nicht so viel, als er wirklich schuldig war, eingeräumet hat.

***) Discours sur la I. Dec. de Tit. Liv. Lib. I. Ch. 7.

seine Majestät begangenen Hochverrath nicht wie ehedem in Rom in Masse richtete. In Florenz hatte man hierzu acht absonderliche Richter bestellt, aber wenige, sagt Machiavell, lassen sich durch ein Weniges bestechen. Ich möchte diesem großen Manne nicht gern widersprechen, da aber in diesen Fällen das Staatsinteresse dem bürgerlichen gleichsam Gewalt anthut, (denn daß das Volk in seiner eignen Sache richte, bleibt doch immer ein Uebelstand) so müssen die Gesetze auf Gegenmittel denken, und so viel nur möglich ist, für die Sicherheit des Privatmanns sorgen helfen.

In dieser Rücksicht verordneten in Rom die Gesetze, einmal, daß der Angeklagte noch vor gesprochenem Urthel emigriren durfte *); sodann, und damit sich das Volk bei seinen Urthelssprüchen nicht durch die Betrachtung fiskalischer Vortheile bestimmen lassen möchte, daß die Güther der Geächteten nicht konfiscirt, sondern den Göttern geheiligt wurden. Was sie weiter thaten, um der richterlichen Gewalt des Volks Grenzen zu setzen, soll im eilften Buche ausführlicher beigebracht werden.

Solon verhinderte das Volk dadurch seiner Kriminalgewalt zu mißbrauchen, daß er die abgeurtheilte Sache von dem Areopag revidiren ließ. Fand dieser, daß man den Angeklagten ohne Grund losgesprochen hatte **), so

*) Cic. pro Caecinna.

**) Demosthenes in der Rede von der Krone. S. 494. Frankf. Ausg. von 1604.

stellte er von neuem den Proceß wider ihn vor dem Volke an; fand er hingegen, daß man ihn unbilliger Weise verurtheilt hatte *), so suspendirte er die Execution und ließ das Volk nochmals über die Sache urtheilen. Gewiß, eine treffliche Einrichtung, welche das Volk der Censur seines ehrwürdigsten Magistrats, und, gewissermaßen, seiner eignen unterwarf.

Ueberhaupt kann bei gerichtlichen Proceduren dieser Art, absonderlich von dem Augenblicke der Verfassung an **), einige Langsamkeit nicht schaden; denn mittlerweile erhält das Volk Zeit sich zu besinnen, und sein Urtheil mit kaltem Blute zu fällen.

In despotischen Staaten kann der Fürst selbst richten, nicht aber in monarchischen, weil solches die Verfassung zerstören, und die mittleren Stände um alles Ansehen bringen würde; weil dadurch alle Rechtsformalitäten wegfallen, Furcht und Unruhe die Gemüther erfüllen würden, und Vertrauen, Ehre, Liebe, Sicherheit, ja zuletzt die Monarchie selbst aufhören müßte.

Hierzu kommt noch, daß es in monarchischen Staaten eigentlich der Fürst ist, welcher dem Beschuldigten den

*) Philostrat im Leben der Sophisten. B. I. Leben des Aeschines.

**) Nach dem Tiberianischen Rathsschluß durfte niemand, über welchen der Römische Senat das Todesurtheil ausgesprochen hatte, vor dem zehnten Tage hingerichtet werden. Theodosius verlängerte, aus gerechtem Mißtrauen gegen sein jachzorniges Temperament in Ansehung der von ihm selbst gesprochenen Todesurtheile diese Zwischenzeit auf dreißig Tage. H.

Proceß machen, und ihn nach Beschaffenheit verurtheilen oder lossprechen läßt, und daß ihm allein aus Konfiskationen Vortheil erwächst. Wolle er nun selbst richten, so würde er zu gleicher Zeit Kläger, Richter und Interessent seyn.

Hierzu kommt ferner, daß für den Fürsten das schönste Attribut seiner Macht, ich meine das Begnadigungsrecht, verloren gehen würde; denn unschicklich würde es dann seyn, wenn er sein eignes Urthel zurücknehmen und solchemnach mit sich selbst in Widerspruch gerathen wollte.

Ueberhaupt würde dieses eine allgemeine Verwirrung nach sich ziehen, und man würde zuletzt nicht wissen, ob der Beklagte absolvirt, oder nur begnadiget worden sey.

Als Ludwig XIII. in dem berühmten Processe des Herzogs de la Valette selbst richten wollte *), und zu dem Ende einige Parlamentsglieder und Staatsräthe zu sich beschieden hatte, so sprach der Präsident Believre, nachdem der König die Räthe genöthiget hatte, auf des Herzogs Verhaftnehmung zu dekretiren: er müsse gestehen, es sey ein Vorfall ohne Beispiel, einen König in dem Proceß wider einen seiner Unterthanen zu Gericht sitzen zu sehen. Könige, sagte er, pflegen sich sonst nur das Recht zu begnadigen vorzubehalten, und den traurigen Beruf, ein Verdammungsurthel zu sprechen, ihren Dikasterien zu

*) S. den Auszug aus des Herzogs de la Valette Proceß in den Memoires de Montrésor, Tom. II. pag. 62.

überlassen. Und wie können es, fuhr er fort, Ew. Majestät aushalten, einen Menschen vor sich auf der Missethäterbank sitzen zu sehen, welcher binnen einer Stunde zum Gerichtsplatz geführt werden soll? Nein! solch ein Anblick gehört nicht vor einen Fürsten, dessen Mienen nur Gnade und Huld ausdrücken sollen, der nur ein Wort braucht, um den furchtbaren Kirchenbann aufzuheben, und von dessen Angesicht man nicht anders als zufrieden hinweg gehen sollte. Als es nun darauf zum Urtheil kam, so nahm der Präsident nochmals das Wort, und sagte nun, so ist es doch, seit die Monarchie stehet, noch nicht gehört worden, daß ein König von Frankreich, auf dem Richterstuhl sitzend, in der Qualität eines gemeinen Richters über einen Edelmann und Vasallen den Stab gebrochen hätte!

Welche Ungerechtigkeiten und Mißbräuche würden nicht daraus entstehen, wenn der Fürst selbst richten wollte, und wie oft würden ihn nicht seine Höflinge zum Werkzeug ihrer Ungerechtigkeiten und Leidenschaften machen. Einige Römische Kaiser hatten die Manier selbst richten zu wollen; dafür zeichneten sich auch die Annalen ihrer Regierung durch die entsetzlichsten Ungerechtigkeiten aus.

Kaiser Klaudius öfnete, nach dem Tacitus *) dadurch der Raubsucht Thor und Thüre, daß er Obrigkeiten und

*) Annal. Lib. XI. Cap. 5. Nam cuncta legum et magistratuum munia in se trahens, materiam praedandi patefecerat.

Richtern in ihr Amt griff; auch wußte sich sein Nachfolger Nero, durch nichts mehr bei dem Volke beliebt zu machen, als daß er ihm versprach, die Richter ruhig ihr Amt verwalten zu lassen, und nicht zuzugeben, daß Partheisachen weiterhin in dem Pallast, und nach Willkühr und Eigensinn einiger Freigelassenen abgeurtheilt werden sollten *).

Niemals, sagt Zosimus **), grassirten die Verläumder so gewaltig, als zu Zeiten des Arcadius, wo sie den ganzen Hof gleichsam verpesteten. War jemand gestorben, so hieß es, er sey kinderlos gestorben, und seine Güther wurden durch ein Rescript weggegeben. Denn da der Fürst äußerst schwach, seine Gemahlin hingegen äusserst verschlagen war, so that sie der unersättlichen Habsucht ihrer Favoriten und Vertrauten willig Vorschub. Für rechtschaffene Leute blieb damals nichts zu wünschen übrig, als der Tod.

Ehedem, sagt Prokop ***), wandten sich nur wenige mit ihren Klagen an den Hof; als aber Kaiser Justinian den Richtern so ganz die Hände band, so blieben die Gerichtshöfe unbesucht, während die Hallen des Kaiserlichen Pallastes von dem Geschrei der Partheien ertönten.

*) Annal. Lib. XIII. Cap. 4. Non enim se negotiorum omnium judicem fore, ut clausis unam intra domum accusatoribus et reis, paucorum potentia grassaretur.

**) Hist. Lib. V.

***) In der geheimen Geschichte.

Man weiß aber auch, wie ungescheut damals Recht und Gerechtigkeit verkauft wurde.

Das Gesetz ist das Auge des Fürsten. Durch das Gesetz siehet er, was er außerdem nicht erkennen würde. Will er aber selbst richten, so arbeitet er nicht weiter für sich, sondern für seine schlimmen Rathgeber. Diese ziehen allein den Nutzen von der Sache, und ihm bleibt der Nachtheil.

VI.

Daß sich in Monarchien das Ministerium nicht mit Rechtsprechen befassen müsse.

Ein anderer, nicht minder großer Mißbrauch entstehet in Monarchien, wenn das Ministerium selbst Partheisachen vor sich ziehet. So unglaublich es scheint, so ist es doch leider wahr, daß es noch heutiges Tages Staaten giebt, wo, der Menge von Richtern, welche für fiskalische Sachen bestellet sind, ungeachtet auch noch das Ministerium sich Streithändel zu schlichten unterfängt. Ich übergehe alle sich hierbei von selbst anbietende Betrachtungen, und will nur dieses erinnern, daß sich der Natur der Sache nach, ein auffallender Unterschied zwischen dem Konseil des Fürsten und seinen Justizkollegien ergiebt. Dort müssen die Geschäfte mit einem gewissen Interesse betrieben werden, und dieses läßt sich nur von vier bis fünf Personen erwarten, welche aus der vorliegenden Sache gleichsam ihre eigne Angelegenheit machen; Ge-

richtshöfe hingegen brauchen kaltblütige Männer, welchen die zu verhandelnden Sachen ohne Unterschied gewissermaßen gleichgültig sind.

VII.

Von der alleinigen Obrigkeit.

Eine solche Magistratur kann sich nur für despotische Regierungen schicken. Wie sehr ein solcher Richter seine Gewalt mißbrauchen könne, hat das Exempel des Decemvir Appius bewiesen. Was hätte ihn auch, wenn er auf dem Richterstuhl saß, abhalten können, alle Gesetze mit Füßen zu treten, da er sich nicht einmal an sein eignes Gesetz band *)? Er hatte einen Menschen angestellt, welcher die Virginia als eine ihm entlaufene Sklavin vor seinem Tribunal reklamiren sollte. Vergeblich baten ihn Virginiens Verwandten, ihnen die Jungfrau, Kraft eines von ihm gegebenen Gesetzes, bis zu Austrag der Sache, in Verwahrung zu geben. Appius sagte, das Gesetz, worauf sie sich beriefen, sey nur des Vaters wegen gegeben worden, und leide in diesem Falle, wo der Vater des Mädchens abwesend sey, keine Anwendung **).

*) S. Leg. 2. §. 24. ff. de orig. jur.

**) Tit. Liv. Dec. I. Lib. 3.

VIII.

Von der Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der öffentlichen Anklagen, nach Verschiedenheit der Regierungsformen.

In Rom durfte jeder Bürger den andern denunciren. Das war dem Geiste der republikanischen Verfassungsart angemessen, wo dem Bürger das allgemeine Beste über alles gehen soll, und jeder Bürger sich, Kraft seines Bürgerrechts mit als dessen Rächer anzusehen hat. Als aber die freie Republik unter den Kaisern aufhörte, und man gleichwohl diese Principien noch beibehielt, so sahe man jene verderbliche Brut der Delatoren entstehen. Wer arglistig und lasterhaft war, und bei ehrgeizigen Absichten schlechte Grundsätze hegte, der suchte sich irgend ein unschuldiges Opfer aus, mit dessen Verurtheilung dem Kaiser gedient seyn konnte, und auf diesem Wege war man gewiß sein Glück zu machen. Davon wissen wir, dem Himmel sey Dank! bei uns nichts.

Unsre Einrichtung ist in diesem Stücke vortreflich. Der Souverain unterhält, vermöge der ihm zukommenden vollziehenden Gewalt, bei jedwedem Tribunal einen Fiskal, welcher in seinem Namen das Verbrechen rüget, so daß bei uns niemand zu denunciren nöthig hat. Mißbrauchen darf dieser öffentliche Ankläger sein Amt darum nicht, weil man ihn sofort nöthigen könnte, seinen Währmann zu nennen.

Nach einem Gesetze des Plato *) waren alle diejenigen straffällig, welche der Obrigkeit von Pönfällen Nach-

*) B. IX.

richt zu geben, oder ihr dabei an die Hand zu gehen, unterließen. Heut zu Tage fällt dies weg. Dem Fiskal kömmt es zu, aufmerksam zu seyn; der Bürger bekümmert sich blos um sich.

IX.

In wie fern in den verschiedenen Regierungsformen härtere oder gelindere Strafen nöthig sind.

Harte Strafen schicken sich mehr für despotische Regierungen, deren Princip Furcht ist, als für monarchische und republikanische, auf Ehre und Tugend gegründete Verfassungsarten.

In gemäßigten Staaten sind Vaterlandsliebe und Furcht vor der Schande hinreichend, eine Menge Verbrechen zu verhindern, und schon die Inquisition macht bei uns einen Theil der Strafe aus. Da erreichen denn die Civilgesetze ihre Absicht leichter, und ohne dabei so große Strenge anzuwenden.

In solchen Staaten wird ein guter Gesetzgeber mehr darauf bedacht seyn, Verbrechen zu verhüten als zu bestrafen, durch gute Sitten die Gemüther zu verwahren, als die verdorbenen durch Strafen zu bessern.

Die Sinesischen Autoren haben die beständige Bemerkung gemacht, daß der Ausbruch einer Revolution immer desto näher war, je mehr die Obrigkeiten Strafen und

Hinrichtungen häuften *); denn wie die Sitten abnahmen, so mußten die Strafen häufiger eintreten.

Vielleicht würde man leicht erweisen können, daß bei uns Europäern die Kriminalstrafen in den meisten Staaten, wo nicht überall, in demselben Grade an Härte zu- oder abgenommen haben, als man sich der Freiheit mehr genähert, oder mehr davon entfernt hat.

In despotischen Staaten ist das Leben so ein geringes Gut, daß man dessen Verlust mehr der damit verbundenen Marter, als der Vernichtung wegen scheuet. In solchen Ländern muß man denn ganz natürlich die Strafen schmerzhafter einzurichten suchen. In gemäßigten Staaten hingegen, wo man den Tod mehr der Vernichtung, als der Marter wegen, scheuet, ist es an einfachen Todesstrafen genug.

Aeußerst glückliche und äußerst unglückliche Menschen werden unempfindlich. Ein Beweis davon sind Eroberer und Mönche. Nur ein Mittelglück, und eine Mischung von gutem und bösem, macht uns mitleidig und theilnehmend.

Das Wahre dieser Bemerkung bestätiget sich bei ganzen Nationen nicht weniger, als bei einzelnen Menschen. Rohe und an ein hartes Leben gewöhnte Völker, und solche, die unter despotischer Regierung leben, wo das Glück

*) Ich werde im Verfolg zeigen, daß Sina in dieser Rücksicht sich in dem Fall einer Republik oder einer Monarchie befindet.

seine Gunst nur Einen, und alle übrigen seinen Haß erfahren läßt, sind gleichmäßig zur Härte geneigt. Menschlichkeit kann nur in gemäßigten Staaten gedeihen.

Wenn man in den Reisebeschreibungen von der grausamen Rechtspflege der morgenländischen Sultane lieset, so fühlet man mit einer Art von Wehmuth, bis zu welchem Grade die Menschheit elend werden kann.

In Ländern von gemäßigter Regierung weiß ein kluger Gesetzgeber alles zur Strafe anzuwenden. So bestand in Sparta eine der größten darin, daß man weder einem andern seine Frau leihen, noch eines andern Frau geliehen bekommen konnte, und daß man in seinem Hause nur Jungfrauen um sich haben durfte *). Kurz alles, was das Gesetz zur Strafe stempelt, das konfiret dafür, und erweckt die Sensation der Strafe **).

*) Nicolaus Cragius saget davon in Republica Laced. Lib. IV. Cap. 10. Quodque maximum erat, virgines domi alere necesse habebant, a quibus in jus fortitudinis nomine vocarentur, nec liceret domi sine virginibus esse absque mulcta. Was es mit dieser vocatione in jus fortitudinis causa für eine Bewandniß gehabt, getraue ich mich nicht zu bestimmen; so wie man dann auch im Xenophon de republica Laced. Cap. 9. welcher sagt, daß die κακοὶ (ignavi) mit dieser Strafe belegt werden, vergeblich eine deutlichere Auskunft suchen würde. H.

**) Bei den Thuriern ward ein falscher Angeber mit einem Tamarindenzweige (myrica) bekränzt, in der Stadt herumgeführt. Der Sinn dieser Strafe wird in des Herrn Hofrath Heyne IIten Abhandlung über die Fragmente der Gesetze des Charondas, bestimmt. Viele sollen sich, um dieser Strafe zu entgehen, umgebracht haben. H.

X.

Von den alten französischen Gesetzen.

Die alten französischen Gesetze waren ganz im Geist der Monarchie abgefaßt. Bei Geldstrafen verfuhr man mit dem gemeinen Mann gelinder als mit dem Adlichen *), statt daß es sich bei Leibesstrafen umgekehrt verhielt **). Der Edelmann verlohr Ehre und Standrecht ***), wenn der gemeine Mann (vilain), dem man von dieser Seite nichts nehmen konnte, am Leibe gestraft ward ****).

XI.

Daß es bei einem tugendhaften Volke weniger Strafen bedürfe *****).

So lange das römische Volk seine Tugend und Rechtschaffenheit behielt, durfte ihm der Gesetzgeber nur heil-

*) „Si, comme pour briser un arrêt, les non-nobles doivent une amende de 40 sous, et les nobles de 60 livres.“ Somme rurale, Liv. II. p. 198. Edit. Got. de 1512. und Beaumanoir, Ch. 61. pag. 309.

**) Conseil de Pierre Défontaines, Ch. XIII. Art. 22.

***) Du Fresne sagt: Apud Petrum de Fontanis, a nobis editum, perdre réponse en cour dicitur, qui juri stare idoneus non est, aut testimonium perhibere. Voce *Responsum.* H.

****) Hierbei ist zu bemerken, daß nicht alles vilain war, was non noble war. Loisel sagt in seinen Institutionen B. I. Tit. I. Art. 8. Les roturiers sont bourgeois ou vilains. H.

*****) Wenig Strafen bedarf dasjenige Volk, das wenig Gesetze hat, und weniger Gesetze sind bei dem Volke nöthig, bei dem man weniger Erwerbszweige und Arten des Eigenthums findet. Mithin hätte die Aufschrift dieses Kapitels diese seyn müssen, daß es bei einem tugendhaften Volke minder harter Strafen bedürfe. H.

same Rathschläge und Warnungen geben. Strafgebote waren da überflüssig, wo sich jeder berathen ließ.

Die Strafen des königlichen Gesetzes und der zwölf Tafeln verschwanden, es mochte nun eine Folge des Valerischen *) oder des Porcischen Gesetzes **) seyn, fast gänzlich aus der Republik. Alles blieb darum nicht weniger in seiner Ordnung, und aus dieser Gelindigkeit entstand für die öffentliche Ruhe und Sicherheit kein Nachtheil.

Dieses Valerische Gesetz, welches den Magistratspersonen alles thätliche Verfahren gegen einen Bürger, der sich auf das Volk berief, untersagte, strafte den Uebertreter gleichwohl nicht härter als durch Mißbilligung ***).

XII.

Von der Wirksamkeit der Strafen.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Gesetze durch leichte und gelinde Strafen ihre Absicht eben so gut, als in andern Ländern durch harte erreichen.

*) Es ward vom Valerius Publicola bald nach Verjagung der Könige gegeben. Zweimal ward es erneuert, und jedesmal durch Obrigkeiten aus derselbigen Familie, wie Livius B. X. bemerkt. Die Absicht war dabei nicht ihm mehr Kraft, sondern ihm eine bessere Einrichtung zu geben.

**) Lex Porcia, pro tergo civium lata. Tit. Liv. Lib. X. c. 9.

***) Nihil ultra, quam improbe factum, adjecit. Tit. Liv. Der römische Schriftsteller setzet aber auch hinzu: „Id (qui tum pudor hominum erat) visum, credo, vinculum satis validum legis; nunc vix serio ita minetur quisquam. Lib. X. Cap. 9.

Wenn zuweilen in einem Staate ein besonderes Uebel einreißen will, so glaubt eine heftige Regierung, dasselbe sogleich durch gewaltige Mittel abstellen zu müssen, und suchet, statt daß sie nur die bereits vorhandenen Gesetze gehörig vollziehen lassen dürfte, die Gemüther durch eine grausame Strafe in Furcht zu setzen. Nun bleibt diese Strafe zwar nicht ohne Wirkung, aber man bedenkt nicht, daß man dadurch die Ressorts der Regierung ohne Noth abnutzt. Allmählich gewöhnt sich die Einbildung an die heftigen Strafen, wie sie sich an die gelinderen gewöhnt hatte, und da man sich aus diesen letzteren nun weniger als sonst macht, so kommt man in die Nothwendigkeit jene in allen Fällen brauchen zu müssen. Als in einigen Ländern der Straßenraub sehr gewöhnlich ward, so ließ man die Räuber lebendig rädern und ihre Körper, andern zum Schrecken, auf das Rad flechten; aber die Landstrassen wurden um nichts sicherer.

Als in neueren Zeiten die Desertion unter den Soldaten sehr einriß, so strafte man die Deserteurs am Leben, aber das Ausreißen blieb wie vorher. Man hätte bedenken sollen, daß dieses gar nicht das rechte Mittel war, um seinen Zweck zu erreichen. Wessen Beruf es mit sich bringt, täglich den Tod zu erwarten, der hört endlich auf ihn zu fürchten, oder bildet es sich wenigstens ein. Dahingegen wird er täglich erinnert, mehr als alles Schande und Entehrung zu fürchten. Man hätte es also lieber bei einer Strafe bewenden lassen sollen, die ihn auf le-

benslang brandmarkte *). Man hat die Strafe zu schärfen geglaubt, und in der That hat man sie vermindert.

Ueberhaupt sollte man die Menschen nicht gleich durch die äußersten Mittel angreifen, sondern vielmehr mit denen, welche uns die Natur zu ihrer Züchtigung gelassen hat, haushälterisch umgehen. Wenn Unordnungen in einem Staate einreißen, und man auf ihren Grund zurückgehet, so wird man ihn nicht sowohl in der Gelindigkeit der Strafgesetze, als in der Impunität zu suchen haben.

Die eigentliche Geißel, womit die Natur den Menschen wider den Menschen bewafnet hat, ist die Schande. Warum wollen wir nicht der Natur folgen und den größten Theil der Strafe vorzüglich in der Schande bestehen lassen, sie verdient zu haben?

Sollte es demohngeachtet Länder geben, wo nicht immer Schande mit Strafe verknüpft wäre, so rühret diese von der Tyrannei der Regierung her, welche Bösewichter und Irrende mit einer Strafe belegt; und sollte man deren wiederum andere finden, wo die Menschen schlechterdings nicht anders als durch harte und grausame Strafen gezügelt werden können, so rühret auch dieses größtentheils von der Tyrannei der Regierung her, welche am geschwindesten mit allem fertig zu werden glaubt, wenn sie wider geringe Verschuldungen harte Strafen verhängt.

*) Man schlitzte Ausreißern die Nase auf, und schnitt ihnen die Ohren ab.

Wenn ein Gesetzgeber einem eingerissenen Uebel steuern will, aber bei den Gedanken der Strafe so ganz allein stehen bleibt, daß er darüber alles andre übersiehet, so fällt der Kurtrank oft so stark aus, daß er mit der Krankheitsmaterie die guten Säfte zugleich ausführet. Das Uebel selbst läßt nach, das ist wahr, aber ein anderes bleibt dafür zurück, nämlich die Härte des Gesetzgebers, oder, wenn man will, ein Uebel, welches diese Härte erzeugt hatte. Die Gemüther werden nun knechtisch, und wollen knechtisch, das heißt, despotisch, regiert seyn.

Als Lysander, nach erhaltenem Siege über die Lacedämonier, sich die Gefangenen vorführen ließ, so warf er ihnen vor, daß ihre Landsleute nicht nur alle auf zwei Galeeren befindlichen Gefangenen über Bord geworfen, sondern daß sie auch zu Hause, in gehaltner Versammlung, den einmüthigen Schluß gefaßt hätten, allen Gefangenen, die sie machen würden, die rechte Hand abzuhauen. Nach dieser Vorhaltung ließ er sie insgesammt hinrichten, den einzigen Adymart ausgenommen, welcher in diesen grausamen Beschluß nicht mit eingestimmt hatte. Dem Philoktet machte er vor seiner Hinrichtung noch den Vorwurf, daß er die Gemüther vergiftet, und ganz Griechenland Beispiele von schändlicher Grausamkeit gegeben hätte *).

Als die Athener hörten, daß die Argier funfzehnhundert ihrer Mitbürger hatten hinrichten lassen, so brachten

*) Xenophon. hist. Lib. II.

sie, nach dem Plutarch, den Göttern Söhnopfer, und baten sie ihre Herzen vor so grausamen Gesinnungen zu bewahren.

Die Verdorbenheit entspringt in einem Staate gemeiniglich aus zwei Quellen: einmal, wenn das Volk nicht nach den Gesetzen fragt, und sodann, wenn es durch die Gesetze selbst verdorben wird. In diesem Falle ist das Uebel unheilbar, weil es in dem liegt, was das Heilungsmittel ausmachen sollte.

XIII.

Von dem Unvermögen der Japanischen Gesetze.

Uebertriebne Strafen können sogar den Despotismus korrumpiren. Ein Beispiel davon liefert Japan.

Fast alle Vergehungen werden dort am Leben gestraft *), weil sie als Ungehorsam gegen die kaiserlichen Befehle angesehen werden; der Ungehorsam gegen einen so mächtigen Kaiser, wie der von Japan, aber, für etwas abscheuliches gehalten wird. Der Zweck der Strafe also ist dort nicht die Schuldigen zu bessern, sondern den beleidigten Fürsten zu rächen. Diese Ideen verrathen den Geist der Knechtschaft, und rühren daher, daß dort alle Güther als dem Kaiser gehörig, angesehen werden, und in so fern freilich niemand den andern beschädigen, oder sein Eigenthum antasten kann, ohne dadurch gewis-

*) S. Kämpfers Reisebeschreibung.

fermaßen dem kaiserlichen Kammer-Interesse zu nahe zu treten.

Wenn sich dort jemand vor der Obrigkeit durch Unwahrheit auszureden sucht, so hat er das Leben verwirkt *), was doch offenbar wider alle Principien der Selbsterhaltung läuft.

Daher kommt es, daß Vergehungen, die nicht einmal den Schein des Verbrechens haben, dort mit großer Strenge gestraft werden; z. E. wenn man sein Geld verspielt.

Nun scheinet zwar freilich der außerordentlich seltsame Charakter dieses eigensinnigen, trotzigen und halsstarrigen Volks, welches die Gefahr und dem Elend trotzt, die Gesetzgeber auf den ersten Anblick über die unmäßige Härte ihrer Gesetze zu rechtfertigen; aber man sollte nur bedenken, daß Menschen, die sich aus dem Tode so wenig machen, daß sie sich wohl einer Kleinigkeit wegen den Bauch aufschneiden, durch den beständigen Anblick von Hinrichtungen gewiß nicht gebessert, sondern nur noch mehr daran gewöhnt werden.

Man lieset in Reisebeschreibungen, daß man dort mit Kindern und Sklaven gelind umgehen müsse, um jene nicht zum Starrsinn, und diese zur Gegenwehr zu reizen. Hätte man da nicht von der Privatzucht auf die bürger-

*) Recueil des voyages qui ont servi à l'établissement de la Compagnie des Indes. Tom. III. part. 2. pag. 428.

liche schließen, und Kautelen der häuslichen Regierung auf die bürgerliche und politische anwenden gesollt?

Ein kluger Gesetzgeber würde die Gemüther lieber durch ein richtiges Temperament von Belohnungen und Strafen, durch allerhand aus der Moral und Religion genommene, und dem Charakter der Nation angemessene Lehrsätze, durch richtige Anwendung der Regeln der Ehre, durch Verheißungen und Aussichten auf allerhand Vortheile und Gemächlichkeiten, wieder auf den rechten Weg zu bringen gesucht haben. Und hätte er ja fürchten müssen, daß sich das bereits zu sehr an harte Strafen gewöhnte Volk durch gelinde Mittel nicht mehr bändigen lassen möchte, so würde er die mit den Strafgesetzen zu treffenden Veränderungen auf eine feine und unmerkliche Art vorgenommen *), und die Strafen Anfangs nur in den verzeihlichsten Fällen gemildert haben, bis er sie, nach und nach, auch in den übrigen mildern konnte.

Aber dergleichen Modifikationen kennet der Despotismus nicht. Nur mißbrauchen kann er seine Gewalt, aber nicht ihrer gebrauchen. In Japan ist es ihm sogar gelungen, seine natürliche Grausamkeit zu übertreffen.

Gemüther, die erst scheu, dann trotzig und störrig gemacht werden, können dann freilich nur durch eine noch größere Härte gebändiget werden.

*) Das ist vorzüglich in den Fällen anzurathen, wo die Gemüther durch allzuharte Strafen schon störrig geworden sind.

Dieses ist der Ursprung und der Geist der Japanischen Gesetze: auch haben sie immer mehr Ohnmacht als Nachdruck bewiesen. Es ist ihnen zwar gelungen, das Christenthum im Lande auszurotten; aber eben die unerhörten Mittel, die sie dabei brauchen mußten, haben auch ihr Unvermögen bewiesen, und am allermeisten offenbarte sich dieses, als sie auch eine gute Policei einführen wollten.

Man kann nicht ohne Erstaunen von jener Zusammenkunft des Kaisers und des Dairo *) zu Meako lesen **). Eine unglaubliche Menge Menschen ward dabei theils erdrückt, theils heimlich umgebracht. Man entführte junge Mädchen und Knaben, man fand ihrer täglich, nackt und blos, und damit sie die Orte, durch welche man sie getragen hatte, nicht anzeigen könnten, in Säcke gesteckt, auf öffentlichen Plätzen ausgesetzt. Man raubte, was vor die Hand kam, man schlitzte den Pferden, wenn man den Reitern sonst nicht beikommen konnte, den Bauch auf, und warf die Kutschen um, um die darin sitzenden Frauenzimmer zu berauben. Man warnte die Holländer, sie möchten des Nachts, wenn sie ihr Leben liebten, nicht auf den Schaugerüsten bleiben, u. s. f.

*) Der Dairo war ehedem in Japan Landesherr und Hohepriester zugleich. Durch eine von der Geistlichkeit im Anfange des 17ten Jahrhunderts angerichtete Empörung ward ihm die politische Gewalt genommen und er behielt nur noch die kirchliche, doch erzeiget ihm der Kaiser ohne Unterlaß viel Ehrerbietung. H.

**) Recueil des voyages qui ont servi à l'établissement de la compagnie des Indes. Tom. V. pag. 2.

Ein andres Beispiel von der Ohnmacht der Japanischen Gesetze ist folgendes. Der Kaiser, bei welchem die Liebe eine sehr unnatürliche und schändliche Richtung genommen hatte, lief Gefahr, das Reich ohne Erben zu lassen. Der Dairo schickte ihm zwei der schönsten Jungfrauen, und aus Achtung für ihn vermischte er sich mit der einen, doch ohne sie zu berühren. Vergeblich schickte seine gewesene Amme nach den schönsten Mädchen im Lande aus; keine gefiel ihm. Endlich gelang es der Tochter eines Waffenschmidts, ihn zu reizen *), und sie gebahr einen Sohn. Die Hofdamen wurden über diesen Triumph, welchen ein so schlechtes Mädchen über sie davon getragen hatte, dermaßen aufgebracht, daß sie das Kind ersticken ließen; aber man verheimlichte dem Kaiser den Vorgang; er würde sonst Ströme von Blut vergossen haben. So wird denn manchmal die Härte der Gesetze selbst eine Ursache, warum sie nicht vollzogen werden. Wenn die Strafen über die gerechten Grenzen gehen, so kommt man oft in den Fall Verbrechen ganz ungestraft zu lassen.

XIV.

Von einem sehr richtigen Urtheile des Römischen Senats.

Unter dem Konsulat des Acilius Glabrio und des Piso kam, um dem Ambitus Einhalt zu thun, das Aci-

*) Recueil des voyages qui ont servi à l'établissement de la compagnie des Indes. Tom. V. p. 2.

lische Gesetz in Vorschlag. Dio sagt *), der Senat habe die Konsuln, dieses Gesetz vorzuschlagen, vermocht, weil der Volkstribun C. Kornelius im Begriff war, fürchterliche Strafen wider dieses Verbrechen dekretiren zu lassen. Der Senat glaubte, daß unmäßig harte Strafen die Menschen wohl vorsichtiger, aber nicht besser, machen würden, und daß sich alsdann niemand weder als Kläger noch als Richter möchte brauchen lassen, statt daß es, so lange die Strafen in billigen Schranken blieben, weder an dem einen noch an dem andern fehlen würde.

XV.

Von den Römischen Strafgesetzen.

Ich bin meiner Sache nie gewisser, als wenn ich die Römer auf meiner Seite habe, und überzeuge mich von neuem, daß sich die Strafen nach der Natur der Verfassungsart richten müssen, wenn ich diese große Nation ihre Strafgesetze in der Maase abändern sehe, als sich ihre politische Verfassung änderte.

Die königlichen Gesetze, welche für ein zusammengelaufenes und aus Sklaven und Räubern bestehendes Volk gemacht waren, hatten viel Hartes. Es war ganz dem Geist der Republik zuwider, daß die Decemvirn sie mit in das Gesetz der zwölf Tafeln aufnahmen; aber repu-

*) Die Schuldigen wurden zu einer Geldstrafe verdammt. Sie blieben vom senatorischen Orden, wie von allen obrigkeitlichen Aemtern ausgeschlossen. Dio, B. XXXVI.

blikanische Grundsätze muß man freilich nicht von Menschen erwarten, die nach der Herrschaft streben.

Tullus Hostilius ließ den Albanischen Diktator Metius Suffetius durch zwei Wagen von einander reißen. Titus Livius hat unrecht, wenn er sagt *), dies sey das erste und letztemal gewesen, daß die Römer beim Strafen die Menschlichkeit überschritten hätten; das Gesetz der zwölf Tafeln ist voll grausamer Verordnungen **).

Durch nichts gaben die Decemvirn ihre Absicht deutlicher zu erkennen, als daß sie Sarkasmen und Stachelschriften bei Lebensstrafe verboten. Diese Härte will sich für Republiken nicht schicken, wo das Volk so gern die Großen gedemüthiget siehet; aber freilich durften Leute, die mit dem Umsturz der öffentlichen Freiheit umgiengen, keine Schriften aufkommen lassen, welche den Geist der Freiheit wieder aufwecken konnten ***).

Nach der Vertreibung der Decemvirn hörten fast alle diese Strafgesetze auf. Man hatte sie zwar nicht ausdrücklich abgeschaft; aber nachdem das Porcische Gesetz ****) nicht zugab, daß ein Bürger am Leben gestraft

*) Lib. I. Cap. 28.

**) Man findet fast durchgängig Lebensstrafen, auch sogar die Strafe des Feuers darin. Der Diebstahl wird mit dem Leben gebüßet ꝛc.

***) Sylla, von dem Geiste der Decemvirn beseelt, vermehrte, gleich ihnen, die auf Stachelschriften gesetzten Strafen.

****) Nicht allen Bürgern ohne Unterschied, sondern nur den togatis kam dieses Gesetz zu statten. Der Soldat würde sich vergeblich darauf berufen haben. Non enim, ut in urbe, lex Porcia cives

werden durfte, so mußten sie von selbst aufhören. Und das ist gerade die Zeit, von welcher der Ausspruch des Livius gelten möchte, daß kein Volk mit so viel Schonung gestraft habe, als die Römer.

Erwäget man noch, daß es neben dieser Gelindigkeit der Strafen dem Angeklagten freistand, noch vor gesprochenem Urthel auszuwandern, so muß man allerdings gestehen, daß die Römer ganz von jenem Geiste durchdrungen waren, von welchem ich gesagt habe, daß er der ächt republikanische sey.

Sylla, welcher Tyrannei, Anarchie und Freiheit mit einander vermischte, veranlaßte die Kornelischen Gesetze. Man sollte meinen, es wäre ihm dabei nur um einen Vorwand zu thun gewesen, Verbrecher zu finden. Da er unter die Rubrik des Mords eine Menge Handlungen brachte, die sich nicht dazu qualificirten, so fand er überall Mörder zu strafen, und durch dieses Verfahren, welches nur leider zu viel Nachfolge fand, wurden den Bürgern überall Netze und Fallstricke gelegt.

Romanos a magistratuum virgis et securibus, sic etiam in castris vindicavit, aliam enim disciplinam militarem esse voluerunt, aliam urbanam. Sigon. de antiq. jure civ. Rom. I. 15. Doch erinnert Herr Hofr. Heyne, da er in seiner Abhandlung: Cur virgis caesi Romano more, qui mox securi percutiendi essent, da er von diesem Gesetze spricht: sensim tamen legis Porciae vim ad milites quoque traductam fuisse, vel ex M. Livii Drusi lege colligas qui an. DCXXXII. ad populum tulit, ne quem ex *Sociis Latini nominis in exercitu virgis caedere liceret.* Cives adeo qui essent in exercitu caedere multo minus licuit. §.

Die Strafgesetze des Sylla ließen es meistens bei Untersagung des Feuers und Wassers bewenden; aber Cäsar verband noch die Strafe der Konfiscation damit *), weil sich die Reichen aus der Verbannung außerdem wenig gemacht haben würden.

Als die Kaiser eine militairische Regierung eingeführt hatten, so fühlten sie bald, daß sie ihnen nicht weniger als ihren Unterthanen furchtbar ward. Sie suchten sie zu temperiren, und glaubten, dieses am besten durch genommene Rücksicht auf Würden und Unterschied der Stände bewirken zu können.

Man fieng an, sich in etwas der Monarchie zu nähern, und theilte **) die Strafen in drei Klassen ***). Gelinder wurden die Vornehmen ****), härter Personen

*) Poenas facinorum auxit, quum locupletes eo facilius scelere se obligarent, quod integris patrimoniis exsularent. Suet. in Jul. Caes.

**) Der Autor scheint hier eine falsche Eintheilung gemacht zu haben. Dem angeführten Gesetze nach werden die Verbrecher nur in zwei Klassen eingetheilt, in altiores und humiliores. Dieses sind die Worte des Gesetzes, nicht sublimiores und infimi. Altiores, oder in aliqua dignitate positi, wurden mit der Deportation, humiliores oder humiliore loco positi, mit der Todesstrafe belegt. Eine Ausnahme findet man Leg. 1. §. 5. Von mediis stehet im ganzen angeführten Titel kein Wort. Lex 16. sagt deutlich: Qui caedem admiserunt sponte, dolove malo, *in honore aliquo positi*, deportari solent, *qui secundo gradu sunt*, capite puniuntur. H.

***) Siehe L. 3. §. legis ad Cornel. de sicariis.

****) Sublimiores.

vom Mittelstande *), am allerhärtesten gemeine Leute **) bestraft.

Der wüthende und unsinnige Maximin machte die militairische Regierung, anstatt sie zu temperiren, noch strenger. Der Senat mußte hören, sagt Kapitolin, daß er, ohne nach Stand und Würden zu fragen, einige an das Kreuz schlagen, andere den Thieren vorwerfen, oder in Thierhäute einnähen ließ. Er schien eine durchaus militairische Regierung einführen zu wollen.

Wie Konstantin aus dem blos militairischen Despotismus ein Gemisch von bürgerlichem und militairischem Despotismus gemacht, und sich dadurch der Monarchie wieder in etwas genähert habe, ist in den Betrachtungen über die Größe der Römer und ihrem Verfall weitläuftiger auseinander gesetzt worden. Man kann da nachlesen, wie immer eine Revolution auf die andere folgte, und wie man von der Strenge zur Indolenz, und von der Indolenz zur gänzlichen Straflosigkeit übergieng.

XVI.

Von dem gehörigen Verhältnisse zwischen Verbrechen und Strafen.

Bei Bestimmung der Strafen muß nothwendig ein gewisses Verhältniß statt finden, weil dem gemeinen We-

*) Medii.

**) Infimi. Leg. 3. §. leg. ad leg. Corn. de sicar.

sen doch immer mehr an Verhütung eines größeren, als eines geringeren Verbrechens liegen muß.

Ein Betrüger, der sich vor den Konstantin Dukas ausgegeben, und in Konstantinopel einen gewaltigen Aufstand erregt hatte, ward ergriffen, und zur Geißelung verurtheilt. Als er aber einige angesehene Personen als Mitschuldige nannte, ward er, als ein Verläumder, zum Tode verdammt *). Hier findet man bei Bestrafung des Hochverraths und der Verläumdung gar keine Proportion beobachtet.

Als Karl der Zweite von England einmal fragte, was ein Mensch, den er am Pranger stehen sah, verbrochen habe, so sagte man, er habe ein Pasquill auf das Ministerium gemacht. Hätte es der dumme Teufel auf mich gemacht, sprach der König, so wäre ihm nichts widerfahren.

Siebenzig Personen hatten sich wider den Kaiser Basil **) verschworen, welcher sie dafür stäupen und am ganzen Leibe sengen ließ. Einige Zeit darauf nahm ihn bei einer Jagd ein Hirsch auf das Geweihe, und es war um ihn geschehen, hätte nicht einer von seinen Begleitern die Gegenwart des Geistes gehabt, ihm mit dem Hirschfänger das Wehrgehenke vom Leibe zu schneiden. Diesem ließ er den Kopf abschlagen, weil er sich nicht ge-

*) Hist. des Nicephorus, Patriarchens von Konstantinopel.

**) Ebendas.

scheuet gegen ihn den Degen zu ziehen. Sollte man glauben, daß diese zwei Urtheile aus Einem Munde kommen konnten?

Bei uns wird darin nicht wenig gefehlt, daß man den einfachen Straßenraub eben so wie den qualificirten straft. Der öffentlichen Sicherheit wegen hätte man einen Unterschied machen gesollt.

In Sina werden nur die blutdürstigen Räuber in Stücken gehauen *), die andern nicht. Dafür wird man dort zwar wohl auch beraubt, aber doch nicht ermordet.

In Rußland hingegen, wo Räuber wie Mörder bestraft werden, geht es bei Beraubung selten ohne Mord ab **). Die Todten, sagen sie, müssen wohl schweigen.

Wollte man denn nun auch in der Strafe selbst keinen Unterschied machen, so sollte man ihn doch wenigstens in Ansehung der zu hoffenden Begnadigung machen. In England pflegen die Straßenräuber die, welche sie berauben, darum nicht zu ermorden, weil sie alsdann hoffen dürfen, mit der Transportation loszukommen.

Durch Begnadigung und Abolition kann man in einer gemäßigten Regierung unglaublich viel ausrichten. Das Princip der despotischen Staaten, wo man einander von keiner Seite vergiebt, kann diese Ressorts freilich nicht zulassen.

*) Du Halde Tom. I. p. 6.

**) Etat present de la grande Russie, par Perry.

XVII.

Von der Tortur.

Weil die Menschen bösartig sind, so muß sie das Gesetz für besser halten, als sie sind. So bedarf es in Kriminalfällen nur der Aussage zweier Zeugen, und das Gesetz nimmt sie so an, als ob sie aus dem Munde der Wahrheit käme. So wird jedes während bestehender Ehe *) geborne Kind für ein eheleibliches gehalten, und das Gesetz begegnet der Mutter, als ob sie die Keuschheit selbst wäre. Bei der Tortur hingegen befindet man sich nicht in einem so gezwungenen Falle, auch ist sie neuerlich **) von einer der gebildetsten Nationen ***) ohne alle üble

*) Nach den Engl. Gesetzen, sagt Eduard Cunberlayne, in seiner Notit. Angl. part. I. c. 16. ist ein Mann verbunden, das Kind, womit seine Frau während seiner Abwesenheit, wenn sie auch mehrere Jahre gedauert hätte, niedergekommen ist, für das seinige zu erkennen, nur muß er sich innerhalb des Königreichs befunden haben. H.

**) Bei den Engländern war die Tortur schon lange abgeschafft. Unter Heinrich VI. suchten die Herzoge von Exeter und Suffolk und andre Ministers sie wieder aufzubringen, und sie war eine Zeit lang unter der Königin Elisabeth bräuchlich. Als aber nach der Ermordung des Herzogs Villier von Buckingham das Konseil den Vorschlag that, den Mörder Felton torquiren zu lassen, um die Mitschuldigen zu entdecken, so ward solcher von den Richtern, als der Ehre der Nation und den Gesetzen gleich zuwiderlaufend verworfen. Blos in dem Falle, wenn ein Kriminalverbrecher nicht antworten will, (if he stands mute) stehet eine Strafe, welche peine forte et dure genannt wird, und mit der Tortur etwas Aehnliches hat; worüber in Blackstone's Kommentar über die Englischen Gesetze B. IV. mehr nachzulesen ist. H.

***) Der Englischen.

Folge für die Gesellschaft abgeschaft werden. Sie kann also ihrer Natur nach nicht nothwendig seyn *).

Wider diese Barbarei haben bereits so viel gute Federn geschrieben, daß ich kaum etwas hinzuzufügen wüßte, ich müßte denn sagen, daß sie sich allenfalls für die despotischen Regierungen schicken möchte, wo alles, was Furcht erweckte unter die Ressorts der Regierung gehört. Ich müßte denn sagen, daß die Römer und Griechen allenfalls ihre Sklaven — doch schon glaube ich die Natur mit allen ihren Stimmen wider mich aufschreien zu hören.

XVIII.

Von Geldbußen und Leibesstrafen.

Unsre Vorfahren, die Deutschen, ließen fast keine andre Strafen, als Geldstrafen, zu. Diese kriegerischen und freiheitsliebenden Männer glaubten ihr Blut nur für Kampf und Schlachten sparen zu müssen. Die Japaner hingegen verwerfen diese Art Strafen, als solche, welche die Reichen nicht fühlen möchten. Aber warum sollten sie solche nicht fühlen? oder machen sich etwan reiche Leute weniger aus ihrem Vermögen als andere? und kann man die Geldstrafen nicht nach den Vermö-

*) Die Bürger von Athen konnten nicht auf die Folter gebracht werden, ausgenommen wegen Hochverrath. Lysias orat. in Argorat. Bei den Römern sicherte, wie aus L. 3 und 4. ad leg. Jul. Majest. erhellet, Geburt, Amt und Soldatenstand vor der Folter, doch nicht im Falle des Hochverraths.

gensumständen proportioniren, und allenfalls auch die Strafe der Infamie damit verbinden?

Ein weiser Gesetzgeber wird allemal den Mittelweg wählen. Er wird weder in allen Fällen Geldstrafen, noch Leibesstrafen verhängen.

XIX.

Von der Strafe der Wiedervergeltung.

In despotischen Staaten bedienet man sich, weil die Gesetze dort sehr einfach sind, häufig der Strafe der Wiedervergeltung *). Gemäßigte Regierungen lassen sie zwar auch zuweilen, aber doch mit dem Unterschiede, zu, daß dabei nicht so strenge verfahren wird.

Das Gesetz der zwölf Tafeln ließ sie in zwei Fällen, aber doch nicht eher zu, als wenn man sich mit dem beleidigten Theile nicht vergleichen konnte **). Ja sogar nach bereits gesprochenem Urthel konnte man noch mit Schaden- und Kostenersatz loskommen ***), und die ausgesprochene Strafe der Wiedervergeltung wird in Geldstrafe verwandelt ****).

*) S. den Kämpfer.

**) Si membrum rupit, ni cum eo pacit, talio esto. Aul. Gell. Lig. XX. Cap. 1.

***) Ibid.

****) Leg. Wisigoth. Lib. VI. Tit. 4. §. 3 et 5.

XX.

Von Bestrafung der Väter für ihre Kinder.

In Sina werden die Väter (das nämliche ist auch in Peru *) üblich) für die Vergehungen ihrer Kinder gestraft. Auch dies verräth den Despotismus.

Vergeblich wendet man ein, Väter würden dort darum mit Recht für ihre Kinder gestraft, weil sie von einer Gewalt, welche die Natur überall eingeführt, bei ihnen aber die Landesgesetze noch so außerordentlich vermehrt haben, nicht den gehörigen Gebrauch gemacht hätten. So viel ergiebt sich doch immer daraus, daß es dort schlecht um das sogenannte Point d'Honneur aussehen müsse. Bei uns werden Väter, deren Kinder der Kriminaljustiz in die Hände fallen, und Kinder, wenn der Fall umgekehrt ist **), durch die auf sie reverberirende Schande, so stark gestraft, als dort nur immer Väter durch die Hinrichtung gestraft werden können ***).

*) Siehe des Garcilasso Geschichte von den bürgerlichen Kriegen der Spanier.

**) Anstatt sie zu strafen, sagt Plato im IX. B. von den Gesetzen, sollte man sie loben, daß sie ihren Vätern nicht ähnlich sind.

***) Nirgends herrschte sonst das Vorurtheil, daß durch Hinrichtung oder infamirende Bestrafung eines Familiengliedes eine Art von bleibender Entehrung auf die ganze Verwandtschaft falle, so mächtig, als in Frankreich. Schon öftrer ist es, zufolge dieses Vorurtheils, geschehen, daß adliche Familien, wenn ein Geschlechtsvetter unter die Hände des Henkers gerathen war, bei dem Könige sogenannte Lettres patentes extrahirten, um Namen und Wapen verändern zu dürfen, und daß bürgerliche Familien deswegen wohl gar den Wohnort verließen. Im Jahre 1785 bestimmte die Akademie zu

XXI.

Von der Begnadigung.

Die Begnadigung macht einen wichtigen Zweig der Majestätsrechte in Monarchien aus. In Republiken ist sie darum weniger nöthig, weil Tugend ihr Princip ausmacht. In Despotien ist sie darum weniger bräuchlich, weil die Großen durch Straferempel im Zaume gehalten werden müssen; aber in Monarchien *), wo die Ehre alles in allem ist, die Ehre, sage ich, welche oft gerade das fodert, was die Gesetze verbieten, ist sie mehr nothwendig. Ungnade wirkt dort so empfindlich als Kriminalstrafe. Schon die Specialinquisition macht eine Art von Bestrafung aus. Die Schande dringt dort von allen Seiten ein, um sich zu mannigfaltigen Strafen zu modificiren.

Metz einen Preis für denjenigen, welcher durch die beygerathene Schrift zu Abschaffung dieses so mächtigen Vorurtheils beitragen würde. Aber in einem Staate, wo die Ehre unter die Ressorts der Regierung gehöret, würde man, glaube ich, nicht wohl thun, ein solches Vorurtheil ganz auszurotten. H.

*) Da sich ehedem die Könige von Frankreich bei ihrer Krönung durch einen feierlichen Eid verpflichteten, nach Vermögen über Gesetz und Recht zu halten, so behielten sie sich, zu besserer Verwahrung ihres Gewissens, das Begnadigungsrecht ausdrücklich vor. Der Eid lautete folgendermaßen: Profiteor et promitto coram Deo et angelis ejus admodum et deinceps legem, justitiam, pacemque sanctae Dei ecclesiae populo mihi subjecto pro posse et nosse facere et conservare *(salvo condigno misericordiae respectu)* sicut in consilio fidelium nostrorum melius invenire poterimus. Cérém. Franç. p. 22. H.

Die Großen werden dort so empfindlich durch das, was man Ungnade nennet, gestraft, durch den Verlust eines oft nur in der Einbildung bestehenden Glücks, ihres Ansehens und ihrer Wichtigkeit bei Hofe, ihres Zutritts und ihrer Theilnahme an Hoflustbarkeiten, daß eigentliche positive Strafen ganz überflüssig sind, und keine andre Wirkung haben würden, als das Volk in seinen guten Meinungen von des Fürsten Milde, und in der Achtung gegen seine Machthaber irre zu machen.

So wie in despotischen Staaten die Großen in beständiger Gefahr schweben müssen, so ist es der Natur der monarchischen angemessen, daß ihr Leben gesichert sey.

Die Monarchen können durch Gnade so viel gewinnen; sie können dabei so gewiß auf Liebe bei ihren Unterthanen, und auf Bewunderung bei der Nachwelt rechnen, daß sie die Gelegenheiten, Gnade vor Recht ergehen zu lassen, fast für ein Glück ansehen möchten, und dieser Gelegenheiten giebt es beständig.

Gesetzt auch, ihr Ansehen würde dadurch in einigen Zweigen angegriffen, so bleibt es doch in seinem Stamme unverletzt. Gesetzt auch, sie müßten manchmal für die Gerechtsame ihrer Krone kämpfen, so dürfen sie doch nicht um das Leben kämpfen.

Aber, wenn soll man denn strafen, und wenn begnadigen? Das ist nun freilich eine Sache, die sich leichter fühlen, als beschreiben läßt. Gesetzt auch, die Gnade könnte in der Länge gefährlich werden, so wird die Grenz-

linie, wo die Gefahr anhebt, doch bald sichtbar; auch unterscheidet sie sich gar bald von jener Schwachheit, welche Fürsten erst verächtlich, dann ohnmächtig macht.

Kaiser Mauritius beschloß, keinen seiner Unterthanen je hinrichten zu lassen *). Isaac Angelus **) gelobte dieses sogar durch einen Schwur, und Anastasius ließ die Verbrecher ganz ungestraft ***). So ganz schienen es die griechischen Kaiser vergessen zu haben, daß ihnen das Schwerdt der Gerechtigkeit nicht umsonst anvertrauet war.

*) S. den Evagoras.

**) Isaac Angelus gieng zwar, wie Nicetas Choniates Buch I. 4. meldet, so weit, daß er niemanden weder an seinem Leben, noch an seinen Gliedern zu strafen gelobte, ja auch dann nicht einmal, wenn ihm jemand nach Krone und Leben trachten würde, doch versichert auch derselbe Autor, daß der Kaiser nichts weniger als ein Sklave seines Worts gewesen sey. H.

***) Fragment des Suidas, im Konst. Porphyrogenet.

Siebentes Buch.

Von Aufwandsgesetzen, vom Luxus und von der häuslichen Behandlung der Weiber, in Rücksicht auf die Triebfedern der verschiedenen Regierungsarten.

I.

Vom Luxus.

Der Luxus bestimmt sich immer nach der Ungleichheit der Vermögens- und Glücksumstände. Wo diese in einem Staate gleich sind, da kann es keinen Luxus geben, denn er gründet sich blos auf die größere Gemächlichkeit, die man sich durch anderer Fleiß und Arbeit verschaft.

Wenn die Vermögensumstände gleich bleiben sollen, so müssen die Gesetze nicht gestatten, daß jemand über das nöthige Bedürfniß habe; außerdem fangen die einen zu verschwenden, und die andern zu sammeln an, wodurch Ungleichheit entstehet.

Gesetzt, dieses nöthige physische Bedürfniß wäre einer gegebenen Summe gleich, so würde sich der Luxus derer, welche nur dieses, und nichts weiter hätten, wie

Null verhalten. Diese Summe verdoppelt würde schon einen Luxus = 1 geben; diese verdoppelt = 3 und diese noch einmal verdoppelt = 7, so daß, wenn wir uns eine Reihe von Partikuliers denken, von welchen der folgende immer noch einmal so reich als der vorhergehende wäre, der Luxus sich mit jedesmaliger Hinzufügung der Einheit folgendermaßen verdoppeln würde: 0. 1. 3. 7. 15. 31. 63. 127.

In der Platonischen Republik, wo es vier Vermögensklassen gab, hätte man den Luxus ziemlich genau berechnen gekonnt. In der ersten Klasse befanden sich die, welche gerade das Nothdürftige hatten. Die in der zweiten, dritten und vierten besaßen zwei-, drei- und viermal so viel als jene ersten. Der Luxus der ersten Klasse war demnach = 0, der Luxus der andern = 1, der dritten = 2, der vierten = 3, und so fort in arithmetischer Proportion *).

Betrachtet man den Luxus der verschiedenen Völker unter einander, so wird die Proportion zwischen der Ungleichheit des Privatvermögens und des Nationalreichthums den Maasstab dazu angeben. So sind in Polen die Privatumstände äußerst ungleich, aber die Armuth

*) Das Vermögen der ersten Klasse bestand in ererbten liegenden Gründen, und Plato wollte, daß man an andern Effekten nicht über dreimal so viel, als das erbliche Vermögen betrug, haben durfte. Im

des ganzen Landes läßt dort nicht so viel Luxus, als in einem andern Lande, zu.

Außerdem richtet sich der Luxus auch nach der Größe der Städte, und zwar absonderlich der Hauptstadt; so daß er sein Abkommen nach der Masse des Nationalreichthums, nach der Ungleichheit der Privatumstände, und nach der Menge der Menschen nimmt, die sich nach gewissen Orten vorzüglich hinziehen.

Jemehr Menschen an einem Orte beisammen wohnen, desto eitler werden sie, und suchen sich durch allerhand Frivolitäten auszuzeichnen. Sind ihrer so viele, daß sie einander meistens fremd bleiben, so verdoppelt sich das Bemühen, sich auszuzeichnen, um desto mehr, je ungestrafter man andre täuschen zu können glaubt, und dieses geschieht durch den Luxus. Jeder nimmt nunmehr, so weit es angeht, die Attribute des Standes an, der über dem seinigen ist, aber die Allgemeinheit dieses Bestrebens wird zuletzt der Absicht selbst hinderlich; denn da jedermann nur sich bemerkt zu machen wünscht, so wird niemand mehr bemerkt.

Hieraus entstehet ein großer Uebelstand für das Ganze. Die geschickten Professionisten setzen auf ihre Arbeit den beliebigen Preis; die minder geschickten folgen ihnen nach, und damit höret alles Verhältniß zwischen den Bedürfnissen und den Befriedigungsmitteln auf, deren man gleichwohl nicht entrathen kann; denn wenn ich einen

Proceß zu führen habe, so brauche ich einen Sachwalter, wenn ich krank bin, einen Arzt, u. s. f.

Einige haben geglaubt, das Zusammendrängen so vieler Menschen in der Hauptstadt schade dem Handel, weil die Menschen nun weniger von einander entfernt wären; doch das ist falsch. Man hat nie mehr Begierden zu stillen, mehr Bedürfnisse zu befriedigen, mehr Einbildungen zu ergänzen, als wenn man beisammen lebt.

II.

Von Aufwandsgesetzen in Demokratien.

Ich habe gesagt, es könne in Republiken, wo das Landeigenthum gleich vertheilt ist, keinen Luxus geben; und da ich bereits erinnert habe, daß in dieser gleichen Vertheilung der hauptsächliche Vorzug einer Republik bestehe, so folget daraus, daß ein Freistaat um desto vollkommener sey, je weniger Luxus darin statt findet. Den ersten Römern war er noch ganz fremd, den Lacedämoniern gleichfalls, und in Freistaaten, aus welchen die Gleichheit nicht ganz verschwunden ist, macht der Geist des Handels, mit Betriebsamkeit und Vaterlandsliebe verbunden, daß sich jedermann an dem begnüget, was er hat, und daß folglich nur wenig Luxus statt findet.

Die agrarischen Gesetze, welche in einigen Republiken so dringend verlangt wurden, konnten ihrer Natur nach nicht anders als nützlich seyn. Schädlich werden solche Gesetze nur dann, wenn mit ihrer Einführung all-

zugeschwinde verfahren wird. Wenn man dem einen Theile seine Reichthümer plötzlich nimmt, und sie dem andern giebt, so entsteht in jeder Familie eine Revolution, welche aus den Familien in den Staat übergeht.

In dem Maase, in welchem in einer Republik der Luxus einreißt, werden die Gemüther selbstsüchtig und eigennützig. Leuten, die an dem Nothdürftigen genug haben, bleibt kein anderer Wunsch, als der Ruhm des Vaterlandes übrig, in welchem sie ihren eigenen zu finden glauben; aber ein Gemüth, das der Luxus verdorben hat, hegt ganz andre Wünsche, und fängt endlich an, die Gesetze zu hassen, weil sie ihm Zwang auflegen. Die Einwohner von Rhegium wurden von ihrer eignen Garnison ermordet, nachdem sich diese durch den Luxus hatte verderben lassen.

Sobald die Römer ihre Sitten verlohren hatten, so wurden auch ihre Begierden unersättlich. Man kann davon aus dem Verhältniß urtheilen, in welchem die Bedürfnisse und Lebensmittel stiegen. Ein Krug Falerner Wein *) kostete hundert Denare, ein Fäßchen Pontisches Pöckelfleisch vier hundert. Für einen Koch gab man vier Talente, und die Ganymede waren gar nicht zu bezahlen. Wie konnte da, und wenn sich alles von Wollust und Ueppigkeit hinreißen ließ, noch ein Raum für Tugend bleiben?

*) Fragment des 365. B. des Diodor, beim Konstant. Porphyrog. im Auszug von Tugenden und Lastern.

III.

Von Aufwandsgesetzen in Aristokratien.

In einer übeleingerichteten Aristokratie befindet sich aller Reichthum ganz allein in den Händen des Adels. Da nun aber in Freistaaten kein Luxus zugelassen werden darf, und es folglich dem Adel an Gelegenheit zum Aufwand fehlt, so fehlt es dort den Armen an Mitteln zu erwerben, wie den Reichen an Mitteln zu verthun.

In Venedig, wo die Gesetze den Adel frühzeitig an Ordnung und Sittsamkeit gewöhnen, lebt derselbe äußerst ökonomisch, und kennet keinen andern Aufwand, als wozu ihn seine Maitressen verleiten. Man bedienet sich dieses Mittels um die Industrie zu beschäftigen. Die verworfensten Geschöpfe treiben ungestraft einen grenzenlosen Aufwand, während ihre Anbeter äußerst eingezogen leben.

In den guten Griechischen Republiken *) hatte man hierin vortreffliche Einrichtungen getroffen. Die Reichen

*) Vermuthlich meinet der Autor nur die, deren Verfassung aristokratisch war, nach dem, was er in dem fünften Buche, Kap. 3. von den Demokratien gesagt hat, kann die aus der Gleichheit der Feldervertheilung entspringende Gleichheit der Vermögensumstände keinen Reichthum zulassen. Uebrigens scheinet, was der Autor hier von den Griechischen Republiken rühmet, auch nicht einmal in wohleingerichteten Aristokratien recht schicklich zu seyn, weil die unausbleibliche Folge davon doch immer die seyn würde, daß der öffentliche Luxus allmählich in den Privatluxus übergehen, das Volk seine Tugend verlieren und, wie in Rom, nur immer panem et Circenses verlangen würde. Auch siehet Athenäus B. XIV. S. 614. die prächtigen Feste, die man damals in Athen anstellte, mit Recht als einen Beweis der öffentlichen Sittenverderbniß an. H.

verwandten ihre Einkünfte auf Feste, musikalische Chöre, Wettrennen und obrigkeitlichen Prunk. Der Reichthum hatte dort sein Beschwerendes, wie an anderen Orten die Armuth.

IV.

Von Aufwandsgesetzen in Monarchien.

„Die Suionen, sagt Tacitus *), halten den Reichthum „in Ehren, weil sie unter der Regierung eines Alleinherr„schers leben". Wieder ein Beweis, daß sich der Luxus blos für Monarchien schickt, und daß es in solchen Staaten keiner Aufwandsgesetze bedürfe.

In solchen Staaten, wo die Natur der Verfassung keine gleiche Eintheilung der Glücksgüther zuläßt, ist der Luxus nothwendig. Wenn die Reichen nicht aufgehen lassen, so müssen die Armen Hungers sterben. Ja der Luxus muß sich sogar nach dieser Ungleichheit der Glücksgüther richten, und je reicher man ist, desto mehr muß man Aufwand machen. Wenn ein Theil der Bürgerschaft nur darum mehr hat, als er braucht, weil der andre nicht das nöthige hat, so muß dafür gesorgt werden, daß man dem Letztern das, was ihm an diesem nothwendigen fehlt, wieder auf andre Weise zukommen lasse.

Soll der Luxus der Monarchie nicht schädlich werden, so muß er progressionsweise steigen, von dem Landmann

*) De morib. Germ. Cap. 44.

zum Handwerker, zum Künstler, zum Adel, zu Magistratspersonen, zu Magnaten, zu Finanzpächtern, bis endlich zum Fürsten selbst, außerdem ist unausbleiblicher Nachtheil davon zu erwarten.

In dem Römischen Senat, der aus ernsthaften Magistratspersonen, aus Rechtsgelehrten und Männern bestand, welchen noch gewissermaßen die alten Zeiten vor Augen schwebten, trug man unter dem Kaiser August auf Reformirung der Sitten und Einschränkung der weiblichen Prachtliebe an. Es ist der Mühe werth, beim Dio*) nachzulesen, wie geschickt der Kaiser dem ungestümen Anhalten des Senats auszuweichen wußte; aber man muß auch bedenken, daß er statt der bisherigen Republik eine Monarchie einführte.

Unter dem Tiber trugen die Aedilen auf Wiederherstellung der alten Aufwandsgesetze an, ohne jedoch bei diesem Fürsten, dem es gar nicht an natürlichen Einsichten fehlte, etwas auszurichten. „Der Senat", sagte er **), „befindet sich gegenwärtig in einer ganz andern Beschaffen„heit als damals. Wie konnte Rom, wie konnten die „Provinzen bei so strengen Gesetzen bestehen? Mit Recht „hielten wir damals auf Frugalität, als diese Stadt noch „unser ganzes Gebiet ausmachte. Jetzt aber, da die

*) Dio Cass. Lib. LIV.

**) Tacit. Annal. Lib. III. Cap. 52. sq.

„Reichthümer der ganzen Welt bei uns zusammen=
„fließen, lassen wir Herren und Knechte für uns ar=
„beiten“ *).

Eben so wenig ließ dieser Kaiser die Motion durch=gehen, daß die Magistratspersonen künftig ihre Weiber nicht mit sich in die Provinzen nehmen sollten, weil ihr Beispiel nur Aergerniß gäbe. „Die altväterischen Sit=
„ten,“ hieß es, „hätten einer ungezwungenern Lebens=

*) Wie wenig stimmen doch diese aus dem Zusammenhang gerissenen Worte, welche der Autor dem Tiber in den Mund legt, mit dem wahren Inhalt seines an den Senat, welcher das Anbringen der Aedilen an ihn verwiesen hatte, abgelassenen weitläuftigen Reskripts überein, in welchem er nicht, wie man nach dem Hrn. v. Montesquieu vermuthen sollte, dem durch veränderte Zeitumstände nothwendig gewordenen Luxus das Wort redet, sondern nur über die Unmöglichkeit klaget, etwas wider ihn zu verhängen, ohne das beschämende Geständniß abzulegen, daß er der Regierung bereits zu mächtig worden sey. Er lobt die Aedilen, daß sie ihre Schuldigkeit gethan, und wünschet, daß die andern Obrigkeiten die ihrige eben so thun möchten; nur das ist ihm verdrießlich, daß man in einer Sache, von welcher vorauszusehen sey, daß sie allgemeinen Unwillen erregen werde, ihn gleichsam vorschieben und ihm das aufgebrachte Volk auf den Hals hetzen wolle. Darum sagt er sin accusare vitia volunt, dein, cum gloriam ejus rei adepti sunt, *simultates faciunt, ac mihi relinquunt; credite, patres conscripti, me quoque offensionum non esse avidum.* Hätte sich der Autor die Mühe gegeben weiter zu lesen, so würde er im 55. Kap. gefunden haben, daß die Sache gleichwohl von Erfolg war, und durch getroffene Veranstaltung der Aedilen dem überhandgenommenen Tafelaufwand wirklich allmählich gesteuert ward. Aber dann mußte er freilich auch bedachtsamer lesen als in dem 54. Kap. geschehen ist, wo er die Worte: ac nisi provinciarum copiae et dominis, et servitiis, et agris subvenerint, sich nicht gescheuet hat durch, gegenwärtig läßt man Herren und Sklaven für uns arbeiten zu übersetzen. H.

„art Raum gemacht *), und andere Zeiten verlangten an=
„dere Sitten".

Des Luxus haben sonach nicht nur die monarchischen, sondern sogar die despotischen Staaten nöthig. Dort bestehet er in dem Gebrauche, welchen man von seiner Frei=heit, hier in dem Mißbrauche, welchen man von seiner Knechtschaft macht. Denn ein Sklave, dem sein Herr andre Sklaven zu tyrannisiren erlaubt, setzt bei der Ungewißheit dessen, was morgen aus ihm werden kann, seine ganze Glückseligkeit in den Genuß des Augenblicks.

Alles dieses führet auf die Betrachtung, daß Republiken durch Luxus, wie Monarchien durch Armuth zu Grunde gehen.

V.

In welchen Fällen Aufwandsgesetze auch in Monarchien zuläßig seyn können.

Republikanische Grundsätze, oder eigne bewegende Umstände, mochten jene Aufwandsgesetze veranlaßt haben, welche in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in Arragonien aufkamen. König Jakob der Erste gebot nämlich, daß weder auf seiner Tafel, noch auf andern, mehr als zwei Fleischgerichte bei einer Mahlzeit aufgetragen werden sollten **). Noch dazu durften diese Ge=

*) Multa duritiae veterum in melius et laetius mutata. Tac. Ann. Lib. III. Cap. 34.

**) Eine ziemlich ähnliche Verordnung gab im Jahre 1377. König Eduard III. von England. Hume sagt davon: By another law

richte nur auf eine einzige Art zugerichtet seyn, es wäre denn, daß sie aus selbst erlegtem Wildpret bestanden hätten *).

Auch in Schweden fieng man in neuern Zeiten an auf Aufwandsgesetze zu denken, doch waren sie von einer andern Beschaffenheit als die Arragonischen.

Aufwandsgesetze können einmal eine absolute Frugalität zum Grunde haben, und das ist der Fall mit Republiken, und war es auch, wie sich aus Umständen ergab, mit Arragonien. Sie können aber auch eine relative Frugalität zum Grunde haben, wenn nämlich ein Staat siehet, daß er beim Umsatz mit einem andern Staate gegen gewisse Waaren zu viel verliert, und in dieser Rücksicht, und um nicht die Bilanz zu sehr wider sich zu haben, die Einführung dieser Waaren gänzlich bei sich untersagt, wie dieses bei den Schwedischen Aufwandsgesetzen **) der Fall seyn mochte. Auch sind dieses die einzigen, die sich für Monarchien schicken.

Je ärmer überhaupt ein Staat ist, desto mehr richtet ihn sein relativer Luxus zu Grunde, und um destomehr

it was ordained, that no one should be allowed, either for dinner or supper, above three dishes in each course, and not above two courses: and it is likewise expressly declared, that soused meat is to count as one of these dishes.

*) Verordnung König Jakob I. vom Jahre 1234. Art. 6. in Mar. Hispanica, p. 1429.

**) Man hat daselbst die feinen Weine und sogenannten Delikatessen verboten.

hat er die relativen Aufwandsgesetze nöthig. Je reicher hingegen ein Staat ist, destomehr bereichert ihn sein relativer Luxus, und destomehr muß man sich hüten, relative Aufwandsgesetze in Vorschlag zu bringen. In dem Abschnitt vom Handel *) soll dieses weitläuftiger auseinander gesetzet werden; hier ist blos vom positiven Luxus die Rede.

VI.

Vom Luxus in Sina.

Lokaleigenheiten können zuweilen Aufwandsgesetze nothwendig machen. Es kann Länder geben, wo das Klima die Bevölkerung so außerordentlich begünstiget, und wo die Mittel des Unterhalts gleichwohl so ungewiß sind, daß es schlechterdings nöthig ist, das Volk einzig und allein zum Landbau anzuhalten. Solchen Staaten würde der Luxus schlecht zusagen, weswegen ihm denn durch strenge Aufwandsgesetze vorgebeugt werden muß. Um also zu wissen, ob man in einem Lande den Luxus begünstigen, oder verbannen müsse, darf man nur die Menge der Einwohner gegen die Leichtigkeit und Schwierigkeit des Unterhalts berechnen. So sehen wir, daß in Frankreich und England mehr Korn erbauet wird, als der Landmann und der Handwerker zu konsumiren im Stande sind; da können denn allerdings hier und dort

*) Buch XX. Kap. XX.

üppige Künste, und folglich auch Luxus, zugelassen werden, welcher um desto weniger schädlich wird, als man gegen solche Kunsterzeugnisse und Galanteriewaaren eine Menge nützlicher Bedürfnisse eintauschen kann.

In Sina hingegen vermehret sich die Volksmenge bei der außerordentlichen Fruchtbarkeit der Weiber so ausnehmend, daß das Land, auch bei der sorgfältigsten Bestellung, kaum so viel hervorbringt, als die Einwohner zur Nothdurft brauchen. Dieser Umstand macht in Sina den Luxus gefährlich, Betriebsamkeit und Wirthlichkeit hingegen so nöthig, als sie es nur immer in Republiken seyn können. Da muß man denn blos die unentbehrlichen Künste zulassen, die üppigen aber untersagen.

In den Verordnungen der Sinesischen Kaiser findet man über diesen Artikel viel Einsicht und Klugheit. „Unsre Vorfahren, sagte ein Kaiser aus der Familie Tang *), glaubten mit Recht, daß ein Mann nicht das Pflügen, und ein Weib das Spinnen unterlassen könnte, ohne daß nicht irgend jemand unbeköstiget oder unbedeckt bleiben sollte.“ Aus diesem Grunde ließ er eine Menge Bonzenklöster zerstören.

Dem dritten Kaiser aus der ein und zwanzigsten Dynastie wurden einmal aus einer nur eben entdeckten Diamantengrube eine Menge köstlicher Edelsteine gebracht; aber der Kaiser ließ sie sogleich verschütten. Ich will

*) S. den Du Halde, T. II. p. 497.

nicht, sagte er, daß sich meine Unterthanen mit Arbeit ermüden, die weder Nahrung noch Bedeckung gewährt *).

Unser Luxus ist so groß, sagte der Kaiser Kiay-Venti, daß die Leute sogar solchen Kindern, die sie aus Noth verkaufen, gestickte Schuhe anziehen **). Wenn ein einziger Mensch so viel Hände für seine Bekleidung beschäftiget, so müssen freilich eine Menge andrer unbekleidet gehen; wenn gegen Einen, der das Land bauet, zehn andre blos konsumiren, so müssen freilich eine Menge Leute unbeköstiget bleiben.

VII.

Von den schlimmen Folgen, welche der Luxus für Sina hat.

Die Geschichte von Sina zählet zwei und zwanzig Dynastien; das heißt, in Sina sind, ohne die kleineren Revolutionen mit zu rechnen, zwei und zwanzig Hauptrevolutionen vorgefallen. Die drei ersten Dynastien dauerten lange, weil das Reich damals noch nicht so weitläuftig war, und löbliche Regenten hatte. Ueberhaupt kann man von allen diesen Dynastien sagen, daß sie sich gut anfiengen. Mäßigkeit, Vorsicht und Wachsamkeit sind in einem Lande, wie Sina, nothwendige Regententugenden. Sie fehlten niemals bei jedesmaligem Anfange einer neuen Dynastie, wurden aber in der Folge vermis-

*) S. den Du Halde, T. I.

**) Ebendas. T. III. p. 418.

set. Auch war es ganz natürlich, daß Kaiser, die sich unter den Beschwerlichkeiten des Krieges gebildet, und so eben eine in Wollüsten ersoffene Familie vom Throne gestoßen hatten, sich eine Zeitlang bei Tugenden erhielten, die ihnen den Weg zum Throne gebahnet hatten, und sich vor Nachläßigkeiten hüteten, die ihre Vorgänger um Reich und Krone gebracht hatten. Aber kaum hatten die drei ersten Kaiser ihre löbliche Regentenbahn geschlossen, so arteten ihre Nachfolger durch Müßiggang und Weichlichkeit aus. Immer in ihrem Pallast eingeschlossen, stumpften sie die Kräfte ihres Geistes und Leibes vor der Zeit ab, und hinterließen gewöhnlich eine noch elendere Nachkommenschaft. Der Thron ward Kindern zu Theil, unter welchen es den Großen desto leichter fiel, ihre Gewalt, und den Verschnittenen ihren Einfluß zu verstärken. Der Hof und das Reich hatten getheiltes Interesse; die müßigen Höflinge schwelgten auf Kosten der arbeitsamen Klasse; der Kaiser ward ermordet, oder ein Usurpator verdrängte ihn, und brachte seine Familie auf den Thron, welche, nach den ersten drei oder vier Kaisern, abermals so ausartete, wie die vorige.

VIII.

Von der öffentlichen Enthaltsamkeit.

Mit der weiblichen Keuschheit gehen zugleich so viel andre Tugenden verloren; der ganze Charakter der Weiber wird durch diesen Verlust dermaßen verun-

staltet, daß eine Republik die öffentliche Unenthaltsamkeit als das größte Unglück anzusehen hat, das ihr begegnen kann, und als einen gewissen Vorboten einer traurigen Katastrophe.

Gute Gesetzgeber haben deswegen zu allen Zeiten von den Weibern strenge Sittsamkeit gefodert. Nicht nur das Laster haben sie aus ihrer Republik, sondern auch den Anstrich des Lasters zu verbannen gesucht, und diesen Bann bis auf jene Koketterie ausgedehnt, welche das müßige Wesen erzeugt; welche macht, daß die Weiber verführen, ehe sie noch verführt waren; daß nichts bedeutende Dinge Werth bekommen und bedeutende ihn verlieren, und welche endlich jenes fade Wesen einführt, welches das Frauenzimmer so gut zu unterhalten weiß.

IX.

Von dem Einflusse der Regierungsform auf den Zustand der Weiber.

In Monarchien findet man bei den Weibern nicht viel Zurückhaltung. Da der Rang ihrer Männer sie an den Hof ruft, so nehmen sie dort jene Etourderie an, welche bei Hofe so sehr gefällt. Jedermann sucht sich bei ihnen einzuschmeicheln, um durch sie sein Glück zu machen; und da ihre natürliche Schwachheit ihnen mehr Eitelkeit als Stolz giebt, so führen sie allemal den Luxus ein.

In despotischen Staaten führen die Weiber den Luxus nicht sowohl ein, als sie vielmehr selbst einen Gegenstand

desselben ausmachen. Ganz natürlich werden sie dort in großer Sklaverei gehalten; denn der Geist der öffentlichen Regierung gehet in die häusliche über, und jedweder führet das in seinem Hause ein, was er überall auswärts angenommen sieht. Da die Gesetze dort strenge sind, und schleunig vollzogen werden, so könnten die Weiber, wenn ihnen viel Freiheit gelassen würde, viel Unheil anrichten. Ihr heftiges und unbesonnenes Wesen, ihre wenige Mässigung in Liebe und Haß, ihre Eifersucht, ihre Launen, ihre Reitzbarkeit, und zuletzt jene Kunst, durch welche die kleinen Seelen die großen für sich einzunehmen wissen, könnten dort bedeutende Folgen haben.

Da sich auch dort die Fürsten wenig an die Ordnung der Natur kehren, so nehmen sie mehr Weiber, als sie befriedigen können, und da ist es denn wiederum der Klugheit angemessen, sie eingeschlossen zu halten.

In Republiken sind die Weiber, den Gesetzen nach, zwar frei, doch werden sie durch Gebräuche und Sitten eingeschränkt. Luxus findet dort nicht statt, und mit ihm fallen Unordnungen und Laster von selbst weg.

In den Griechischen Städten, wo man noch keine Religion kannte, welche von beiden Geschlechtern sittliche Reinigkeit fordert, ja, sie zur unerläßlichen Bedingung der Tugend macht; wo ein Laster herrschte, welches so zügellos als unnatürlich war, wo sich die Ehe blos mit der Freundschaft behelfen mußte, während die Liebe eine Richtung genommen hatte, die man, ohne roth zu wer-

den, nicht nennen kann *); in den Griechischen Städten war Sittsamkeit und Keuschheit dem weiblichen Charakter dermaßen eigen, daß ich zweifle, ob es jemals ein Volk gegeben habe, das was dieses betrifft, eine bessere Polizei gehabt hätte **).

X.

Von dem Hausgerichte bei den Römern.

Bei den Römern gab es nicht, wie bei den Griechen, besondere Obrigkeiten ***), welche über die weibliche Zucht gewacht hätten; auch gaben die Censoren ****) nicht mehr auf sie, als auf andre Achtung. Dafür hatten sie bei sich das Hausgericht eingeführet *****), welches den Mangel dieser Magistratur ersetzte ******).

*) Was die wahre Liebe betrifft, sagt Plutarch, so hat das Frauenzimmer gar keinen Antheil daran. Moral-Werke, im Traktat von der Liebe. S. 600. Er redete nach dem damaligen Zeitalter. S. auch Xenophon, im Gespräche, Hiero, betitelt.

**) Zu Athen waren besondere Obrigkeiten über die Aufführung der Weiber bestellt.

***) Sie hießen γυναικόνομοι. S. Guil. Postell. de Rep. Athen. Cap. 32. u. Sigon. de Rep. Athen. IV. 3. H.

****) Raevardus, ein sonst guter Jurist, sagt Lib. IV. Varior. C. 13. de maritorum etiam et uxorum moribus Censores cognovisse. Ihn widerlegt Thomasius in Diss. de judicio, seu censura morum. H.

*****) Romulus setzte dieses Gericht ein. S. Dionys von Halik. B. II. S. 96.

******) Man sehe beim Livius, B. XXXIX., welchen Gebrauch man von diesem Gericht bei entdeckter Verschwörung bei den Bachanalien machte.

Der Mann stellte dieses Gericht über seine Frau, deren Anverwandten er in dieser Absicht zu sich fordern ließ *), in seinem Hause an. Dieses Tribunal erhielt die Sitten in der Republik, aber diese nämlichen Sitten erhielten auch dieses Gericht. Es sollte dasselbe nicht nur über Verletzung der Gesetze, sondern auch über Verletzung der Sitten richten; um aber diesem Amte gewachsen zu seyn, muß man selbst Sitten haben.

Die Strafen dieses Gerichts mußten willkührlich seyn; wie sie es denn auch waren: denn alles, was die Sitten und die Regeln der Sittsamkeit betrifft, kann nicht füglich in ein Gesetzbuch gebracht werden. Was man andern schuldig ist, läßt sich leicht durch Gesetze bestimmen, aber schwerlich alles, was man sich selbst schuldig ist.

Vor das Hausgericht gehörte alles, was die Aufführung der Weiber überhaupt betraf; aber noch gab es ein Vergehen, welches, neben der Ahndung dieses Gerichts, auch noch die öffentliche Anklage zuließ, ich meine den Ehebruch; entweder, weil in einer auf Tugend gegründeten Republik ein solches Aergerniß das gemeine Wesen selbst zu nahe interessirte, oder, weil eine solche Ausgelas-

*) Aus dem Dyonys. von Halik B. II. erhellet, daß nach der Anordnung des Romulus in den gewöhnlichen Fällen der Mann allein, in Gegenwart der Anverwandten seiner Frau, sie richtete, und daß er in großen Verbrechen mit fünfen derselben das Urtel sprach. Auch unterscheidet Ulpian Tit. 6. §. 9. 12. und 13. in den Urtheilssprüchen über die Sitten die, welche er strenge Sitten nennet, von denen, die weniger strenge waren, mores graviores, mores leviores.

senheit von Seiten des Weibes eine strafbare Nachsicht von Seiten des Mannes voraussetzte, oder, vielleicht auch, weil zu befürchten stand, daß ein Mann, dem Ehre und Gerücht lieb war, die Schändlichkeit seines Weibes lieber verheimlichen, als durch Bestrafung bekannt machen, und sie lieber ignoriren als rügen wollen möchte.

XI.

Wie sich mit der geänderten Regierungsform auch diese Einrichtungen änderten.

Die öffentliche Anklage setzte, nicht weniger, als das Hausgericht, gute Sitten voraus. Daher kam es auch, daß das eine und das andere mit den Sitten nachließ, und mit der Republik zugleich aufhörte *).

Als durch Vertheilung der Gerichtsbarkeit unter die Prätoren die perpetuirlichen Quästionen aufkamen **), und die Prätoren immer mehr und mehr in Klagsachen aller Art selbst Recht sprachen ***), so kam das Hausgericht aus der Gewohnheit. Daher sahen die Geschichtschreiber die Wiedereinführung desselben unter dem Tiber als etwas außerordentliches an, und nannten es eine Wiederherstellung der alten Sitten.

*) Judicio de moribus, quod antea quidem in antiquis legibus positum erat, non autem frequentabatur, penitus abolito. Leg. 11. Cod. de repud.

**) Das unrichtige dieses Paragraphs hat Ernesti in seinen Opusc. philol. et critic. p. 56. gezeigt. H.

***) Judicia extraordinaria.

Eben so trug die Einführung der Monarchie und die mit den Sitten vorgegangene Veränderung dazu bei, die öffentliche Anklage aus der Gewohnheit zu bringen. Denn nunmehr stand allerdings zu fürchten, daß ein abgewiesener Buhler, welcher die Tugend einer Frau nur einem affektirten Eigensinn, und seine Abweisung einer persönlichen Abneigung zuschrieb, sich der öffentlichen Anklage als eines Mittels der Rache bedienen möchte. Nach dem Julischen Gesetze durfte man nicht eher eine Frau des Ehebruchs wegen anklagen, als wenn man zugleich darthat, daß ihr Mann ihre Ausschweifungen begünstiget hatte *). Dadurch ward diese Anklage sehr eingeschränkt **) und gleichsam ganz aus der Gewohnheit gebracht ***).

*) Im Texte heißet es, Leg. 26. ff. ad Leg. Jul. de adulter. Nisi prius lenocinium mariti accusaverit. Der Mann ward eigentlich nur dann strafbar, wenn er mit den Ausschweifungen seiner Frau ein Gewerbe trieb, auch heißt es Leg. 29. ff. ad Leg. Jul. ausdrücklich: quodsi patiatur uxorem delinquere *non ob quaestum*, sed negligentiam, vel culpam, vel quandum patientiam, vel nimiam credulitatem, extra legem positus videtur. H.

**) Nur den nächsten Anverwandten behielt der Kaiser das Recht der Anklage vor; proximis, necessariisque personis, hoc est, patri, fratri, nec non patruo et avunculo, quos verus dolor ad accusationem impellit. Leg. 30. Cod. ad Leg. Jul. de adult. H.

***) Konstantin hob sie gänzlich auf. Es ist schändlich, sagte er, daß ruhige Ehen durch die Anmaßung fremder Leute gestöret werden sollen.

Pabst Sixtus der Fünfte schien die öffentliche Anklage in dem Kirchenstaate einführen zu wollen; aber es gehört nur ganz mäßige Einsicht dazu, um sich zu überzeugen, daß dieses Gesetz in keiner Monarchie so ganz am unrechten Orte seyn konnte, als in der seinigen.

XII.

Von der weiblichen Kuratel bei den Römern.

Die Römischen Gesetze hielten die Weibspersonen, bis sie heuratheten, und in die Gewalt *) des Mannes übergiengen, unter beständiger Vormundschaft. Der nächste Aguate führte dieselbe, und wenn wir nach einem damals üblichen Sprüchwort schließen dürfen **), so war sie ziemlich strenge. Diese zur Zeit der Republik gute Einrichtung war zur Zeit der Monarchie nicht mehr nöthig ***).

*) Nisi convenisset in manum viri.

Doch konnte sie auch dieser, wenn sie ihm in der Länge allzubeschwerlich ward, einem andern übertragen, welches cessitia tutela hieß. Ob Klaudius diese legitime Tutel der Weiber aufgehoben habe oder nicht, und ob man mit dem Ulpian foeminarum autem legitimas tutelas lex Claudia *sustinet*, oder mit dem Cujazius *sustulit*, lesen müsse, darüber sehe man den Sigonius de ant. Jur. civ. Rom. Lib. I. C. 13. H.

**) Ne sis mihi patruus oro. †)

***) Das Papische Gesetz verordnete unter dem August, daß die Frauen, welche drei Kinder gehabt hatten, dieser Vormundschaft entnommen würden.

†) Ernesti sagt hierüber auf derselben Seite: Enim vero id proverbium ortum est ex eo, quod patrui facilius parentibus animadvertunt vulgo vitia et peccata, iisque magis indignantur: neque inde ullo modo severitas istius tutelae intelligi potest. H.

Auch bei den alten Deutschen blieben die Weiber, wie sich aus den verschiedenen Gesetzbüchern dieser Völker ergiebt, unter immerwährender Vormundschaft *). Diese Sitte gieng in die von ihnen gestiftete Monarchie über, doch war sie nicht von Dauer.

XIII.

Wie die Ausschweifungen der Weiber unter den Kaisern gestraft wurden.

Das Julische Gesetz hatte zwar den Ehebruch hart verpönt, aber sowohl dieses, als die folgenden Gesetze, beweisen nicht sowohl die Güte der damaligen Sitten, als ihren Verfall.

Mit der Monarchie änderte sich, in Ansehung der Weiber, das ganze politische System. Man dachte nicht etwa daran, sie zur Sittlichkeit anzuhalten, sondern begnügte sich blos, sie für ihre Ausschweifungen zu bestrafen, und nur darum sorgte man für neue Gesetze, durch welche man den Ausbruch der Verbrechen strafte, weil man das unbestraft ließ, was dazu Veranlassung gab.

Die entsetzliche Sittenverwilderung nöthigte zwar die Kaiser auf neue Gesetze zu denken, um die Ausschweifungen nicht ganz und gar überhand nehmen zu lassen, aber die Sitten im Ganzen zu reformiren, fiel ihnen gar nicht ein. Die von den Geschichtschreibern hierüber an-

*) Bei den Deutschen hieß sie Mundeburdium.

geführten Thatsachen beweisen mehr dafür, als alle Gesetze dawider beweisen können. Man darf nur beim Dio *) nachlesen, wie sich August dabei verhielt, und wie er, während der Verwaltung der Prätur **) und Censur, den Anträgen auswich, womit man ihn dieserwegen behelligte.

Die Geschichtschreiber gedenken zwar einiger strengen Urtheile, welche sich zu Augusts und Tibers Zeiten einige Römische Damen durch ihre Unenthaltsamkeit zuzogen; aber indem sie uns mit dem Geiste dieser Regierungen bekannt machen, so machen sie uns auch mit dem Geiste dieser Urthelssprüche bekannt.

August und Tiber zogen sich vorzüglich die Ausschweifungen ihrer Verwandtinnen zu Gemüthe; und da nahmen sie den Vorwand zu strafen nicht sowohl von der Unlauterkeit der Sache, als von der Profanation des kaiserlichen Hauses und dem solchergestalt begangenen Majestätsverbrechen her ***), eine Benennung, die sie selbst aufgebracht hatten, und durch welche sie sowohl die Achtung, die man dem kaiserlichen Hause schuldig sey, zu sichern, als auch die genommene Rache zu rechtferti-

*) B. LIV.

**) Commemoratur praetura Augusti; sagt Ernesti in Opusc. philol. et crit. p. 62. quam Augustus numquam, ne ante principatum quidem, gessit. H.

***) Culpam inter viros et feminas vulgatam gravi nomine laesarum religionum ac violatae majestatis appellando, clementiam majorum, suasque ipsas leges egrediebatur. Tac. Annal. Lib. III. Cap. 24. H.

gen suchten. Daher kam es, daß die Römischen Autoren so gewaltig wider diese Tyrannei eiferten. Die Strafe des Julischen Gesetzes war nicht hart *). Die Kaiser verlangten, daß von den Richtern auf härtere Strafe erkannt würde, und eben dies war es, was die Geschichtschreiber wider sie aufbrachte. Sie untersuchten nicht, ob die Damen diese harten Strafen verdient hatten, sondern ob man dabei nicht über die Gesetze hinaus gegangen wäre.

Tiber bewies sich durch nichts so tyrannisch, als durch die Art, wie er die alten Gesetze mißbrauchte **). Wenn er eine Matrone mit einer noch härteren Strafe ***) be-

*) Dieses Gesetz ist in den Pandekten angeführt; die Strafe selbst aber nicht mit angegeben. Man glaubt, daß sie nur in der Verweisung bestanden habe, weil die Strafe der Blutschande blos in der Deportation auf eine Insel bestand. L. si quis viduam, ff. de quaest.

**) Proprium id Tiberio fuit, scelera nuper reperta priscis verbis obtegere. Tacit.

***) Ich begreife nicht, wie der Autor diese aus dem Tacitus angeführte Stelle so ganz falsch verstehen konnte, da sie doch so deutlich ist. So wenig wollte Tiber in dem angeführten Falle die Strafe des Julischen Gesetzes vermehret wissen, daß er vielmehr für die schuldige Apuleja intercedirte, und bat, daß man sie des Ehebruchs wegen nicht zu hart strafen möchte. Hätte Tiber, wie der Hr. v. Montesquieu sagt, das Hausgericht in der Absicht, um die Römischen Damen mit einer noch härteren Strafe zu belegen, als das Julische Gesetz mit sich brachte, und aus feindseligem Gemüthe erneuert, so hätte er gerade den falschen Weg eingeschlagen, da es ja bekannt ist, daß der Mann bei diesem Gerichte ganz ungebundene Hände hatte, und die Frau lossprechen oder verdammen konnte. Dies erste war z. E. der Fall bei der Pomponia Grăcina, der Gemahlin des Plautius, welche der Abgötterei beschuldiget worden war. Superstitionis externae rea, mariti judicio permissa. Isque prisco instituto,

legen wollte, als sie nach dem Julischen Gesetze verdient hatte, so erneuerte er das Hausgericht wider sie *).

Uebrigens war es mit diesen harten Neuerungen nur auf die Familien der Patrizier, nicht aber der Plebejer, abgesehen. Man suchte allerhand Vorwand, um an die Großen zu kommen, und dazu gab die Ausgelassenheit der Weiber hinlänglichen Stoff.

Wenn ich übrigens gesagt habe, daß Sittenreinigkeit nicht das Princip monarchischer Regierungen ausmache, so bestätigte sich dieses nie mehr, als unter den Kaisern. Wer daran zweifelt, darf nur den Tacitus, Sueton, Jovenal und Martial lesen.

XIV.

Von den Aufwandsgesetzen der Römer.

Ich habe der öffentlichen Unenthaltsamkeit darum gedenken müssen, weil sie mit dem Luxus verbunden ist, und Ursache und Wirkung von ihm ausmacht. Wenn man den Verirrungen des Herzens nicht Einhalt thun will, was soll aus den Verirrungen des Verstandes werden?

Außer den allgemeinen Verordnungen ließen die Censoren durch die Obrigkeiten auch noch besondere bekannt

propinquis coram, de capite, famaque conjugis cognovit, *et insontem nuntiavit.* Annal. Lib. XIII. Cap. 32. H.

*) Adulterii graviorem poenam deprecatus, ut exemplo majorum propinquis suis ultra ducentesimum lapidem removeretur, suasit. Tacit. Annal. Lib. II.

machen, um die Weiber in den Schranken der Mäßigkeit zu erhalten. Von dieser Art war das Fannische, Oppische und Licinische Gesetz. Welche Unruhen in dem Senat entstanden, als die Weiber auf Abschaffung des Oppischen Gesetzes drangen, kann man beim Livius nachlesen *). Von der Abschaffung dieses Gesetzes datirt Valerius Maximus den Luxus der Römer **).

XV.

Von Mitgiften und ehelichen Vortheilen, nach Verschiedenheit der Regierungsformen.

In Monarchien müssen die Mitgiften ansehnlich seyn, damit die Männer den Aufwand, zu welchem ihr Rang sie verbindet, aushalten können. In Republiken, wo kein Luxus herrschen soll, dürfen sie nur mittelmäßig seyn ***). In despotischen Staaten, wo die Weiber gewissermaßen Sklavinnen ihrer Männer sind, kann wohl kaum die Rede davon seyn.

Die Güthergemeinschaft, welche die französischen Gesetze unter Eheleuten eingeführt haben, ist nirgends schicklicher als in Monarchien, weil sie den Weibern Interesse für die Wirthschaft giebt, und sie nöthiget, sich derselben

*) Dec. IV. Lib. 4.

**) Die Berichtigung dieses Paragraphs ist beim Ernesti S. 68. nachzusehen. H.

***) In Marseille, der weisesten Republik damaliger Zeiten, durften die Mitgiften nicht über hundert Thaler an Gelde und fünf Thaler an Kleidung betragen. S. Strabo, B. IV.

gleichsam wider ihren Willen anzunehmen. In Republiken ist sie weniger nöthig, weil die Weiber dort tugendhafter sind. In Despotien, wo die Weiber fast immer einen Theil des Eigenthums des Hausherrn ausmachen, würde sie ganz unschicklich seyn.

Da das weibliche Geschlecht von selbst hinlänglich zum heurathen geneigt ist, so hat man nicht nöthig, es durch eheliche Vortheile, wie Morgengabe und Paraphernalgüther sind, erst darzu aufzumuntern. In Republiken könnten solche ausgezogene Güther sogar schlimme Wirkungen haben, in so fern sie zum Luxus veranlassen. In despotischen Staaten müssen sich die Weiber einmal für allemal an den Hochzeitgeschenken begnügen.

XVI.

Von einer guten Einrichtung bei den Sammitern.

Die Samniter hatten eine Einrichtung bei sich getroffen, welche in einer kleinen Republik, vorzüglich unter Umständen, wie die ihrigen waren, von großem Erfolg seyn mußte *). Man versammelte nämlich alle jungen Männer, und untersuchte ihre Aufführung. Wer unter allen das beste Zeugniß erhielt, der las sich das Mädchen, das ihm am meisten gefiel, zur Frau aus. Das schöne bei der Sache war, daß bei dieser Untersuchung blos gute Eigenschaften und Thaten in Anschlag kamen. Wer

*) Ex fragmento Nicolai Damasceni desumto ex Stobaeo in collectione Constant. Porphyrogen.

hierin den übrigen vorgieng, der las sich unter allen die schönste aus, und Liebe und Schönheit, Keuschheit, Tugend und Geburt, ja selbst Reichthum, vereinigten sich, um den Lohn der Tugend auszumachen. Ich wüßte kaum, wie man größer und edler, und zugleich auf eine Art belohnen könnte, die einem kleinen Staate weniger zur Last fiele, und auf beide Geschlechter vortheilhafter zu wirken im Stande wäre.

Die Samniter stammten von den Lacedämoniern ab. Plato, welcher Lykurgs Gesetzen erst ihre Vollkommenheit gab, war der Stifter eines ähnlichen Gesetzes.

XVII.

Von der Herrschaft im Hause.

Vernunft und Natur wollen nicht zugeben, daß die Weiber, wie in Egypten bräuchlich ist, das Haus regieren, doch hindert sie nichts den Staat zu regieren. In dem ersten Falle will sich ihre natürliche Schwächlichkeit nicht wohl mit der Herrschaft vertragen; in dem andern hingegen trägt selbst diese Schwächlichkeit des Geschlechts dazu bei, die Regierung sanfter und milder zu machen, und kommt ihr mehr, als strenge und unbiegsame Tugenden zu statten.

In Indien befindet man sich unter dem weiblichen Scepter sehr wohl. Prinzessinnen aus königlichem Geblüt werden dort weiter abstehenden Prinzen vorgezo-

gen *), und man giebt ihnen gewisse Staatsbeamte zu, welche ihnen die Regierung führen helfen. Nach Schmidts Nachrichten lebt man in Afrika unter weiblicher Regierung sehr glücklich **). Vergleichet man damit Beispiele aus der Russischen und Englischen Geschichte, so wird man finden, daß die weibliche Regierung sowohl in monarchischen als in despotischen Staaten gedeihet.

*) Lettres edif. 14. Recueil.

**) Voyage de Guinée. Part. II. p. 165.

Achtes Buch.

Von Verwahrlosung der Principien in den drei Regierungen.

I.

Summarischer Inhalt.

Die Korruption der Regierung fängt gemeiniglich überall mit der Korruption der Principien an.

II.

Von Verwahrlosung des Princips in Demokratien.

Das Princip der demokratischen Regierung wird nicht nur dann verwahrloset, wenn keine Gleichheit statt findet, sondern auch dann, wenn sie in das übertriebene ausartet, und wenn man sogar den Obrigkeiten, die man über sich gesetzet hatte, gleich seyn will. Das Volk will sodann nicht einmal diejenige Gewalt über sich erkennen, die es doch selbst den Händen der Obrigkeit anvertrauet hatte; will alles selbst thun und ausrichten; will für den Senat berathschlagen, für die Obrigkeiten vollziehen, und für die Richter urtheilen und richten.

Da ist denn an Tugend weiter nicht zu denken. Wenn das Volk für den Senat berathschlagen und für die Obrigkeiten vollziehen will, so ist es ein Beweis, daß Senatoren und Obrigkeiten ihr Ansehen verloren haben. Und damit höret auch die Ehrfurcht der jungen Leute für Väter und Greise, die Folgsamkeit der Weiber und die Unterwürfigkeit der Knechte auf. Allmählich wird alles vom Freiheitsschwindel mit fortgerissen. Man wird des Befehlens und des Gehorchens gleich überdrüssig. Weiber, Kinder und Knechte vergessen ihrer subordinirten Verhältnisse. Zuletzt höret alles auf, Sittlichkeit, Ordnung und Vaterlandsliebe.

Xenophons Gastmahl liefert uns ein treffendes Gemählde einer durch Gleichheitsschwindel verdorbenen Republik. Nachdem von den Gästen einer nach dem andern die Ursache seiner gegenwärtigen Zufriedenheit angegeben hat, so spricht ein gewisser Charmides: „Was „mich betrifft, so ist es die Armuth, die mich glücklich „gemacht hat. So lange ich noch reich war, mußte ich „mich vor jedem Verläumder demüthigen, denn ich wußte, „daß er wohl mir, ich aber nicht ihm schaden konnte. „Nun ich arm bin, werde ich geehrt. Niemand waget „es mir zu drohen, wohl aber darf ich andern drohen. „So wie mich die Reichen von weitem gewahr werden, „stehen sie auf, um mir Platz zu machen. Sonst konnte „ich dem Staate nicht genug geben, jetzt lebe ich auf „seine Kosten. Ich habe nichts mehr zu fürchten, wohl „aber alles zu hoffen.“

In dieses Unglück geräth ein Volk, wenn seine Vorsteher, um ihre eigene Verdorbenheit zu verbergen, es zu verderben suchen. Damit es seine ehrgeizigen Absichten nicht merke, unterhalten sie es immer von seiner Größe, damit es ihres Geizes nicht innen werde, schmeicheln sie immer seiner Begehrlichkeit.

Unter solchen Umständen greifet die Verdorbenheit auf beiden Seiten um sich. Das Volk eignet sich die öffentlichen Einkünfte zu; und so wie es sich bei aller seiner Trägheit gleichwohl mit der Geschäftsverwaltung befassen will, so möchte es nun auch bei aller seiner Armuth der Bequemlichkeiten des Luxus genießen; aber beides, seine Trägheit und sein Luxus, wollen aus dem öffentlichen Schatze unterhalten seyn.

Da darf man sich denn nicht wundern, wenn die Stimmen um Geld verkauft werden. Man kann dem Volke nicht mit der einen Hand geben, ohne ihm mit der andern noch mehr zu nehmen. Soll aber das Volk dieses aushalten können, so muß der Staat das Opfer werden. Jemehr es von seiner Freiheit Nutzen zu haben vermeint, destomehr beschleuniget es den Augenblick, da es sie ganz verliert. Es entstehen kleine Tyrannen, welche alle Laster eines Haupttyrannen an sich haben. Ein einziger Tyraun erhebt sich endlich über die übrigen, und das Volk verliert alles, bis auf den Preis, um den es sich verkauft hatte.

Die Demokratie hat sich demnach vor zwei Extremen zu hüten, vor dem Geiste der Ungleichheit, weil solcher die Verfassung entweder aristokratisch oder monarchisch machen würde, und vor dem Geiste der übertriebenen Gleichheit, welchem zuletzt der Despotismus, wie diesem, das Waffenglück eines Eroberers, ein Ende macht.

Wahr ist es, daß nicht allemal die, welche in den griechischen Städten politische Verdorbenheit einführten, auch darum ihre Tyrannen wurden; aber dieses kam daher, daß sie gemeiniglich mehr rednerische als kriegerische Talente besaßen, und daß überhaupt alle Griechen einen unversöhnlichen Haß gegen alle hatten, welche damit umgiengen, ihnen ihre republikanische Verfassung zu rauben. Dieses machte, daß die Anarchie mehr in Entkräftung als in Tyrannei übergieng.

Aber Syrakus, das von kleinen Oligarchien umgeben war, welche in Tyranneien übergegangen waren *); Syrakus, das von einem Senat regiert ward, dessen in der Geschichte gar nicht erwähnt wird, mußte ganz andre Unfälle erfahren, als solche, welche gewöhnliche Korruption nach sich ziehet. Diese Stadt, die zwischen ausgelassener Freiheit **) und Knechtschaft keinen Mittelzu-

*) Plutarch, im Leben des Timoleon.

**) Nachdem man die Tyrannen vertrieben hatte, nahm man Fremde und Söldner zu Bürgern auf, welches innerliche Kriege verursachte. S. Aristot. Polit. B. V. Kap. 3. Da das Volk Ursache an dem über Athen erhaltenen Siege gewesen war, so änderte es die Verfassung. Ebendas. Kap. 4. Die Veranlassung dazu gab die Ausgelas-

stand kannte, und von ihrer Freiheit, wie von ihrer Knechtschaft gleich heftig mitgenommen ward, weil sie immer mit so wenig Vorbereitung von einem Extrem zum andern übergieng; diese Stadt, die sich bei aller ihrer Macht von außen, gleichwohl immer von der kleinsten fremden Macht in Gährung bringen ließ, umschloß eine ungeheure Volksmenge, welcher, außer der grausamen Alternative, sich entweder einen Tyrannen zu geben, oder sich selbst zu tyrannisiren, keine Mittelwahl übrig blieb.

III.

Von dem Geiste der äußersten Gleichheit.

Himmel und Erde sind nicht so weit von einander entfernt, als es der ächte Geist der Gleichheit von dem Geiste der übertriebenen ist. Der wahre Geist der Gleichheit bestehet nicht darin, daß einer wie der andre zu befehlen, oder, daß niemand dem andern zu gehorchen habe, sondern daß man nur seines gleichen gehorche. Er arbeitet nicht dahin, unter gar keinen Gebietern zu stehen, sondern nur unter solchen, die man aus seiner Mitte gewählt hat.

Im Stande der Natur werden zwar alle Menschen einander gleich geboren, aber sie können es nicht bleiben.

senheit zweier jungen Leute, deren der eine dem andern einen Ganymed geraubt, der andre jenes Frau verführt hatte. Ebendas. B. VII. Kap. 4.

Der gesellige Zustand hebt diese Gleichheit auf, und nur durch die Gesetze wird er wieder hergestellt.

Die wohlgeordnete Demokratie unterscheidet sich gar bald von der verdorbenen. In jener ist man einander nur in so fern gleich, als jedermann Bürger ist, in dieser hat man auch als Magistratsperson, als Richter, als Vater, Mann und Herr nichts voraus.

Die Tugend nimmt ihren natürlichen Platz bei der Freiheit ein, aber sie findet ihn bei der übertriebenen Freiheit so wenig, als bei der Knechtschaft.

IV.

Von einer besondern Ursache der Verdorbenheit in Demokratien.

Große und glückliche Ereignisse, absonderlich solche, zu welchen das Volk viel beigetragen hat, können es dermaßen übermüthig machen, daß es kaum mehr zu bändigen ist. Auf obrigkeitliches Ansehen neidisch, läßt es seine Mißgunst bald auf die Magistratur selbst übergehen. Unzufrieden mit den Vorstehern der Republik, wird es bald mit der Verfassung selbst unzufrieden. So gieng Athen durch den Sieg über die Perser *) und so Syrakus durch den Sieg über die Athener zu Grunde **). Marseille erfuhr niemals jenen heftigen Uebergang von der Niedrigkeit zur Hoheit, aber es regierte sich auch immer

*) Arist. Polit. Lib. V. Cap. 4.

**) Ebendas.

mit Weisheit, und blieb seinen Principien unveränderlich treu.

V.

Von der Verwahrlosung des Princips in Aristokratien.

Die Aristokratie erkrankt, wenn die Gewalt des Adels willkührlich wird. Unter dem gebietenden und gehorchenden Theile hört dann alle Tugend auf.

Wenn die regierenden Familien, gleich andern, die Gesetze beobachten, so glaubt man in einer Monarchie zu leben, welche von mehreren Monarchen beherrschet wird; und da die Gesetze allen diesen Monarchen so ziemlich die Hände binden, so befindet sich jedermann wohl dabei. Wenn sie sich hingegen der Oberherrschaft der Gesetze entziehen, so lebt man unter der Tyrannei mehrerer Despoten.

In diesem Falle hat die Republik nur noch in Ansehung des Adels statt. Der gebietende Theil stellet die Republik, der gehorchende hingegen die Despotie vor; da kommen denn freilich sehr heterogene Theile zusammen.

Die äußerste Verdorbenheit tritt dann ein, wenn die Aristokratie in einigen Familien erblich wird *), denn alsdann hört der Geist der Mäßigung ganz auf. Sind ihrer nur wenige, so ist ihre Macht zwar geringer, aber ihre Sicherheit desto größer. In dieser Proportion nimmt die Macht und die Unsicherheit stufenweise zu und ab,

*) Die Aristokratie verwandelt sich in eine Oligarchie.

bis zum Despoten, als dessen Macht die unumschränkteste, aber auch die unsicherste ist.

Je zahlreicher also in einer solchen erblichen Aristokratie der Adel ist, desto weniger wird zwar die Regierung selbst gewaltsam; aber die Tugend nimmt immer mehr ab, und man geräth in Gleichgültigkeit, Trägheit und Indolenz, worüber der Staat Energie und Stärke verliert *).

Das Princip einer Aristokratie erhält sich nicht besser bei Kräften, als wenn die Gesetze so beschaffen sind, daß sie den Adel mehr das Gefahrvolle und Beschwerliche der Herrschaft, als ihre Annehmlichkeiten empfinden lassen, und wenn sich der Staat in einer zwar sicheren aber doch nicht aller Besorglichkeit entnommenen Lage befindet, und zwar so, daß der Grund der Besorglichkeit in auswärtigen, der Grund der Sicherheit hingegen in innerlichen Verhältnissen liegt.

Wie ein gewisses Vertrauen auf ihre Sicherheit den Flor und den Ruhm einer Monarchie ausmacht, so müssen Republiken **) hingegen immer etwas zu fürchten haben. Die Furcht vor den Persern machte, daß bei den Griechen die Gesetze bei Kräften blieben, und Rom und

*) Venedig ist eine der Republiken, die durch ihre Gesetze den gewöhnlich üblichen Folgen der erblichen Aristokratie am besten gewehret hat.

**) Auch dadurch, sagt Aristoteles im V. B. 18. Kap. der Politik, erhalten sich zuweilen Republiken bei gesundem Zustande ihrer Verfassung, daß sie Gefahr zu fürchten haben, denn eben diese Furcht macht, daß alles, was die Republik angehet, besser beherziget wird. H.

Karthago begründeten ihre Dauer durch unterhaltenes gegenseitiges Mißtrauen. Jemehr dergleichen Staaten von außen sicher sind, desto mehr sind sie, gleich stehenden, unbewegten Gewässern, der Korruption ausgesetzt.

VI.

Von der Verwahrlosung des Princips in Monarchien.

Wie Demokratien erkranken, wenn sich das Volk der richterlichen und obrigkeitlichen Funktionen anmaßt, so erkranken Monarchien, wenn man nach und nach Ständen und Städten ihre Gerechtsame entziehet. Aus dem einen Uebel entstehet Anarchie, aus dem andern Despotismus.

Die Dynastien des Tsin und Soui, sagt ein Sinesischer Autor, giengen zu Grunde, weil diese Fürsten, anstatt sich, gleich ihren Vorgängern, auf eine kluge Uebersicht des Ganzen einzuschränken, alles selbst thun und ausrichten wollten. Dieser Autor scheinet gleich die rechte Ursache getroffen zu haben, die gemeiniglich alle Monarchien zu Grunde richtet.

Die Monarchie erkrankt, wenn ein Fürst seine Gewalt mehr dazu anwendet, die Ordnung der Natur umzukehren, als ihr nachzufolgen; wenn er gewissen Ständen und Klassen der Unterthanen Rechte entziehet, die ihnen wesentlich zukommen, und sie nach Willkühr andern überträgt; kurz, wenn er mehr nach Launen, als nach Einsichten handelt.

Sie erkrankt, wenn der Fürst alles auf sich zurückzie-het, wenn er den Staat in seiner Residenz, die Residenz in seiner Hofstatt, und seine Hofstatt in seiner Person koncentrirt.

Sie erkrankt endlich, wenn der Fürst sein Ansehen, seine Verhältnisse und die Liebe seiner Unterthanen ver-kennet, wenn er nicht lebhaft fühlt, daß ein Monarch frei wie ein Gott seyn, und nur ein Despot zittern müsse.

VII.

Fortsetzung.

Das Princip der Monarchie erkrankt, wenn die höch-sten Staatsbedienungen nichts weiter als Kennzeichen eines vornehmen Sklavenzustandes sind, wenn man die Großen in den Augen des Volks klein, und zu unrichter-lichen Werkzeugen der Tyrannei macht.

Es erkrankt noch mehr, wenn die Attribute der Ehre der Schande zu Theil werden, wenn mit notorischer In-famie politisches Ansehen bestehen kann *).

Es erkrankt, wenn der Fürst die Gerechtigkeit in Strenge verwandelt; wenn er gleich jenen Römischen Kaisern einen Medusenkopf auf seine Brust heftet, und

*) Unter dem Tiberius machten Bildsäulen und triumphalische Ornamente die Belohnungen der Delatoren aus. Dies setzte diese Merkmale der Ehre dermaßen herunter, daß die, welche sie verdient hatten, sie ausschlugen. Fragm. des Dio, B. LVIII. Pervulgatis trium-phi insignibus, sagt Tacitus im XIII. B. der Annalen, Kap. 53.

das drohende und grimmige Ansehen annimmt, welches die Bildsäulen des Kommodus so schrecklich machte *).

Es erkrankt endlich, wenn es dahin kommt, daß sklavische Gemüther sich ihrer Ketten rühmen, und aus dem Satze, daß man seinem Fürsten alles schuldig sey, die Folgerung ziehen, daß man dem Vaterlande nichts schuldig sey.

Wenn es aber durch die Geschichte aller Zeiten bestätiget wird, daß die Sicherheit des Monarchen in dem Grade abnimmt, in welchem seine Macht willkührlicher wird, so frage ich, ob man sich nicht des Hochverraths wider seinen Fürsten schuldig mache, wenn man ihn verleitet, seiner Macht zu mißbrauchen?

VIII.

Von den Gefahren, welche für Monarchien aus Verwahrlosung des Princips entstehen.

Das eigentliche Uebel, das für einen Staat aus Verwahrlosung seines Princips entstehet, liegt nicht sowohl darin, daß er von einem gemäßigten System zum andern übergehet, wie etwan von dem republikanischen zum monarchischen, als daß sich die Regierung ganz auflöset, und aus einem gemäßigten Staate ein despotischer wird.

Die meisten Europäischen Völker werden durch Sitten regieret. Sollte aber jemals durch langen Mißbrauch

*) Herodian. Lib. I. Cap. 14.

der Gewalt, oder durch eine große Eroberung, der Despotismus bis auf einen gewissen Grad überhand nehmen, so würden ihm weder Sitten noch Klima Einhalt thun können, und die menschliche Natur würde, selbst in diesem schönen Welttheile, wenigstens eine Zeit lang, alle die Kränkungen erfahren, welche sie in den drei andern erfahren hat.

IX.

Von dem Adel, als einer natürlichen Stütze der Monarchie.

Der Englische Adel ließ sich mit Karl dem Ersten unter den Trümmern seines Throns begraben; und so lange noch Philipp der Zweite seinen Franzosen das Wort: Freiheit, zur Losung gab, so lange ward auch seine Krone von einem Adel vertheidiget, welcher seine ganze Ehre darin setzte, seinem König zu gehorchen, aber sich für äußerst entehrt gehalten haben würde, wenn er die Macht mit dem Volke theilen gesollt hätte.

Als das Haus Oesterreich so rastlos an Unterdrückung des Ungarischen Adels arbeitete, so hätte es nicht vermuthet, daß es ihm noch einmal seine Errettung danken würde. Es suchte Geld in einem Geldarmen Lande, und bedachte nicht, welchen Schatz es in seinen tapfern Einwohnern besäße. Als sich aber so viel Fürsten mit einander verbanden, um sich in seine Länder zu theilen, und alle Theile seiner weitläuftigen Monarchie durch nichts mehr gehalten, über einander zu stürzen drohten, so war

es dieser ungarische Adel, welcher sich des gekränkten Oesterreichischen Hauses annahm, alles vergab und vergaß, und seine ganze Ehre darin setzte, für seine Monarchie zu siegen, oder zu sterben.

X.

Von der Verwahrlosung des Princips in Despotien.

Das Princip der Despotie erkrankt unaufhörlich *), weil es von Natur ungesund ist. Andre Regierungen erkranken, weil besondre Zufälle ihr Princip verwahrloset haben; diese aber erkrankt durch innerliche Gebrechen, wenn nicht etwan zufällige Umstände diese Gebrechen ganz unheilbar zu werden verhindern. Sie erhält sich also nur so lange, als besondre, aus der Natur des Klima, der Religion, der Lage oder der Sitten entstehenden Umstände, sie wenigstens einige Ordnung zu beobachten uud einige Grundsätze anzunehmen nöthigen. Solche Umstände setzen dem Despotismus gewisse Schranken, ohne ihn darum wesentlich zu ändern. Seine natürliche Wildheit bleibt, wenn er auch einige Zeit lang zahm gemacht wird.

*) Wenn ein Mensch unaufhörlich erkrankt, so ist der Tod die unausbleibliche Folge. Man sollte also meinen, daß eine Staatsverfassung, die unaufhörlich erkrankt, so oder anders in kurzen ihren Untergang finden müßte. Gleichwohl hat es die Erfahrung bewiesen, daß die despotischen Verfassungsarten sich immer am längsten erhalten haben. Sina bestehet nun über 4000 Jahre bei seiner Verfassung. Welche Monarchie oder welcher Freistaat kann sich eines ähnlichen rühmen?

XI.

Von der Macht des Princips, und wie sie alles mit sich dahin reißet.

Wenn die Principien der Regierung einmal verdorben sind, so verfehlen selbst die heilsamsten Gesetze ihre Absicht, und kehren sich wider den Staat. Sind sie hingegen gesund und gut, so haben selbst schlimme Gesetze die Wirkung der guten; so gewiß ist es, daß die Stärke des Princips alles mit sich fortreißt.

Um die vornehmsten Obrigkeiten in Abhängigkeit von den Gesetzen zu erhalten, bedienten sich die Kreter eines sehr sonderbaren Mittels, nämlich der Insurrektion *). Ein Theil der Bürger rottete sich zusammen, setzte die Magistratspersonen ab, und nöthigte sie in den Privatstand zurück zu kehren **). Eine jede andre Regierung würde durch eine Einrichtung, wie diese, welche, um dem Mißbrauch der Gewalt zu wehren, diese Insurrektion billigte, zu Grunde gegangen seyn, aber nicht Kreta; und das aus folgenden Ursachen.

Wenn die Alten ein sehr Vaterlandsliebendes Volk nennen wollten, so nannten sie die Kreter. „Das Vater-

*) Der Autor scheinet dieser Einrichtung wo nicht im allgemeinen, doch in Beziehung auf Kreta's Verfassung, das Wort zu reden; aber anders urtheilet gleichwohl der von ihm angeführte Griechische Politiker darüber, wenn er sagt: „Das Mittel, wodurch man in Kreta den üblen Folgen jener Fehler in der Verfassung abzuhelfen suchte, ist ganz unschicklich, und mehr einem Zustande, wo die Gewalt das erste Gesetz ist, als einer wohlgeordneten Republik anpassend ꝛc.". H.

**) Aristot. Polit. B. II. Kap. 8.

„land", sagt Plato, „jener den Kretern so heilige Name". Auch halten sie einen Namen dafür, welcher die Liebe einer Mutter für ihr Kind ausdrückte.

Die polnischen Gesetze haben auch ihre Insurrektion, aber die daraus entstehenden schlimmen Folgen beweisen genugsam, daß nur ein Volk, wie das Kretische war, sich eines solchen Mittels mit Nutzen bedienen konnte.

Die gymnastischen Uebungen der Griechen gründeten sich nicht weniger auf die Güte ihres politischen Princips. „Die Lacedämonier und Kreter", sagt Plato *), „stifte„ten jene berühmten Akademien, welche so viel dazu bei„trugen, sie angesehen und gefürchtet zu machen. Die „Schamhaftigkeit empörte sich zwar anfangs dagegen, doch „weigerte sie sich nicht, dem öffentlichen Besten ein Opfer „ihrer Empfindungen zu bringen." Zu Plato's Zeiten waren diese Einrichtungen vortrefflich **), denn sie zweckten blos auf Vervollkommnung der Kriegskunst ab; als aber die Tugend unter den Griechen aufhörte, so wurden dieselbigen Einrichtungen für die Kriegskunst selbst schäd-

*) De Republ. Lib. V.

**) Die Gymnastik ward in zwei Theile getheilt, in den Tanz und das Ringen. In Kreta waren die Waffentänze der Kureten, zu Lacedämon die Tänze des Kastor und Pollux, zu Athen die Tänze der Pallas eingeführt, welche denen zur Bildung dienten, die noch nicht alt genug waren, um mit in den Krieg zu ziehen. Die Athletik ist ein Bild des Krieges, sagt Plato, im II. B. von den Gesetzen. Er lobt die Alten, daß sie nur zweierlei Tänze, den friedlichen und den Pyrrhischen, bei sich eingeführt gehabt.

lich; denn nun besuchte man die Akademie nicht mehr der Uebung, sondern der Wollust wegen *).

Plutarch sagt **), zu seiner Zeit hätten die Römer diese Academien für den vorzüglichsten Grund der nachmaligen Knechtschaft der Griechen gehalten, aber ich möchte lieber glauben, daß der unter den Griechen eingeschlichene Geist der Knechtschaft Ursache war, daß diese Akademien ausarteten. Zu Plutarchs Zeiten waren es freilich jene von nackenden Kämpfern und Fechtern besuchten Gymnasien, welche den Charakter der Jugend verdarben, welche jene schändliche Liebe unter ihnen einführten, und Gaukler aus ihnen machten; aber zur Zeit des Epaminondas halfen sie den Thebanern die Schlacht bei Leuktra gewinnen ***).

Es giebt wenig Gesetze, die, so lange die Regierung ihren Principien treu bleibt, nicht gute Wirkung haben sollten. Es gilt hiervon was Epikur von dem Reichthum sagte: nicht der Wein, sondern das Gefäß ist verdorben.

XII.

Fortsetzung.

In Rom wurden die Richter aus dem senatorischen Orden genommen. Die Griechen brachten dieses Vor-

*) aut libidinosae
Ledaeas Lacedaemonis palaestras. Mart. Lib. IV. Ep. 55.

**) Moral. Werke. In quaest. Rom.

***) Plutarch, in den Tischgesprächen, B. II.

recht auf den Ritterstand. Drusus räumte es den Senatoren und Richtern zugleich ein. Sylla vertraute es wieder ganz allein den Senatoren und Cotta den Senatoren, Rittern nnd Schatzmeistern. Cäsar schloß diese letztern wieder davon aus, und Antonius errichtete Dekurien, welche aus Senatoren, Rittern und Centurionen bestanden *).

Einer verdorbenen Republik kann man nicht anders zu Hülfe kommen, als wenn man den Grund der Verdorbenheit aus dem Wege räumt, und den Staat wieder auf seine Principien zurückführt. Jede andre Reform ist unnütz, oder erzeugt ein neues Uebel. So lange die Römische Republik ihren Grundsätzen treu blieb, so lange konnte auch das Richteramt, ohne Nachtheil für die Sache, in den Händen der Senatoren gelassen werden; als sie aber ausgeartet war, so mochte man es den Senatoren, oder den Rittern, oder den Schatzmeistern, man mochte es zweien dieser Klassen, oder allen dreien übertragen, so war es immer schlecht damit bestellt; denn aus allen drei Klassen war die Tugend verschwunden.

Als das Römische Volk es dahin gebracht hatte, daß auch Plebejer zu Magistratspersonen gewählt werden konnten, so erwartete man ganz natürlich, daß seine Schmeichler und Partisans nunmehr die Macht in die

*) Die Beleuchtung der in diesem Paragraph befindlichen beträchtlichen Irrthümer s. in Ernesti opusc. philol. et critic. p. 57. H.

Hände bekommen würden, aber es geschah nicht. Das Volk machte von seinem erstrittenen Rechte so wenig Gebrauch, daß es nur immer Patricier erwählte. Weil es tugendhaft war, so war es auch großmüthig. Weil es sich frei fühlte, so verschmähte es die Gewalt. Als es sich aber von seinen Principien zu entfernen anfieng, so ward es desto begieriger nach Gewalt, jemehr es deren in die Hände bekam, bis es zuletzt, nachdem es beides, sein Tyrann und sein Sklave geworden war, aus der Fülle seiner Freiheit in Ausgelassenheit und Entkräftung übergieng.

XIII.

Von der Macht des Eides bei einem tugendhaften Volke.

Unter allen Völkern, sagt Livius *), hat sich das Römische am längsten unverdorben erhalten. Bei keinem andern ist Mäßigung und Armuth so lange in Ehren geblieben.

Bei den Römern war der Eid von solcher Kraft, daß er mehr als alles das Volk an die Gesetze fesselte. Aus Religiosität that es zuweilen, was es weder des Ruhms, noch des Vaterlandes wegen, gethan haben würde.

Als der Konsul L. Quintius Cincinnatus in der Stadt eine Armee wider die Aequer und Volsker zusammenbringen wollte, so suchten die Volkstribunen es zu verhin-

*) Lib. I.

dern. * Wohlan, sprach der Konsul, so mögen sich denn alle, welche in dem vorigen Jahre den Kriegseid geschworen haben, morgen bei dem Regillischen See einfinden *). Vergeblich schrien die Tribunen, das Volk sey an diesen Eid nicht weiter gebunden, weil Quintius damals nicht Konsul gewesen wäre. Das Volk war gewissenhafter als seine Tribunen, und hörte weder auf ihre Subtilitäten, noch auf ihre Auslegungen.

Als sich ein andermal das Volk aus der Stadt auf den heiligen Berg begeben wollte, aber durch den Kriegseid, den es in die Hände der Konsuln geschworen hatte, sich gebunden fühlte **), so faßte es den Vorsatz, sie umzubringen, und würde es auch gethan haben, wenn man ihm nicht begreiflich gemacht hätte, daß der geleistete Eid darum bei Kräften bliebe. Aus der Abscheulichkeit eines solchen Vorsatzes kann man sich eine Vorstellung von der damaligen Macht des Eides machen.

Nach der Niederlage bei Kannä wollte sich das Volk in der ersten Bestürzung nach Sicilien einschiffen, als ihm Scipio ***) das eidliche Versprechen abnöthigte, nicht aus der Stadt zu weichen, und die Furcht vor dem abgelegten Eide überwand jede andre Furcht. Rom war ein Schiff, das sich bei Stürmen durch zwei Anker erhielt, durch Religion und durch Sitten.

*) Tit. Liv. Lib. III. Cap. 20.
**) Ibid. Lib II. Cap. 32.
***) Ibid. Lib. XXII. 53.

XIV.

Wie die kleinste Veränderung in der Verfassung eine Verwahrlosung der Principien nach sich ziehen kann.

Aristoteles rühmet Karthago als ein Muster einer guten Republik. Polyb meldet von ihr, daß der Senat während des zweiten Krieges mit den Römern fast gar kein Ansehen mehr gehabt habe. Titus Livius erzählet, Hannibal habe bei seiner Zurückkunft gefunden, daß die Obrigkeiten die öffentlichen Einkünfte unter sich getheilt und ihrer Gewalt gemißbraucht gehabt. Die Tugend der Obrigkeiten verschwand also mit dem Ansehen des Senats, und beide Uebel entsprangen aus einem Quell.

Es ist bekannt, welche Wunder ehedem bei den Römern die Censur ausrichtete. Es gab eine Zeit, wo sie lästig ward, aber man behielt sie bei, weil man ihrer mehr wider den Luxus, als wider die Sitten, nöthig hatte. Aber nun schwächte Kaiser Klaudius ihr Ansehen. Dadurch nahm das Sittenverderbniß noch mehr, als der Luxus, überhand, und die Censur hörte nun gleichsam von selbst auf *). Einmal um das andre ward sie abgeschaft, wieder hervorgesucht, und wieder verworfen, bis sie endlich zu den Zeiten des August und Klaudius ganz unnützlich ward **).

*) S. den Dio, B. II. Cicero an Atticus, B. IV. Br. 10 u. 15. und den Asconius über den Cicero de divinatione.

**) Valerianus verbat die ihm von dem Decius angetragene Censur mit den Worten: Tempora sic repugnant, ut censuram hominum natura non quaerat. Trebell. Pollio in Valer. H.

XV.

Was die drei Haupttriebfedern am besten bei Kraft und Wirksamkeit zu erhalten vermag.

Um mich hierüber recht verständlich zu machen, muß ich erst in den nächsten vier Kapiteln einige Vorerinnerung vorausschicken.

XVI.

Von den charakteristischen Eigenschaften einer Republik.

Eine Republik muß, wenn sie anders bestehen soll, von kleinem Umfange seyn *). In einer großen Republik giebt es große Privatreichthümer, und folglich wenig Mäßigung. Dem einzelnen Bürger muß zu viel unter die Hände gegeben werden, auch gehet das Interesse zu sehr in das Privatinteresse über. Hat denn die Selbstliebe einmal angefangen, die Vaterlandsliebe zu verdrängen, so macht man sich weiter auch kein Gewissen sie zu befriedigen, sollte es auch auf Kosten des Vaterlandes geschehen.

*) Der große Scipio erkannte die Wahrheit dieses mit Roms ehrgeizigen Absichten sich nicht vertragenden Satzes. Livius sagt davon im IV. B. 10. Kap. Qui, quum lustrum conderet, inque solito fieri sacrificio scriba ex publicis tabulis solenne ei precationis carmen praeiret, quo Dii immortales, ut populi Romani res *meliores*, *amplioresque* facere rogabantur: *Satis*, inquit *bonae ac magnae sunt*, itaque precor, ut eas perpetuo incolumes servent. Ac protinus in tabulis publicis ad hunc modum carmen emendare jussit. — Prudenter enim sensit, tunc incrementum Romano imperio petendum fuisse, quum intra septimum lapidem triumphi quaerebantur.

In einer großen Republik wird das gemeine Beste tausend Rücksichten aufgeopfert. Es geräth häufig in Kollision und hänget von einer Menge zufälliger Umstände ab. In einer kleinen hingegen wird es besser erkannt und beherziget, und liegt gleichsam jedem Bürger näher. Die Mißbräuche gehen nicht so in das Große und finden weniger Schutz.

Die Lacedämonische Republik erhielt sich darum so lange, weil sie nach allen geführten Kriegen immer denselbigen Umfang behielt. Ihr einziger Zweck war Freiheit, und von dieser Freiheit wollte sie nichts weiter als Ruhm einerndten.

Der Geist der Griechischen Republiken machte, daß sich die Städte an ihren Gesetzen und an dem Umfange ihres Gebiets begnügten. Athen fieng zuerst an ehrgeizige Absichten zu hegen, und Lacedämon folgte dem Beispiel, aber immer geschahe es noch mehr um freien Völkern zu gebieten, als um über Sklaven zu herrschen; mehr, um sich an die Spitze der Konföderation zu stellen, als um sie zu trennen. Aber alles gieng verloren, als eine Monarchie entstand, denn der Geist der monarchischen Verfassung ist auf Vergrößerung gerichtet.

Wenn nicht absonderliche Umstände vorwalten, so kann sich schwerlich eine andre Regierung als die republikanische, auf das Gebiet einer einzigen Stadt einschränken. Wäre ein Fürst auf ein so kleines Gebiet eingeschränkt, so würde er seine Unterthanen drücken. Denn da er zwar

die ganze Macht eines Souverains, nicht aber die Mittel besäße, sie auswärts geltend zu machen, so würde er sie gegen sein eignes Volk richten. Dafür könnte aber auch ein so kleiner Souverain gar leicht durch eine auswärtige Macht, ja wohl gar durch sein eignes Volk zu Grunde gerichtet werden, weil es nicht viel Zeit brauchen würde, um sich in Masse zu versammeln. Wäre nun der Beherrscher einer einzigen Stadt aus solcher vertrieben, so wäre der Proceß aus; hätte er deren aber mehrere, so wäre er erst angegangen.

XVII.

Von den charakteristischen Eigenschaften einer Monarchie.

Ein monarchischer Staat muß mittelmäßig groß seyn. Ist er zu klein, so neiget er sich zur Republik; ist er zu groß, so stehet zu fürchten, daß ansehnliche Dynasten, welche in entlegenen Provinzen selbst einen Staat bilden, und durch Standesvorrechte, Sitten und Herkommen wider thätliches und exekutives Verfahren gesichert sind, sich wohl endlich ganz ihrer Schuldigkeit entziehen und vor einer langsamen und entfernten Strafe nicht sonderlich fürchten möchten.

Daher hatte auch Karl der Große sein Reich kaum gestiftet, als es wieder getheilt werden mußte; es sey nun, daß die Statthalter in den Provinzen keine Lust zu gehorchen hatten, oder daß man, um sich ihres Gehorsams bes-

ser zu versichern, für nöthig hielt, das Reich in verschiedene Königreiche zu theilen.

Eben so gieng es nach Alexanders Tode. Wie hätten auch die griechischen und macedonischen Magnaten, welche selbst freie Häupter, oder doch Anführer jener siegreichen und durch so viele eroberten Länder verbreiteten Heere waren, sich wieder so leicht zu gehorchen bequemen können?

Auch Attila's Reich hatte gleiches Schicksal. Die Könige, welche sich durch seinen Tod ihrer Fesseln entnommen fühlten, hatten nicht Lust, sich deren neue anlegen zu lassen.

Die geschwinde Einführung der willkührlichen Macht ist nun freilich ein Mittel, wodurch man in solchen Fällen der Zergliederung vorbeugen kann; aber wenn der Staat einmal überbauet ist, so wächst ihm dadurch statt eines Hülfsmittels, nur ein neues Uebel zu.

Die Flüsse verlieren sich in den Ocean, die Monarchie in der Despotie.

XVIII.

Von der Kollision, in welcher sich Spanien befand.

Wollte sich jemand auf Spaniens Beispiel berufen, so beweiset dieses so wenig wider mich, daß es meinen Satz vielmehr bestätiget. Um sich in Amerika zu behaupten, that Spanien, was der Despotismus selbst nicht gethan haben würde, und ließ die Einwohner ausrotten. Woll-

te man sich der Kolonie versichert halten, so mußte man den Einwohnern nur das bare Leben lassen.

Auch in den Niederlanden wollte es Spanien mit dem Despotismus versuchen, und als es diesen Plan wieder aufgeben mußte, gerieth es in neue Verlegenheit. Die Wallonen wollten sich so wenig von den Spaniern, als die Spanier von den Wallonischen Officieren befehligen lassen *).

In Italien behauptete es sich nur durch die gewaltigen Summen, die es zu seinem Schaden dahin schickte. Denn die, welche des Königs von Spanien gern entübriget gewesen wären, waren darum seinem Gelde nicht gram.

XIX.

Von den charakteristischen Eigenschaften einer Despotie.

Ein sehr großes Reich will sich kaum anders als despotisch beherrschen lassen. Je weiter die Orte entlegen sind, nach welchen Befehle geschickt werden sollen, desto weniger hat man Zeit lange zu überlegen. Je weiter die Statthalter und Unterbefehlshaber von der Residenz entfernt sind, desto mehr müssen sie durch beständige Furcht in ihrer Schuldigkeit erhalten werden. Das Gesetz muß in dem Willen eines Einzigen bestehen, und sich so oft

*) Histoires des Provinces Unies par M. le Clerc.

verändern, als die Ereigniſſe, worin denn immer das eine das andre verdrängt.

XX.

Reſultat hiervon.

Wenn ſich demnach für kleine Staaten eine republikaniſche Regierung, für mittelmäßig große, die monarchiſche, und für ſehr weitläuftige, die deſpotiſche am beſten ſchickt; ſo folget daraus, daß die Triebfedern der eingeführten Regierung nicht anders erhalten werden können, als wenn der Staat bei ſeinem hergebrachten Umfang bleibt, und daß eine Verengerung oder Erweiterung der Grenzen eine Veränderung in der Verfaſſung nach ſich ziehet.

XXI.

Von dem Sineſiſchen Reiche.

Ehe ich dieſes Buch ſchließe, muß ich noch einem Einwurf begegnen, der mir über meine aufgeſtellten Principien gemacht werden könnte.

Unſre Miſſionairs beſchreiben uns immer das große ungeheure Sineſiſche Reich als eine vortreffliche Regierung, deren Princip aus einer Miſchung von Furcht, Ehre und Tugend beſtehen ſoll. Wäre dieſes wahr, ſo hätte ich durch Aufſtellung und Auseinanderſetzung meiner drei Principien eine ſehr unnütze Arbeit unternommen.

Erstlich möchte ich wohl wissen, welche Ehre bei einem Volke statt finden kann, das zu allem mit dem Stock angetrieben seyn will *)?

Sodann kontrastiret, was unsre dahin gereiseten Kaufleute von der Raubsicht der Mandarinen **) erzählen, gewaltig mit dem, was die Missionairs von der Tugend dieses Volks rühmen. Ich berufe mich hierüber abermals auf jenen ehrwürdigen Zeugen, Lord Anson.

Es bestätiget sich dieses auch durch die Briefe des Pater Parennin über den Proceß, welchen der Kaiser einigen Prinzen vom Geblüte machen ließ, die sich durch Uebertritt seine Ungnade zugezogen hatten ***). Sie zeigen von einer planmäßigen Tyrannei, unter welcher die menschliche Natur nach einem gewissen System, das heißt, mit kaltem Blute, gepeiniget ward.

Wir haben noch andre Briefe von dem Herrn von Mairan, und von demselben Parennin über die Sinesische Regierung. Wenn man alles dieses gelesen und verglichen hat, so hören die Wunder von selbst auf.

Vielleicht haben sich die guten Väter durch einen gewissen Anstrich von Ordnung hintergehen, vielleicht durch jene blinde Unterwürfigkeit gegen den Willen eines Einzigen einnehmen lassen, welche sie selbst gegen ihren Or-

*) Pater du Halde sagt ausdrücklich, daß Sina durch den Stock regiert werde.

**) Man lese unter andern Langens Nachrichten.

***) Lettres édif. Recueil 18.

densgeneral beobachten, und eben darum mit so vielem Wohlgefallen an den Höfen der Indischen Könige bemerkten. Denn da sie blos in der Absicht hingiengen, große Revolutionen anzurichten, so mußte es ihnen freilich leichter werden, die Fürsten zu überreden, daß sie alles zu thun berechtiget, als die Völker, daß sie alles zu leiden verbunden wären *).

Endlich kann auch oft in dem Irrthum selbst etwas Wahres liegen. Besondere, und vielleicht in ihrer Art ganz eigene Umstände, können machen, daß die Sinesische Regierung nicht so ganz verdorben ist, als man es ausserdem erwarten sollte. Physische und meistens aus der Natur des Klima entspringende Ursachen, konnten ja wohl die Wirkungen verhindern, welche eigentlich die moralischen haben sollten, und dergleichen seltene Erscheinungen hervorbringen.

In Sina ist das Klima der Bevölkerung außerordentlich günstig. In keinem andern Lande unter der Sonne sind die Weiber so fruchtbar, so daß auch die grausamste Tyrannei den Fortgang der Population nicht hindern kann. Dort kann der Fürst nicht mit jenem Egyptischen Pharao sagen: wir wollen sie mit List dämpfen, sondern möchte lieber mit dem römischen Nero wünschen, daß das

*) Man sehe bei dem dü Halde, wie sich die Missionarien des Ansehens des Kang-hi bedienten, um die Mandarinen zum Schweigen zu bringen, die immer sagten, nach den Landesgesetzen dürfte kein fremder Gottesdienst eingeführt werden.

Volk nur Einen Hals hätte. Der Tyrannei ungeachtet wird Sina durch die klimatische Stärke seine Volksmenge behalten, und der Tyrannei Trotz bieten.

Sina wird, wie alle Länder, in welchen viel Reis gebauet wird, häufig durch Hungersnoth heimgesucht. In solcher Noth zerstreuet sich das Volk, um Unterhalt zu suchen. Ueberall entstehen kleine, aus vier bis sechs Mann bestehende Räuberbanden. Die meisten derselben werden gleich im Entstehen unterdrückt; und wenn sie sich auch behaupten, so ist es doch von keiner Dauer. Unterdessen kann in so vielen und weit entlegenen Provinzen Eine einmal glücklich seyn. Geschieht dieses, so bekommt sie bald allenthalben Zulauf, und so gehet sie gerade auf die Hauptstadt los, und ihr Anführer setzet sich auf den Thron.

Die Natur der Sache bringt es dort mit sich, daß die Regierung für Fehler in der Verwaltung auf der Stelle gestraft wird. So bald es einem so großen Volke, wie das Sinesische ist, an Unterhalt fehlt, so ist Aufstand unvermeidlich. In andern Ländern kommt man von eingerissenen Mißbräuchen nur darum so spät zurück, weil ihre Wirkungen nicht gleich sichtbar werden, und weil der Regent davon nicht auf eine so geschwinde und nachdrückliche Art unterrichtet wird.

Unsre Regenten wissen, daß sie, wenn sie ihr Land schlecht regieren, in jener Welt minder selig, und in dieser minder berühmt und mächtig seyn werden. Die Re-

genten von Sina hingegen wissen, daß eine schlechte Verwaltung ihnen Leben und Zepter kostet.

Da sich dort das Volk, ungeachtet der so häufigen Wegsetzung der Kinder, gleichwohl so unglaublich vermehret, so muß der gemeine Mann unaufhörlich arbeiten, wenn er der Erde so viel abgewinnen will, als er zu seinem Unterhalt braucht, so wie auf der andern Seite die Obrigkeit unermüdet wachen, und dahin sehen muß, daß jedermann durch die Hoffnung, der Früchte seines Fleißes froh zu werden, zur Arbeitsamkeit ermuntert werde. Der Plan der Regierung muß dort ganz der Plan einer klugen Hauswirthschaft seyn.

Dieses nun hat jene Einrichtungen hervorgebracht, von welchen man so viel Rühmens gemacht hat. Man wollte mit dem Despotismus die Gesetze verbinden; aber was schon einmal mit ihm verbunden ist, das hört auf Kraft zu haben. Umsonst, daß sich der Despotismus in dem Dranggefühl seines Elends Fesseln anlegen ließ; er schlug damit um sich, und ward nur noch fürchterlicher.

Sina ist demnach eine despotische Regierung, deren Princip Furcht ist, und wenn sich auch in den ersten Dynastien, und als das Reich noch nicht so ungeheuer groß war, die Regierung von dem eigentlichen Geiste des Despotismus in etwas entfernt hatte, so ist dieses doch heutiges Tages nicht mehr der Fall.

Neuntes Buch.

Von den Gesetzen, in Ansehung der defensiven Stärke eines Staats.

I.

Wie Freistaaten für ihre Sicherheit sorgen.

Wenn eine Republik klein ist, so wird sie von einer auswärtigen Macht, wenn sie groß ist, von einem innerlichen Uebel zu Grunde gerichtet.

Vor diesen zwei Uebeln haben sich Demokratien und Aristokratien, ihre Einrichtung mag übrigens gut oder schlecht seyn, ohne Unterschied zu fürchten; denn da das Uebel in der Sache liegt, so kann die Form keine Aenderung machen.

Solchemnach, sollte man glauben, würde es am Ende doch dahin gekommen seyn, daß alles unter die Alleinherrschaft gerathen wäre, wenn man nicht eine Verfassungsart ausgedacht hätte, welche mit der innerlichen Vollkommenheit der republikanischen Regierung die äußerliche Macht der Monarchie verbindet; ich meine die verbündete Republik, oder das Staatensystem.

Es entstehet dasselbe, wenn sich mehrere Staaten dahin vereinigen, forthin als so viele einzelne Bürger einen gemeinschaftlichen Hauptstaat auszumachen. Sie ist eine aus mehreren Gesellschaften bestehende Gesellschaft, und kann sich durch Aufnahme neuer Bundesgenossen immer mehr verstärken und vergrößern.

Verbündungen dieser Art waren es, welche Griechenland so lange blühend erhielten *). Sie setzten die Römer in den Stand, es mit der ganzen damals bekannten Welt aufzunehmen, und halfen dem bedrohten Erdkreis den Römern widerstehen. Und als die Römische Macht ihren höchsten Gipfel erreicht hatte, so waren es wiederum Verbündungen, welche die Furcht hinter der Donau und dem Rhein zu Stande brachte, die es den Barbaren möglich machten, ihr die Spitze zu bieten.

Verbündungen dieser Art sind es, welche Holland **), Deutschland und der Schweiz eine ewige Dauer gewähren.

Damals hatten die Städte solcher Bündnisse noch mehr, als heutiges Tages nöthig, denn eine für sich selbst

*) Das vollkommenste Muster einer solchen verbündeten Republik war der Achäische Bund. Die Amerikanischen Staaten scheinen die ganze Grundlage hiervon angenommen zu haben. Immer fehlet es dergleichen Systemen aber doch an dem Nachdruck der exekutiven Gewalt und der davon abhangenden Geschwindigkeit. Mehreres darüber ist in der vortrefflichen Abhandlung des Hrn. Hofrath Heyne: Foederatarum rerum publicarum coalitio vix unquam satis fida, exemplis ex antiquitate illustrata, nachzulesen. H.

**) Etat des provinces unies, par Janiçan.

bestehende aber minder mächtige Stadt, war desto schlimmer daran, als sie, nach dem damaligen Eroberungsrechte, wenn sie erobert ward, nicht nur die gesetzgebende und vollziehende Gewalt, wie heutiges Tages, sondern auch noch alles verlohr, was man unter dem Namen von Eigenthum begreift *).

Eine solche von außen gesicherte Republik kann, ohne von innerlichen Uebeln angegriffen zu werden, sich bei ihrer Größe erhalten. Die Form der Verfassung beuget allen diesen Uebeln vor.

Wollte jemand eine ihm nicht zukommende Macht usurpiren, so würde er sich schwerlich in allen verbündeten Staaten gleich großen Anhang verschaffen können. Würde er in einigen zu mächtig, so würden die andern alle in Unruhe gerathen. Gelänge es ihm endlich sogar einen Theil der verbündeten Provinzen zu unterdrücken, so würde der freigebliebene Theil Kräfte wider ihn aufbieten, die von jenem bezwungenen Theile ganz unabhängig wären, und seiner Usurpation ein Ende machen, ehe er noch Zeit gehabt hätte, sie zu befestigen.

Entstünden unter einigen kranken Gliedern der Association Gährungen und Unordnungen, so würden die Gesundgebliebenen sie stillen und abstellen können. Ja, ein solches System könnte sogar zum Theil eingehen und zum Theil fortdauern. Die Konföderation könnte auseinan-

*) Bürgerliche Freiheit, Güther, Weiber, Kinder, Tempel und Begräbnisse.

der gehen und die Konföderirten könnten doch souverain bleiben.

Da ein solches Staatensystem aus kleinen Republiken bestehet, so wird die Güte der Civilverfassung jedes einzelnen Theiles für das Ganze wohlthätig, so wie ihm, von Seiten der Staatsmacht, durch die Stärke der Verbündung alle Vortheile großer Monarchien *) zu Theil werden.

II.

Daß eine verbündete Republik aus Staaten von gleicher Verfassung, und, wo möglich, aus Republiken, bestehen müsse.

Die Kananäischen Völker wurden aufgerieben, weil sie aus kleinen Monarchien bestanden, die weder Friedens- noch Kriegsbündnisse unter sich hatten. Kleine Monarchien sind, ihrer Natur nach, nicht für dergleichen Konföderationen geeignet.

Die verbündete Republik Deutschland bestehet aus freien Reichsstädten und kleinen Fürstenthümern, auch ist sie, wie die Erfahrung bewiesen hat, minder vollkommen als Holland und die Schweiz.

*) Das ist eben bei der verbündeten Republik Deutschland das Uebel, daß sich die mächtigeren deutschen Fürsten in Ansehung fremder Mächte so ganz als souveraine Fürsten geriren und z. B. durch unbedachtsam eingegangene Kriege oder Kriegsbündnisse dem ganzen Staatskörper Gefahr zuziehen können. Der Westphälische Friedensschluß ist gar nicht so geeignet, um dem deutschen Reiche eine ewige Dauer zu garantiren, und der §. Gaudeant omnes kann viel Mißbrauch bewirken.

Der Geist der Monarchie ist auf Krieg und Vergrösserung, der Geist der Republik auf Frieden und Mäßigung gerichtet. So verschiedene Verfassungen können dann ohnmöglich anders, als auf eine sehr gezwungene Weise ein Staatensystem ausmachen.

Die Vejenter hatten nicht so bald einen König bei sich eingeführt, als sie von allen kleinen Republiken Tusciens verlassen wurden. Um Griechenland war es geschehen, sobald die Macedonischen Könige Sitz und Stimme unter den Amphiktyonen nahmen.

Das verbündete aus Fürstenthümern und freien Reichsstädten bestehende Deutschland erhält sich nur darum, weil sein Oberhaupt gewissermaßen den Magistrat der Union, und gewissermaßen den Beherrscher derselben vorstellet.

III.

Weitere Erfordernisse einer verbündeten Republik.

In Holland kann sich keine Provinz für sich, und ohne Einwilligung der andern in ein Bündniß einlassen. In einer verbündeten Republik ist dieses ein sehr heilsames und sogar nothwendiges Gesetz, welches, wenn es in der Verfassung des deutschen Reichs aufgenommen wäre, einer Menge von Uebeln vorbeugen würde, welche die Unvorsichtigkeit, der Ehrgeiz oder die Habsucht eines Reichsstandes über seine Mitstände verhängen kann. Eine Republik, die mit andern in eine feierliche Konföderation

tritt, behält sich weiter nichts vor, und kann sich gegen niemand weiter verbindlich machen.

Schwerlich können alle in Konföderation getretene Staaten einander an Macht und Größe gleich seyn. Die Lycier *) machten eine Konföderation von drei und zwanzig Städten aus, von welchen die größten in der allgemeinen Versammlung drei Stimmen, die mittelmäßig großen zwei, und die kleinen nur eine hatten. Holland bestehet aus sieben Provinzen, deren jede, sie sey groß oder klein, nur eine Stimme hat.

Die Städte Lyciens trugen, nach Proportion ihrer Stimmen, zu den öffentlichen Oblasten bei; die Belgischen Provinzen hingegen müssen das Verhältniß ihrer Macht zum Maasstabe nehmen.

In Lycien wurden die Richter und Municipalobrigkeiten in den allgemeinen Versammlungen, und zwar nach dem angeführten Stimmenverhältniß, gewählt **). In Holland werden sie nicht von den Generalstaaten gewählt, sondern jede Stadt bestellet ihre Obrigkeiten selbst. Wenn ich eine Staatenverbündung zum Muster vorschlagen sollte, so würde es die Lycische seyn.

IV.

Wie despotische Staaten für ihre Sicherheit sorgen.

Wie Republiken ihre Sicherheit im verbündeten Zustande finden, so finden Despoten die ihrige im abgeson-

*) Strabo, B. XIV.
**) Ebendas.

derten, und ich möchte sagen, im isolirten. Sie opfern lieber einen Theil des Reichs auf, und verwüsten die Grenzen, um das Innere des Reichs desto unzugänglicher zu machen.

In der Geometrie ist der Satz angenommen, daß jemehr ein Körper in die Länge ausgedehnet ist, desto kleiner verhältnißmäßig sein übriger Umfang ist. Diese Art, die Grenzen zu verwüsten, möchte sich demnach in großen Staaten noch eher, als in mittelmäßigen, entschuldigen lassen.

Ein solcher Staat verhängt über sich selbst alles das Uebel, das er nur immer von einem grausamen und allgewaltigen Feinde erwarten könnte.

Ein Despot sorget für die Sicherheit seines Staats, wenn er die entlegensten Provinzen einem Lehnsfürsten untergiebt, und dadurch zwischen sich und benachbarten Mächten eine Art von Scheidewand aufführt. Solche Vasallen hat das Mongolische, Persische und Sinesische Reich, und die Pforte befindet sich sehr wohl dabei, seitdem ihr die Tartarei, die Moldau und die Wallachey, ehedem auch Siebenbürgen, gegen ihre Feinde zur Vormauer dienen.

V.

Wie Monarchien für ihre Sicherheit sorgen.

Die Monarchie hat zwar nicht nöthig ihrer Sicherheit wegen zu solchen gewaltsamen Auskunftsmitteln, wie

der Despotismus, zu schreiten; da aber ein Staat, der nur mittelmäßig groß ist, leichter überfallen werden kann, so braucht eine Monarchie, zur Sicherung ihrer Grenzplätze, Festungen, und zur Vertheidigung dieser Festungen Armeen. Das kleinste Stück Land wird dort nach allen Regeln der Taktik, tapfer und hartnäckig, vertheidiget. Despoten pflegen einander nur gleich Räubern zu überfallen. Regelmäßiger Krieg findet blos unter Monarchen statt.

Monarchen brauchen zu ihrer Sicherheit Festungen, Despoten hingegen möchten sich eher fürchten, deren anzulegen, denn wem kann man, in einem Lande, wo niemand, weder den Staat, noch den Fürsten liebt, diese Festungen mit Sicherheit anvertrauen?

VI.

Von der defensiven Stärke überhaupt.

Zu der Erhaltung eines Staats gehöret, daß er gleich groß genug sey, um sich mit derselben Geschwindigkeit zu vertheidigen, mit welcher er angegriffen werden kann. Wenn sich der Feind von allen Seiten zeigen, und ihn angreifen kann, so muß er ihm auch von allen Seiten die Spitze bieten können. Er muß demnach mittelmäßig groß seyn, damit es, um den bedroheten Theilen zur Hülfe zu kommen, keiner fliegenden Truppen bedürfe.

Frankreich und Spanien haben gleich die rechte Größe. Die Truppen können einander gut sekundiren, und ge-

schwind von einer Grenze zur andern rücken. Man hat dort keines der Hindernisse zu befürchten, welche aus Verspätigung entstehn.

Ein glücklicher Lokalumstand für Frankreich ist der, daß die Hauptstadt gerade denjenigen Grenzorten am nächsten ist, welche die schwächsten sind, und daß der Monarch diejenigen Provinzen am meisten unter den Augen hat, welche am meisten bedrohet sind.

Ganz anders verhält es sich mit einem weitläuftigen Reiche, wie Persien. Wenn dieses angegriffen wird, so gehören oft Monate dazu, um die weit zerstreuten Truppen zu versammeln; denn die Eilmärsche, welche eine Armee allenfalls die ersten vierzehn Tage aushält, kann sie nicht in der Länge aushalten. Ist sie auf der Grenze geschlagen, so ist sie auch zugleich, weil sie keinen Sicherheitsort in der Nähe hat, auseinander gesprengt. Ohne durch etwas aufgehalten zu werden, rücket das siegende Heer in großen Tagereisen immer weiter, erscheinet jählings vor der Hauptstadt, und formirt die Belagerung, ehe nur die nach Succurs ausgesandten Eilboten bei den Befehlshabern in den Provinzen angelangt sind. Die Revolution wird dadurch noch vollendet, daß die Befehlshaber in den Provinzen sich Zeit nehmen. Denn Leute, die nur darum ihre Schuldigkeit thun, weil ihnen die Strafe nahe ist, hören auf jene zu erfüllen, wenn diese entfernt ist, und denken nun blos an ihr eigenes Interesse. Das Reich wird zerstört, die Hauptstadt erobert,

und der Eroberer hat es allenfalls nur noch mit den Befehlshabern der Provinzen auszumachen.

Die wahre Macht eines Fürsten bestehet nicht sowohl in der Leichtigkeit anzugreifen und zu erobern, als in der Schwierigkeit angegriffen zu werden, und ich möchte sagen, in der Unveränderlichkeit seines Zustandes: denn indem er seine Staaten erweitert, giebt er auch neue Punkte, in welchen er angegriffen werden kann.

Ein kluger Fürst muß nicht nur der rechten Zeit wahrnehmen, wenn er seine Macht vergrößern soll, sondern auch wissen, wenn sie mit Vergrößerung aufhören soll. Ein gar zu kleiner, und ein überbaueter Staat haben beide ihre Unbequemlichkeiten.

VII.

Betrachtungen hierüber.

Einem großen und unter Herrschersorgen grau gewordenen Fürsten haben es seine Feinde, aber vermuthlich mehr auf Eingebung ihrer Furcht, als mit Grunde der Wahrheit, zur Last gelegt, daß er mit dem Plane einer Universalmonarchie umgegangen sey. Kein größeres Unglück hätte ganz Europa, hätte seine Erbländer, ihn und sein ganzes Haus treffen gekonnt, als wenn es ihm damit gelungen wäre; aber der Himmel, der immer am besten weiß, was uns gut ist, berieth ihn durch Niederlagen besser, als durch Sieg geschehn konnte; und wenn er ihn nicht zum alleinigen Beherrscher Europens machte, so machte er ihn zum mächtigsten.

Seine Nation, die im Auslande an nichts Geschmack findet, als an dem, was sie bei sich verlassen hat; die den Ruhm über alles liebt, und ihm in entfernte Länder nachzieht, aber seiner nirgends als bei sich zu Hause froh werden kann; die sich selbst durch ihre guten Eigenschaften unangenehm macht, weil sie damit Verachtung für andre zu verbinden scheint; die dazu gemacht ist, allen Gefahren und Beschwerlichkeiten des Kriegs Trotz zu bieten, aber des Vergnügens und der Ergötzlichkeiten nicht entbehren kann; die nur immer lustig und aufgeräumt seyn möchte, und sich über eine verlorne Schlacht durch ein Spottlied auf den General tröstet; diese Nation, sage ich, würde niemals im Stande gewesen seyn, ein Unternehmen auszuführen, das, wenn es ihr nicht glückte, auch keiner andern Nation unter der Sonne glücken wird, und, wenn es unter solchen Umständen nicht ausgeführt werden konnte, auch gewiß zu allen Zeiten unausgeführt bleiben wird.

VIII.

Von der Disproportion, welche sich zuweilen zwischen der Defensiv- und Offensivstärke eines Staates befindet.

Der Herr von Coucy pflegte zu König Karl dem Fünften immer zu sagen, die Engländer wären nirgends leichter als zu Hause zu überwinden. Das nämliche ward von den Karthagern und Römern gesagt, und läßt sich von jedem Staate sagen, der seine Armeen auf weite Er-

oberungen ausschicket, um diejenigen durch Disciplin und Kriegszucht wieder zu vereinigen, die bei sich zu Hause durch politisches oder bürgerliches Interesse getrennt leben. Aber ein Staat, welcher durch ein so beharrliches Uebel bereits so geschwächt ist, wird es durch ein solches Hülfsmittel noch mehr.

Der Satz des Herrn von Concy macht eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach welcher man seine Macht nicht wider eine weit entfernte Macht ausschicken soll; und selbst diese Ausnahme bestätiget die Regel, weil sie nur von denen gilt, welche sie verlassen hatten.

IX.

Von der relativen Stärke der Staaten.

Macht, Größe und Stärke sind relative Begriffe. Man muß sich wohl hüten, die positive Größe eines Staats auf Kosten seiner relativen vermehren zu wollen.

Gegen die Mitte von Ludwig des Vierzehnten Regierung befand sich Frankreich auf dem Gipfel seiner relativen Größe. Deutschland und Italien hatten jene grossen Regenten und Gesetzgeber noch nicht, welche sie nachmals erhielten. Schottland und England machten, wie Arragonien und Kastilien, noch keine vereinte Monarchie aus. Spanien und seine Nebenländer entkräfteten sich gegenseitig, und Rußland war damals in Europa nicht mehr, als heut zu Tage die Krimm bekannt.

X.

Von der Rücksicht, die man auf die Schwäche benachbarter Staaten zu nehmen hat.

Wenn man einen von Kräften gekommenen Staat zum Nachbar hat, so muß man sich wohl hüten, seinen gänzlichen Umsturz zu befördern; denn besser kann man gar nicht situirt seyn, als wenn man einen Nachbar hat, welcher bei politischen Ungewittern gleichsam die Stelle eines Blitzableiters vertritt. Selten möchte man durch Eroberung eines solchen Staats an positiver Macht so viel gewinnen, als man von Seiten der relativen verlieren würde.

Zehntes Buch.

Von den Gesetzen, in Ansehung der offensiven Stärke.

I.

Von der offensiven Stärke.

Die Offensiv=Stärke gründet sich auf das Völkerrecht, als welches das Staatsrecht der Nationen, nach Beschaffenheit ihrer gegenseitigen Verhältnisse, ausmacht.

II.

Vom Kriege.

Es verhält sich mit dem Leben der Staaten, wie mit dem Leben der Menschen. Diesen giebt das Princip der nothwendigen Selbsterhaltung das Recht zu tödten, jenen das Recht, Krieg anzufangen.

In dem Fall der Nothwehr habe ich das Recht den, der mich angreift, umzubringen, weil mein Leben mir so wichtig, als jenem das seinige ist. Eben so überziehet ein Staat den andern mit Krieg, weil ihm mit Recht an

seiner Erhaltung so viel, als jedem andern an der seinigen, liegt.

Im bürgerlichen Zustande bringet das Recht der natürlichen Selbstvertheidigung darum nicht die Nothwendigkeit mit sich, dem andern durch Angriff zuvorzukommen, weil man obrigkeitliche Hülfe requiriren kann. Man ist demnach, sich selbst durch Gewalt zu helfen, nur in dem Augenblick befugt, da man durch Abwartung der obrigkeitlichen Hülfe zu viel Gefahr laufen würde. Aber unter freien Völkern bringet zuweilen das Recht der Selbsterhaltung die Nothwendigkeit des Angriffs mit sich, wenn nämlich ein Staat voraussieht *), daß ein längerer Friedensstand den andern nur destomehr in den Stand setzen würde, ihn zu Grunde zu richten, und daß der Angriff in diesem Augenblicke das einzige Mittel ist, den ihm bevorstehenden Untergang abzuwenden.

Hieraus folget, daß kleine Staaten öftrer, als große, einen offensiven Krieg anzufangen, berechtiget sind, weil

*) Das ist ein harter Satz, welcher schwerlich einen Vertheidiger finden möchte. Unbegreiflich ist es, wie ein Mann von so billigen Grundsätzen sich denselben erlauben konnte, und nicht merkte, daß er mit sich selbst in Widerspruch geräth, wenn er bald darauf sagt: Le droit de la guerre dérive donc de la necessité et du *juste rigide*. S. Grot. de jure belli ac pacis. Lib. II. Cap. 1. §. 17. Illud vero minime ferendum est, quod quidam tradiderunt, jure gentium arma recte sumi ad imminendam potentiam crescentem, quae nimium aucta nocere posset. — Ita vita humana est, ut plena securitas nunquam nobis constet. Adversus *incertos metus* a divina providentia et *innoxia cautione*, non a vi praesidium petendum est. §.

sie sich öftrer in dem Falle befinden, für ihre Erhaltung fürchten zu müssen.

Das Recht des Kriegs fließet demnach aus der Nothwendigkeit und dem strengen Rechte her. Wenn sich die Gewissensführer und Rathgeber der Fürsten nicht genau hieran halten, so siehet es schlimm aus, und des Kriegführens wird kein Ende werden, wenn man sich dazu durch so willkührliche Principien bestimmen läßt, als Ruhm, Vortheil, ja wohl gar Etikette, angeben.

Am allerwenigsten sollte man Fürsten überreden, ihres Ruhms wegen Krieg anzufangen. Ruhm ist bei Fürsten nur immer gern der Mantel, den sie ihrem Stolz umhängen, Stolz aber ist eine Leidenschaft, und giebt kein Recht.

Es ist wahr, wenn ein Fürst seiner Macht wegen gefürchtet wird, so kann sein Staat sehr groß werden; aber wenn er sich in den Kredit eines Gerechtigkeitsliebenden Fürsten gesetzt hat, so wird der Staat nicht weniger Vortheil davon haben.

III.

Von dem Eroberungsrechte.

Aus dem Rechte des Kriegs entstehet das Eroberungsrecht; und wie dieses eine Folge von jenem ist, so muß es sich auch nach ihm modificiren.

Mit einem bezwungenen Volke verfährt der Sieger nach einem dieser vier Gesetze; nach dem Gesetze der Natur, welches auf Erhaltung der Wesen abzweckt; nach

dem Gesetze der natürlichen Billigkeit, welches uns gegen andere diejenige Behandlungsart vorschreibt, die wir von ihnen erwarten; nach dem Gesetze, welches die politischen Gesellschaften bildet, deren Bestimmung Dauer ist, und endlich nach dem Gesetze, welches die Umstände angeben. Die Eroberung ist ein Erwerb, der Erwerb aber führt die Begriffe der Erhaltung und des Gebrauchs, nicht der Zerstörung und des Mißbrauchs mit sich.

Ein Staat, der einen andern erobert hat, verfährt mit ihm auf folgende vier Arten. Er läßt ihm entweder seine Gesetze, und behält sich nur die Oberherrschaft vor, oder er giebt ihm eine neue politische und bürgerliche Verfassung, oder er nimmt ihm seine politische Existenz und zergliedert ihn, oder er rottet endlich die Einwohner aus.

Die erste Art kommt mehr mit unserm heutigen, die letzte mehr mit dem Römischen *) Völkerrechte überein, und in so fern liegt es vor Augen, daß wir an Kultur gewonnen haben. Es sind dieses Wohlthaten, die wir

*) Ich weis nicht, warum der Autor den Römern, für die er sonst doch immer so viel Partheilichkeit verräth, eine Maxime unterleget, welche die Römische Geschichte so häufig widerleget. Vultis exemplo majorum augere rem Romanam, victos in civitatem accipiendo? fragte Kamillus den Senat, als das Schicksal der überwundenen Lateiner entschieden werden sollte. Tit. Liv. Lib. VIII. Cap. 16. und zu den Spanischen Geiseln sagt Scipio: venisse eos in populi Romani potestatem, qui beneficio quam metu obligare homines malit, exterasque gentes fide ac societate junctas habere, quam tristi subjectos servitio. Ibid. Lib. XXVI. Cap. 49.

unserm aufgeklärteren Zeitalter, unsrer Religion und unsrer Moralphilosophie zu verdanken haben.

Die Verfasser unsers Staatsrechts, welche auf Geschichten des Alterthums fußten, aber dabei auf die Eigenheit der Fälle und die Tyrannei der Umstände nicht gehörige Rücksicht nahmen, sind in grobe Irrthümer gerathen. Sie haben ganz willkührliche Sätze angenommen, und dem Eroberer, ich weiß nicht was für ein Recht zu morden und umzubringen, eingeräumt. Aus diesem fürchterlichen Princip haben sie gleich furchtbare Folgesätze geleitet, und Maximen aufgestellt, an welche die Eroberer selbst, wenn sie nur noch einige Ueberlegung behielten, nicht denken konnten. Sobald die Eroberung zu Stande gebracht ist, hört auch, auf Seiten des Eroberers, das Recht zu tödten auf, weil er sich nicht mehr in dem Kollisionsfalle befindet.

Weil diese Leute geglaubt haben, der Eroberer habe das Recht, die Gesellschaft zu zerstören, so haben sie gefolgert, daß er auch das Recht habe, die Individuen zu vertilgen, aus welchen die Gesellschaft bestand. Aber das ist ein irriger Folgesatz eines irrigen Princips. Denn daraus, daß die Gesellschaft zerstört wird, folget noch nicht, daß es auch die Individuen werden müssen. Die Gesellschaft bestehet nicht aus einzelnen Individuen, sondern aus derselben Vereinigung zu einem politischen Entzweck. Man kann aufhören Bürger zu seyn, aber man bleibt Mensch.

Aus dem Rechte, das der Eroberer hat, die Menschen während der Eroberung umzubringen, haben sie gefolgert, daß er auch das Recht habe, sie nach der Eroberung zu Sklaven zu machen; aber auch diese Folgerung ist so unrichtig als ihr Princip. Die Sklaverei möchte nur dann gerechtfertiget werden können, wenn die Eroberung auf keine andre Weise gesichert werden kann. Nicht die Knechtschaft, sondern die Erhaltung ist die Absicht der Eroberung; aber freilich kann jene manchmal ein nothwendiges Mittel werden, um diese zu erreichen.

In diesem Falle ist es gleichwohl der Natur der Sache zuwider, die Sklaverei ewig dauern zu lassen; denn diese ist bei der Eroberung nur etwas Zufälliges. Wenn nach einem gewissen Zeitverlauf die Ueberwundenen und die Ueberwinder durch Gebräuche, Heurathen, Gesetze, Associationen, und durch eine gewisse Assimilation der Ideen sich einander mehr genähert haben, so muß die Sklaverei aufhören. Das Recht der Eroberung darf der Eroberer nur so lange ausüben, als noch kein gemeinschaftliches Interesse unter beiden Völkern statt findet, und beide noch in einer solchen Art von Entfernung von einander leben, daß keines zu dem andern Zutrauen fassen kann.

Der Eroberer muß sich demnach gewisse Mittel vorbehalten, das besiegte Volk wieder einmal aus der Knechtschaft heraus gehen zu lassen, und deren giebt es unzählig viele.

Ich glaube nicht, daß man dieses für leeres Geschwätz halten werde. So handelten unsre Vorfahren, welche das Römische Reich eroberten. Die ersten Gesetze, welche sie in der Hitze, oder ich möchte vielmehr sagen, in dem Rausche des Sieges, gaben, wurden in der Folge milder. Anfangs waren sie für die Ueberwundenen hart, nachmals wurden sie billig. Die Burgunder, Gothen und Longobarden ließen es die Römer unaufhörlich empfinden, daß sie die Ueberwundenen waren. Die Gesetze Erichs, Gundobalds und Rotharis hingegen machten zwischen Barbaren und Römern keinen Unterschied.

Um die Sachsen zu bändigen, nahm ihnen Karl der Große Freiheit und Eigenthum. Ludwig der Fromme gab ihnen die Freiheit wieder *), und vielleicht war dieses unter allen seinen Regierungsverhandlungen die klügste. Zeit und Dienstbarkeit hatten sie mürbe gemacht, und sie wurden seine besten Unterthanen.

IV.

Von den Vortheilen, welche zuweilen einem Volke aus seiner Unterjochung zuwachsen können.

Die Verfasser unsers Staatsrechts würden verdienstlicher gehandelt haben, wenn sie, anstatt aus dem Eroberungsrechte so traurige Folgerungen zu ziehen, sich lieber über die Vortheile ausgelassen hätten, welche einem Volke

*) S. den ungewissen Verfasser des Lebens Ludwigs des Frommen, in der Sammlung des Du Chesne, Th. II. S. 296.

zuweilen aus seiner Besiegung zuwachsen können; Vortheile, die sie nicht abgeleugnet haben würden, wenn unser Völkerrecht besser befolgt und überall angenommen würde.

Gemeiniglich befanden sich eroberte Länder schon lange nicht mehr in der Stärke ihrer Verfassung. Die Sitten waren bereits verdorben; die Gesetze waren eingeschlafen und die Regierung war gewaltsam geworden. Unter solchen Umständen ist es nicht zu bezweifeln, daß die Eroberung, wenn sie nur sonst nicht von zerstörender Art ist, für das überwundene Volk nicht wohlthätig werden sollte. Wenn es mit einer Regierung so weit gekommen ist, daß sie selbst sich nicht mehr reformiren kann, was ist daran gelegen, wer sie reformirt? Wenn es dem Reichen durch Kabalen gelungen ist, den Aermeren zu unterdrücken; wenn dieser das Unwürdige dieser Unterdrükkung zwar mit Schaam und Unwillen empfindet, aber desto weniger Hofnung hat, eine Aenderung zu erleben, da diese Mißbräuche gesetzliches Ansehen erlangt haben, so kann ein kluger Eroberer alles umschaffen, und die heimliche Tyrannei muß dann am ersten büßen.

So haben sich manchmal Länder, die von fürstlichen Pächtern ausgesaugt wurden, unter dem Eroberer wieder erholt, weil er sich weder in dem Bedürfnißfalle, noch sonst in den Verhältnissen des rechtmäßigen Landesfürsten befand. Die Mißbräuche hörten von selbst auf, und ohne daß der Eroberer nur eine Hand anlegen durfte.

Zuweilen hat die natürliche Frugalität der obsiegenden Nation ihr doch wenigstens erlaubt, der besiegten das Nothdürftige zu lassen, das ihr von ihren angebornen Beherrschern genommen ward.

Die Eroberung kann eine Nation von einer Menge Vorurtheilen heilen, und, ich möchte sagen, sie unter einen bessern Genius bringen.

Wie viel Gutes konnten nicht die Spanier bei den Mexikanern stiften? Sie konnten ihnen eine mildere Religion geben; statt dessen brachten sie ihnen einen wilden Aberglauben mit. Sie konnten aus Sklaven freie Menschen machen, und sie machten aus freie Menschen Sklaven. Sie konnten sie von der Abscheulichkeit der Menschenopfer zurückbringen, und sie selbst wurden ihre Henker. — Ich würde nicht fertig werden, wenn ich alles das Gute herrechnen wollte, das sie unterlassen, und alles das Böse, das sie gethan haben.

Die erste Verbindlichkeit eines Eroberers ist die, das angerichtete Unglück, so viel in seinen Kräften stehet, wieder gut zu machen. Was auch andre von dem Eroberungsrechte halten mögen, so ist es, nach meinen Begriffen, ein zwar nothwendiges und rechtmäßiges, aber doch immer ein trauriges Recht, bei welchem der Eroberer gegen das menschliche Geschlecht immer mit einer ungeheuren Schuldsumme in Rückstand bleibt.

V.

Von dem König Gelo zu Syrakus.

Die Geschichte weiß von keinem schöneren Friedens=traktat, als jenem, da sich Gelo von den Karthagern ver=sprechen ließ, ihren Göttern nicht mehr ihre Kinder zu opfern *). Das Schöne hiervon liegt darin, daß der Sieger, den Besiegten, welchen dieser Krieg an dreimal hundert tausend Mann gekostet hatte, eine Bedingung vorschrieb, von welcher nur sie Nutzen hatten. Man möchte sagen, er hätte für die Sache der Menschheit sti=pulirt.

Einen ähnlichen Triumph trug Alexander über den Aberglauben davon, als er unter den Baktrianern die Ge=wohnheit abschafte, ihre abgelebten Greise großen Hun=den vorzuwerfen **).

*) S. Barbeyracs Sammlung, Art. 112. †)
**) Strabo, B. II. S. 786.

†) In dem Barbeyrac, welchen der Autor auf eine eigene und sehr unbefriedigende Art (Art. 112.) citiret, stehet wohl im ersten Theil in der Abhandlung des gelehrten Noodt: De la liberté de conscience, daß die Karthager, nach dem Zeugnisse Justins, B. XVIII. Kap. 6. den Göttern ihre Kinder geopfert, nicht aber, daß Gelo bei Gelegenheit des mit ihnen geschlossenen Friedens, diese Gewohnheit abgeschaft. Diodor sagt zwar im XI. B. S. 17. daß Gelo bei damaligem Friedensschlusse unter andern bedungen, daß die Karthager an drei Städte Siciliens, welche durch diesen Krieg absonderlich gelitten, 2000 Talente bezahlen, und zum Andenken des geschlossenen Friedens zwei Tempel, den einen zu Karthago, den andern zu Syrakus, errichten sollten, aber der von dem Autor gerühmten Bedingung gedenket er mit keinem Worte. Vielmehr ist in demselben Schriftsteller B. XX. S. 756. zu lesen, daß die Karthager noch lange nachher die Gewohnheit der Menschenopfer beibehalten haben. H.

VI.

Von einer Republik, welche erobert.

Bei Staatenverbündungen läuft es wider die Natur der Sache, daß sich eine der verbundenen Provinzen auf Kosten der andern vergrößern wolle, wie wir noch in neueren Zeiten den Fall mit der Schweiz gehabt haben *). Weniger möchte dieses allenfalls bei einer aus kleinen Fürstenthümern und kleinen Monarchien bestehenden Konföderation auffallen.

Auch das ist der Natur der Sache zuwider, daß eine demokratische Republik Städte erobere, die nicht in das System der Demokratie aufgenommen werden können. Das überwundene Volk muß Antheil an der Souverainität nehmen können, wie solches anfänglich die Römer beobachteten. Ein solcher Staat darf also nur so lange erobern, bis er die für sein System erforderliche Anzahl Bürger beisammen zu haben glaubt.

Wenn eine Demokratie irgend einen andern Staat blos in der Absicht erobert, um ihn als eine unterwürfige Provinz zu beherrschen, so setzt sie ihre eigene Freiheit auf das Spiel, weil man den dahin zu sendenden Statthalter und Präfekten zu viel Gewalt in die Hände geben muß.

In welche Gefahr würde nicht Karthago gerathen seyn, wenn Hannibal Rom erobert hätte? Was würde

*) Wegen Tockenburg.

er nicht alles nach erhaltenem Siege in seinem Vaterlande unternommen haben? er, welcher selbst nach seiner Niederlage so gewaltige Revolutionen darin anrichtete?

Nimmer hätte Hanno den Senat beredet, dem Hannibal den verlangten Succurs abzuschlagen, wenn Eifersucht allein aus ihm gesprochen hätte. Dieser Senat, welcher durch den blühenden Zustand der Republik das Zeugniß, das Aristoteles seiner Klugheit ertheilet, mit so vielem Grunde rechtfertigte, konnte sich nur durch sehr triftige Gründe bestimmen lassen, und war gewiß nicht so unwissend, um nicht einzusehen, daß eine drei hundert Meilen weit vorgerückte Armee nothwendig viel Mannschaft verloren haben mußte, und Ergänzung brauchte.

Hanno's Parthei bestand fest darauf, Hannibalu an die Römer auszuliefern. Da man sich damals vor den Römern nicht mehr furchte, so konnte nur Hannibal der Gefürchtete seyn.

Wollte man sagen, Hannibals glückliche Fortschritte hätten in Karthago keinen Glauben gefunden, so möchte ich wohl fragen, warum nicht? Oder sollten nur die Karthager, die überall Kundschafter unterhielten, nicht gewußt haben, was in Italien vorgieng? — Eben weil sie es wußten, wollten sie keinen Succurs schicken.

Nach Hannibals Siege bei Kannä und Thrasimenus bestand Hanno nur noch heftiger auf seiner Meinung. Nicht sein Unglaube, seine Furcht hatte zugenommen.

VII.

Fortsetzung.

Bei Demokratien, welche erobern, tritt noch dieser bedenkliche Umstand ein, daß ihre Regierung den erobertен Ländern immer verhaßt bleibt. Sie scheinet zwar monarchisch zu seyn, ist aber in der That noch härter als die monarchische, wie solches die Erfahrung immer und überall bewiesen hat.

Die überwundenen Völker befinden sich dort schlimm, und haben sich weder der Vortheile der republikanischen noch der monarchischen Regierung zu erfreuen.

Was ich hier von der demokratischen Regierung gesagt habe, gilt auch von der aristokratischen.

VIII.

Fortsetzung.

Wenn demnach eine Republik irgend ein Volk unter seine Gewalt gebracht hat, so muß sie die aus der Natur der Sache entstehenden Uebel dadurch wieder gut zu machen suchen, daß sie ihm eine gute politische Einrichtung und gute bürgerliche Gesetze giebt.

Hierin versahe es eine gewisse Italienische Republik, welche eine fremde Insel erobert hatte, aber in Ansehung der politischen und bürgerlichen Einrichtung sehr hart mit ihr verfuhr. Man erinnert sich noch der Stelle aus der

Amnestie-Akte *), wo es unter andern heißt, daß der Gouverneur niemand mehr auf geheime Anzeige an Leib und Leben strafen solle. Man pflegt oft neuerworbene Provinzen mit ansehnlichen Privilegien zu begnadigen. Hier scheinet man den Einwohnern für eine besondere Wohlthat anzurechnen, was bei allen Völkern Rechtens ist.

IX.

Von einer Monarchie, welche um sich her erobert.

Wenn eine Monarchie Zeit hat, ihre gemachten Eroberungen zu begründen, so kann sie sehr mächtig werden, und es auch so lange bleiben, als sie durch die Eifersucht benachbarter Mächte genöthiget wird wachsam zu seyn.

Eine Monarchie darf demnach nur so lange erobern, als sie innerhalb der Grenzen bleibt; welche ihrer Verfassung angemessen sind. Sobald sie sich an diesen Grenzen befindet, so fordert die Klugheit dabei stehen zu bleiben.

Bei solchen Eroberungen muß alles in seinem alten Zustande gelassen werden. Gerichtshöfe, Gesetze, Gebräuche und Rechte, alles muß bleiben wie es war, und

*) Vom Oktober 1738 gedruckt zu Genua bei Franchelli. Victiamo al nostro Generalgovernatore in della isola, di condannare in avvenire solamente *ex informata conscientia* persona alcuna nazionale in pena afflittiva: potra bensi far arrestare ed incarcerare le persone, che gli saranno sospette, salvo di renderne poi a noi sollecitamente conto. Art. VI.

nichts geändert werden, als der Militairzustand und der Name des Regenten.

Wenn eine Monarchie ihre Grenzen durch Eroberung benachbarter Provinzen erweitert hat, so muß sie solche mit großer Gelindigkeit regieren.

Wenn eine Monarchie lange Zeit das Eroberungssystem befolgt, so werden ihre alten Erblande gewöhnlich sehr mitgenommen. Diese haben indessen von alten und neuen Mißbräuchen zu leiden gehabt, und oftmals haben sich ihre besten Kräfte nach der alles verschlingenden Hauptstadt gezogen. Wollte man nun die neuerworbenen Länder wie die alten behandeln, so könnte leicht das Ganze darüber zu Grunde gehen. Von den Steuern, welche aus den entlegenen Provinzen nach der Hauptstadt abgeführt werden, kehrt nichts wieder zurück; in den verwüsteten und Nahrungslos gewordenen Grenzorten würden die Einwohner mißvergnügt werden, und um die Versorgung der Truppen, welche man, der Vorsicht wegen, gleichwohl nicht abrufen könnte, würde es mißlich aussehen.

Dies ist der unausbleibliche Zustand einer auf Eroberung ausgehenden Monarchie; ausgelassener Luxus in der Hauptstadt, Dürftigkeit in den abgelegenen Provinzen und Ueberfluß in den entfernteren. Es verhält sich damit wie mit unserm Planeten. Das Feuer ist in der Mitte, die Fruchterde auf der Oberfläche, und dazwischen liegen kalte und unfruchtbare Schichten.

X.

Von einer Monarchie, die eine andre erobert.

Zuweilen erobert eine Monarchie eine andre. Je kleiner diese ist, desto besser wird sie durch angelegte Festungen, und je größer sie ist, durch ausgeschickte Kolonien behauptet.

XI.

Wie man sich in Ansehung der bei dem besiegten Volke hergebrachten Sitten zu verhalten habe.

Dem eroberten Staate müssen nicht nur seine Gesetze sondern auch seine Gebräuche gelassen werden. Dieser letzte Punkt ist besonders von großer Bedeutung; denn gemeiniglich hänget ein Volk noch fester an seinen Sitten als an seinen Gesetzen.

Neunmal, sagt Puffendorf *), sind die Franzosen wegen ihrer Unartigkeit gegen Weiber und Jungfrauen aus Italien vertrieben worden. Unmöglich kann man einer Nation zumuthen, daß sie neben dem Uebermuth des Siegers, und neben seiner Unenthaltsamkeit sich auch noch seine Indiscretion gefallen lasse, eine um desto schlimmere Untugend, als man gar nicht berechnen kann, wo sie aufhören werde.

*) In der allgemeinen Weltgeschichte.

XII.

Was man von einer gewissen Verordnung des Cyrus zu halten habe.

Ich weiß nicht, ob jene Verordnung des Cyrus zu billigen seyn möchte, nach welcher den Lydiern blos verächtliche und entehrende Handthierungen zu treiben gestattet ward. Die Absicht dabei ist freilich, daß man die Nation weibisch und feigherzig machen, und dadurch dem Empörungsgeiste vorbeugen will; aber man bedenkt nicht, daß Zeiten kommen, wo man, um das Land gegen Feindes Einfall zu schützen, tapfere Einwohner nöthig hat. Wenn nun dieser Fall eintritt, und unterdessen Völker einander durch näheres Zusammenrücken verdorben haben, wie will man sich dann helfen? Meinem Bedünken nach sollte man bei einer neuen Gesetzgebung mehr darauf sehen, die obsiegende Nation bei ihrer Rauhigkeit zu erhalten, als die besiegte zu verzärteln.

Aristodemus, der Tyrann von Kumä, ließ die jungen Leute, um gar keinen Muth bei ihnen aufkommen zu lassen, von Kindheit an weibisch erziehen *). Gleich Mädchen mußten sie mit fliegenden Haaren, mit Blumen gekränzt, und in buntfarbigen, bis auf die Fersen herabfallenden Kleidern einhergehen. Frauenzimmer mußten ihnen, wenn sie zum Tanzmeister giengen, Sonnenschirm, Fächel und Riechfläschgen nachtragen, Frauenzimmer ihnen im Bade aufwarten. Auf diese Art wurden die

*) Dyonis. von Halik. B. VII.

jungen Leute bis in ihr zwanzigstes Jahr erzogen. Aber solcher Mittel kann sich nur ein Tyrann bedienen, welcher, um sein Leben zu sichern, seine Souverainität auf das Spiel setzt.

XIII.

Von Karl dem Zwölften.

Dieser Fürst, welcher alles durch seine Allgewalt ausrichten wollte, bahnte sich den Weg zum Verderben, durch Entwürfe, die nur durch einen langweiligen Krieg ausgeführt werden konnten: diesen aber auszuhalten war Schweden nicht im Stande.

Nicht etwan ein eingehendes sondern ein erst aufblühendes Reich nahm er sich umzustürzen vor. Für die Russen ward dieser Krieg eine wahre Schule. Durch jede Niederlage näherten sie sich dem Siege, durch jeden Verlust von außen wurden sie innerlich stärker.

Während daß Karl mit seinen Schweden in den Polnischen Wüsten herumirrte, und sich den Herrn der Welt dünkte, gewann sein vornehmster Feind mit jedem Tage mehr Stärke, trieb ihn immer mehr in die Enge, ward auf dem Baltischen Meere immer mächtiger, und eroberte oder verwüstete Liefland. Schweden glich einem Flusse, dessen Wasser man am Quell abschneidet, um ihm einen andern Lauf zu geben.

Auch ohne die Schlacht bei Pultava wäre Karl verloren gewesen, und hätte seinen Untergang, wenn er ihn

nicht da fand, anderswo gefunden. Unfälle des Ereignisses lassen sich wieder gut machen, nicht solche, welche aus der Natur der Sache entstehen, und sich unaufhörlich erneuern.

Doch weder die Natur, noch das Glück handelten so feindlich an ihm, als er selbst. Er richtete sich nicht nach den Umständen, sondern nach einem gewissen Muster, das er sich gewählt hatte; aber auch dieses befolgte er herzlich schlecht. Er war kein Alexander, aber Alexanders bester Soldat würde er gewesen seyn.

Alexanders Plan gelang darum, weil er klug berechnet war. Der schlechte Erfolg, welchen die Einfälle der Perser in Griechenland gehabt hatten, die Eroberungen des Agesilaus, und der Rückzug jener zehntausend hatten die Ueberlegenheit der Griechen über die Perser in Taktik und Kriegszucht schon hinlänglich bewiesen, auch wußte man, daß die Perser zu stolz waren, um Lehre anzunehmen.

Sie konnten die Griechen nicht länger durch innerliche Uneinigkeit schwächen, denn damals waren sie unter einem Anführer vereiniget, der ihnen nicht besser ihre Knechtschaft zu verbergen wußte, als daß er ihnen mit der Hoffnung schmeichelte, ihre unversöhnlichen Feinde zu demüthigen und Asien zu erobern.

Ein Land, das von der arbeitsamsten Nation unter der Sonne bewohnt war, bei welcher sich der Landbau auf religiöse Principien gründete, ein fruchtbares und mit al-

len Bedürfnissen, überflüßig versehenes Land machte es dem Feinde sehr leicht sich darin zu behaupten.

Von dem Stolz dieser Könige, welche durch Niederlagen wohl gekränkt, aber nicht gebessert wurden, ließ es sich erwarten, daß sie ihren Untergang durch immer neu gewagte Schlachten beschleunigen, und sich von ihren Schmeichlern in Sicherheit einwiegen lassen würden.

Aber Alexanders Plan war nicht nur klug ausgedacht, sondern auch klug ausgeführt. Bei allem seinen natürlichen Ungestüm, und bei der Hitze seiner Leidenschaften behielt er doch immer, wenn ich mich so ausdrücken darf, einen Lichtstrahl von Vernunft, der ihn leitete, und dessen selbst diejenigen nicht in Abrede seyn konnten, die aus seiner Geschichte gern einen Roman gemacht hätten, und deren Verstand doch größere Auswüchse hatte, als der seinige. Doch hiervon wollen wir gleich ausführlicher handeln.

XIV.

Vom Alexander.

Alexander trat seinen Feldzug nicht eher an, bis er Macedonien wider die benachbarten Völker ganz sicher gestellt, und Griechenland vollends in denjenigen Zustand von Entkräftung gesetzt hatte, der ihm zur Ausführung seines großen Unternehmens erforderlich schien. Er nahm der Eifersucht der Lacedämonier ihren gefährlichen Stachel. Er bemeisterte sich der am Meere gelegenen Provinzen, und ließ, um seiner Flotte immer nahe zu seyn, seine

Truppen immer längst der Küste defiliren. Er setzte der überlegenen Menge seiner Feinde die gute Kriegszucht der Seinigen entgegen, und sorgte, daß es ihnen niemals an Unterhalt fehlte; und wenn ihm auf der einen Seite der Sieg alles in seine Hände gab, so that er auch auf seiner Seite alles, um sich denselben zu verschaffen.

Im Anfange seiner Unternehmung, das heißt, zu einer Zeit, wo eine einzige Niederlage alles verderben konnte, wagte er wenig. Nur in der Folge erst, und nachdem er Ursache hatte, sich der Gunst des Glücks versichert zu halten, gieng er zuweilen verwegen zu Werke. Als er, bevor er noch seinen Zug antrat, gegen die Treballier und Illyrier *) zu Felde zog, führte er den Krieg gerade so, wie ihn nachmals Cäsar in Gallien führte. Als er nach Griechenland zurückkam **), so geschah es gleichsam wider seinen Vorsatz, daß er Theben einnahm und zerstörte. Vor den Thoren dieser Stadt gelagert, erwartete er Friedensvorschläge; aber die Thebaner beschleunigten ihren Untergang selbst. Als er es mit der Persischen Seemacht aufzunehmen hatte, so war Parmenio der Tollkühne, und Alexander der Besonnene ***). Er machte, daß die Perser von den Küsten getrennt wurden, und sich desjenigen Theils ihrer Macht, in welchem

*) S. Arrian. de expedit. Alex. Lib. I.

**) Ibid.

***) Ibid.

ihre Ueberlegenheit bestand, nicht bedienen konnten. Er zerstörte Tyrus, dessen die Perser, seines Handels und seiner Marine wegen nicht entrathen konnten. Er eroberte Egypten, welches Darius von Truppen entblößt hatte, während er unzählige Schaaren in einer andern Weltgegend zusammenzog.

Durch den Uebergang über den Granikus machte er sich zum Herrn von den griechischen Kolonien. Durch die Schlacht am Issus bekam er Tyrus und Egypten in seine Gewalt; durch die Schlacht bei Arbela machte er sich zum Herrn der Welt.

Nach der Schlacht am Issus ließ er den Darius ungestört fliehen, und beschäftigte sich blos damit, seine gemachten Eroberungen durch eine dauerhafte Einrichtung zu sichern; aber nach der Schlacht bei Arbela ließ er ihm keinen Augenblick Zeit, sich zu setzen *). So geschwind Darius aus einer Stadt in die andre floh, so geschwind folgte ihm Alexander auf dem Fuße nach, und die Herrschaft der Welt schien mehr der Preis eines Olympischen Wettrennens, als eines Waffenkampfes zu seyn.

Auf diese Art machte Alexander Eroberungen; wir wollen nun sehen, wie er sie behauptete.

Er gab denen kein Gehör, welche ihm riethen, die Perser zu Sklaven der Griechen zu machen **). Sein

*) S. Arrian. de expedit. Alex. Lib. III.

**) In Plutarchs moral. Werken. Vom Glück Alexanders.

ganzes Absehen gieng dahin, beide Nationen mit einander zu vereinigen, und zwischen den Ueberwindern und den Ueberwundenen allen Unterschied aufzuheben. Nach der Eroberung schaffte er alle die Vorurtheile ab, welche sie befördert hatten, und da er wußte, daß sich die Perser nur auf eine gezwungene Weise nach griechischen Sitten bequemen konnten, so bequemte er sich lieber nach den ihrigen. Daher jene große Enthaltsamkeit, jene ausserordentliche Ehrfurcht, welche er der Mutter des Darius und seiner Gemahlin erwies. Dafür zeige man mir aber auch außer ihm noch einen Eroberer, dessen Tod die überwundenen Völker so aufrichtig beweint, oder einen Usurpator, um welchen die Familie, die er vom Throne stürzte, so untröstlich gethan hätte. Das ist ein Zug, der in keines anderen Eroberers Geschichte vorkommt.

Nichts giebt der Eroberung mehr Konsistenz, als wenn beide Völker unter einander heurathen. Alexander wählte sich aus den überwundenen Völkern eine Gemahlin, und nachdem er seine Freunde zur Nachfolge aufgemuntert hatte, so thaten bald alle Macedonier das nämliche *). Die Franken und Burgunder ließen diese Wechselheurathen ebenfalls zu **); die Westgothen untersagten sie in Spanien ***), gestatteten sie aber in der Folge,

*) Arrian. de expedit. Alex. Lib. VII.

**) S. das Burgundische Gesetz. Tit. XII. Art. 5.

***) S. das Gesetz der Westgothen, B. III. Tit. I. §. 1. welches das alte Gesetz abschafft.

und die Longobarden hinderten sie nicht nur nicht, sondern begünstigten sie sogar *). Die Römer glaubten mit den Macedoniern nicht besser fertig werden zu können, als wenn sie ihnen alle Heurathen mit Römischen Familien untersagten.

Um beide Völker mit einander zu vereinigen, legte Alexander in Persien viel Griechische Kolonien an, und erbauete in dieser Absicht eine Menge Städte. Würklich wurden dadurch beide Theile dieses neuen Reichs so dauerhaft mit einander verbunden, daß, als nach seinem Tode alle seine übrigen Staaten durch die fürchterlichsten Unruhen erschüttert wurden, und es bei den Griechen so weit kam, daß sie sich beinahe selbst aufrieben, das einzige Persien ruhig blieb.

Um nicht Griechenland und Macedonien durch Auswanderungen allzusehr zu schwächen, schickte er eine Kolonie von Juden nach Alexandrien **). Ob sie in Sitten und Gebräuchen von seinen übrigen Unterthanen abgiengen, war ihm einerlei, nur Treue verlangte er.

Aber nicht nur ihre Gebräuche, sondern auch ihre bürgerlichen Gesetze, ja wohl oft ihre Könige und Befehlshaber ließ er den überwundenen Völkern. Die Mi-

*) S. das Longobardische Gesetz, B. II. Tit. VII. §. 1 und 2.

**) Die Könige von Syrien, welche den Entwurf der Stifter des Reichs fahren ließen, wollten die Juden zwingen, griechische Sitten anzunehmen, wodurch entsetzliche Erschütterungen hervorgebracht wurden.

litairämter vertraute er blos Macedoniern *), aber die Eingebornen ließ er in dem Besitz der Civilämter, und wollte sich lieber hier und da einiger Untreue im Einzelnen, als der Gefahr einer allgemeinen Empörung aussetzen. Alle alten Traditionen und Denkmäler nahm er in Schutz, sie mochten Denkmäler des Ruhms oder der Eitelkeit seyn. Er bauete die Tempel der Griechen, Babylonier und Egypter wieder auf, welche die Persischen Könige niedergerissen hatten **), und unter den von ihm besiegten Völkern waren wenige, auf deren Altären er nicht geopfert hätte. Er schien nur darum zu erobern, um der Schutzgott jedes Landes und der erste Bürger jeder Stadt zu werden. Die Römer eroberten alles, um alles zu zerstören, er aber wollte nur darum erobern, um alles zu erhalten. So bald er in ein Land kam, so war es auch gleich seine erste Sorge, irgend etwas zu seiner Verbesserung zu thun. Die Mittel dazu fand er theils in seinem unerschöpflichen Genie, theils in seiner großen Frugalität ***), theils in seiner unermeßlichen Freigebigkeit bei großen Gelegenheiten. Karg gegen sich, und freigebig gegen andre, schränkte er den Unterhalt für seine Person destomehr ein, um destomehr für große Vorfälle zurücklegen zu können. Kam es auf seinen Tafelaufwand an, so war er ein gemeiner Macedonier, kam es

*) Arrian. de expedit. Alex. Lib. III.

**) Ibid.

***) Ibid. Lib. VII.

darauf an, die Schulden seiner Soldaten zu bezahlen, oder die Griechen an den Früchten seines Sieges Theil nehmen zu lassen, ja auch nur das Glück eines gemeinen Soldaten zu machen, so war er Alexander.

Zwei Handlungen haben einen Schatten auf sein Leben geworfen, die Einäscherung von Persepolis und die Ermordung des Klitus *), aber auch diese hat seine Reue berühmt gemacht, so daß man über der Art, wie er sich wieder aufrichtete, seinen Fall vergaß, und solchen mehr für ein Unglück, das ihm begegnet war, als für eine Folge seines Temperaments ansah; so daß der Edelmuth seiner Seele auch selbst durch seine Verirrungen durchschimmerte, und man ihn mehr beklagen als hassen mußte.

Wie ganz anders erscheinet Cäsar dagegen. Als dieser es den Asiatischen Königen nachthun wollte, so brachte

*) Die Ermordung des Klitus möchte, da sie im Trunke geschah, und Alexander durch den Klitus nicht wenig gereizet worden war, ungleich verzeihlicher, als andre Grausamkeiten seyn, die er begieng, und die ihm Hermolaus mit der Freimüthigkeit eines Menschen vorwarf, dessen Schicksal nun nicht mehr schlimmer werden konnte, wenn er sagte: Attalus et Philotas et Parmenio, et Lyncestes, Alexander et Clytus, quantum ad hostes pertinet, vivunt, stant in acie, te clypeis suis protegunt et pro gloria tua, pro victoria vulnera accipiunt; quibus tu egregiam gratiam retulisti. Alius mensam tuam sanguine suo aspersit, alius ne simplici quidem morte defunctus est. Duces exercituum tuorum in equuleum impositi, Persis, quos vicerant, fuere spectaculo. Quint. Curt. Lib. VIII. Eben so wenig läßt sich die Hinrichtung des Orsines entschuldigen, von welcher Curtius sagt: hic fuit exitus nobilissimi Persarum, *nec insontis modo, sed eximiae quoque benignitatis in Regem.*

er alle Gemüther auf; als Alexander ihnen nachahmte, so that er etwas, das in den Plan seiner Eroberung gehörte.

XV.

Wie man die gemachte Eroberung noch auf andre Art sichern kann.

Wenn eine Monarchie ein großes Reich erobert hat, so giebt es ein treffliches Mittel den Despotismus zu temperiren, und zugleich die gemachte Eroberung zu sichern; ein Mittel, dessen sich die Eroberer von Sina mit gutem Erfolg bedient haben.

Um das besiegte Volk nicht unmuthig, das siegende nicht übermüthig, die Regierung nicht ganz militairisch werden zu lassen, und beide Völker in ihrer Schuldigkeit zu erhalten, traf die noch gegenwärtig in Sina herrschende Familie die Einrichtung, jedes Truppenkorps in den Provinzen, wie jedes Tribunal, halb aus Sinesen, halb aus Tatarn, bestehen zu lassen. Der Nutzen einer solchen Einrichtung ist unverkenntlich; denn einmal dienen beide Nationen einander gleichsam zur Schildwache, sodann aber hat keine von der andern, weil der Kriegs- und Civiletat aus beiden Nationen besteht, Unterdrückung zu fürchten; und endlich kann sich die erobernde Nation weiter ausbreiten, ohne sich dadurch zu schwächen, und bleibt gleich geschickt, einheimischen und auswärtigen Feinden die Spitze zu bieten. Die meisten Eroberungen

sind darum nicht von Bestand gewesen, weil es an ähnlich weisen Einrichtungen gefehlt hat.

XVI.

Von einem despotischen Staate, welcher erobert.

Eine übermäßig große Eroberung kann nur mit dem Despotismus bestehen. Die in den Provinzen garnisonirenden Truppen sind sodann für die Sicherheit des Fürsten nicht mehr hinreichend, und er muß immer ein Korps um seine Person haben, auf dessen Treue er sich verlassen kann, und welches zu allen Augenblicken bereit ist, über denjenigen Theil des Reichs herzufallen, in welchem Unruhen entstehen. Dieses Korps muß alle anderen Truppen in ihrer Schuldigkeit erhalten, und allen denen Furcht einflößen, welchen der Fürst nothwendig einen Theil der Gewalt anvertrauet. So unterhält der Kaiser von Sina, der große Mogol, der Türkische Kaiser, und der von Japan zu diesem Entzweck besondere Truppen, die aus der fürstlichen Chatoulle besoldet werden. Diese einzelnen Kräfte halten die Kraft des Ganzen in Ordnung.

XVII.

Fortsetzung.

Wir haben bereits gehört, daß ein Despot wohl thut, wenn er die eroberten Staaten einem Lehnsfürsten untergiebt. Die Geschichtschreiber haben oft die Großmuth

gewisser Eroberer nicht genug rühmen können, welche den besiegten Fürsten ihre Länder zurück gaben, aber gemeiniglich war das ein Werk der Nothwendigkeit, und nur darum setzten die Römer überall Könige ein, damit sie mehr Werkzeuge der Knechtschaft hätten *). Wenn der Eroberer den eroberten Staat ganz für sich behält, so können sich weder die Statthalter der ihnen anvertrauten Provinzen, noch der Eroberer der Statthalter recht versichert halten, und um die neuerworbenen Länder im Zaume zu halten, muß er die Erbländer von Truppen entblößen. Sodann treffen auch alle über einen Staat ausbrechenden Unfälle den andern zugleich mit, und bürgerliche Unruhen dürfen nur in dem einen entstehen, so wird der andere auch bald damit angesteckt. Giebt er hingegen die Krone ihrem alten Besitzer zurück, so erhält er einen nothwendigen Alliirten an ihm, durch dessen Macht er die seinige vermehrt. So haben wir den Schach Nadir Indostan an den Mongolischen Kaiser zurück geben und sich mit dessen Schätzen begnügen gesehen.

*) Ut haberent instrumenta servitutis et reges. Tacit.

Eilftes Buch.

Von den Gesetzen, welche die politische Freiheit ausmachen, in Rücksicht auf die Verfassung.

I.

Einleitung.

Ich mache einen Unterschied unter den Gesetzen, welche die politische Freiheit in Rücksicht auf die Konstitution ausmachen, und unter solchen, die sie in Rücksicht auf den einzelnen Bürger ausmachen. Von jenen will ich in diesem Abschnitt, von den andern in dem folgenden handeln.

II.

Von den verschiedenen Bedeutungen, die man dem Worte Freiheit gegeben hat.

Vielleicht giebt es nicht ein Wort, das so vielerlei Bedeutung angenommen, und so verschiedene Vorstellungen erregt hätte, als das Wort Freiheit. Einige haben darunter die Leichtigkeit verstanden, denjenigen abzusetzen, dem sie eine tyrannische Gewalt anvertraut hatten, andre das Recht, sich ihren Regenten zu wählen, wieder

andre das Befugniß, gewafnet zu gehen, noch andre endlich das Vorrecht, niemanden als einem aus der Nation gewählten Regenten, oder selbst dekretirten Gesetzen zu gehorchen *). Ja es hat sogar ein Volk gegeben, welchem lange Zeit das Kostum eines langen Bartes für Freiheit gegolten hat. Nachdem man unter dieser oder einer andern Verfassung lebte, nachdem hat man die Freiheit auch blos der republikanischen oder monarchischen Regierung beigelegt **), und die andern davon ausgeschlossen. Kurz, jeder hat die Freiheit auf die Regierung eingeschränkt, die mit seinen Lieblingsideen oder Neigungen am meisten übereinkam; und da man freilich in Republiken die vermeintlichen Werkzeuge seiner Bedrückung nicht so sichtbar vor Augen hat, und mehr von der Gewalt der Gesetze als von denen, welche sie vollziehen abzuhängen scheint, so hat man sie gemeiniglich den Republiken zu- und den Monarchien abgesprochen. Da endlich in Demokratien das Volk gewissermaßen von sich selbst abzuhängen scheinet, so hat man die Demokratie für das eigentliche Sakrarium der Freiheit angesehen, und solchergestalt die Macht des Volks mit seiner Freiheit vermenget.

*) Ich habe, spricht Cicero, das Edikt des Scävola kopirt, welches den Griechen erlaubt ihre unter sich habenden Streitigkeiten nach ihren Gesetzen zu schlichten, welches macht, daß sie sich für freie Völker ansehen.

**) Die Kappadozier schlugen die republikanische Verfassung aus, welche die Römer ihnen anboten.

III.

Worinnen die Freiheit bestehe.

In Demokratien scheinet zwar allerdings das Volk alles thun zu können, was es will; aber darinnen bestehet die politische Freiheit nicht, daß man alles thue, wozu man Lust hat. In einem Staate, das heißt, in einer durch Gesetze geordneten Gesellschaft kann sie nur darin bestehen, daß man alles thun dürfe, was Recht ist, und zu nichts gezwungen werden könne, was nicht Recht ist.

Freiheit und Independenz sind zwei ganz verschiedene Dinge. Jene bestehet in dem Rechte alles zu thun, was die Gesetze gestatten. Denn wenn ein Bürger auch thun dürfte was sie verbieten, so wäre er nicht frei, weil sodann jeder andre das nämliche thun dürfte.

IV.

Fortsetzung.

Demokratien und Aristokratien sind keine ihrer Natur nach freie Staaten. Die politische Freiheit kann nirgends als in gemäßigten Regierungen statt finden; doch ist dieses darum nicht immer der Fall. Nur dann findet sie wirklich statt, wenn man die Gewalt nicht mißbrauchet. Aber das ist nun einmal ein trauriger Erfahrungssatz, daß wer Gewalt in Händen hat, ihrer gern mißbraucht und damit soweit gehet, bis er Schranken findet. Auch ist dieses weiter kein Wunder, da selbst die Tugend der Schranken nöthig hat.

Damit die Gewalt nicht gemißbrauchet werde, ist es nöthig, daß die eine Gewaltart der andern die Waage halte. Eine Verfassung kann allerdings so eingerichtet seyn, daß niemand gezwungen werden könne, auf der einen Seite etwas zu thun, was das Gesetz nicht von ihm fordert, auf der andern Seite etwas zu unterlassen, was ihm das Gesetz zu thun freiläßt.

V.

Von der verschiedenen Tendenz der verschiedenen Staaten.

Wiewohl alle Staaten einen Hauptzweck mit einander gemein haben, nämlich die Erhaltung, so hat doch noch jeder Staat seinen besondern und ihm ganz eigenen Zweck, nach welchem alles sich hinrichtet. So war in Rom die Vergrößerung das höchste Augenmerk, in Lacedämon war es der Krieg, in Marseille der Handel, in Sina die öffentliche Ruhe, in Rhodus die Schifffahrt. So zweckt bei den Wilden alles auf natürliche Freiheit ab. Sonst könnte man auch sagen, daß im Ganzen genommen, in despotischen Staaten alles auf das Wohlbehagen des Despoten, in Monarchien hingegen auf den Ruhm des Monarchen und seines Landes abzwecke. In Polen macht die Independenz des Edelmanns den Zweck der Polnischen Gesetze, wie der Unterdrückung Aller das Resultat davon aus.

Noch giebt es eine Nation, welche die politische Freiheit zum direkten Entzweck ihrer Verfassung macht.

Wir wollen sogleich die Principien, auf welche sie gegründet ist, untersuchen. Sind diese gut, so wird man die Freiheit darin wie in einem Spiegel erblicken.

Um die politische Freiheit in der Verfassung aufzufinden, bedarf es eben keiner großen Mühe. Wenn man sie da finden kann, wo sie ist, warum soll man sie erst weiter suchen gehen?

VI.

Von Englands Verfassung *).

In jedem Staate giebt es drei Gewaltarten; die gesetzgebende Gewalt, die vollziehende Gewalt in auswärtigen und die vollziehende Gewalt in einheimischen und innerlichen Angelegenheiten.

Mittelst der ersten giebt der Fürst, oder der regierende Magistrat Verordnungen und Gesetze, und verbessert oder abrogirt die bereits vorhandenen. Mittelst der zweiten beschließt er Krieg oder Frieden, nimmt Gesandten an, oder verschickt sie, und trifft Sicherheits- und Vertheidigungsanstalten. Mittelst der dritten straft er die Ver-

*) Der Aufsatz über Englands Verfassung ist dem Verfasser vorzüglich wohl gerathen. Mortimer sagt in seinen Grundsätzen der Handlungs-, Staats- und Finanzwissenschaften, im II. Abschnitt von der Staatskunst: So finden wir in dem mit dem größten Fleiße ausgearbeiteten und durchgängig bewunderten Werke des Hrn. von Montesquieu vom Geist der Gesetze die Brittische Regierungsform genau entworfen und als einen kurzen Begriff der erhabensten Ideen von der öffentlichen Freiheit und Nationalglückseligkeit dargestellt. H.

brechen oder schlichtet bürgerliche Streithändel. Diese dritte Gewaltart heißt die richterliche, wie jene schlechtweg die exekutive.

Die politische Freiheit bestehet bei dem Bürger in der Zuversicht, welche aus dem Vertrauen auf seine persönliche Sicherheit entspringt. Soll diese statt finden, so muß die Verfassung so beschaffen seyn, daß kein Bürger nöthig habe, sich vor dem andern zu fürchten.

Die Freiheit hört auf, wenn die nämliche Person, oder das nämliche Kollegium die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in sich vereiniget, weil man sodann fürchten muß, daß der Fürst oder der Senat, nur darum tyrannische Gesetze geben möchte, um sie gleich tyrannisch vollziehen zu lassen.

Auch da findet keine Freiheit statt, wo die richterliche Gewalt von der gesetzgebenden und vollziehenden nicht abgesondert ist. Ist sie mit jener verbunden, so geräth Leben und Eigenthum des Bürgers unter willkührliche Macht, denn der Richter ist dann auch Gesetzgeber. Ist sie es mit dieser, so muß man immer fürchten, in seinem Richter seinen Henker zu finden.

Um die Freiheit ist es geschehen, so bald eine einzige Person, es mag nun eine physische oder moralische seyn, in dem alleinigen Besitz dieser drei Gewaltarten ist.

In den meisten Europäischen Königreichen ist die Regierung darum gemäßiget, weil der Fürst, welcher in dem Besitz der beiden ersten Gewaltarten ist, die richter-

liche durch Unterobrigkeiten ausüben läßt. In der Türkey herrscht darum ein so unerträglicher Despotismus, weil der Sultan alle drei Gewaltarten in sich vereiniget.

In den Italiänischen Republiken, wo diese drei Gewaltarten gleichfalls beisammen sind, findet man weniger Freiheit, als in unsern Monarchien. Auch hat dort die Regierung so gewaltsame Mittel, als nur immer in der Türkey, nöthig, wie solches jene Staatsinquisitoren *), und jener, um allerhand heimliche Anzeigen aufzunehmen, zu aller Zeit offene Löwenrachen beweiset.

Um die Freiheit des Bürgers siehet es dann übel aus. Da die nämliche Obrigkeit, vermöge der exekutiven Gewalt auch alles dasjenige vollstrecken läßt, was sie mittelst ihrer Gesetzgebenden angeordnet hat, so kann sie das ganze Land durch Mandate und Präcepte drücken; und da sie zugleich die richterliche Gewalt in den Händen hat, so kann sie auch das Privatglück des Bürgers durch willkührliche Urtheile zerstören.

Alle drei Gewaltarten sind dort in den Händen einer einzigen Macht, und wiewohl ihr jener äußerliche Pomp des Despoten abgeht, so wird man doch alle Augenblicke gewahr, daß man unter einem Despoten steht.

Auch haben Fürsten, welche ihre Macht willkührlich zu machen suchten, immer den Anfang damit gemacht, daß sie alle obrigkeitliche Aemter in ihrer Person verei-

*) Zu Venedig.

nigten, wie denn in dieser Absicht einige Europäische Regenten sogar alle Kron-Chargen an sich gezogen haben.

Nun gebe ich zwar zu, daß die reine erbliche Aristokratie der Italienischen Republiken nicht so ganz und gar dem Asiatischen Despotismus gleichet. Die Menge der Magistratspersonen mildert zuweilen die Magistratur. Alle Adlichen vereinigen sich nicht immer zu dem nämlichen Plan, auch giebt es der Tribunale mehrere, welche machen, daß eins das andre temperirt. So gehört in Venedig dem großen Rath die gesetzgebende Gewalt, dem Pregady *) die vollziehende, und dem Rath der Vierziger die richterliche. Aber das Uebel liegt darin, daß alle diese Tribunale mit Gliedern aus einer und derselben Klasse besetzt sind, wodurch am Ende doch alles auf eine einzige Gewalt hinausläuft.

Die richterliche Gewalt muß nicht einem permanenten Senat, sondern gewissen Personen übertragen werden, welche zu bestimmten Zeiten, auf eine von dem Gesetze vorgeschriebene Art, aus dem ganzen Volke **) gewählt werden, und ein Tribunal formiren, welches jedesmal nur so lange dauert, als es nothwendig ist.

Wenn auf diese Art die, vermöge ihres Mißbrauchs, unter den Menschen so fürchterlich gewordene richterliche

*) Den Namen Pregady hatte dieser Senat daher erhalten, daß, in Ermangelung festgesetzter Sitzungen ehemals die Vornehmsten bei jedesmaliger Versammlung dazu erbeten und eingeladen wurden. So hieß sonst in Florenz der Senat il Consiglio de' Richiesti. H.

**) Wie zu Athen.

Gewalt weder an eine gewisse Klasse von Bürgern, noch an einen gewissen Stand gebunden ist, so wird sie gleichsam unsichtbar und unmerklich. Man hat dann nicht immer seine Richter vor Augen, und man fürchtet sich vor der Magistratur, ohne sich vor den Magistratspersonen zu fürchten.

Bei Kriminal-Klagen muß es sogar dem Angeklagten freistehen, sich seine Richter mit dem Gesetze gemeinschaftlich auszusuchen, wenigstens muß er deren so viele verwerfen können, daß die Gebliebenen seine Wahl zu seyn scheinen.

Die zwei andern Gewaltarten könnten eher permanenten Obrigkeiten anvertrauet werden, weil sie es nicht mit dem einzelnen Bürger zu thun haben, indem die eine nur den allgemeinen Willen der Nation ausdrückt, und die andre ihn vollziehet.

Wenn aber auch die Tribunale selbst nicht permanent seyn dürfen, so müssen es doch die Urthelssprüche seyn, und dieses zwar in der Maaße, daß sie allemal den genauen Text des Gesetzes enthalten. Wären sie blos nach des Richters Ermessen abgefaßt, so würde man in der geselligen Ordnung leben, ohne genau die Natur seiner Verbindlichkeiten zu kennen.

Die Richter müssen sogar von dem Stande des Beklagten seyn, damit er sich nicht fürchte, Leuten in die Hände zu gerathen, welche tyrannisch mit ihm verfahren möchten.

Wenn die gesetzgebende Gewalt der vollziehenden erlaubt, einen Bürger zu verhaften, der Kaution bestellen kann, so ist es um die Freiheit geschehen; es wäre denn, daß er nur darum in Verhaft genommen würde, um unverzüglich auf eine Klage zu antworten, welche dem Gesetz nach kapital ist. In diesem Falle verliert die wahre Freiheit des Bürgers in so ferne nichts, als er blos die Gewalt der Gesetze über sich erkennet.

Hätte hingegen die gesetzgebende Gewalt Ursache, den Staat, es sey nun einer innerlichen Verschwörung, oder eines mit auswärtigen Feinden unterhaltenen Verständnisses wegen in Gefahr zu glauben, so könnte sie allerdings auf eine kurze und festgesetzte Zeit der vollziehenden Gewalt erlauben, sich der verdächtigen Personen sofort zu bemächtigen, und diese würden ihrer Freiheit nur auf einige Zeit beraubt werden, um ihrer für die Zukunft desto versicherter zu seyn.

Und dieses ist das einzige vernünftige Auskunftsmittel, das man an die Stelle einer so tyrannischen Obrigkeit setzen kann, als die Ephoren waren, oder die Venetianischen Staatsinquisitoren sind, als welche ebenfalls despotisch verfahren.

Da in einem freien Staate jedermann, von dem man einen freien Willen vermuthen kann, von niemanden, als sich selbst, abhangen sollte, so sollte die gesetzgebende Gewalt sich in den Händen des gesammten Volks befinden. Da aber dieses in großen Staaten nicht wohl angehet,

in kleineren aber eine Menge anderer Unbequemlichkeiten nach sich ziehen würde, so muß das Volk alles, was es nicht selbst besorgen kann, durch seine Repräsentanten thun lassen.

Die Mängel oder Gebrechen seines Wohnorts kennet man gemeiniglich besser, als die von andern Städten, so wie man die Fähigkeit seiner Mitbürger besser als seiner übrigen Landsleute kennet. Deswegen müssen die Glieder des gesetzgebenden Korps nicht aus der Masse der Nation ausgesucht werden, sondern in jedem Orte, der nur von einiger Bedeutung ist, müssen die Einwohner ihren Repräsentanten aus ihrer Municipalität wählen.

Der große Vortheil von Repräsentanten ist dieser, daß solche Leute instruirt sind und Sachkenntniß besitzen. Von dem gemeinen Mann ist dieses schlechterdings nicht zu erwarten, und eben dieses macht eine der Unvollkommenheiten der Demokratie aus.

Daß die Repräsentanten, nach erhaltener General-Instruktion, auch noch auf jeden einzelnen Fall insbesondere instruirt werden, wie die deutschen Komitialgesandten, ist nicht nöthig. Allerdings würden sie sodann noch im eigentlicheren Verstande für das Organ der Nation anzusehen seyn, aber auf der andern Seite würde es auch entsetzliche Weitläuftigkeiten verursachen, würde machen, daß jeder Deputirte die ganze Versammlung nach Gefallen chikaniren könnte, und daß in den allerdringendsten

Angelegenheiten die ganze Nation wegen eines Einzigen Eigensinn nicht zum Schluß kommen könnte.

Wenn die Deputirten, sagt Sidney *) sehr richtig, eine ganze Provinz repräsentiren, wie in Holland, so müssen sie ihren Kommittenten Rechenschaft geben. Ein anderes ist es, wenn sie, wie in England, nur einen Flecken repräsentiren.

Alle Bürger aus allen Distrikten müssen das Recht haben, bei der Wahl der Repräsentanten zu konkurriren, nur die nicht, welche so notorisch arm sind, daß ihre Stimme jedem Käufer feil stehen würde.

In den meisten alten Republiken machte dieses einen Hauptübelstand aus, daß das Volk thätige und gewissermaßen in die vollziehende Gewalt eingreifende Maasregeln nehmen durfte, eine Sache, deren es gleichwohl gar nicht fähig ist. Es muß sich der Verwaltung nicht weiter unmittelbar unterziehen dürfen, als daß es seine Repräsentanten wählt, und hierzu fehlt es ihm gar nicht an der nöthigen Einsicht. Denn wenn es auch nur wenige giebt, welche Andrer Fähigkeit genau zu beurtheilen wissen, so weiß doch ziemlich ein jeder, ob der, welchen er wählt, mehr Einsicht und Kenntniß besitze, als die andern.

Die Repräsentanten sind nicht darum da, um thätige Maasregeln zu ergreifen, sondern blos um Gesetze zu

*) In seinem Discours sur le Gouvernement, Tom. III. p. 407.

geben, oder über die Aufrechthaltung der vorhandenen zu wachen, und hierzu ist ein solcher Körper gar füglich, ja, ich möchte sagen, ganz allein, geschickt.

In einem Staate giebt es immer angesehene und von Seiten der Geburt, des Ranges und des Amts ausgezeichnete Männer. Wollte man nun diese mit den übrigen alle in eine Klasse werfen und ihnen, wie den andern, gleichfalls nur Eine Stimme zugestehen, so würde das, was die allgemeine Freiheit ausmacht, zu ihrem Verderben gereichen, und sie würden kein Interesse weiter haben, solche vertheidigen zu helfen, weil die meisten Beschlüsse zu ihrem Nachtheil ausfallen würden. Der Theil, welchen sie an der Gesetzgebung nehmen, muß demnach den übrigen Prärogativen, die ihnen der Staat eingeräumt hat, angemessen seyn, und dieses geschieht, wenn sie ein besonderes Kollegium ausmachen, welches den Unternehmungen des Volks, so wie das Volk den ihrigen, Einhalt zu thun befugt ist.

Die gesetzgebende Gewalt muß demnach sowohl dem Corps des Adels, als den Volksrepräsentanten anvertrauet werden, deren jedes seine eignen Versammlungen und Sitzungen hält, so wie jedes sein eignes und besonderes Interesse hat.

Von den drei Gewaltarten, von welchen wir gehandelt haben, fiele also hier die richterliche gewissermaßen aus, so daß deren nur noch zwei blieben, und da sie doch einer regulirenden Macht bedürfen, um sie zu temperi=

ren, so scheinet derjenige Theil des gesetzgebenden Körpers, welcher aus dem Adel bestehet, hierzu am meisten geschickt zu seyn.

Der adliche Körper muß erblich seyn. Einmal ist er dieses schon seiner Natur nach, und sodann muß er auch ein großes Interesse haben, sich die Erhaltung von Prärogativen angelegen seyn zu lassen, welche schon ihrer Natur nach Haß und Mißgunst erwecken und in Freistaaten vorzüglich der Gefahr ausgesetzt sind.

Da aber eine erbliche Macht leicht in Versuchung gerathen könnte, ihr absonderliches Interesse auf Kosten des bürgerlichen zu befördern, so muß es bei solchen Verhandlungen, wo man ein großes Interesse dabei finden könnte, ihrer zu mißbrauchen, wie z. E. bei solchen Gesetzen, welche die Taxen und das Steuerwesen betreffen, nur durch das Recht zu verhindern, nicht aber durch das Recht zu statuiren, an der Gesetzgebung Theil nehmen.

Unter dem Befugniß zu statuiren verstehe ich das Recht, etwas anzuordnen, oder das, was ein andrer angeordnet hatte, abzuändern. Unter dem Befugniß zu hindern, verstehe ich das Recht, den von anderen gefaßten Beschluß zu anulliren, als worin in Rom die Macht der Volkstribunen bestand. Und wiewohl der, welcher das Recht zu verhindern hat, auch das Recht zu genehmigen haben kann, so ist doch dieser Akt des Beitritts nichts weiter, als eine Erklärung, daß man von seinem

Rechte, sich dem Beschluß zu widersetzen, keinen Gebrauch machen wolle.

Am besten befindet sich die vollziehende Gewalt in den Händen eines Monarchen, weil dieser Zweig der Verwaltung, welcher fast immer verlanget, daß dieses oder jenes augenblicklich geschehe, besser durch Einen als durch Mehrere administrirt wird, statt daß dasjenige, was vor die gesetzgebende Gewalt gehört, glücklicher von Mehreren als von Einem besorget wird.

Wollte man die gesetzgebende Gewalt, wenn es keinen Monarchen gäbe, einer Kommittée des gesetzgebenden Körpers anvertrauen, so wäre es um die Freiheit geschehen, weil beide Gewaltarten sodann beisammen seyn würden, und die Glieder eines und desselben politischen Körpers in dem Falle seyn würden, an beiden Zweigen der Verwaltung Theil zu nehmen.

Bliebe das gesetzgebende Korps eine beträchtliche Zeit unversammelt, so würde auch dieses der Freiheit nachtheilig seyn; denn entweder würde ein Justitium entstehen, und der Staat in Anarchie gerathen, oder die vollziehende Gewalt würde sich auch mit diesem Theile der Verwaltung befassen wollen, und sich absolut machen.

Das gesetzgebende Korps braucht nicht immer versammelt zu seyn. Für die Repräsentanten würde dieses sehr beschwerlich seyn, und die vollziehende Gewalt würde dadurch von ihren eigentlichen Funktionen abgezogen werden, indem sie sich dann mehr damit beschäftigen wür-

de, Eingriffen in ihre Vorrechte vorzubeugen, als solche wirklich in Ausübung zu bringen.

Bliebe der gesetzgebende Körper immer versammelt, so stünde auch zu befürchten, daß die an die Stelle der absterbenden Glieder tretenden neuen Deputirten die Principien der andern annehmen möchten, in welchem Falle dann, wenn einmal schlimme Grundsätze in diesem Korps eingerissen wären, das Uebel unheilbar seyn würde. Wenn ein Parlament das andere ablöset, so macht sich das Volk, welches mit dem gegenwärtigen unzufrieden ist, desto mehr Hoffnung von dem künftigen; statt daß, wenn es niemals abgelöset würde, das Volk sich nun auch weiter keine Hülfe von seinen Gesetzen versprechen, und entweder rebellisch oder ganz indolent werden würde.

Das Parlament muß sich nicht selbst versammeln dürfen, denn es kann nicht anders wollen und beschließen, als wenn es versammelt ist. Wäre es aber nicht einmüthig versammelt, so wüßte man nicht, wo man den gesetzgebenden Körper eigentlich zu suchen hätte, ob bei den anwesenden und versammelten oder bei den ausgebliebenen Gliedern? Hätte es das Recht, sich selbst zu prorogiren, so könnte es geschehen, daß es sich niemals prorogirte, welches in Fällen, wo es mit Absichten wider die vollziehende Macht umgienge, gefährlich seyn dürfte. Hierzu kommt noch, daß immer eine Zeit mehr als die andre einer Parlamentsversammlung nöthig hat. Es muß also der vollziehenden Macht überlassen seyn, die Zeit und die

Dauer dieser Versammlung nach Beschaffenheit der Umstände, welche ihr am besten bekannt seyn müssen, zu bestimmen.

Wenn die vollziehende Gewalt nicht das Recht haben sollte, sich den Beschlüssen des gesetzgebenden Körpers zu widersetzen; so würde er sich despotisch machen. Denn wenn ihn nichts hinderte, seine Macht immer mehr auszudehnen, so würde er alle andere Gewaltarten zu einem bloßen Schattenkörper machen.

Hingegen darf der gesetzgebende Körper der vollziehenden Gewalt nicht Einhalt thun. Denn da die Vollziehung ihre Schranken schon von selbst hat, so würde es unnöthig seyn, sie noch mehr einschränken zu wollen. Nicht zu gedenken, daß sich dieselbe nicht mit zukünftigen Dingen beschäftiget, sondern mit solchen, welche die Zeit bereits zur Reife gebracht hat. Eben das machte die Gewalt der Römischen Volkstribunen fehlerhaft, daß sie nicht nur der gesetzgebenden, sondern selbst der vollziehenden die Hände banden, wodurch denn natürlich eine Menge Unheil entstehen mußte.

Wenn aber in einem freien Staate die gesetzgebende Gewalt nicht berechtiget ist, die vollziehende zu hindern, so muß sie doch das Recht haben, zu untersuchen, wie die von ihr gegebenen Gesetze vollzogen worden sind; und hierin zeiget sich der Vorzug dieser Regierung vor der Kretischen und Lacedämonischen, wo die Kosmen und

Ephoren niemanden über ihre Verwaltung Rechenschaft gaben.

Doch von welcher Art diese Untersuchung auch sey, so darf der gesetzgebende Körper sich darum nicht anmassen, die Person und die Handlungsweise dessen, welcher vollziehet, zu richten. Seine Person muß gleichsam geheiliget seyn, denn nur er kann den gesetzgebenden Körper hindern sich tyrannisch zu machen, und so wie er angeklagt und gerichtet werden könnte, so würde auch alle Freiheit aufhören.

In diesen Fällen wäre der Staat keine Monarchie, sondern eine Republik ohne Freiheit. Da aber die vollziehende Gewalt ihre Macht nicht mißbrauchen kann, als wenn sie durch schlimme Rathgeber irre geführt wird; und als solche, welche den Gesetzen zwar nicht nach ihrem Privat-Charakter, aber doch nach ihrem ministeriellen Charakter abgeneigt sind, so müssen diese zur Rechenschaft gefordert und gestraft werden können. Und hierin äußert sich der Vorzug dieser Regierung vor der zu Cnidus, wo das Gesetz die Amymonen *) nicht einmal nach geendigter

*) Das waren obrigkeitliche Personen, welche das Volk jährlich neu erwählte. S. Stephan von Byzanz †).

†) Ich finde im Stephanus Byzantinus, De urbibus et populis das nicht, was nach des Autors Angabe darin über den obrigkeitlichen Charakter der Amymonen stehen soll. Er sagt blos unter dem Artikel von χαονία, Chaonia media Epiri. Incolae Chaones Proxenus eos recensens inquit: Chaones, Thesproti, Tymphaei, Tarauli, Amymones, Abantes, Casopi. H.

Verwaltung vorzufordern erlaubte, so daß das Volk niemals Genugthuung erlangen konnte.

Wiewohl die richterliche Gewalt, der Regel nach, mit keinem Zweige der gesetzgebenden Gewalt verbunden seyn sollte, so sind hierbei doch drei Ausnahmen zu machen, welche sich auf das individuelle Interesse dessen, der gerichtet werden soll, gründen.

Gemeiniglich sind die Großen dem Neid und der Mißgunst ausgesetzt. Hätte nun das Volk Macht, sie zu richten, so könnten sie dabei Gefahr laufen, und würden derjenigen Rechte beraubt werden, welche in einem Freistaate dem geringsten Bürger zugestanden werden müssen, nämlich von seines Gleichen gerichtet zu werden. Die Adlichen müssen demnach nicht von den gewöhnlichen Gerichtshöfen, sondern von demjenigen Theile des gesetzgebenden Körpers gerichtet werden, welcher aus dem Adel bestehet.

Es könnte geschehen, daß das Gesetz, welches bald hell, bald trübe siehet, in gewissen Fällen zu strenge wäre; aber die Richter der Nation sind, wie wir gehört haben, nichts weiter als das Organ, durch welches das Gesetz redet, leblose Maschinen, welche weder den Ausdruck, noch die Strenge des Gesetzes mildern dürfen. Derjenige Theil des gesetzgebenden Körpers, also, von welchem wir gesagt haben, daß er bei einer andern Gelegenheit ein nothwendiges Tribunal formirt, muß auch hier den Ausspruch thun. Seinem höchsten Ansehen kommt es zu,

das Gesetz zu Gunst des Gesetzes selbst zu mildern, indem er von der Härte des Gesetzes abgeht.

Es könnte auch im Verlauf der Verhandlungen geschehen, daß ein Bürger die Rechte des Volks kränkte, und sich Verbrechen zu Schulden kommen ließe, welche die ordentlichen Obrigkeiten entweder nicht die Macht oder nicht den Muth zu bestrafen hätten. Von der gesetzgebenden Gewalt wissen wir, daß sie in der Regel nicht richten kann, und noch weniger würde sie es in diesem besondern Falle können, wo sie den interessirten Theil, nämlich das Volk, vorstellt. Sie kann also nur Klägers Stelle vertreten. Aber da frägt es sich, wohin sie sich mit ihrer Klage wenden solle? Soll sie sich vor den gewöhnlichen und ihr subordinirten Gerichten erniedrigen, von welchen, weil sie aus dem Mittel des Volks bestehen, zu befürchten seyn dürfte, daß sie sich von dem Ansehen eines so angesehenen Beklagten dahinreißen lassen möchten? Nein! in diesem Falle muß, wenn weder der Würde des Volks, noch der Sicherheit des Individuums etwas vergeben werden soll, der aus den Gemeinen bestehende Theil des gesetzgebenden Körpers seine Klage vor dem Theile, welcher aus dem Adel bestehet, anbringen, als welcher weder das nämliche Interesse, noch die nämlichen Leidenschaften hat.

Hierin bestehet der große Vorzug, welchen diese Verfassung vor den meisten alten Republiken hat, wo das Volk immer zugleich Kläger und Richter war.

Die vollziehende Gewalt muß durch ihr Befugniß zu verhindern, an der Gesetzgebung Theil nehmen, auserdem würde sie bald aller ihrer Vorrechte beraubt werden. Wenn aber die gesetzgebende Gewalt an der Vollziehung Theil nimmt, so ist es um die vollziehende Gewalt geschehen.

Nähme der Monarch durch das Befugniß zu statuiren an der Gesetzgebung Theil, so wäre es um die Freiheit geschehen. Da er aber zu Vertheidigung seiner Gerechtsamen doch einigen Theil daran nehmen muß, so darf solches nur verhinderungsweise geschehen.

In Rom änderte sich darum die ganze Verfassung, weil der Senat, welchem ein Theil der vollziehenden Gewalt, und die Obrigkeiten, welchen der andre zustand, nicht, wie das Volk, das Recht zu verhindern hatten.

Die Grundverfassung der Regierung, die wir hier skizzirt haben, wird demnach darin bestehen, daß der gesetzgebende Körper aus zwei Theilen bestehet, von welchem einer dem andern, durch sein Befugniß zu verhindern, gleichsam die Hände bindet. Beide werden durch die vollziehende Gewalt in Schranken gehalten, welche es ihrer Seits durch die gesetzgebende wird.

Auf solche Weise, sollte man meinen, müßte aus diesen drei Gewaltarten zuletzt eine Art von Inaktion entstehen. Da aber dieses wegen des beständigen Geschäftsganges nicht möglich ist, und sie handeln müssen, so müssen sie einträchtig handeln.

Da die vollziehende Gewalt nur durch ihr Befugniß zu verhindern an der Legislatur Theil nimmt, so hat sie mit den Debatten selbst nichts zu thun. Es sind nicht einmal von ihrer Seite Vorschläge nöthig; denn da alle Beschlüsse nur erst durch ihre Sanction gültig werden, so können nur solche Vorschläge durchgehen, welche sie angemessen findet.

In einigen alten Republiken, wo das Volk in Masse berathschlagte, durfte die vollziehende Gewalt natürlicher Weise von den Anträgen und Debatten nicht ausgeschlossen seyn, weil es außerdem eine große Verwirrung in den Beschlüssen gegeben haben würde.

Wenn die vollziehende Gewalt anders, als blos durch Genehmigung an der Anlegung der Taxen Theil nimmt, so ist es um die Freiheit geschehen, weil sie dann in dem wichtigsten Gegenstande der Gesetzgebung die Macht der gesetzgebenden Gewalt an sich reißt.

Wenn die gesetzgebende Gewalt den Artikel der Subsidien nicht von Jahr zu Jahr, sondern einmal für immer reguliret, so läuft sie Gefahr ihre Freiheit zu verlieren, weil die vollziehende Gewalt dann nicht weiter von ihr abhängig seyn würde. Denn wenn sie durch die geschehene Bewilligung einmal ein bleibendes Recht erlanget hat, so ist es gleich viel, ob sie solches von sich, oder von jemand andern hatte. Eben so verhält es sich, wenn jene nicht von Jahr zu Jahr, sondern auf immer in Ansehung der Land- und Seemacht bestimmt, die sie

der vollziehenden Gewalt zu ihrer Disposition überlassen muß.

Damit sich die vollziehende Macht nicht despotisch mache, müssen die ihr anvertrauten Armeen aus Bürgern bestehen, und Bürgersinn haben, wie solches bis auf die Zeiten des Marius mit den Römischen Legionen der Fall war. Hierzu giebt es nur zweierlei Mittel. Entweder müssen nur solche Leute in der Armee aufgenommen werden, die genugsam bemittelt sind, um durch ihr Vermögen ihren Mitbürgern eine Sicherheit für ihre Aufführung zu bestellen; in welchem Falle sie dann, wie ehemals in Rom, nur auf ein Jahr eingeschrieben werden dürfen; oder, wenn man stehende Armeen hält und solche gleichsam aus den Hefen der Nation nimmt, so muß die gesetzgebende Gewalt das Recht haben, sie auseinander gehen zu lassen, und der Soldat muß bei dem Bürger, nicht aber in Kasernen, Festungen oder besondern Lagerplätzen einquartiret seyn.

Wenn die Armee einmal organisirt ist, so darf sie nicht unmittelbar unter der gesetzgebenden Gewalt stehen, sondern unter der vollziehenden, weil es nun nicht weiter auf deliberiren, sondern auf agiren ankommt.

Gemeiniglich wird aus Herzhaftigkeit mehr als aus Bedachtsamkeit, aus Entschlossenheit mehr als aus Ueberlegung, aus Stärke mehr als aus Wissen gemacht. Die Armee wird demnach immer viel Achtung für ihre Anführer, und hingegen Geringschätzung für einen Senat bezei-

gen, und nicht viel auf Befehle geben *), die ihr von einem Konseil zugeschickt worden, das, ihrer Meinung nach, aus furchtsamen, und folglich ihr zu befehlen unwürdigen Leuten bestehet.

Sobald demnach die Armee lediglich von dem gesetzgebenden Körper abhängt, so wird die Regierung bald militärisch werden, und trägt sich ja einmal das Gegentheil zu, so hat man es besondern Ursachen zuzuschreiben, z. E. daß die Armee nicht beisammen gehalten wird, daß sie aus verschiedenen Truppenkorps besteht, deren jedes von seiner Provinz besonders abhängt, oder daß die vornehmsten Städte an sich selbst gute wehrhafte Plätze abgeben, die sich durch ihre Lage sekundiren, und keiner einquartirten Truppen bedürfen.

Holland ist von dieser Seite mehr als Venedig gesichert. Es könnte zu allen Augenblicken die Lagerplätze unter Wasser setzen, und die revoltirenden Truppen ersäufen oder Hungers sterben lassen. Denn da man sie nicht in Städte einquartiret, auf die sie sich in Ansehung

*) Bei allen disciplinirten Truppen gehorchet der Soldat den Befehlen seines Anführers, ohne sich zu erkundigen, ob er sie selbst gegeben oder zugeschickt erhalten habe. Wider die Behauptung des Autors, daß eine Armee Befehle verachten würde, die ihr aus Kollegien zugeschickt würden, läuft die Erfahrung, denn allgemein bekannt ist es, daß in der Oesterreichischen Monarchie von langen Zeiten her die kommandirenden Generale ihre gemessenen Befehle aus dem Hofkriegsrath erhielten, und bekannt ist es, welcher Wagniß sich der große Eugen aussetzte, als er dem von Wien aus durch einen Kourier erhaltenen ausdrücklichen Verbot zuwider, sich in keine Schlacht einzulassen, das glückliche Treffen bei Centa lieferte. H.

ihres Unterhalts verlassen können, so bleibt ihre Konsistenz immer nur prekair.

Würde auch in einem Staate, wo die Armee von den Befehlen der gesetzgebenden Gewalt abhängt, die Regierung darum nicht militärisch, so blieben andre Uebel zu fürchten, und die unvermeidliche Folge würde die seyn, daß entweder die Armee die Regierung zerstörte, oder die Regierung die Armee entkräftete. Diese Ohnmacht wäre denn um desto betrübter, als sie aus der Ohnmacht der Regierung selbst entstünde.

Wer die Abhandlung des Tacitus von den Sitten der Deutschen aufmerksam lieset, dem wird es nicht schwer werden, darin den Plan der heutigen Englischen Verfassung zu entdecken *). Dieses schöne System ist in Germaniens Wäldern jung geworden.

Wie endlich alles unter dem Monde einmal sein Ende nimmt, so wird dies auch einmal der Fall mit der Englischen Freiheit seyn, und mit ihr wird der Staat selbst untergehen, wie Rom und Lacedämon. Der Fall selbst wird eintreten, wenn die gesetzgebende Gewalt noch verdorbener seyn wird, als die vollziehende.

Ob übrigens die Engländer dieser hier geschilderten Freiheit auch wirklich genießen, gehört nicht für meine Unter-

*) De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Cap. II.

suchung. Ich schränke mich blos darauf ein, zu beweisen, daß ihre Gesetze dafür gesorgt hatten.

Eben so wenig will ich hierdurch die andern Verfassungsarten herabwürdigen, oder behaupten, daß diese äusserst freie Nation darum alle diejenigen verdunkle, die nur im mäßigen Grade frei sind. Wie sollte mir dieses immer einfallen können, da ich immer der Meinung bin, daß selbst das Gute, was der menschliche Witz ausklügelt, seine Schranken haben müsse, und daß die Menschen fast immer lieber auf eine gewöhnliche als außerordentliche Art, geführt und behandelt werden wollen.

Harrington *) hat in seinem Werke, Oceana, eine Untersuchung über den möglichst hohen Grad von Freiheit angestellt, deren eine gute Staatsverfassung fähig ist, aber man kann von ihm sagen, daß er diese Freiheit nicht eher kennen lernte, als nachdem er sie verkannt hatte, und daß er nicht eher Chalcedon zu bauen anfieng, bis er das Ufer von Byzanz vor Augen hatte.

*) James Harrington, ein treuer Freund des unglücklichen Karl, den er noch auf das Blutgerüste begleitete, machte nach dessen Tode seinen Plan für Englands republikanische Verfassung und Freiheit unter dem Titel Commonwealth of Oceana bekannt, und hatte das Herz sein Werk Cromwelln zuzueignen, welcher davon sagte: the genleman had like to trepan him out of his power, but that what he got by the sword, he would not quit for a litle paper shot. Es ward ihm weggenommen, doch erhielt er es durch Cromwells liebste Tochter, Lady Claypole, die er durch einen artigen Einfall für sich eingenommen hatte, wieder zurück. Einen Auszug seines Buchs gab er 1659 unter dem Titel: Art of Law-giving, heraus. H.

VII.

Von den Monarchien, die wir kennen.

Die Monarchien, die wir kennen, machen zwar nicht, gleich jener, die wir eben beschrieben haben, die Freiheit, sondern den Ruhm des Fürsten und der Nation, zu ihrem Vorwurf; es entstehet aber aus dieser Tendenz nach Ruhm ein gewisser Freiheitsgeist, welcher in diesen Staaten eben so weit führen, und zur öffentlichen Glückseligkeit eben so wohlthätig beitragen kann, als nur immer die Freiheit selbst.

Die drei Gewaltarten sind hier nicht nach dem Muster der eben geschilderten Verfassungsart vertheilt. Sie haben jede ihre besondre Vertheilung, nach welcher sie sich mehr oder weniger der politischen Freiheit nähern, und wenn das nicht geschähe, so würde die Monarchie in Despotismus ausarten.

VIII.

Warum die Alten keine ganz deutliche Vorstellung von der Monarchie hatten.

Die Alten kannten die Vortheile einer auf ständischen Adel gegründeten Regierungsform noch nicht, und noch weniger einer solchen, die auf einen gesetzgebenden Körper, welcher aus Nationalrepräsentanten bestehet, gegründet ist. Die Griechischen und Italienischen Republiken bestanden aus einzelnen Städten, deren jede ihre besondre Regierung, und nicht mehr Bürger, als Einwohner hatte. Ehe noch die Römer alle Republiken verschlungen hatten,

gab es in Italien, Gallien, Spanien und Deutschland fast nirgends einen König. Alles bestand aus kleinen Völkerschaften oder kleinen Republiken. Selbst Afrika stand damals unter einer großen Republik, und in Kleinasien sahe man fast nichts als Griechische Kolonien. Man mußte, um eine Monarchie zu finden, bis nach Persien reisen.

Ich leugne nicht, daß es keine verbündeten Republiken gegeben hatte, deren Versammlungen von einer Menge Städte durch Deputirten beschickt wurden; ich sage nur, daß es damals auch keine Monarchie gab, wie wir sie heut zu Tage kennen.

Die erste Anlage zu einer solchen Monarchie mochte folgendermaßen entstehen. Die deutschen Völker, welche die Römer bezwungen, lebten, wie wir aus dem Tacitus wissen, in großer Freiheit. Nach der Eroberung zerstreueten sie sich, und baueten sich meistens in Dörfern, selten in Städten an. Als sie noch in ihrer Heimath waren, konnte sich die ganze Nation gar bald versammeln. Als sie nach der Eroberung zerstreut lebten, konnten sie es nicht mehr. Da sich aber die Nation der öffentlichen Angelegenheiten wegen, nach wie vorher gemeinschaftlich berathschlagen mußte, so geschah es durch Repräsentanten. Dies ist der Ursprung der bei uns aufgekommenen Gothischen Regierung, welche Anfangs aus der Aristokratie und Monarchie zusammen gesetzt war, und wiewohl sie den Fehler hatte, daß der gemeine Mann sklavisch gehalten ward, so war sie, im Ganzen genommen,

doch immer noch leidlich gut, und hatte die Anlage besser und vollkommner zu werden. Bald darauf wurden die Freilassungen gewöhnlich, und nun kamen die bürgerliche Freiheit des Volks, die Vorrechte des Adels und die Gewalt der Könige in eine so glückliche Harmonie, daß ich zweifle, ob es jemals in einem Lande unter der Sonne eine so gut und richtig abgewogene Regierung gegeben habe, als sie es damals in allen Reichen Europens war. Es ist doch immer viel, daß gerade aus der ausgearteten Regierung einer erobernden Nation, die beste unter allen nur erdenklichen Regierungsformen entstanden ist.

IX.

Wie Aristoteles über die Monarchie dachte.

Man sieht es deutlich, daß sich Aristoteles nicht wohl zu helfen weiß, wenn er von der Monarchie handelt *). Er nimmt fünf Arten davon an, unterscheidet sie aber nicht nach Eigenheiten, die aus der Natur der Verfassung entstehen, sondern nach zufälligen Dingen, wie Fürstentugenden und Fürstenlaster sind, oder wohl nach ganz fremden Dingen, wie usurpirte und erbliche Tyrannei sind.

Persien und Lacedämon **) rechnet er unter die Monarchien, aber wer weiß nicht, daß jenes eine Despotie, dieses eine Republik war?

*) Politic. Lib. III. Cap. 10.

**) Der Autor thut hier dem Aristoteles offenbar Unrecht. Man darf nur den Schluß des 9. Kap. im IV. B. lesen, um sich zu überzeugen, daß der griechische Philosoph Lacedämon für eine Zusammensetzung

Es fehlte den Alten darum an richtigen Begriffen von der Monarchie, weil sie die drei Gewaltarten nicht richtig zu vertheilen wußten.

X.

Wie andre darüber gedacht haben.

Aus der Monarchie des Arrhibas *), Königs von Epirus, ward, als er die Macht der Alleinherrschaft temperiren wollte, eine Republik. Um die Königliche Gewalt einzuschränken, gaben die Molosser sie zwei Königen zugleich in die Hände **); aber dadurch ward der Staat selbst noch mehr als die Befehlshaberschaft geschwächet; und statt Rivalen erhielt man Feinde.

Bei zwei Königen konnte nur ein Staat wie Lacedämon bestehen. Dort machten sie nicht das Wesen der Konstitution, sondern nur einen Bestandtheil derselben aus.

XI.

Von den Griechischen Königen zu den Heldenzeiten.

Zu den sogenannten Heldenzeiten gab es bei den Griechen zwar eine Art von Monarchie, doch war die Sache

von Demokratie und Oligarchie hielt. Vermuthlich hat sich der Autor durch die Ueberschrift des 11. Kap. im V. B. verführen lassen; doch nennet der Aristoteles den Lacedämonischen Staat nicht μοναρχίαν, sondern βασιλειαν, und sagt, ein Staat sey dauerhafter, wenn den Obern nicht zu viel Macht eingeräumet sey, wobei er sich auf Lacedämon beruft. H.

*) Justin. Lib. VII. Cap. 3.

**) Aristot. Polit. Lib. V. Cap. 11.

nicht von Dauer *). Die, welche die Künste durch Erfindung bereichert, das Volk durch Waffen sicher gestellt, zerstreute Horden zum gesellschaftlichen Leben vereiniget, oder ihnen Ländereien zum Anbau gegeben hatten, wurden dafür mit der Königswürde belohnt, und erbten sie auf ihre Kinder fort. Sie waren zugleich Könige, Opferpriester und Richter. Das ist eine von den fünf Monarchien des Aristoteles **); auch ist sie die einzige, welche mit unsrer monarchischen Verfassung doch etwas ähnliches hat; aber in ihrem Plane war sie von unsern heutigen Monarchien doch gleichwohl gänzlich verschieden.

Die dreifache Gewalt war dort also vertheilt, daß das Volk im Besitz der gesetzgebenden ***), der König aber im Besitz der vollziehenden und richtenden war; statt daß in unsern heutigen Monarchien dem Fürsten die vollziehende und gesetzgebende Gewalt, wenigstens ein Theil dieser letzten, nicht aber die richtende zukommt.

Die Monarchien zu den Heldenzeiten konnten darum nicht bestehen, weil die drei Gewaltarten so schlecht vertheilt waren; denn sobald das Volk im Besitz der gesetzgebenden war, so konnte es, so wie es nur einige Veranlassung zum Mißvergnügen erhielt, der Königswürde so-

*) Aristot. Polit. Lib. III. Cap. 14.

**) Ibid.

***) S. den Plutarch im Leben des Theseus, und Thucidides, B. I.

gleich ein Ende machen, wie es denn auch immer der Fall war.

Bei einem freien, in dem Besitz der gesetzgebenden Gewalt sich befindenden Volke, welches innerhalb den Ringmauern einer einzigen Stadt beisammen lebt, und bei welchem alles, was an sich verhaßt ist, dadurch, daß man einander weniger ausweichen kann, noch verhaßter wird, bestehet das Hauptverdienst einer guten Gesetzgebung darin, daß man die richterliche Gewalt in schickliche Hände bringt; aber in unschicklichere Hände konnte man sie nicht bringen, als in die Hände dessen, der bereits im Besitz der vollziehenden war. Auf der einen Seite ward nun der Monarch dem Volke fürchterlich, und doch fehlten ihm auf der andern, weil er mit der Gesetzgebung nichts zu schaffen hatte, die Mittel sich wider die gesetzgebende Gewalt zu vertheidigen; so daß er in der That zu gleicher Zeit zu viel und zu wenig Gewalt hatte.

Man begriff damals noch nicht, daß die eigentliche Obliegenheit eines Fürsten darin bestehe, das Richteramt in geschickte Hände zu geben, nicht aber es selbst zu verwalten. Daß man hievon das Gegentheil eingeführet hatte, das war es eben, was die Herrschaft eines Einzigen so unerträglich machte. Auch wurden diese Könige zuletzt alle vertrieben. Die Griechen glaubten, daß die richtige Vertheilung der drei Gewaltarten nicht bei der Regierung eines Einzigen, sondern bei der Regierung

Mehrerer statt habe, und diese Verfassungsart nannten sie *) Policei (police) **).

XII.

Wie die Regierung der Römischen Könige bestellt, und wie die dreifache Gewalt darin vertheilt war.

Das Regiment der Römischen Könige hatte einige Aehnlichkeit mit dem Regiment der Griechischen Könige zu den Heldenzeiten. Es gieng, wie die andern, durch sein Radical-Uebel zu Grunde, wenn es schon an und für sich, und seiner besonderen Natur nach, sehr gut war.

Um dem Leser hiervon eine bessere Uebersicht zu geben, muß ich die Regierung der ersten fünf Könige von der Regierung des Servius Tullius und des Tarquinius unterscheiden.

Die Krone ward durch Wahl vergeben, wobei unter den fünf ersten Königen vorzüglich viel auf den Senat ankam.

Nach dem Tode des Königs berathschlagte der Senat unter sich, ob man die Regierungsform unverändert beibehalten wolle, oder nicht. In dem ersten Falle ernannte er aus seinen Mitteln eine Magistratsperson ***), welche

*) Aristot. Polit. B. IV. Kap. 8.

**) Was die Griechen Stadt-Verfassung, πολιτείαν, nennten, ist in dem angeführten Aristoteles, B. II. Kap. 4. nachzusehen. H.

***) Dionys. v. Halik. B. II. S. 120. u. B. IV. S. 242. f.

den neuen König erwählte *). Diese Wahl mußte durch den Senat genehmiget, durch das Volk bestätiget, und durch die Auspicien sanctioniret werden. Wenn eine von diesen drei Erfodernissen fehlte, so mußte zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Die Konstitution war zugleich monarchisch, aristokratisch und demokratisch, und die Gewalt selbst dermaßen gleich vertheilt, daß unter den ersten fünf Regierungen weder Eifersucht noch Uneinigkeit zu spüren war. Der König befand sich an der Spitze der Armee und der Priesterschaft; er entschied in bürgerlichen **) und peinlichen Fällen ***); er rief den Senat und das Volk zusammen; stellte gewisse Sachen zu seiner Entscheidung anheim, und that die übrigen mit Zuziehung des Senats ab ****).

Der Senat hatte damals ein großes Ansehen. Die Könige richteten oft mit Zuziehung einiger Senatoren, und brachten nichts an das Volk, worüber sie nicht vorher mit dem Senat communicirt hatten *****).

*) Ernesti sagt hierüber in seinen Opusc. phil. et critic. p. 62. Reges ab interregibus *creatos* dicit; sed eam electionem ratam haberi debuisse a Senatu et populo; cum interregis tantum fuerit, *comitia habere populi, creare Senatus, auctoritatem tribuere creationi.* H.

**) S. die Verordnung des Servius Tullius im Dionys. von Halik. B. IV. S. 229.

***) Ebendas. B. II. S. 118. u. B. III. S. 171.

****) Ebendas. B. III. S. 167. und 172. Vermöge eines Senatsschlusses ließ Tullus Hostilius Alba zu Grunde richten.

*****) Ebendas. B. IV. S. 276.

Das Volk hatte das Recht die Obrigkeiten zu wählen *), seine Zustimmung zu neuen Gesetzen zu geben, und wenn es der König erlaubte, Krieg und Frieden zu beschließen. Mit der richterlichen Gewalt hingegen hatte es nichts zu thun, und wenn Tullus Hostilius die Sache des Horatius seiner Entscheidung überließ, so hatte er besondre Gründe dazu, welche man im Dyonis von Halikarnas aufgezeichnet findet **).

Unter dem Servius Tullius änderte sich die ganze Verfassung ***). Der Senat hatte an seiner Wahl keinen Theil, und er ward blos vom Volke proklamirt. Er begab sich der Justizpflege in bürgerlichen Fällen ****), und behielt sich blos die peinlichen vor. Er brachte alles unmittelbar an das Volk, nahm demselben einen Theil der Auflagen ab, um sie den Patriciern aufzulegen, und erhöhete auf solche Art in dem Maße die Macht des Volks, in welchem er das Ansehen des Königs und des Senats herabsetzte *****).

*) Ebendas. B. II. Doch muß es nicht zu allen Aemtern ernannt haben, weil Valerius Publikola das berühmte Gesetz gab, nach welchem kein Bürger sich eines Amtes unterziehen durfte, daß ihm nicht von dem Volke aufgetragen worden wäre.

**) Ebendas. B. III. S. 159.

***) Ebendas. B. IV.

****) Er begab sich der Hälfte der Königlichen Macht, sagt Dionys. v. Halik. im IV. B. S. 229.

*****) Man glaubte, daß er, wenn ihm Tarquin nicht zuvorgekommen wäre, die demokratische Regierung eingeführet haben würde. Dionys. v. Halik. B. IV. S. 243.

Tarquin wollte seine Ernennung weder dem Senat noch dem Volke zu danken haben. Er betrachtete den Servius Tullius als einen Usurpator, und die Krone als ein ihm zuständiges Erbgut. Er ließ eine Menge Senatoren umbringen, und nach den übrigen fragte er so wenig, daß er sie nicht einmal bei Urtelssprüchen zu Rathe zog *). Seine Macht ward immer grösser, aber bei dem Volke auch immer verhaßter; denn er griff in seine Rechte ein, und machte ohne seine Zustimmung Gesetze, ja sogar Gesetze zu seiner Unterdrückung. Schon war er im Begriff alle drei Gewaltarten in seiner Person zu vereinigen, als das Volk sich erinnerte, daß es Gesetzgeber sey, und so fort war es um den Tarquin geschehen.

XIII.

Allgemeine Betrachtungen über Roms Zustand nach Vertreibung der Könige.

Es ist als könnte man von den Römern nicht fortkommen. So gehen noch heutiges Tages Reisende bei Roms Prachtgebäuden vorüber, und verweilen bei Ruinen. So gleitet der Blick nur flüchtig über den grünen Schmelz der Wiesen hin, um bei Felsengruppen und Gebürgen zu verweilen.

Die Familien der Patricier hatten zu allen Zeiten groſser Vorzüge genossen, und diese schon zu der Könige Zeiten bedeutende Auszeichnungen wurden es nach deren

*) Tit. Liv. I. 49.

Vertreibung noch mehr. Aber nun ward die Eifersucht der Plebejer rege, und sie wandten alles an, um das Ansehen der Patricier zu schwächen. Dieses Ringen brachte eine Aenderung in der Verfassung hervor, ohne sie deswegen zu verderben, denn wenn die obrigkeitlichen Aemter nur sonst bei Ansehen blieben, so war es einerlei, aus welcher Familie sie besetzet wurden.

Eine Wahlmonarchie, wie Rom war, brauchet einen aristokratischen Körper, der sie im rechten Gleise erhalte, außerdem wird entweder eine Tyrannei oder eine Demokratie daraus. Eine Republik aber hat dergleichen Familienauszeichnungen zu ihrer Erhaltung nicht nöthig. Das machte denn aus den Patriciern, welche zu den Zeiten der Könige einen wesentlichen Theil der Verfassung ausmachten, zu Zeiten der Konsuln einen überflüßigen Theil. Das Volk konnte ihre Macht vermindern, ohne dadurch die Staatsmacht zu schwächen, und die Konstitution ändern, ohne sie darum zu verschlimmern.

Als Servius Tullius die Patricier zum bloßen Schattenkörper gemacht hatte, mußte Roms Herrschaft nothwendig aus den Händen der Könige in die Hände des Volks übergehen. Als aber das Volk die Patricier demüthigte, so durfte es darum nicht fürchten wieder in die Gewalt der Könige zu gerathen.

Eine Staatsverfassung ändert sich auf zweierlei Weise, je nachdem sie sich verschlimmert oder verbessert. Wenn der Staat, ohne von seinen Principien abgerathen zu seyn,

eine Aenderung in der Konstitution vornimmt, so ist es ein gutes Zeichen, ein schlimmes hingegen, wenn er solche, nachdem er seine Principien verloren hat, vornimmt.

Nach der Vertreibung der Könige sollte man glauben, daß Rom zur Demokratie übergehen mußte. Das Volk war bereits im Besitz der gesetzgebenden Gewalt. Die Verjagung der Könige war einstimmig bewirket worden, und einstimmig mußte das Volk bleiben, wenn den Tarquinern die Hoffnung, zurückzukehren, benommen werden sollte. Daß aber das Volk seine Könige nur darum vertrieben hätte, um sich von einigen aristokratischen Familien die Hände binden zu lassen, war doch wieder nicht denkbar. Der Lage der Sache nach stand also nichts anderes zu erwarten, als daß Rom zur Demokratie übergehen würde, und gleichwohl geschah es nicht. Es war genug, daß man die Macht der Vornehmsten einschränkte, und den Gesetzen mehr Tendenz nach der Demokratie gab.

Zuweilen befindet sich ein Staat in der Zwischenzeit, da er von einer Konstitution zur andern übergeht, in einem blühendern Zustande, als vor- oder nachher. Das rühret daher, daß während der Krisis alle Ressorts der Regierung gespannt sind, daß mehr Kräfte in Bewegung gesetzt werden, daß man während dieses allgemeinen Bestrebens nach Verbesserung alle Animosität bei Seite setzt, und daß beide Partheien gleichsam mit einander wetteifern, die eine, die im Sinken begriffene Konstitu-

tion zu erhalten, die andre, eine beſſere an ihre Stelle zu ſetzen.

XIV.

Von der veränderten Vertheilung der drei Gewaltarten nach Vertreibung der Könige.

Der Römiſchen Freiheit ſtanden damals vorzüglich folgende vier Hinderniſſe im Wege, daß die Patricier allein alle religiöſen und politiſchen Aemter, wie alle Civil- und Militair-Chargen, an ſich gezogen hatten, daß den Konſuln eine übertriebene Macht eingeräumet war, daß man das Volk unterdrückte, und daß man ihm faſt gar keinen Einfluß in den Verſammlungen ließ. Dieſe vier Mißbräuche ſtellte es folgendermaßen ab.

Es brachte es dahin, daß gewiſſe Magiſtraturen auch von den Plebejern, ja zuletzt, die einzige Magiſtratur des Interrex ausgenommen, von allen verwaltet werden konnten.

Man ſchmälerte *) die Macht der Konſuln, und errichtete aus den Befugniſſen, die man ihnen entzog, beſon-

*) Neque satis vera sunt, ſagt Erneſti in opusc. philol. et critic. pag. 62. quae de diminuta consulum potestate, creandis Praetoribus, Quaesitoribus, Aedilibus, Quaestoribus et Censoribus dicuntur. Et enim Quaestores jam sub Regibus fuere: quaestiones saepe ipsis Consulibus mandatae sunt: caeteri magistratus etiam necessitati dati: quod, in aucto imperio, et bellis continentibus, Consules non sufficerent omnibus iis, quae ab initio, tenui adhuc republica, facile soli praestitissent. Daß die

dere Magistraturen. Man kreirte Prätoren *) und Quästoren **), und ließ von jenen die Civil-, von diesen die Kriminalsachen abthun. Man kreirte Aedilen, welchen man das Policeiwesen, Schatzmeister ***), welchen man die öffentlichen Einkünfte untergab, und endlich kreirte man Censoren, welche auf die Sitten der Bürger, wie auf die Art, wie jedermann seine Pflicht erfüllte, Acht hatten. Was noch den Konsuln von Vorzügen blieb, bestand darin, daß sie in den großen Versammlungen präsidirten ****), den Senat zusammen riefen, und die Armee kommandirten.

Durch die sogenannten leges sacratas erhielt das Volk seine eignen Tribunen, welche die Anmaßungen der Patricier alle Augenblicke vereiteln, und dem Volk, so wie im

Quästoren schon unter den Königen existirten, darüber ist im Plutarch und Tacitus nachzulesen. Sed quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt — — mansitque Consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret. Annal. Lib. XI. Cap. 22. Vielleicht hat sich der Autor durch eine Stelle im Livius irren lassen, wo im IV. B. 4. Kap. der Tribun Kanulejus in seiner heftigen Rede wider die Konsuln unter andern sagt: Tribuni plebis, aediles, quaestores nulli erant: institutum est ut fierent. Wie aber dieses zu verstehen, erkläret Crevier in einer Note zum Livius, da er sich auf die angeführte Stelle des Tacitus beruft, und sagt: inde facile nasci potuit opinio, quam hic Livius sequitur, ita ut pro primis omnino quaestoribus habiti sint, qui primi tantum a populo electi fuerunt. H.

*) Tit. Liv. Lib. VII. Cap. 1.

**) Quaestores parricidii. Pompon. leg. 2. ff. de orig. jur.

***) Plutarch im Leben des Publikola.

****) Comitia centuriata.

Einzelnen, also auch im Ganzen, Recht schaffen konnten.

Endlich wußten sich die Plebejer nach und nach auch mehr Einfluß in den öffentlichen Debatten zu verschaffen. Bekanntlich war das Volk in Centurien, Kurien und Zünfte eingetheilt; und wenn es sich der öffentlichen Angelegenheiten wegen versammelte, so geschah es allemal nach einer von diesen drei Eintheilungen.

Bei der ersten Versammlungsart hieng fast alles ganz allein von den Patriciern, von den Vornehmen, den Reichen und den Senatoren, als welches alles ziemlich einerlei war, ganz allein ab. Geringer war ihr Einfluß bei der andern Versammlungsart, und am allergeringsten bei der dritten.

Die Eintheilung nach Centurien war mehr für eine Vermögensschätzung, als für eine Klassifikation der Bürger selbst anzusehen. Das ganze Volk war in hundert und drei und neunzig Centurien *) getheilt, wovon jede eine Stimme hatte. Die Patricier und Vornehmsten machten die ersten acht und neunzig Centurien aus, die übrigen fünf und neunzig füllten die andern Bürger. Nach dieser Eintheilung hatten die Patricier offenbar das Uebergewicht.

In den Kuriat-Versammlungen **) hatten die Patricier schon ein geringeres, aber doch immer noch einiges

*) Tit. Liv. Lib. I. C. 43. Dionys. v. Halik. B. IV. u. VII.

**) Ebendas. B. IX. S. 598.

Uebergewicht. Man mußte sich der Auspicien versichern, diese aber hiengen von den Patriciern ab. Auch konnte nichts an das Volk gebracht werden, was nicht vorher in dem Senat überlegt und durch ein Senatuskonsultum genehmiget worden war. Aber bei der Eintheilung nach Zünften brauchte man weder Auspicien noch Senatuskonsult, und die Patricier wurden gar nicht hinzugelassen.

Da suchte denn nun das Volk dasjenige vor Kuriat-Versammlungen zu ziehen, was sonst in Centuriat-Versammlungen verhandelt worden war, und dadurch gieng die Gewalt aus den Händen der Patricier in die Hände der Plebejer über.

Als sich demnach die Plebejer das Recht, über die Patricier zu richten, erstritten hatten, eine Epoche, die sich mit Koriolans Proceß anfieng *), so wollten die Plebejer diese Gerichte nicht in Centuriatversammlungen, sondern in Versammlungen nach Zünften gehalten wissen, und als man zum Besten des Volks die neuen Magistraturen **) der Tribunen und Aedilen einführte, so brachte es das Volk dahin, daß sie in Kuriatversammlungen ernennet wurden. Nachdem es seine Macht noch mehr befestiget hatte, so erhielt es auch noch, daß diese Wahlen in Zunftversammlungen angestellet wurden ***).

*) Dionys. v. Halik. B. VII.

**) Ebendas. B. VI. S. 410 u. f.

***) Ebendas. B. IX. S. 605.

XV.

Wie es zugieng, daß Rom mitten in seinem blühenden Zustande plötzlich seiner Freiheit verlustig ward.

Unter andern Streitigkeiten, welche die Plebejer mit den Patriciern hatten, bestanden sie auch darauf, feste und bestimmte Gesetze zu bekommen, damit die Urtheilssprüche aufhörten von Eigenmacht und Willkühr abzuhangen. Nach langem Widerstreben mußte der Senat nachgeben, und man kreirte Decemviru, welche die Gesetze abfassen sollten, und welchen man eine desto größere Gewalt einräumen zu müssen glaubte, als sie für zwei Partheien Gesetze abfassen sollten, die fast gar nicht mit einander zu vereinigen waren. Alle andere Obrigkeiten wurden indessen suspendirt, und sie blieben die alleinigen Vorsteher der Republik. So erhielten sie denn zu gleicher Zeit die konsularische und tribunalische Gewalt *). Mittelst der einen konnten sie den Senat, mittelst der andern das Volk versammeln; aber sie thaten weder das eine noch das andre. Zehn Männer in der Republik befanden sich nun in dem alleinigen Besitz aller gesetzgebenden, vollziehenden und richtenden Gewalt. Dadurch gerieth Rom unter eine Tyrannei, wie sie zu Zeiten Tar-

*) Ueber diese Stelle sagt Ernesti am angeführten Orte, S. 63. de decemvirorum potestate loquens, dicit, in iis potestatem consularem et tribunitiam conjunctam fuisse; quarum altera jus convocandi senatus, altera comitiorum habendorum dederit: quasi non Consules utramque habuissent, aut Decemviri comitia tributa, quae propria sunt tribunorum, habuerint.

quins kaum härter gewesen war. Als dieser das Volk zu drücken anfieng, so erstaunte es über die Macht, deren er sich anmaßte. Als die zehn Männer das Volk zu tyrannisiren anfiengen, so erstaunte es über die Albernheit, so viel Macht weggegeben zu haben.

Man kann sich einen Begriff von dem System dieser Tyrannei machen, wenn man bedenkt, daß es von Leuten ausgedacht worden war, welche man blos ihrer Rechtskenntnisse wegen mit der höchsten Macht in Civil- und Militairsachen betrauet hatte, und welche bei damaligen Zeitumständen Bürger brauchten, die gleich bereitwillig waren, sich von den Zehnmännern auf die niederträchtigste Art beherrschen zu lassen, als tapfer, um sich mit ihnen wider auswärtige Feinde zu vertheidigen.

Virginiens Tod, welche ihr Vater an dem Altar der Freiheit und Keuschheit geopfert hatte, machte der Allgewalt der Decemvirn ein Ende. Jedermann fühlte sich frei, weil jedermann sich gekränkt fühlte, und die Sache eines unglücklichen Vaters ward die Sache aller, die für einen Vater zu fühlen im Stande waren. Der Senat und das Volk nahmen eine Freiheit zurück, die sie in die Hände so elender Tyrannen gegeben hatten.

Das Römische Volk ließ sich mehr als irgend eines durch Scenen und Auftritte in Bewegung bringen. Lukretiens zur Schau gestellter Leichnam machte der königlichen Gewalt ein Ende; der Anblick eines aus dem Gefängniß entsprungenen, und mit Blut und Beulen be-

deckten Schuldners, brachte eine Aenderung in der Verfassung hervor; Marius hielt so lange seine Verurtheilung auf, als seine Richter das Kapitol im Gesicht hatten, und Cäsars blutiges Gewand stürzte Rom in die Knechtschaft zurück.

XVI.

Von der gesetzgebenden Gewalt in der Römischen Republik.

So lange die Zehnmänner herrschten, gab es überhaupt gar keine Rechte, über welche man streiten konnte, aber mit der Freiheit erwachten auch Eifersucht und Mißgunst von neuem. Die Plebejer konnten nicht ruhen, so lange die Patricier noch Vorrechte zu vertheidigen hatten.

Das Uebel wäre auch zu übersehen gewesen, wenn die Plebejer jene nur als privilegirte Bürger, nicht auch als ihnen gleiche Mitbürger verfolgt hätten. Wenn das Volk nach Kurien oder Centurien versammelt war, so bestand es aus Senatoren, Patriciern und Plebejern; aber nunmehr brachten es die Plebejer auch dahin, daß sie ganz und ohne des Senats und der Patricier Konkurrenz Gesetze unter dem Namen von Plebisciten machten *), welche in Zunftversammlungen beschlossen wurden. Es gab also Fälle, wo die Patricier **) von der gesetzgeben-

*) Dionys. v. Halik. B. VII. S. 725.

**) Nach den sogenannten legibus sacratis konnten die Plebejer Plebiscite allein und ohne Konkurrenz der Patricier machen. Dionys. v. Halik. B. VI. S. 410. u. B. VII. S. 430.

den Gewalt ausgeschlossen *), ja sogar der gesetzgebenden Gewalt eines andern Staatskörpers unterworfen wurden, welches man billig ein Rasen der Freiheit nennen möchte. Das Volk wollte die Demokratie bei sich einführen, und verletzte doch offenbar dieselben Principien. Man sollte nun meinen, eine so übertriebene Macht hätte den Senat um sein Ansehen bringen müssen; aber Rom hatte vortreffliche Einrichtungen, unter welchen vorzüglich die eine die gesetzgebende Gewalt des Volks regulirte, die andre ihr Schranken setzte.

Die Censoren, und vor ihnen die Konsuln **), schufen und bildeten, so zu sagen, aller fünf Jahre den Volkskörper, und schrieben dem gesetzgebenden Körper selbst Gesetze vor. „Der Censor Tiberius Grachus," sagt Cicero, „versetzte die Freigelassenen in die Zünfte der Stadt, „nicht etwan durch seine hinreißende Beredtsamkeit, sondern durch ein bloßes Wort, durch einen einzigen Wink; „und hätte er das nicht gethan, so würde von dieser Republik, von welcher wir gegenwärtig doch noch einen „schwachen Rest haben, gar nichts mehr übrig seyn".

Auf der andern Seite konnte der Senat dem Volke die Republik auch wieder gleichsam aus den Händen win-

*) Durch das nach Abschaffung der Decemvirn gegebene Gesetz wurden die Patricier auch den Plebisciten unterworfen, ob sie gleich zu denselben nicht gestimmt hatten. Tit. Liv. Lib. III. und Dionys. v. Halik. B. XI. S. 725. Durch den Diktator Publius Philo wurde dies Gesetz bestätiget. S. den Titus Livius im VIII. B. 12. Kap.

**) Im Jahre Roms 312. errichteten die Konsuln noch den Census. S. Dionys. v. Halik. B. XI.

den, wenn er einen Diktator ernannte, eine Obrigkeit, vor welcher sich die Souverainität des Volks selbst neigen *), und die populairesten Gesetze verstummen mußten **).

XVII.

Von der vollziehenden Gewalt in der Römischen Republik.

Weniger eifersüchtig bezeigte sich das Volk in Ansehung der vollziehenden Gewalt. Es überließ solche fast ganz dem Senat und den Konsuln, und behielt sich fast nichts als das Recht vor, die obrigkeitlichen Personen zu erwählen, und zu den Beschlüssen seiner Konsuln und Generale seine Genehmigung zu geben.

Rom, welches keine andre Leidenschaft, als Herrschsucht kannte, und immer auf Eroberungen ausgegangen war und noch ausgieng, war immer mit großen Gegen-

*) Quum summum imperium dictatoris sit, pareantque ei Consules, regia potestas, Praetores, iisdem auspiciis, quibus Consules, creati, sagt Tit. Liv. B. VIII. Kap. 32. H.

**) Als der Diktator Papirius Cursor dem Liktor den Q. Fabius, der sich wider sein Verbot mit den Feinden in ein glückliches Treffen eingelassen hatte, zu greifen und auszuziehen befahl, so appellirte der alte Fabius, der den Senat und das Volk auf seiner Seite hatte, an die Tribunen und das Volk. Niemals hatte es um die Würde der Diktatur (quae in discrimine fuerat, an ulla post hanc diem esset) so mißlich ausgesehen, aber Papirius wußte sie standhaft zu behaupten, und nicht eher, als nachdem sich das Volk und die Tribunen zum bitten gewandt hatten, und der alte Fabius, der selbst Diktator gewesen war, sammt seinem Sohne, ihm zu Füßen gefallen war, begnadigte er den jungen Römer mit den Worten: noxae damnatus donatur populo Romano, donatur tribuniciae potestati, precarium non legitimum auxilium ferenti. Liv. Lib. VIII. 35. H.

ständen, war immer mit dem Untergang seiner Feinde, wie seine Feinde mit dem seinigen, beschäftiget.

Da Rom solchemnach beides, der weisesten Vorsicht und der größten Tapferkeit nöthig hatte, so mußte die eigentliche Geschäftsführung dem Senat gelassen werden. Das Volk machte dem Senat alle Zweige der gesetzgebenden Gewalt streitig, weil es auf seine Freiheit eifersüchtig war, aber nicht die Zweige der vollziehenden Gewalt, weil es auf seinen Ruhm nicht weniger eifersüchtig war.

An der vollziehenden Gewalt nahm der Senat einen so ausgezeichneten Antheil, daß Fremde, wie Polyb versichert *), wenn sie nach Rom kamen, eine Aristokratie zu erblicken glaubten. Der Senat schaltete über die öffentlichen Einkünfte, und verpachtete sie. Er entschied die Streitigkeiten der Bundsgenossen, er entschied über Krieg und Frieden, und die Konsuln waren, was diesen Punkt betraf, nichts weiter als sein Organ. Er bestimmte die Anzahl der von der Republik und von den Bundsgenossen zu stellenden Truppen; er wieß den Konsuln und Prätoren die Provinzen und die Armeen an, welchen sie vorstehen sollten, und ernannte, wenn die Zeit ihrer Befehlshaberschaft um war, die, welche sie ablösen sollten. Er bestimmte die Ehre des Triumphs, empfieng und verschickte Gesandten, setzte Könige ein, belohnte, bestrafte und richtete sie, und gab oder nahm ihnen den Titel eines Römischen Bundsgenossen.

*) B. VI.

Die Konsuln hoben die nöthigen Truppen aus, kommandirten die Land- und Seemacht, und ordinirten über das von den Bundsgenossen gestellte Kontingent. In den Provinzen herrschten sie unumschränkt. Sie bewilligten den überwundenen Völkern Frieden, und schrieben ihnen entweder selbst Bedingungen vor, oder wiesen sie damit an den Senat.

Anfänglich, und als das Volk noch an Kriegs- und Friedensverhandlungen einigen Theil nahm, übte es dabei mehr seine gesetzgebende als vollziehende Gewalt aus. Es that wenig mehr, als daß es die Dekrete seiner Könige, und nachmals der Konsuln und des Senats, bestätigte. Es hatte es so wenig in seiner Macht Krieg zu erklären, daß die Konsuln, oder der Senat, wohl oft den Volkstribunen zum Trotz Krieg erklärten. Aber nunmehr *) fieng das Volk selbst an die Tribunen bei den Legionen zu ernennen **), statt daß sie bisher von den

*) Schon im Jahre 393. war der Anfang damit gemacht worden. Livius sagt, B. VII. Kap. 5.: Et quum eo anno primum placuisset tribunos militum ad legiones suffragio fieri, nam et ante sicut nunc, quos Ruffulos vocant, imperatores ipsi faciebant, etc. Den Namen Ruffuli hatten diese Tribunen erhalten, weil Rutilius Ruffus zu ihrer Gunst ein Gesetz gegeben hatte.

H.

*) Et duo imperia eo anno dari coepta per populum, utraque pertinentia ad rem militarem; unum, ut tribuni militum seni deni in quatuor legiones a populo crearentur, alterum, ut duumviros navalis classis ornandae, reficiendaeque caussa idem populus juberet. Tit. Liv. Lib. IX. Cap. 30. Da es in dem Kriege wider den Perseus um die Sache der Römer sehr bedenklich aussah, so ward dieses Gesetz durch ein Senatus-Konsultum suspendirt, und das Volk war damit zufrieden.

Generalen ernannt worden waren, und einige Zeit vor dem Punischen Kriege kam es dahin, daß nur das Volk Kriege anzukündigen berechtiget war *).

XVIII.

Von der richtenden Gewalt in der Römischen Republik **).

Die richtende Gewalt gehörte dem Volke, dem Senat, den Obrigkeiten und gewissen besondern Richtern. Wir wollen sehen, wie sie vertheilt war, und mit der bürgerlichen Rechtspflege den Anfang machen.

Nach den Königen hielten die Konsuln ***), wie nach ihnen die Prätoren, Gericht. Servius Tullius hatte sich des Rechts, in Civilfällen zu sprechen, begeben, und die Konsuln befaßten sich auch nicht weiter damit, als in seltnen Fällen ****), welche eben deswegen außerordentlich genannt wurden. Sie begnügten sich damit, die Richter zu ernennen und das Tribunal zu formiren, welches sprechen sollte. Es erhellet aus einer vom Dionys. von Halikarnaß angeführten Rede des Ap-

*) Es entriß dem Rath dieses Recht, sagt Freinsheim in der II. Dec. B. VI.

**) Proprie rem judiciariam tractat Auctor libri Francici de Caussis legum, Lib. XI. Cap. 18. verum et ibi parum accurate, sagt Ernesti. Die ausführlichere Erörterung ist S. 58. der oft angeführten Opusc. philolog. et crit. nachzusehen. H.

***) Es ist ganz unzweifelhaft, daß die Konsuln, ehe noch Prätoren aufkamen, die bürgerliche Rechtspflege administriret haben. Tit. Liv. Lib. II. und Dionys. v. Halikarn. B. X. 627.

****) S. in Justinians Institutionen des VI. Buchs.

pius Klaudius *), daß dieses seit dem Jahre 259, nach Erbauung der Stadt, für eine eingeführte Gewohnheit gehalten ward, welcher man noch kein allzuhohes Alter giebt, wenn man sie in die Zeiten des Königs Servius Tullius setzt.

Jährlich setzte der Prätor eine Liste **) derer auf, welche das Richteramt verwalten sollten. Für jede Sache ward, wie solches noch heut zu Tage in England Brauch ist, eine hinlängliche Anzahl dieser Richter bestellet, und ein großer Beweis für die damalige Freiheit ***) war es, daß der Prätor diese Auswahl nicht anders, als mit Konkurrenz der Partheien ****)

*) B. VI. S. 360.

**) Album judicum.

***) Cicero sagt davon in der Rede für den Cluentius: neminem voluerunt majores nostri non modo de existimatione cujusdam, sed ne pecuniaria quidem de re minima esse judicem, nisi qui inter adversarios convenisset.

****) Nach dem Plinius, in seiner Lobrede auf den Trajan, konnte man die Gründe seiner Perhorrescenz laut und freimüthig angeben. Licet rejicere, licet exclamare: hunc nolo, timidus est et bona saeculi parum intelligit; illum nolo, quia Caesarem fortiter amat. Cap. 36. In England wird nach Blackstone's Kommentar, B. IV. in Kapitalverbrechen dem Delinquenten in favorem vitae eine besondere Einwendung zu machen erlaubt, welche peremptory challenge heißt, und darin bestehet, daß man eine gewisse Anzahl Jurors verwerfen kann, ohne nur einen Grund anzugeben. Dieses beruhet auf einem zweifachen Grunde. Erstlich, weil wir oft geneigt sind, auf den bloßen Anblick einer Person ein besonderes Zutrauen oder Mißtrauen zu ihr zu fassen, und die Gesetze dem Beklagten keinen Juror aufdringen wollen, in dessen Physiognomie er etwas für sich ominöses findet. Sodann, weil, wenn der angegebene Grund nicht erheblich genug erfunden würde, den Juror aus-

traf *). Daß man in England noch heutiges Tages eine große Anzahl von den vorgeschlagenen Richtern verwerfen darf, läuft in der Wirkung fast auf das nämliche hinaus.

Diese Richter urtheilten blos über das Faktum **), z. E. ob eine gewisse Summe bezahlt worden sey oder nicht, ob diese oder jene That begangen worden sey oder nicht. Was aber die Rechtsbelehrung betraf, so wurde diese, wegen der hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse, von den Centumvirn eingeholt ***).

Die Könige, und nach ihnen die Konsuln, behielten sich die Kriminalfälle vor, und diesem Vorbehalte zufolge

zuschließen, dieses sodann auf seiner Seite eine für den Beklagten, nachtheilige Empfindlichkeit erregen könnte. Weil aber doch alles seine Grenzen haben muß, so haben die Gesetze die Anzahl der zu rekusirenden Jurors auf 35. gesetzt. Dieses gilt noch heutiges Tages in Freason, aber Heinrich der Vierte hat Statute XXII Cap. 14. verordnet, daß ein Mann, so nur wegen Felony stehet, nur 20. Jurors verwerfen dürfe. H.

*) In den Fragmenten der Servilischen, Kornelischen und andern Gesetze siehet man auf welche Weise die Richter in Kriminalfällen ernannt wurden. Oft geschah es durch Wahl, oft durch das Loos, oft durch beides.

**) Seneca de beneficiis. Lib. III. Cap. 7. in fine.

***) Leg. 2. ff. de orig. jur. §. 24. Obrigkeitliche Personen, welche Decemvirn hießen, hatten den Vorsitz bei dem Verspruch, alles unter der Direktion eines Prätors †).

†) Nicht unter dem Prätor, sondern im Namen des Prätors, scheinen nach Behauptung der angesehensten Rechtsgelehrten die Decemviri den Vorsitz bei den verschiedenen Abtheilungen dieses Gerichts, über dessen eigentliche Beschaffenheit man übrigens noch nicht recht einig ist, gehabt zu haben. S. Zepernick ad Siccam. p. 97. H.

geschahe es, daß Brutus seine Kinder sammt den übrigen Mitverschwornen und Freunden der Tarquinier hinrichten ließ. Im Grunde gieng diese Gewalt zu weit. Die Konsuln besaßen bereits alle militairische Gewalt, und nun fiengen sie auch an solche auf Civilfälle auszudehnen, so daß so strenge und ohne alle Rechtsformalitäten vorgenommene Proceduren mehr das Ansehen von Gewalthandlungen als Gerichtshandlungen hatten.

Dieses veranlaßte das Valerische Gesetz, nach welchem von allen Verordnungen, bei welchen das Leben eines Bürgers in Gefahr kam, die Berufung an das Volk statt hatte. Die Konsuln konnten nun wider einen Römischen Bürger nicht anders, als mit Genehmigung des Volks, Leibes- und Lebensstrafe verhängen *).

Bei Entdeckung der ersten, zu Gunsten der Tarquinier angezettelten Verschwörung war es der Konsul Brutus, der die Schuldigen richtete. Bei Entdeckung der andern versammelte sich der Senat, und das Urtheil ward in den Komitien gesprochen **).

Durch die sogenannten leges sacratas erhielten die Plebejer ihre Tribunen, eine Obrigkeit, welche kaum kreirt worden war, als sie sich bereits sehr anmaßlich zeigte. Man weiß nicht, soll man sich mehr über die unverschäm-

*) Quoniam de capite civis Romani injussu populi Romani non erat permissum Consulibus jus dicere. S. Pompon. Leg 2. §. 16. ft. de orig. jur.

**) Dionys. v. Halik. B. V. S. 322.

ten Forderungen des Volks, oder über die allzugroße Nachgiebigkeit des Senats wundern.

Das Valerische Gesetz hatte die Berufungen an das Volk aufgebracht, nämlich an das ganze, aus Senatoren, Patriciern und Plebejern bestehende Volk. Die Plebejer aber brachten es dahin, daß die Berufungen nur an sie ergiengen; ja bald nachher kam es zur Frage, ob die Plebejer nicht auch das Recht hätten, Patricier zu richten. Dieser Streit fieng sich mit Koriolans Proceß an, und endigte sich auch damit. Koriolan, welchen die Tribunen bei dem Volke verklagten, behauptete, dem Sinne des Valerischen Gesetzes zuwider, daß er, als ein Patricier, nur von den Konsuln gerichtet werden könnte, und die Plebejer behaupteten, ebenfalls dem Sinne des Gesetzes zuwider, daß er nur von ihnen gerichtet werden könnte, auch behielten sie das Feld.

Das Gesetz der zwölf Tafeln traf hierin ein gewisses Temperament, und verordnete, daß in Fällen, wo es auf das Leben eines Bürgers ankam, nirgends anders als in den großen Volksversammlungen gesprochen werden sollte *). Das Korps der Plebejer, oder, was einerlei ist, die Komitien nach Zünften, hatten solchemnach nur über Verbrechen, die durch Geld abgethan wurden, zu sprechen. Um eine Lebensstrafe zu verhängen, bedurfte es ei-

*) In comitiis centuriatis. In einer solchen Versammlung ward Manlius Kapitolinus gerichtet. Tit. Liv. B. VI.

nes Gesetzes, um in eine Geldstrafe zu verdammen, eines Plebiscits.

Dieses mit vieler Weisheit ausgedachte Gesetz brachte unter den Plebejern und den Senat eine vortreffliche Vereinigung hervor. Denn da die Kompetenz des einen und des andern Theils von der Größe der Strafe und der Natur des Verbrechens abhieng, so mußten sich beide mit einander verständigen.

Was die Römische Regierung mit der Griechischen in den Heldenzeiten noch ähnliches behalten hatte, gieng durch Einführung des Valerischen Gesetzes ganz verloren. Die Konsuln hatten nun keine Kriminalgewalt weiter. Wiewohl eigentlich alle Verbrechen, ihrer Wirkung nach, öffentliche Verbrechen sind, so unterscheidet man doch solche, welche nur das Privatglück kränken, von solchen, welche das gemeine Wesen stören, und nennet jene Privat-, diese öffentliche Verbrechen. Oeffentliche Verbrechen richtete das Volk selbst, die Bestrafung der Privatverbrechen hingegen überließ es einem jedesmal durch eine besondre Obrigkeit dazu ernannten Quästor. Dieser war zuweilen eine Magistrats-, zuweilen eine Privatperson. Er hieß Quaestor parricidii, und seiner wird in den Gesetzen der zwölf Tafeln gedacht *).

Der Quästor ernennet den sogenannten Richter der Untersuchung. Dieser wählte durchs Loos die Beisitzer,

*) Leg. 2. ff. de orig. jur.

formirte das Tribunal, und präsidirte unter jenem bei dem Gerichte *).

Hierbei müssen wir den Antheil bemerken, welchen der Senat bei Kreirung des Quästors nahm, damit man sehe, wie die Gewalten in dieser Rücksicht gegen einander abgewogen waren. Zuweilen ließ der Senat, statt eines Quästors, einen Diktator ernennen **); zuweilen ließ er das Volk durch einen Tribun zusammenrufen, damit es einen Quästor ernannte ***); zuweilen bevollmächtigte auch das Volk eine Magistratsperson, über ein vorgefallenes Verbrechen an den Senat zu berichten, und von ihm einen Quästor zu verlangen, wie solches, nach dem Zeugniß des Titus Livius ****), in dem Jahre 566. der Fall in der Sache des Lucius Scipio war.

*) S. im Fragment Ulpians, welches ein andres aus dem Kornelischen Gesetze anführet. Man findet es in der Vergleichung der Mosaischen und Römischen Gesetze. Tit. I. de sicariis et homicidis.

**) Dies fand insonderheit bei den Verbrechen statt, die in Italien begangen wurden, wo dem Senat eine vorzügliche Aufsicht zustand. S. was davon Tit. Liv. B. IX. Kap. 26. bei Gelegenheit der Verschwörung in Kapua erzählt.

***) So ward es bei Untersuchung des an dem Tribun Postumius verübten Mordes im Jahre 340 †) nach Erbauung der Stadt gehalten. S. Tit. Liv.

****) B. XXXVIII. Kap. 55.

†) Der Autor trägt diese Sache, die sich nicht im Jahre 340, sondern 342. zutrug, nicht ganz richtig vor, wie sich dessen, wer das 51. Kap. des IV. Buches nachlieset, überzeugen kann. H.

Im Jahre 604 *) wurden einige dieser Kommissionen perpetuirlich **). Man theilte nach und nach alle Kriminalmaterien in verschiedene Rubriken, welche man quaestiones perpetuas nannte. Man kreirte verschiedene Prätoren, deren jeder eine solche Rubrik zu seiner Besorgung bekam, und ein Jahr lang alle in dieselbe gehörende Verbrechen untersuchte, worauf er sich in die ihm zugetheilte Provinz begab.

In Karthago bestand der Senat der Hundert-Männer aus Richtern, welche dieses Amt lebenslänglich bekleideten ***); die Römischen Prätoren hingegen wurden nur auf ein Jahr gewählt ****), und ihre Unterrichter eigentlich nicht einmal so lange, weil für jede Sache absonderliche Richter ausgehoben wurden. Wie sehr eine solche Einrichtung in gewissen Verfassungsarten der bürgerlichen Freiheit zu statten komme, ist bereits oben im sechsten Hauptstück gezeigt worden.

*) Nur die quaestio de pecuniis repetundis kam im Jahre 604. auf. Erst später, aber ungewiß wenn, wurden die quaestiones perpetuae de peculatu, de ambitu, de majestate, und noch später die quaestiones de falso, de sicariis, de veneficiis, eingeführet. H.

**) Cicero in Bruto.

***) Dies erhellet aus dem Livius, welcher im XLIII. B. sagt, daß Hannibal ihre Magistratur auf eine Jahresfrist gesetzet.

****) Adeo vero rationem judicum Romanorum non assecutus est, sagt Ernesti in seinen opusc. philolog. et critic. von dem Autor, ut etiam dicat, Carthagine judices perpetuos fuisse, Romae ne annuos quidem, sed ad singulas causas lectos. Adeo ne quidem, quid interesset inter legere judices et sortiri judices, didicerat. H.

Die Richter wurden, bis auf die Zeiten der Gracchen, aus den Senatoren genommen. Tiberius Gracchus brachte es dahin, daß man sie aus den Rittern nahm; eine Veränderung, die von so großer Bedeutung war, daß der Tribun sich rühmte, durch eine einzige Rogation dem senatorischen Orden die Flechsen zerschnitten zu haben.

Die drei Gewalten können auf eine Art vertheilt seyn, welche der politischen Freiheit mehr als der bürgerlichen zusaget. Da dem Römischen Volke der größte Theil der gesetzgebenden Gewalt neben einem Theile der vollziehenden und richtenden zustand, so machte dieses zusammengenommen eine große Gewalt aus, welcher man durch eine andre das Gegengewicht zu halten suchen mußte. Nun gehörte zwar dem Senat ein Theil der vollziehenden Gewalt, wie er denn auch von der gesetzgebenden nicht ganz ausgeschlossen war *); aber das war noch nicht hinlänglich, um der Macht des Volks das Gleichgewicht zu halten. Er mußte auch an der richtenden Gewalt Theil haben, und das geschah, so lange die Richter aus den Senatoren genommen wurden. Als aber die Gracchen den Senatoren diese Funktion entzogen **), so konnte der Senat dem Volke nicht länger die Waage halten. Sie kränkten also die Freiheit der Verfassung, um

*) Die Senatsschlüsse hatten ein Jahr lang gesetzliche Kraft, ob ihnen schon noch die Bestätigung des Volks fehlte. Dionys. v. Halikarn. B. IX. S. 595. B. XI. S. 735.

**) Im Jahre 630.

der bürgerlichen Freiheit mehr Ausdehnung zu geben, aber diese gieng mit jener verloren.

Hieraus entstand unendliches Uebel. Man änderte die Konstitution zu einer Zeit, da die Heftigkeit der bürgerlichen Zwietracht kaum noch einen Rest von Verfassung gelassen hatte. Der Ritterstand machte nun nicht mehr den Mittelstand aus, welcher Senat und Volk mit einander verband, und die Kette der Verfassung ward zerrissen.

Es walteten sogar besondre Gründe vor, aus welchen man diese Uebertragung der Gerichte auf den Ritterstand gar nicht zugelassen haben sollte. Roms Verfassung gründete sich auf das Princip, nur solche Bürger in die Legionen aufzunehmen, welche genugsam bemittelt waren, um mit ihrem Vermögen dem Staat gleichsam eine Art von Sicherheit zu bestellen. Die Ritter machten, als die reichsten, die Reiterei bei den Legionen aus. Als sie nun noch mehr Ansehen erlangten, so wollten sie nicht länger unter der Miliz dienen, und somit ward der ganze Etat der Kavallerie verändert. Marius nahm allerhand Leute in die Legion auf *), und die Republik ward zu Grunde gerichtet.

Hierzu kommt noch, daß die Richter die Pächter der öffentlichen Einkünfte waren; daß sie habsüchtig waren, und Theurung und andres Unheil anrichteten. Solche

*) Capite censos plerosque sagt Sallust im Jugurthinischen Kriege.

Leute hätte man, anstatt sie zu Richtern zu machen, lieber in beständiger Furcht vor den Richtern erhalten sollen. Den alten französischen Gesetzen muß man, was dieses betrifft, nachrühmen, daß sie mit Pächtern so mißtrauisch abschlossen, als nur immer mit Feinden geschehen kann. Als zu Rom das Richteramt den Pächtern übertragen ward, so hörten Patriotismus, Policei, Gesetze, Magistratur und obrigkeitliche Würde mit einander auf.

Treffend haben den Zustand dieser Zeiten Diodor von Sicilien und Dio geschildert. „Mutius Scävola, sagt „Diodor, wollte die alten Sitten wieder herstellen, und „sich von dem Seinigen, wenn schon dürftig, doch ehr„lich erhalten. Denn da seine Vorgänger mit den Päch„tern gemeinschaftliche Sache gemacht hatten, welche da„mals in Rom das Richteramt verwalteten, so hatten sie „die Provinzen allen Arten von Bedrückungen Preis ge„geben. Aber Scävola gieng mit den Zöllnern nach Ver„dienst um, und ließ diejenigen in das Gefängniß wer„fen, welche sonst andre darein geworfen hatten" *).

Sein Lieutenant, Publius Rutilius, welcher, wie Dio erzählt **), von der Ritterschaft nicht weniger gehaßt war, ward nach seiner Zurückkunft nach Rom ange-

*) S. die Fragmente dieses Schriftstellers, XXXVI. B. in der Sammlung des Konstantin Porphyrog. Von den Tugenden und Lastern.

**) S. das Fragment seiner Geschichte aus dem Auszuge von den Tugenden und Lastern genommen.

klagt, daß er Geschenke genommen hätte. Um seine Unschuld darzuthun, lieferte er auf der Stelle sein ganzes Vermögen aus, und es fand sich, daß das Ganze nicht einmal so viel betrug, als man ihm genommen zu haben Schuld gab. Er dokumentirte hierauf die Rechtmäßigkeit dieses erworbenen Vermögens, erklärte aber auch zugleich, daß er mit solchen Leuten nichts weiter gemein haben wollte.

Die Italiäner, sagt Diodor an einem andern Orte *) kauften in Sicilien ganze Heerden Sklaven, welche ihr Vieh hüten mußten. Da sie ihnen aber nichts zu leben gaben, so waren diese Unglücklichen genöthiget, mit Spiessen und Keulen bewafnet, und in Thierhäute eingehüllet, mit großen Hunden an der Seite, auf die Straßen zu gehen und sich vom Raube zu nähren. Das Land ward darüber zur Einöde, und der Landmann konnte nichts sein nennen, als was er in die Städte geflüchtet hatte. Weder Prokonsul noch Prätor konnte diesem Unwesen Einhalt thun, oder hatte das Herz diese Sklaven zu züchtigen, weil sie den Rittern angehörten, welche zu Rom das Richteramt versahen **). Unterdessen trug dieses gleichwohl zum nachmaligen Sklavenkriege bei. Auf alle Fälle hätte man bedenken sollen, daß Leute, deren ganzes Dichten und Trachten auf Gewinn gieng, Leute, die

*) Fragment des XXXIV. B. in dem Auszuge von Tugenden und Lastern.

**) Penes quos Romae tum judicia erant.

wohl andern abfoderten, aber selbst zu den öffentlichen Bürden nichts beitrugen, daß harte, gefühllose Menschen, die weder des Reichen noch des Armen schonten, gerade die allerletzten waren, die sich zu Verwaltung des Richteramts schickten.

XIX.

Von der Regierung der Römischen Provinzen.

Wir haben gehört, wie die drei Gewaltarten in der Stadt vertheilt waren. Ganz anders verhielt es sich damit in den Provinzen. Die Freiheit befand sich in der Mitte, die Tyrannei an den äußersten Theilen.

So lange sich Roms Herrschaft auf Italien einschränkte, wurden die besiegten Völker mehr wie Bundesgenossen behandelt, und jede Republik ward bei ihren Gesetzen gelassen. Als es aber seine Herrschaft weiter ausdehnte; als der Senat die Provinzen nicht mehr unmittelbar unter seinen Augen hatte, und die in Rom residirenden Obrigkeiten nicht erfuhren, was in der Ferne vorgieng, so mußte man Prätoren und Prokonsuln in die Provinzen schicken. Aber nun hörte auch dieses richtige Verhältniß unter den drei Zweigen der Gewalt auf. Die Prätoren wurden mit einer Macht abgeschickt, welche die Macht aller Römischen Obrigkeiten, ja ich möchte sagen, des Senats und des Volks zusammen, in sich vereinte *). Das waren despotische Obrigkeiten, welche sich

*) Sie gaben ihre Edikte bei Antritt ihres Amts in der Provinz.

übrigens für so weit entlegene Provinzen sehr gut schick=ten. Es waren, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Bassen der Republik.

Es ist bereits an einem andern Orte bemerkt worden, daß zufolge der Natur der republikanischen Verfassung der Militairstand keinen von dem Civilstand abgesonder=ten Stand ausmachen dürfe. Dieses ist der Grund, war=um eine Republik, welche erobert, ihr Regierungssystem nicht wohl in den eroberten Staaten einführen kann. Denn da der Gouverneur oder Befehlshaber, welcher da=hin geschickt wird, mit der vollziehenden Gewalt in Civil= und Militairsachen betrauet ist, so muß ihm auch die ge=setzgebende übergeben werden; denn wer sonst sollte Ge=setze und Verordnungen geben? Der Befehlshaber muß sonach alle drei Gewaltarten in sich vereinigen, wie sol=ches bei den Befehlshabern in den Römischen Provinzen auch wirklich der Fall war.

Leichter kann ein Monarch das ganze Reich beherr=schen und regieren, weil er andern Befehlshabern die Ci=vilgewalt, andern die Militairgewalt anvertrauet, wel=ches denn nicht so unvermeidlich den Despotismus nach sich ziehet.

Bekanntlich machte es ein großes Vorrecht eines Rö=mischen Bürgers aus, daß er von niemand, als dem Rö=mischen Volke, gerichtet werden konnte; außerdem würde er in der Provinz von der Willkühr eines Prokonsuls oder Proprätors abgehangen haben. In der Stadt empfand

man von jener Tyrannei nichts, von welcher nur die überwundenen Völker zu leiden hatten.

Auf solche Art lebten in der Römischen Welt, wie in Lacedämon, die Freien in äußerster Freiheit, wie die Unterdrückten in äußerster Sklaverei.

Was die Steuern betrifft, so wurden sie von den Bürgern, seitdem man angefangen hatte, sie steuerbar zu machen, mit größter Billigkeit eingehoben. Man richtete sich nach der Anlage des Servius Tullius, welcher alle Bürger, nach Verhältniß ihres Vermögens, in sechs Klassen eingetheilt, und jeden, je nachdem er mehr oder weniger Einfluß in die Geschäfte hatte, höher oder niedriger angesetzt hatte. Diese Eintheilung machte, daß man sich über die Größe der angesonnenen Steuer nicht beschwerte, weil sie durch ein größeres Maas von politischem Einfluß kompensirt ward, und daß man sich über seine geringere politische Bedeutung durch seinen geringeren Anschlag tröstete.

Diese Einrichtung des Servius Tullius, welche gewissermaßen als die Basis der ganzen Verfassung anzusehen war, hatte auch noch das Gute, daß die Steueranschläge immer billig blieben, und weil sie ihren Grund in der Verfassung hatten, nicht anders als mit ihr selbst geändert werden konnten.

Aber während man in der Stadt mit Erhebung der Steuern so schonend verfuhr, oder sie, nach Beschaffen-

heit, ganz erließ *), seufzten die Provinzen unter der Bedrückung der Ritter, welche die Finanzen gepachtet hatten. Hiervon haben wir schon genug gehandelt; das übrige kann man bei den Geschichtschreibern nachlesen.

„Ganz Asien wartet auf mich, als seinen Erretter", sagte Mithridat **), „so sehr haben die Plackereien der „Prokonsuln ***) die Härte der Rentbeamten und die Ge„wissenlosigkeit der Richter den Römischen Namen ver„haßt gemacht."

Daher kam es denn, daß der Zuwachs von mächtigen Provinzen die Macht der Republik mehr verminderte als vermehrte, und daß die Provinzen den Anfang ihrer Freiheit von dem Untergang der Römischen Freiheit dadirten.

XX.

Beschluß.

Gern möchte ich nun noch alle gemäßigten Regierungen durchgehen, die wir kennen, und aus der Art, wie allenthalben die Staatsgewalt vertheilt ist, den Grad von Freiheit berechnen, deren jedwede fähig ist. Aber ich glaube, man dürfe eine Materie nicht so ganz erschöpfen, daß dem Leser gar nichts weiter zu überlegen bleibe; denn nicht nur lesen soll der vernünftige Leser, sondern auch dabei denken.

*) Nach Eroberung Macedoniens hörten zu Rom die Abgaben auf.

**) S. die vom Justinus im XXXVIII. B. angeführte aus dem Trogus Pompejus genommene Rede.

***) S. die Rede wider den Verres.

Zwölftes Buch.

Von den Gesetzen, welche die politische Freiheit in Beziehung auf die bürgerliche Verfassung ausmachen.

I.

Einleitung.

Nachdem wir die politische Freiheit in Beziehung auf die Staatsverfassung betrachtet haben, wollen wir sie nun auch in Beziehung auf die bürgerliche Verfassung betrachten.

Dort beruhete sie auf der Vertheilung der drei Gewaltarten; hier, wo wir von einem andern Punkte ausgehen, bestehet sie in der Sicherheit des Bürgers, oder in der Meinung, die er von seiner Sicherheit hat.

Die Verfassung kann frei seyn, ohne daß es der Bürger sey, und wiederum kann der Bürger frei seyn, ohne daß es die Verfassung sey. In diesen Fällen würde die Konstitution im theoretischen, aber nicht im praktischen Verstande, und hingegen der Bürger im praktischen, aber nicht im theoretischen Verstande, frei seyn.

In Beziehung auf die Staatsverfassung kann die Freiheit ihren Grund blos aus den Gesetzen, und zwar aus den Fundamentalgesetzen, hernehmen. In Beziehung auf den Bürger hingegen kann sie durch Sitten, Gebräuche und angenommene Beispiele gegründet, wie durch gewisse Civilgesetze noch erhöhet werden, wie in diesem Buche des weiteren ausgeführet werden soll.

Da die Freiheit in den meisten Staaten gemeiniglich mehr eingeschränkt wird, als es nach der Natur der Staatsverfassung nöthig wäre, so wird es nicht undienlich seyn, von den besondern Gesetzen zu handeln, welche in jeder Verfassungsart das Principium der ihr angemessenen Freiheit begünstigen oder gefährden können.

II.

Von der politischen Freiheit des Bürgers.

Die philosophische Freiheit bestehet in der Ausübung, oder, weil wir es dort mit keiner Schule verderben wollen, in der vermeintlichen Ausübung seines Willens, die politische hingegen in der Sicherheit, oder in der Meinung, die der Bürger von seiner Sicherheit hat.

Der größte Angriff auf diese Sicherheit geschiehet bei Denunciationen und peinlichen Anklagen. Von der Güte der Kriminalgesetze hänget demnach vorzüglich die Freiheit des Bürgers ab.

Die Kriminalgesetze haben ihre Vollkommenheit nicht auf einmal erlanget. Selbst in Ländern, wo man sich

am meisten um die Freiheit bewarb, ward sie nicht immer gefunden. Aristoteles erzählt *), in Kumä habe man sogar die Verwandten der Kläger als Zeugen zugelassen. Unter den Römischen Königen fehlte es den Gesetzen hierin noch so sehr an Vollkommenheit, daß Servius Tullius sogar die Kinder des Ankus Marcius **) verurtheilte, welchen man wegen Ermordung des Königs, seines Schwiegervaters, angeklagt hatte. Unter den Fränkischen Königen verordnete Klotar, daß kein Beklagter ungehört verurtheilt werden sollte. Dies beweiset, daß der gegentheilige Gebrauch in irgend einem besondern Falle, oder bei irgend einer von diesen Nationen, statt gefunden haben müsse. Charondas war es, welcher bei den Griechen die Strafe wegen falschen Zeugnisses einführte ***). Wenn die Unschuld des Bürgers nicht gesichert ist, so ist es seine Freiheit noch weniger.

Nichts interessirt die Menschheit mehr, als die Richtigkeit der Grundsätze, die man in einigen Ländern in Anfehung des Kriminalverfahrens bereits angenommen hat, in andern noch annehmen wird.

Wo diese richtige Theorie praktisch gemacht wird, nur da kann ächte Freiheit statt finden; und in einem Staate, in welchem man hierüber die bestmöglichsten Gesetze

*) Politic. Lib. II.

**) Dion. Halic. Lib. IV.

***) Aristot. Polit. Lib. II. C. 12.

angenommen hätte, würde ein Mensch, dem man heute den Proceß machte, um ihn morgen nach dem Richtplatz zu führen, in der That freier seyn, als ein Bassa in der Türkey.

III.

Fortsetzung.

Die Freiheit leidet, wenn die Gesetze auf die Aussage eines einzigen Zeugen die Todesstrafe zulassen. Vernünftiger Weise sollten wenigstens zwei Zeugen wider den Beklagten ausgesaget haben, weil aus dem Bejahen eines Zeugen, und dem Läugnen des Inquisiten ein Schwanken der Waagschalen entstehet, welchem erst durch die Aussage eines dritten der Ausschlag gegeben wird.

Bei den Griechen *) und Römern **) war die Mehrheit Einer Stimme zu einem Verdammungsurtheile hinreichend. Unsre Französischen Gesetze verlangen wenigstens zwei Stimmen mehr. Und in so fern dürften wir mit größerem Rechte von uns rühmen, was die Griechen von sich rühmten, daß die Einführung dieser Gewohnheit göttlichen Ursprungs sey ***).

IV.

Wie viel bei der Freiheit auf richtige Bestimmung und Eintheilung der Strafen ankomme.

Die Freiheit zeigt sich in ihrem schönsten Glanze, wenn die Kriminalgesetze die Strafen jedesmal aus der

*) Aristid. orat. in Minervam.
**) Dionys. Halic. Lib. VII.
***) Minervae calculus.

Natur des begangenen Verbrechens hernehmen. Alles Willkührliche fällt dann weg. Der Verurtheilte hat sodann nur von seinen Verschuldungen, und nicht von den Launen des Blutrichters zu leiden, und nur die Gesetze sind es, nicht die Menschen, die sich wider den Menschen waffnen.

Es giebt vier Arten von Verbrechen. Die erste begreift die wider die Religion, die andere die wider die Sitten, die dritte die wider Ruhe und Ordnung, und die vierte die wider die Sicherheit in sich.

Zu der ersten Art rechne ich nur solche Verbrechen, welche die Religion unmittelbar angreifen, oder was wir Blasphemie nennen. Denn solche, wodurch nur der Kultus gestört wird, nehmen mehr die Natur der Policeiverbrechen an, und werden billig in diese Klasse verwiesen.

Soll demnach die Strafe der Gotteslästerung der Natur der Sache angemessen seyn *), so muß sie in Berau-

*) Der heilige Ludwig verbot das Fluchen durch so übertrieben harte Gesetze, daß der Pabst nicht umhin konnte, ihm darüber Vorstellungen zu thun, welche auch von Erfolg waren. S. die Ordonnances de St. Louis †).

†) Klemens IV. schrieb darüber einmal an den König von Navarra: sed fatemur quod in poenis ejusmodi acerbis eorundem vestigiis charissimum in Christo filium nostrum, Regem Francorum illustrem, non deceat inhaerere, sed alia poterunt reperiri citra membri mutilationem et mortem, quae a blasphemiis temerarios homines poterunt exhibere. Dieser Brief ist befindlich im Cartulaire de Champagne de la Bibliotheque du Roi, p. 64., und hat vermuthlich mit zur Verordnung Anlaß gegeben, in welcher Ludwig die Leibesstrafen in Geldstrafen verwan-

bung der Vortheile bestehen, welche die Landesreligion ihren Bekennern gewähret, und in Verstoßung aus Kirchen und religiösen Versammlungen, in Absonderung von der Gesellschaft der Rechtgläubigen, in Exekration, Beschwörung und Verwünschung.

Bei Verbrechen, welche wider die öffentliche Ruhe und Sicherheit laufen, gehören auch geheime Handlungen vor das menschliche Tribunal. Bei solchen hingegen, durch welche die göttliche Ehre angegriffen wird, fällt, so lange sie nicht permanente Spuren hinter sich lassen, die richterliche Ahndung weg. Der Mensch hat es da gleichsam nur mit Gott auszumachen, welcher am besten weiß, wie, und wenn er strafen soll. Nimmt die Obrigkeit auf diesen Unterschied nicht Rücksicht, und maßet sich auch die Bestrafung heimlicher Verbrechen an, so setzet sie ganz ohne Noth die Inquisition in Bewegung; so zerstöret sie die Freiheit des Bürgers, indem sie beides, das schüchterne und das beherzte Gewissen wider sich aufbringt.

Das Uebel ist daher gekommen, daß man die Gottheit rächen zu müssen geglaubt hat. Aber die weltliche Obrigkeit hat blos darauf zu sehen, daß sie verehret, nicht daß sie gerächet werde. Und wahrhaftig, wenn Obrig-

delte. S. Registre 10. du Trésor des Chartres du Roi. p. 54. Wer die Strafe Armuths wegen nicht erlegen konnte, ward eine Stunde lang auf dem Markte auf der Leiter ausgestellt und 3 Tage bei Wasser und Brodt im Gefängniß behalten. S. Histoire de St. Louis par Joinville. H.

keiten von dieser letzten Idee ausgehen wollten, wenn würde des Strafens ein Ende werden? Sobald der menschliche Gesetzgeber ein unendliches Wesen rächen will, so muß er dabei mehr auf dessen unendliche Größe, als auf die Schwachheiten, die Verirrungen und Verblendungen der menschlichen Natur Rücksicht nehmen.

Der Pater Bougerel, ein Provenzalischer Geschichtschreiber, gedenket eines Vorfalls, welcher beweiset, was die Idee, die Gottheit zu rächen, bei schwachen Köpfen ausrichten könne. Ein Jude, welcher wegen Blasphemie der heiligen Jungfrau angeklagt worden war, ward verurtheilt lebendig geschunden zu werden. Was geschah? Vermummte Kavalliers, mit Masken vor dem Gesicht, und mit Messern in den Händen, erstiegen das Blutgerüste und vertrieben den Henker samt seinen Gehülfen, um sich das Verdienst um die heilige Jungfrau zu erwerben, ihre Ehre gerochen zu haben. Ich mag den Betrachtungen meiner Leser nicht vorgreifen.

Die zweite Klasse begreift solche Verbrechen, welche wider die Sitten laufen. Hierhin gehöret öffentliche und heimliche Unenthaltsamkeit und unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes. Auch hier muß die Strafe aus der Natur des Verbrechens genommen werden. Die Beraubung solcher Vorzüge, an denen sonst nur Leute von unbescholtenen Sitten Theil nehmen, Geldstrafe, Beschämung, öffentliche Demüthigung, Verbannung, kurz, alle Arten von Policeistrafen sind hinreichend, um

der Ausgelassenheit beider Geschlechter zu wehren. Auch lieget in der That bei solchen Vergehungen nicht sowohl Bosheit, als Gleichgültigkeit gegen die Urtheile der Welt zum Grunde.

Unterdessen kann hier allemal nur von solchen Vergehungen die Rede seyn, welche einzig und allein die häusliche Sicherheit stören, nicht aber zugleich die öffentliche, wie gewaltsame Entführung und Nothzucht, als welche mit in die vierte Klasse gehören.

Verbrechen der dritten Gattung sind die, welche Ordnung und Ruhe stören, und auch hier dürfen keine anderen, als aus der Natur der Sache genommene, und auf Ruhe und Ordnung zurückführende Strafen gebraucht werden, als Verweisung und Gefängniß sind.

Ich schränke diese Art von Strafen blos auf solche Störungen ein, welche lediglich vor den Richterstuhl der Policei gehören; denn wenn sie es zugleich mit der Justiz zu thun haben, so gehören sie in die vierte Klasse.

Die Strafen dieser letzten Verbrechen sind nun eigentlich das, was man an Haut und Haar gehende Strafen nennet. Es ist dieses eine Art von Vergeltungsrecht, da die Gesellschaft demjenigen, welcher ihre Sicherheit angegriffen, oder doch anzugreifen versucht hat, wiederum die Sicherheit versagt.

Auch diese Strafe ist auf die Natur der Sache gegründet, und aus der Vernunft und den Principien des Guten und Bösen genommen. Ein Bürger verdienet den

Tod, sobald er die öffentliche Sicherheit so gröblich verletzt, daß er einem andern das Leben genommen, oder doch einen Angriff darauf gethan hat. Diese Strafe ist als das Heilungsmittel der kranken Gesellschaft anzusehen.

Auch dann kann es vernünftige Gründe für die Todesstrafen geben, wenn man die öffentliche Sicherheit in Ansehung des Eigenthums verletzet. Doch besser und konsequenter würde man vielleicht handeln, wenn man den, welcher sich an fremden Gute vergreift, durch den Verlust des seinigen bestrafte. So wenigstens sollte es damit da gehalten werden, wo die Güter gemeinschaftlich oder die Vermögensumstände gleich sind. Da aber gemeiniglich die, welche sich an andrer Vermögen vergreifen, selbst kein Eigenthum besitzen, so mußte man die Leibesstrafe an die Stelle der Geldstrafe treten lassen.

Was ich hier sage, hat seinen Grund in der Natur der Sache, und wird, in seiner Anwendung, der bürgerlichen Freiheit sehr beförderlich.

V.

Von gewissen Kriminalfällen, bei welchen vorzüglich mit Schonung und Vorsicht gehandelt werden muß.

Bei keinem Verbrechen hat man vorsichtiger mit dem Strafamt umzugehen, als bei angeblicher Zauberei und Ketzerei. Wenn der Gesetzgeber diesen Anklagen nicht Ziel und Schranken setzet, so kann die Freiheit dadurch

sehr gefährdet, und die Regierung sehr willkührlich gemacht werden. Denn da dergleichen Anklagen nicht sowohl wider einzelne Handlungen des Bürgers, als wider seine Meinungen und Grundsätze gerichtet sind, so werden sie in dem Grade gefährlicher, als die Nation noch abergläubisch und unwissend ist. Sodann aber ist der Bürger immer in Gefahr, weil auch die untadelhafteste Aufführung, die reinsten Grundsätze, und die eifrigste Pflichterfüllung wider solchen Verdacht nicht sicher stellen können.

Unter dem Manuel Komnenus beschuldigte man den Protostrator, daß er wider den Kaiser konspiriret, und sich in dieser Absicht gewisser geheimen Künste, durch welche man sich unsichtbar machen kann, bedienet habe*). In der Geschichte dieses Kaisers wird erzählt **), daß man den Aaron über einer Salomonischen Schrift angetroffen, mittelst welcher er Legionen Geister herbeirufen gekonnt habe. So bald man der Magie eine Macht zuschreibt, welcher selbst die Hölle zu Gebote stehet, und bei derselben Rügung und Bestrafung von diesen Begriffen ausgehet, so glaubt man freilich denjenigen nicht genugsam strafen zu können, welchen man nicht für einen Zauberer halten kann, ohne ihn zugleich für den gefährlichsten Störer des gemeinen Wesens zu halten.

*) Nicetas im Leben Manuels Komnenus. B. IV.

**) Ebendas.

Noch abscheulicher erscheint die Magie, wenn man ihr Kräfte zuschreibt, vor welchen nicht einmal die Religion gesichert ist. So lesen wir in der Geschichte von Konstantinopel *), daß ein Vater samt seinem Sohne darum hingerichtet ward, weil ein Bischoff in einer Vision die Offenbarung erhalten hatte, daß ein gewisses Gnadenbild blos durch magische Mittel seine Wunderkraft verloren habe. Wie mancherlei Dinge mußten hier nicht erst als wahr und ausgemacht angenommen werden, um diesen Unglücklichen strafwürdig zu finden! Man mußte annehmen, daß die Zeiten der Offenbarung noch heutiges Tages fortdauerten; daß der Bischoff eine gehabt habe, und daß diese wahr und wirklich und kein Traum gewesen sey; daß ein gewisses Gnadenbild die Kraft Wunder zu thun, gehabt; daß diese Kraft aufgehört habe; daß es Zauberer gebe; daß die Zauberei ihre Kraft sogar an religiösen Mysterien beweise; daß endlich der Angeklagte ein Zauberer, und des Verbrechens würklich schuldig gewesen sey.

Als der kranke Kaiser Theodorus Lascaris sich für bezaubert hielt, so blieb allen, welche darüber in Verdacht kamen, kein andres Mittel sich zu rechtfertigen übrig, als ohne Versehrung ein glühendes Eisen anzufassen. Damals hätte man würklich ein Schwarzkünstler seyn mögen, blos um zu beweisen, daß man es nicht sey. So

*) Theophilakts Geschichte des Kaisers Mauritius, Kap. 11.

weit gieng die Unvernunft, daß man bei den allertrüglichsten Anklagen die allertrüglichsten Rechtfertigungen zuließ.

Unter Philipp dem Langen wurden die Juden aus ganz Frankreich vertrieben, weil sie sich aussätziger Personen bedient haben sollten, um Brunnen zu vergiften. Eine so absurde Beschuldigung möchte billig gegen alle Anklagen Verdacht erwecken, die sich auf Nationalhaß gründen.

Ich will dadurch nicht sagen, daß man die Ketzerei gar nicht strafen solle; aber äußerst vorsichtig sollte man dabei zu Werke gehen.

VI.

Von der Sünde wider die Natur.

Verhüte der Himmel, daß ich den Abscheu gegen ein Laster zu schwächen gedächte, welches Religion, Moral und Politik einstimmig verdammen. Schon dann würde es den Fluch verdienen, wenn es auch nichts weiter bewirkte, als daß es dem einen Geschlechte die Schwäche des andern mittheilt und einer geschändeten Jugend ein noch schändlicheres Alter zubereitet. Was ich über dieses Laster sagen werde, soll ihm seine ganzen Brandmale lassen, und nur wider die Tyrannei gerichtet seyn, die sich sogar des Abscheues, den es erregt, zu Erreichung ihrer grausamen Absichten bedienet.

Da dieses Laster heimlicher Art ist, so haben sich zuweilen Gesetzgeber verführen lassen, es auf die bloße Aussage eines Kindes zu bestrafen, wodurch denn freilich der Verläumdung Thür und Fenster geöffnet wird. Prokop sagt *), Justinian habe wider dieses Laster ein absonderliches Gesetz bekannt machen lassen. Er habe, sagt er, wider die Angeklagten ohne Unterschied den Prozeß eröffnen lassen, ihr Verbrechen möge neuer oder älter, als das Gesetz, gewesen seyn. Die Aussage eines einzigen Zeugen, zuweilen wohl eines Kindes, oder eines Sklaven sey zur Bestrafung hinlänglich gewesen, absonderlich, wenn es entweder Reiche, oder Leute von der grünen Parthei **) betroffen habe.

Es ist sonderbar, daß man bei uns drei Laster von so verschiedener Gattung, als Zauberei, Ketzerei und Sodomie sind, und wovon sich fast erweisen ließe, daß das erste niemals existirt habe, das andre einer Menge Unterscheidungen, Berichtigungen und Einschränkungen bedürfe, das dritte aber nur selten evidente Beweise zulasse, gleichwohl sämmtlich mit der Strafe des Feuers belegt hat.

*) In der geheimen Geschichte.

**) Die Führer der Rennwagen theilten sich in den Circensischen Spielen in vier Quadrillen, in die Blauen, Grünen, Weißen und Rothen, in Venetos, Prasinos, Albatos et Russatos. S. Bulengerum de Circo, Cap. 48. 49. Die Blauen und Grünen waren die angesehensten. Zu den ersten hielt sich Vitellius, Karakalla ꝛc., zu den letzten Nero, Kommodus, Elagobal ꝛc. Vom Kaligula sagt Sueton, Kap. 55.: Prasinae factioni ita addictus et deditus, ut coenaret in stabulo (agitatorum prasinorum) assidue et maneret. Justinian hielt sich zu den Blauen. H.

Ich möchte noch hinzusetzen, daß die Sünde wider die Natur schwerlich in einer Gesellschaft jemals weit um sich greifen werde, wenn ihr nicht durch irgend einen eingeführten Gebrauch, oder sonstiges Verhältniß, der Weg gebahnt wird, z. E. bei den Griechen, durch die gymnastischen Uebungen, bei welchen die jungen Leute nakkend giengen, oder bei uns, wo die Pensionsanstalten die häusliche Erziehung verdrängt haben, oder bei den Asiaten, wo die Reichen mehr Weiber haben, als sie brauchen, während daß die andern ledig bleiben müssen. Man gebe nur zu diesem Laster keine Veranlassung. Man lasse die Polizei darauf, wie auf andre Sittenverletzungen Acht haben, und die Natur wird ihre Rechte entweder selbst zu vertheidigen oder zu reklamiren wissen. Sanft, reizend und gefällig hat sie überall reichlich für unser Vergnügen gesorgt, und indem sie freundlich die Wünsche des Augenblicks krönet, bereitet sie uns zugleich in Kindern, in welchen wir uns gleichsam noch einmal zu verjüngen scheinen, neue Freuden, welche noch köstlicher sind, als der Genuß selbst.

VII.

Vom Majestätsverbrechen.

Nach den Sinesischen Gesetzen hat jedermann das Leben verwürkt, der sich gegen den Kaiser irreverent erzeiget hat. Da sie aber diese Irreverenz nicht deutlich bezeichnen, so kann alles einen Vorwand abgeben, um jemand, dem

man nicht wohl will, sammt seiner Familie, zu Grunde zu richten.

So wurden zwei Redakteurs der Hofzeitung darum hingerichtet, weil sie eine gewisse Begebenheit mit falschen Umständen erzählt hatten. Eine Hofzeitung mit Unwahrheiten anzufüllen, sagte man, hieße offenbar die dem Hofe schuldige Ehrerbietung verletzen *).

Ein andresmal hatte ein Prinz vom Geblüte aus Unachtsamkeit einen Strich auf ein mit dem kaiserlichen rothen Pinsel bezeichnetes Memorial gemacht. Auch dies ward als eine Verletzung des kaiserlichen Respekts angesehen, und seine ganze Familie hatte darüber eine der schrecklichsten Verfolgungen auszustehen, die es jemals gegeben hat **).

Um eine Regierung despotisch zu machen, darf man nur dem Majestätsverbrechen unbestimmte Begriffe unterlegen. Ich werde hierüber in dem Kapitel von Abfassung der Gesetze ausführlicher reden.

VIII.

Von dem Mißbrauch der Worte Sakrilegium und Hochverrath.

Ein schrecklicher Mißbrauch ist es, wenn man Handlungen zu Majestätsverbrechen macht, die gar nichts damit gemein haben. Gratian, Valentinian und Theodo-

*) Du Halde. T. I. p. 43.

**) Briefe des Pater Parennin, in den Erbaulichen Briefen.

sius erklärten es durch ein Gesetz *) für Hochverrath, wenn jemand den Ausspruch des Kaisers oder das Verdienst seiner Beamten in Zweifel ziehen würde **). Aber dergleichen Dinge zu Majestätsverbrechen zu machen, konnte nur seinen Vertrauten und Günstlingen einfallen. Ein andres Gesetz erklärte die, welche einem Minister oder Staatsbeamten feindlich nachstellen würden, des Hochverraths gerade so schuldig, als ob sie sich an den Kaiser selbst vergriffen hätten ***), und dieses Gesetz hat seine Entstehung zweien Fürsten ****) zu danken, die sich durch ihre Imbecillität in der Geschichte merkwürdig gemacht haben, zweien Fürsten, sage ich, die sich durch ihre Räthe leiten und führen ließen, wie Schaafe von ihrem Hirten; die in ihrem Pallast Sklaven, in ihrem Staatsrath Pupillen, und in ihren Armeen Fremdlinge waren, und nur darum Krone und Reich behielten, weil sie täglich die Herrschaft weggaben. Einige dieser Günstlinge ließen sich in der Folge in Verschwörung wider ihre Herren, ja sogar wider das Reich ein, und riefen die Barbaren herbei; und als man ihre Verrätherei bekannt machen wollte, mußte man es wagen, diese von den Kai-

*) Leg. 2. Cod. de crimin. sacril.

**) Sacrilegii instar est dubitare an is dignus sit, quem elegerit imperator. Ibid. Dies Gesetz hat Rogers Gesetz in den Neapolitanischen Verordnungen zum Muster gedient. Tit. IV.

***) Leg. 5. Cod. ad leg. Iul. majest.

****) Arkadius und Honorius.

sern selbst autorisirten Gesetze zu übertreten, und sich der Gefahr aussetzen, als Majestätsverbrecher bestraft zu werden.

Und gleichwohl ist dieses das Gesetz, worauf sich der Referent in dem Proceß des Herrn von Cinq Mars *) berief, um zu beweisen, daß sich derselbe dadurch, daß er den Kardinal Richelieu von den Geschäften entfernen gewollt, des Hochverraths schuldig gemacht habe. „Wer „sich," so war seine Rede, „wider die fürstlichen Mi„nisters vergehet, der ist nach der ausdrücklichen Konsti„tution der Kaiser eben so strafbar, als wenn er sich wi„der den Fürsten selbst vergangen hätte; denn der Mi„nister ist da, um dem Fürsten und dem Staate zu die„nen, und dem einen wird in ihm sein rechter Arm **), „dem andern seine Kraft entzogen." Die personificirte Knechtschaft hätte sich kaum knechtischer ausdrücken gekonnt.

Ein andres Gesetz, welches Valentinian, Theodosius und Arkadius gaben, rechnete die falschen Münzer zu den Majestätsverbrechern ***). Aber heißt das nicht alle Begriffe verwirren? heißt das nicht den Abscheu gegen den Hochverrath selbst mindern, wenn man gewöhnliche Kriminalfälle zu Majestätsverbrechen stempelt?

*) Memoires de Montrésor. T. I.

**) Nam ipsi pars corporis nostri sunt. Leg. 5. Cod. ad leg. Jul. maj.

***) Leg. 9. Cod. Theod. de falsa moneta.

IX.

Fortsetzung.

Als Paulin dem Kaiser Alexander meldete, daß er im Begriffe sey, einen Richter, welcher wider den klaren Buchstaben seiner Verordnungen gesprochen habe, als einen Majestätsverbrecher zu strafen, so rescribirte ihm dieser, daß in einem Zeitalter, wie dieses, keine indirekten Majestätsverbrechen mehr statt finden müßten *).

Als Faustin demselben Kaiser meldete, daß er seinem Sklaven bei seinem, des Kaisers, Leben, ewige Ungnade geschworen habe, und sich ein Bedenken mache, ihn wiederum zu Gnaden anzunehmen, um sich nicht des Majestätsverbrechens schuldig zu machen, schrieb ihm der Kaiser zurück: „Du würdest dich, wenn du mit meinen „Grundsätzen besser bekannt wärest, nicht von einer so „eitlen Furcht haben einnehmen lassen **).

Nach einem gewissen Senatuskonsultum ***) waren diejenigen von der Strafe des Hochverraths frei, welche solche kaiserliche Statüen eingeschmolzen hatten, die nicht gut ausgefallen waren. Der Kaiser Severus und Antoninus schrieben dem Pontius ****), daß die Strafe des

*) Etiam ex aliis causis majestatis crimina cessant meo saeculo. Leg. 1. Cod. ad leg. Jul. maj.

**) Alienam sectae meae sollicitudinem concepisti. Leg. 2. Cod. ad leg. Jul. maj.

***) Leg. 4. §. 1. ff. ad leg. Jul. maj.

****) Leg. 5. §. 1. ff. ad leg. Jul. maj.

Hochverraths denjenigen nicht angehe, welcher kaiserliche Bildsäulen verkaufe, die noch nicht konsekrirt *) wären; und an den Julius Kassianus schrieben sie, daß auch wider denjenigen nicht nach dem Majestätsgesetze zu verfahren sey, welcher eine solche Bildsäule aus Versehen mit einem Steine getroffen hätte **). Das Julische Gesetz machte solche Modifikationen nothwendig; denn es hatte nicht nur diejenigen des Hochverraths schuldig erklärt, welche die Statüen der Kaiser einschmelzen, sondern auch die, so etwas ähnliches ***) thun würden ****); wodurch denn der Begriff des Majestätsverbrechens sehr willkührlich ward. Nachdem man so mancherlei Dinge in die Rubrik des Majestätsverbrechens aufgenommen hatte, so mußte man nothwendig unter den Fällen selbst unterscheiden. Auch setzet der Jurist Ulpian, nachdem er gesagt hat, daß die Strafe des Majestätsverbrechens nicht einmal durch den Tod des Verbrechers aufhöre, hinzu, daß dieses gleichwohl nicht von allen den

*) Statuae consecratae waren die Bildsäulen der Kaiser, welche unter die Divos versetzet waren. S. Jacobum Gutherium de Jure manium, Lib. II. 5. Conf. Tacit. Annal. Lib. I. 73. H.

**) Leg. 5. ff. ad leg. Jul. maj.

***) Dieses aliudve quid simile erkläret Sueton im Tiber. im 58. K. wenn er sagt: ut haec quoque capitalia essent, circa Augusti simulacrum servum caecidisse, vestimenta mutasse, nummo vel annulo effigiem impressam latrinae aut lupanari intulisse. H.

****) Aliudve quid simile admiserint. Leg. 6. ff. ad leg. Jul. maj.

Fällen, welche das Julische Gesetz unter dieses Verbrechen zähle, zu verstehen sey *), sondern nur von solchen, bei welchen es unmittelbar wider den Kaiser oder das Reich abgesehen sey.

X.

Weitere Fortsetzung.

Zu Heinrichs VIII. Zeiten emanirte in England ein Gesetz, nach welchem alle diejenigen in die Strafe des Hochverraths verfielen, welche den Tod des Königs vorhersagen würden. Gewiß ein sehr unbestimmtes Gesetz. Aber so grausam ist der Despotismus, daß er sich mit seinen eignen Waffen verwundet. Der Erfolg dieses Gesetzes war, daß seine Leibärzte in seiner letzten Krankheit nicht das Herz hatten es zu sagen, daß er ohne Hofnung sey, weil ihnen das Gesetz vor Augen schwebte **).

XI.

Von sträflichen Gedanken.

Einem gewissen Marsias hatte geträumt, daß er dem Tyrannen von Syrakus, Dionysius, die Kehle abgeschnitten habe ***). Dieser ließ ihn dafür hinrichten, und sagte, wenn er wachend solchen Gedanken nicht nachgehangen hätte, so würde er nicht davon geträumt haben. Solche

*) Leg. ult. ff. ad leg. Jul. maj.

**) S. Burnets Reformationsgeschichte.

***) Plutarch im Leben des Dionysius.

Urtheile kann man nur von einem Tyrannen erwarten; denn gesetzt auch, der Unglückliche hätte so etwas gedacht, so war es doch immer nur bei Gedanken geblieben *), die Gesetze aber haben es blos mit Thatsachen zu thun.

XII.

Von strafbaren Reden.

Nichts macht das Majestätsverbrechen willkührlicher, als wenn man auch unbedachtsame Reden darunter begreift. Worte lassen sich so verschieden auslegen; es ist ein so großer Unterschied zwischen Etourderie und Bosheit, und ein so geringer in der Natur der dabei gebrauchten Worte, daß das Gesetz wohl nie mit einigem Fug wider bloße Worte Todesstrafe verhängen kann, wenn es nicht dieselben deutlich bestimmt hat **).

Bloße Worte formiren kein corpus delicti, sondern bleiben nur in der Vorstellung gegenwärtig. Ihre eigentliche Bedeutung erhalten sie gar oft erst durch Ton und Vortrag. Nur selten behalten die nämlichen Worte, wenn sie von einem andern wiederholt werden, den nämlichen Sinn; denn dieser hängt von der Verbindung ab, in welcher sie mit andern stehen. Manchmal wird auch durch Schweigen mehr als durch Worte ausgedrückt.

*) Cogitationis poenam nemo patitur heißt es Leg. 18 ff. de poenis. H.

**) Si non tale sit delictum, in quod vel scriptura legis descendit, vel ad exemplum legis vindicandum est, sagt Modestinus L. 7. §. 3 ff. ad leg. Jul. maj.

Nichts ist so doppelsinnig als alles dieses. Wie kann man also ein Majestätsverbrechen daraus machen? Wo solche Gesetze statt finden, höret alle Freiheit auf.

In dem Manifest, das die letzte Kaiserin von Rußland wider die Familie Delgoruky ergehen ließ *), wird einer dieser Prinzen aus dem Grunde zum Tode verurtheilt, weil er von der Kaiserin unehrerbietig gesprochen, und ein andrer, weil er ihre für das Reich so gutgemeinten Einrichtungen boshaft ausgelegt, und von ihrer geheiligten Person ungeziemend gesprochen habe.

Fern sey es von mir, den Abscheu zu vermindern, den diejenigen verdienen, die ihre Souveraine zu verkleinern suchen: nur so viel will ich sagen, daß man, wenn man anders die Absicht hat, den Despotismus zu mildern, solche durch eine blos zurechtweisende Züchtigung besser als durch einen Hochverrathsproceß erreichen wird, welcher allezeit fürchterlich bleibt, selbst wenn man am Ende unschuldig erfunden wird **).

Handlungen, die sich zum Hochverrath qualificiren, sind keine alltäglichen Handlungen, sondern solche, welche nothwendig Aufmerksamkeit erregen müssen, und eben darum kann man sich über eine auf eine Thatsache gegründete Anklage leicht rechtfertigen. Ein andres ist es

*) Im Jahre 1740.

**) Nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est. Modestin. in leg. 7 §. 3. ff. ad leg. Jul. maj.

mit Worten, die bei einer Handlung vorfallen, denn diese participiren sodann von der Natur der Handlung. Wer auf den Marktplatz hintreten, und das Volk zum Aufstand reizen wollte, der würde sich allerdings des Hochverraths schuldig machen, weil die Worte die Handlung begleiten, und einen Theil davon ausmachen. Aber alsdann sind es nicht sowohl die Worte, welche man bestraft, als die Handlung, bei welcher sie gebraucht wurden. Zum Verbrechen werden Worte nur dann, wenn sie mit einer strafbaren Handlung in unmittelbarer Verbindung stehen, und entweder Ursache oder Folge davon sind. Aber auf Freiheit ist sodann nicht weiter zu rechnen, wenn man die Worte, anstatt sie zum Merkmal eines Kapitalverbrechens zu machen, zum Verbrechen selbst macht.

Die Kaiser Theodosius, Arkadius und Honorius schrieben an den Präfekt Rufin: „Wer nichts weiter be„geht, als daß er uns, oder unsre Regierung tadelt, der „soll nicht gestraft werden, denn entweder hat er es aus „Unbesonnenheit, oder aus Aberwitz, oder aus Muth„willen gethan. In dem ersten Falle nimmt man keine „Notiz davon, in dem andern trägt man Mitleiden, in „dem dritten vergiebt man. Wir erwarten also künftig, „bei Vorfällen dieser Art, nichts weiter als Berichtser„stattung, und werden, nachdem wir aus der Beschaffen„heit der Worte auf die Beschaffenheit der Person ge„schlossen haben, sodann bei uns überlegen, ob wir

„die Sache übersehen, oder untersuchen lassen sol-
„len." *)

XIII.

Von Schriften.

Schriften enthalten schon mehr etwas bleibendes als bloße Worte; aber zum Majestätsverbrechen qualificiren sie sich darum nicht, wenn sie nicht zugleich Gelegenheit dazu geben.

August und Tiber bestraften gleichwohl dergleichen Verfasser als Majestätsverbrecher **), und zwar jener, wenn dadurch angesehene Männer und Matronen, dieser, wenn er selbst angegriffen ward ***). Für die Frei-

*) Si ex levitate processerit, contemnendum est, si ex insania, miseratione dignissimum; si ab injuria, remittendum. Leg. unic. Cod. Si quis Imperat. maled.

**) Tacit. Annal. Lib. I. Cap. 72. Dieses dauerte unter den folgenden Regierungen fort. S. Leg. I. Cod. de famos. libellis.

***) Tacitus sagt zwar von ihm: hunc quoque asperavere carmina, incertis auctoribus vulgata in saevitiam, superbiamque ejus, doch rühmet Sueton von ihm im 39. Kap. mirum et vel praecipue notabile inter haec fuit, nihil eum patientius, quam maledicta et convicia hominum tulisse, neque in ullos leniorem, quam qui se dictis aut carminibus lacessisset, extitisse. Dieser anscheinende Widerspruch wird gehoben, wenn man bedenket, daß Tiber keinen festen, bestimmten Charakter hatte; weswegen denn auch derselbe Sueton von ihm im Verfolg saget: Quibus quidem diversissime afficiebatur, modo ut prae pudore ignota et celata cuncta cuperet, nonnumquam eadem contemneret, et proferret ultro, atque vulgaret. Ueberhaupt ließen sich jene unumschränkten Beherrscher Roms mitunter entsetzliche Persifflagen, absonderlich auf der Schaubühne, gefallen, ohne deswegen die Strafe des Majestätsverbrechens in Aus-

heit der Römer hatte diese Strenge betrübte Folgen. Dem Kremutius Kordus ward blos darum der Proceß gemacht, weil er in seinen Annalen den Kassius den letzten ächten Römer genannt hatte *).

In despotischen Staaten höret man nichts von satyrischen Schriften; denn wo Ignoranz und Unterdrückung herrschen, da kann weder das Talent noch der Muth dazu aufkommen. In Demokratien lässet man sie gerade aus dem Grunde zu, aus welchem man sie in Monarchien bestraft **). Da es gemeiniglich Männer von

übung zu bringen. Als Nero seinen Vater hatte vergeben, und seine Mutter ersäufen lassen, sang der Komödiant Datus am Ende des Atellanischen Stückes auf Griechisch: Lebe wohl, Vater! Lebe wohl, Mutter! und machte es durch Mimik bei dem ersten Lebewohl, einer trinkenden, bei dem andern, einer in Gefahr zu ertrinken begriffenen und mit den Wellen kämpfenden Person nach. Am Ende des Gesanges setzte er hinzu: Orcus vobis ducit pedes; Pluto erwartet eurer, indem er durch Mimik den Senat ausdrückte, welchen der Kaiser auszurotten gedachte. Und dafür wiederfuhr dem Histrio keine andre Strafe, als Relegation. Und als nach ihm Galba zur Regierung kam, und seinen Einzug in Rom hielt, so vereinigte sich gleich in dem ersten Schauspiele das Volk mit den Komödianten, um ihn lächerlich zu machen; denn als die Spieler des Atellanischen Stückes den schon bekannten Gassenhauer anstimmten; Juchhe! der Stumpfnase kommt vom Lande: Venit, io! simus a villa, so stimmten alle Zuhörer mit ein und wiederholten das Liedchen einigemal. H.

*) Tacit. Annal. Lib. IV. 34. Quod editis annalibus, laudatoque M. Bruto, C. Cassium Romanorum ultimum dixisset, und Suet. in Tiberio, Cap. 61. Objectum et historico, quod Brutum, Cassiumque ultimos Romanorum dixisset.

**) Republiken sollten überhaupt, auch aus politischer Rücksicht, der Satyre, welche so leicht in Pasquill ausartet, bei sich Einhalt thun, weil sie, als kleinere Mächte, mehr Vorsicht als andre gegen größere zu beobachten haben, und durch indiscrete Schriftsteller leicht kompro-

Ansehen sind, welche dadurch angegriffen werden, so kützeln dergleichen Schriften die Schadenfreude des auf seine Souverainität eifersüchtigen Volkes. In Monarchien werden sie zwar verboten, doch machen sie mehr einen Vorwurf der Policei als der Kriminaljustiz aus. Indessen haben sie doch auch ihren Nutzen. Die Bosheit nimmt eine unschädlichere Richtung, die Mißgunst höret auf das Verdienst um Ehrenstellen zu beneiden, bei welchen man der Verläumdung mehr ausgesetzt ist, und das Volk trägt seine Bürde desto gelassener, wenn es sich auch zuweilen über seine Treiber lustig machen kann.

Die Aristokratie ist diejenige Verfassungsart, welche dergleichen Schriften am wenigsten dulden kann. Die Obrigkeiten geben sich zwar wohl das Ansehen kleiner Souverains, sind aber doch nicht genugsam erhaben, um sich über den Spott wegsetzen zu können. Nur in der Monarchie stehet der Souverain so hoch, daß derjenige Pfeil kaum sein Fußgestelle erreichet, welcher einen aristokratischen Gewalthaber durch und durch trifft. Darum verboten auch die Decemvirn, welche eine Art von Aristokratie bildeten, die Spottschriften bei Todesstrafe *).

mittiret werden können. Es ist bekannt, daß dieser Unfug, welcher ehedem in Holland zur Seuche geworden war, eine Hauptursache der tödtlichen Feindschaft ausmachte, welche Ludwig XIV. gegen diese Republik trug, und welche ihr vielleicht, ohne Churbrandenburgs Hülfe, den völligen Umsturz zugezogen haben würde. H.

*) Leg. duod. tab.

XIV.

Von Strafen, welche die Gesetze der Schamhaftigkeit verletzen.

Es giebt Gesetze der Schamhaftigkeit, welche fast durchgehends von allen Völkern anerkannt werden. Welch ein Unsinn! auf Kosten der Schamhaftigkeit das Strafamt verwalten zu wollen, dessen ganzer Entzweck in Wiederherstellung der Ordnung bestehet.

Wenn man im Morgenlande die Verbrecherinnen von abgerichteten Elephanten auf eine die Schamhaftigkeit empörende Art bestrafen läßt, so sollte man fast glauben, man habe dort das Gesetz durch das Gesetz zu Grunde richten gewollt.

Bei den Römern durfte, nach herkömmlicher Sitte, kein Mädchen hingerichtet werden, das noch nicht mannbar war. Da traf Tiber das abscheuliche Auskunftsmittel, daß er die jungen Mädchen erst von dem Henker schänden ließ *). War das nicht ein so listiger als grausamer Tyrann, der die Sitten zu Grunde richtete, um den Gesetzen nicht weh zu thun?

Die Schamhaftigkeit empört sich, wenn die Obrigkeiten zu Japan die Verbrecherinnen auf dem Marktplatze nackend in Positur vierfüßiger Thiere herumgehen lassen **); aber wenn sie vollends eine Mutter zwingen,

*) Suet. in Tiberio. Immaturae puellae, quia more tradito nefas esset, virgines strangulari, vitiatae prius a carnefice, dein strangulatae. Cap. 61.

**) Recueil des voyages qui ont servi à l'établissement de la compagnie des Indes, Tom. V. Part. II.

wenn sie einen Sohn nöthigen wollen — Nein! — ich kann es vor Abscheu nicht hinschreiben *).

XV.

Von der Freilassung der Sklaven, um sie wider ihre Herren zeugen zu lassen.

August **) befahl, daß die Sklaven derer, welche des Hochverraths angeklagt wurden, an den Fiscus verkauft werden sollten, damit sie als Sklaven der Republik wider ihre gewesenen Herren zeugen könnten ***). Es ist billig, daß man alles anwende, um zur Gewißheit zu gelangen, und wenn in einem Lande Sklaven gehalten werden, so ist es der Natur der Sache gemäß, daß die Obrigkeit auch ihre Anzeige annehme; nur wider ihre Herrschaft sollte man sie nicht zeugen lassen.

Vinder zeigte die von den Anhängern des Tarquinius angezettelte Verschwörung an, aber als Zeuge trat er wider die Söhne des Brutus nicht auf. Es war billig, einem Menschen, welcher dem Staate einen so wichtigen Dienst leistete, die Freiheit zu schenken, aber man be-

*) Recueil des voyages qui ont servi à l'établissement de la compagnie des Indes, Tom. V. Part. II. pag. 496.

**) Nach dem Tacitus traf nicht August, sondern Tiber, diese Aenderung. Et quia vetere senatusconsulto quaestio in caput domini prohibebatur, callidus et *novi juris repertor Tiberius*, mancipari singulos actori publico jubet; scilicet, ut in Libonem ex servis, salvo senatusconsulto. quaereretur. Annal. II. 30. H.

***) Dio Cassius in Xiphilino.

stach ihn mit dem Geschenke der Freiheit nicht, damit er ihm diesen Dienst erst leisten möchte.

Der Kaiser Tacitus gebot, daß kein Sklave als Zeuge wider seinen Herrn, selbst nicht einmal in dem Falle des Majestätsverbrechens, zugelassen werden sollte *); aber Justinian fand nicht für gut, dieses Gesetz in seine Sammlung aufzunehmen **).

XVI.

Von der Anschuldigung des Majestätsverbrechens.

Das Zeugniß muß man den Kaisern gleichwohl geben, daß sie nicht die ersten waren, die jene traurigen Gesetze ausdachten, die unter ihnen zum Vorschein kamen. Sylla ***) war es, der den Weg dazu bahnte.

*) Flavius Vopiscus, im Leben dieses Kaisers.

**) In den Digesten und im Codex sind eine Menge Gesetze dieser Art zu finden. Leg. 1. ff. de quaest. §. 16. Cum quaestio de servis contra dominos neque haberi debeat, neque, si facta sit, dicturi sententiam instruat, multo minus indicia servorum contra dominos admittenda sunt. Leg. 18. §. 5. Servo, qui ultro aliquid de domino confitetur, fides non accommodatur, neque enim oportet salutem dominorum servoruin arbitrio committi. Uebrigens war dieses Gesetz nicht so ganz allgemein, daß es nicht Einschränkung gelitten hätte, und die Kaiser Severus und Antoninus rescribirten: Quaestionem de servis contra dominos haberi non oportet, exceptis adulterii criminibus, item fraudati census accusationibus et crimine Majestatis quod ad salutem Principis pertinet. Leg. I. Cod. de quaest. H.

***) Er gab ein Majestätsgesetz, dessen in Cicero's Reden für den Cluentius, und wider den Piso, und in der zweiten Verrinischen, wie in den epist. ad familiares, Lib. III. Ep. 11. gedacht wird. Cäsar und August ließen es den Julischen Gesetzen einverleiben, und andre erweiterten es noch.

Er lehrte zwar blos, daß man die Verläumder nicht strafen müsse; bald aber kam es auch dahin, daß man sie belohnte.

XVII.

Von der Anzeige der um Verschwörungen habenden Wissenschaft.

„Wenn dich dein Bruder, deiner Mutter Sohn, oder „dein Sohn, oder deine Tochter, oder das Weib das in „deinen Armen liegt, oder dein Freund, der dir ist wie „dein Herz, überreden würde heimlich, und sagen, Lieber, laß uns gehen und andern Göttern dienen, so sollst „du sie steinigen. Deine Hand soll die erste seyn über „ihnen, daß man sie tödte, und darnach die Hand des „ganzen Volks" *). Dieses Jüdische Gesetz kann von den wenigsten unter den uns bekannten Völkern als ein bürgerliches Gesetz aufgenommen werden, weil es allen Verbrechen Thüre und Fenster öffnen würde.

Nicht minder hart ist jenes in mehreren Staaten aufgenommene Gesetz, nach welchem man, bei Lebensstrafe, selbst diejenigen Verschwörungen anzuzeigen hat, an welchen man nicht einmal entfernten Antheil genommen hatte. Wenn dieses Gesetz ja in der monarchischen Regierung angenommen werden sollte, so thäte man wohl, dahin zu sehen, daß es mit gehöriger Einschränkung, und nirgends

*) Deuteron. XIII. 6-9.

anders, als in dem Falle des eigentlich sogenannten Majestätsverbrechens (crime de lesé-majesté au prémier chef) angenommen würde. In solchen Staaten ist es von großer Wichtigkeit, die unterschiedlichen Gradationen dieses Verbrechens wohl auseinander zu setzen.

In Japan, wo die Gesetze so wenig mit der gesunden Vernunft harmoniren, wird Verschweigung der Mitwissenschaft auch bei den allergewöhnlichsten Fällen gestraft.

So ließ man einmal zwei Hofdamen in einem mit scharfen Nägeln inwendig beschlagenen Kasten umkommen; die eine, weil sie bei einer Liebesintrigue behülflich gewesen war, die andre, weil sie solche nicht angezeigt hatte *).

XVIII.

Von der Gefahr, welche in Republiken aus allzuharter Bestrafung des Hochverraths entstehen kann.

Wenn eine Republik nach entdeckter Verschwörung die Häupter derselben gehörig gestraft hat, so muß sie es dabei bewenden lassen, und mit strafen, wie mit belohnen, so bald als möglich aufhören.

In solchen Fällen kann man nicht lange eine große Strafgewalt ausüben, und folglich große Aenderungen vornehmen, ohne in diese oder jene Hände zu viel Macht gerathen zu lassen. Da ist es denn besser, daß man viel

*) Recueil des voyages qui ont servi à l'établissement de la Compagnie des Indes, pag. 423. Lib. V. Part. II.

vergebe als viel ſtrafe; beſſer, daß man Wenige als Viele aus dem Lande treibe; beſſer, daß man ihnen das ihrige laſſe, als die Liſte der konfiſcirten Güther häufe; ſonſt kann unter dem Vorwand, die Republik zu rächen, leicht der Weg zu ihrer Unterdrückung gebahnt werden. Es iſt aber hier nicht darum zu thun, die Herrſchaft, ſondern die Herrſchſucht zu zerſtören. Deswegen muß man denn, ſobald als möglich, alles wieder in die alte Ordnung zu bringen ſuchen, wo die Geſetze ſich vor alle zum Schutz ſtellen, aber wider niemanden wafnen.

Die Griechen kannten keine Schranken, wenn es darauf ankam, Männer zu ſtrafen, die nach der Tyrannei geſtrebt, oder ſich deſſen verdächtig gemacht hatten. Selbſt ihre Kinder *), ja zuweilen auch die fünf nächſten Anverwandten **) wurden mit hingerichtet. Dadurch mußte aber die Republik nothwendig erſchüttert werden. Die Verbannungen und die Zurückberufungen der Verbannten giengen ſelten ohne Staatsrevolutionen ab.

Weit klüger machten es die Römer. Als man nach der Verurtheilung des Kaſſius, welcher nach der Tyrannei geſtrebt hatte, zweifelhaft war, ob ſeine Kinder auch mit hingerichtet werden ſollten, ſo fiel der Schluß dahin aus, ſie mit Strafe gänzlich zu verſchonen ***). „Die-

*) Dion. v. Halik. Röm. Alterth. B. VIII.

**) Tyranno occiso, quinque ejus proximos cognatione, magistratus necato. Cicero de inventione, Lib. II. Cap. 49.

***) Mark Antonin ſchrieb darüber an den Senat: Quare filiis Avidii Cassii et genero et uxori veniam dabitis. Et quid dico

„jenigen," sagt Dionysius von Halikarnaß *), „welche „beim Ende des Marsischen und des bürgerlichen Krie„ges dieses Gesetz abgeändert, und die Kinder derer, wel„che Sylla proskribirt hatte, von öffentlichen Aemtern „ausgeschlossen wissen wollten, haben sich von einer sehr „schlechten Seite gezeigt."

Die Kriege des Marius und Sylla beweisen, bis auf welchen Grad die Römer ausgeartet waren. So traurige Auftritte wie diese, glaubte man nun nie wieder zu erleben, doch wiewohl man unter dem Triumvirat mehr Schonung affektirte, so verfuhr man im Grunde doch noch grausamer. Empörend ist es, wenn man liesel, mit welchem Sophismen sich damals die Grausamkeit zu rechtfertigen suchte. Appian hat uns die Formeln der Proskription aufbehalten **). Nach diesen sollte man glauben, man habe dabei schlechterdings nichts anders als das Beste des gemeinen Wesens beabsichtiget, so gelassen und kaltblütig wird da raisonnirt, so viele Vortheile werden da vor Augen gestellt, so gut und vortrefflich sind die genommenen Maasregeln, so ganz gewiß wird nun der Reiche ungekränkt und der Arme ungedrückt bleiben; so gewissenhaft wird man mit dem Blute des Bürgers um-

veniam, quum illi nihil fecerint? Vulcat. Gallican. in Avid. Cass. XII.

*) B. VIII. S. 547.

**) De bel. civ. Lib. IV.

gehen, so gute Anstalten zur Zufriedenstellung der Miliz, ja zur Glückseligkeit Aller treffen *).

Rom triefte noch vom Bürgerblute, als Lepidus Spanien eroberte, und mit beispielloser Unverschämtheit, bei Strafe der Verbannung Befehl zu öffentlichen Freudenbezeigungen gab.

XIX.

Wie der Gebrauch der Freiheitsrechte in Republiken zuweilen suspendiret wird.

Gerade in denjenigen Staaten, in welchen die Freiheit des Bürgers von größtem Werth ist, erlauben die Gesetze zuweilen, daß sie in der Person eines einzelnen Bürgers gekränkt werden, um sie allen andern desto gewisser zu sichern. Dahin gehören in England die sogenannten bills of attaindes **). Sie gleichen jenen Athe-

*) Sacris et epulis dent hunc diem: qui secus faxit, inter proscriptos esto.

**) Es ist in den Gerichten des Königreichs an der Evidenz eines dem Richter vorgelegten Beweises noch nicht genug; zu dessen Förmlichkeit und Legalität gehöret, daß wenigstens zwei Zeugen gegen den Beklagten auftreten; ein andrer Beweis würde unzulänglich seyn. Wenn nun ein vermeintlich Schuldiger Mittel gefunden hätte, die Zeugen zu entfernen, so daß man nach dem Gesetze eigentlich nicht an ihn kommen könnte, so könnte man gegen ihn eine absonderliche bill attaindre, das heißt ein wider seine Person eigents eingerichtetes Gesetz ausbringen. Das Verfahren selbst dabei ist dasselbige, das bei andern Bills beobachtet wird. Sie muß in beiden Häusern und vom König genehmiget werden. Auch kann der Beklagte durch seine Sachwalter wider die Bill einwenden lassen, wie in der Kammer für sie gesprochen werden kann.

nischen Gesetzen, welche ohne weitere Untersuchung einen Bürger auswandern ließen, sobald sich darüber sechstausend Stimmen vereiniget hatten *). Sie gleichen auch jenen Römischen Gesetzen, welche ebenfalls wider einzelne Bürger dekretirt und Privilegien genennt wurden **). Diese Gesetze wurden blos in den großen Volksversammlungen gemacht. Cicero fand sie in jedem Fall tadelswerth und wollte sie abgeschafft wissen, und zwar aus dem Grunde, weil ein Gesetz eben dadurch seine rechte Stärke erhalte, daß es jedermann verbinde. Wenn ich übrigens finde, daß gerade die freiesten Völker unter der Sonne das nämliche bei sich beobachten, so bin ich geneigt zu glauben, daß es Fälle gebe, wo man der Freiheit, gleich den Bildsäulen der Götter, auf einige Zeit einen Schleier überwerfen müsse.

XX.

Von Gesetzen, welche der Freiheit des republikanischen Bürgers zusagen.

In demokratischen Staaten ist es zuweilen erlaubt, daß jeder die Stelle des öffentlichen Klägers vertrete, und ohne Unterschied jedweden anklage. Soll aber aus dieser

*) Legem de singulari aliquo ne rogato, nisi sex millibus ita visum. Aus dem Andocides de mysteriis. Es ist von dem Ostracismus die Rede.

**) In privos homines leges ferri noluerunt, id est enim privilegium, quo quid est injustius? cum legis haec vis sit, scitum est jussum in omnes. Cic. de legg. L. III. C. 19.

Gestattung für die Unschuld des Bürgers keine Gefahr erwachsen, so muß für dessen Sicherheit durch besondere Gesetze gesorget seyn. So ward in Athen der Ankläger, welcher nicht wenigstens fünftausend Stimmen auf seiner Seite hatte, um tausend Drachmen gestraft, wie solches dem Aeschines begegnete, als er den Ctesiphon angeklagt hatte *). In Rom hingegen ward ein falscher Denunciant durch Ehrlosigkeit gestraft, und man brannte ihm den Buchstaben K. auf die Stirne **). Auch ward der Ankläger bis zur Abfassung des Urtheils nicht aus den Augen gelassen, damit er nicht Richter und Zeugen bestechen könnte ***).

Daß die Gesetze der Römer und Athener dem Angeklagten vor gesprochenem Urtheile auszuwandern erlaubten, ist schon an einem andern Orte erinnert worden.

*) S. den Philostrat im I. B. der Sophisten, im Leben des Aeschines.

**) Nach dem Remnischen Gesetze †).

***) Plutarch in der Abhandlung, wie man aus dem Hasse seiner Feinde Nutzen ziehen könne.

†) Die Strafe des Remnischen Gesetzes ist eigentlich so ungewiß, als die Zeit seiner Entstehung; man glaubt aber, daß dieses Gesetz den Verläumder zu brandmarken befahl, und ziehet gemeiniglich die Stelle aus dem Cicero pro Roscio, XX. dahin: Sin autem sic agetis, ut arguatis aliquem patrem occidisse, neque dicere possitis aut quare, aut quomodo, aut tantummodo sine suspicione latrabitis, crura quidem vobis nemo suffringet; sed si ego hos bene novi, literam illam, cui vos usque inimici estis, ut etiam eas omnes oderitis, ita vehementer ad caput vobis affigent. etc. Vermuthlich war es der Buchstabe K., weil nach dem Terentius Scaurus und Velius Longus die Alten nicht Calumnia, sondern Kalumnia, schrieben. H.

XXI.

Von der Grausamkeit der Gesetze gegen insolvente Schuldner in republikanischen Staaten.

Man sollte meinen, ein Bürger erhält schon dadurch zu viel Ueberlegenheit über den andern, wenn er ihm eine Geldsumme leihet, die jener nur darum bei ihm erborget, um sie sogleich wieder auszugeben. Was soll nun erst dann aus der republikanischen Gleichheit werden, wenn die Gesetze diese abhängigen Verhältnisse noch drückender machen?

In Rom und Athen hatten anfangs Gläubiger das Recht unvermögende Schuldner als Sklaven zu verkaufen. Solon stellte bei seinen Bürgern diesen Mißbrauch ab, und verordnete *), daß hinfort niemand wegen blos bürgerlicher Schulden der Freiheit sollte beraubt werden können; aber die Decemviri verfügten bei sich, ungeachtet sie die Solonische Einrichtung vor Augen hatten, nichts ähnliches **). Doch dies ist nicht die einzige Stelle im Gesetz der zwölf Tafeln, welche beweiset, wie wenig es dieser Obrigkeit um den Geist der Demokratie zu thun war.

Diese grausamen Gesetze wider verarmte Schuldner brachten die Republik mehr als einmal an den Rand des

*) Plutarch in Solons Leben.

**) Aus der Geschichte erhellet, daß solcher Gebrauch bei den Römern vor dem Gesetz der zwölf Tafeln eingeführt war. Tit. Liv. Dec. I. Lib. II.

Verderbens. Ein Schuldner entsprang einmal seinem Gläubiger, und rennte, blutrünstig, wie er war, auf den Marktplatz *). Dieser Anblick verursachte eine so heftige Bewegung unter dem Volke, daß die andern Gläubiger es nicht weiter für rathsam hielten, ihre Schuldner bei sich in Verhaftung zu halten, sondern sie derselben entließen. Man suchte nun das Volk durch allerhand Versprechen zu besänftigen, aber man kam ihnen nicht nach, und verursachte dadurch, daß sich das Volk aus der Stadt hinaus, auf den heiligen Berg begab. Erst dann erhielt es, zwar nicht eine Abschaffung dieser Gesetze, aber einen eigenen Magistrat, dem seine Beschützung aufgetragen ward. Aber nun wäre man beinahe wieder von der Anarchie zur Tyrannei übergegangen. Um sich nämlich bei dem Volke beliebt zu machen, suchte ein gewisser Manlius die Befreiung aller von ihren Gläubigern gefangen gehaltenen Schuldner zu bewürken **). Diese Anschläge wurden nun zwar vereitelt, aber das Uebel blieb dennoch, bis es, durch besondere Gesetze, den Schuldnern leichter gemacht ward, sich mit ihren Gläubigern zu setzen. Im Jahre 428. kam endlich jene konsularische Verordnung zum Vorschein, kraft deren kein Gläubiger weiter seinen Schuldner bei sich einkerkern durfte ***). Das Verbre-

*) Dionys. v. Halik. B. VI.

**) Plutarch im Leben des Furius Kamillus.

***) 120 Jahre nach dem Gesetze der zwölf Tafeln. Eo anno plebi Romanae, velut aliud initium libertatis, factum est, quod

chen des Wucherer Papirius, welcher dem jungen Publius, den er, Schulden wegen, in seinem Hause gefangen hielt, unanständige Zumuthungen gethan hatte, brachte der Republik ihre bürgerliche, wie das Verbrechen des Sextus, ihre politische Freiheit, zuwege.

Es schien zu den Schicksalen der Stadt Rom zu gehören, daß ihr neue Verbrechen immer die Freiheit bestätigen mußten, welche alte Verbrechen ihr verschafft hatten. Des Appius Attentat auf Virginiens Keuschheit erneuerte den Abscheu, welchen Lukreziens Tod gegen die Tyrannen erwecket hatte, und sieben und dreißig Jahre nach dem schändlichen Versuche des Papirius machte eine ähnliche Schandthat *), daß sich das Volk auf den Berg Janiculus begab **), und das zur Sicherheit der Schuldner gegebene Gesetz neue Stärke erhielt.

Seit dieser Zeit wurden die Schuldner weniger darum von den Gläubigern, weil sie nicht bezahlen konnten, als die Gläubiger von den Schuldnern verfolgt, weil sie die wider den Wucher gegebenen Gesetze immer wieder zu übertreten versuchten.

ligari nexi desierunt; jussique Consules, ferre ad populum, ne quis, nisi qui noxam meruisset, donec poenam lueret, in compedibus aut in nervo teneretur. Tit. Liv. Lib. VIII. Cap. 28.

*) Das Verbrechen des Plantius, welcher dem Veturius unanständige Zumuthungen that. Valer. Max. Lib. VI. 9.

**) S. im Fragment des Dionysius von Halik. in dem Auszuge von den Tugenden und Lastern, Epit. Tit. Liv. Lib. XI. und Freinsheim, B. XI.

XXII.

Wodurch in Monarchien die Freiheit gefährdet werden kann.

In monarchischen Staaten wird die Freiheit oft durch Dinge gekränkt, von welchen der Fürst gleichwohl nicht den allergeringsten Nutzen hat, ich meine die in Untersuchungen wider einen Privatmann angestellten Kommissionen.

Der Fürst hat von solchen Kommissionen so wenig Nutzen, daß es wahrhaftig gar nicht der Mühe werth ist, darum von der gewöhnlichen Ordnung abzugehen. Es ist moralisch gewiß, daß er mehr Rechts- und Gerechtigkeitsliebe besitzt, als seine Kommissarien, als welche bald in dem Depot, das man dabei in ihre Hände gegeben hat, bald in ihren Instruktionen, bald wieder in dem Staatsinteresse, auf welches sie dabei Rücksicht zu nehmen hatten, bald endlich in ihrer eignen Verantwortung bei der Sache, genugsame Ausreden und Entschuldigungen finden.

Wenn unter Heinrich VIII. einem Pair der Proceß gemacht werden sollte, so ließ man ihn durch eine aus dem Mittel der Pairs niedergesetzte Kommission richten. Auf diese Art wurden die Pairs nach Willkühr gemordet.

XXIII.

Von Ausspähern und Kundschaftern in Rücksicht auf die Monarchie.

Kundschafter zu halten ist keines von den Mitteln, deren sich gute und gerechte Fürsten gewöhnlich bedienen.

Wenn ein Bürger das thut, was die Gesetze von ihm fodern, so hat er auch seine Pflicht als fürstlicher Unterthan erfüllt, und um das, was er in seinem Hause thut, hat sich dann niemand weiter zu bekümmern. Allenfalls möchte das Kundschaften noch erträglich seyn, wenn es von rechtlichen Leuten getrieben werden könnte, da sich aber blos schlechte Leute dazu brauchen lassen, so kann man daraus leicht einen Schluß auf die Schändlichkeit der Sache selbst machen.

Offenheit mit Zutrauen verbunden, macht eine der vornehmsten Eigenschaften eines Fürsten aus. Wer nur immerfort mit Furcht und Verdacht zu kämpfen hat, der gleicht einem schlechten Akteur, der nicht weiß, wie er seine Rolle spielen soll. So lange der Fürst siehet, daß die Gesetze im Ganzen befolgt und vollzogen werden, so lange hat er nicht zu fürchten Ursache, denn die Nationaltreue bürget ihm für die Lojalität der einzelnen Glieder. Nur von der Furcht muß er sich nicht einnehmen lassen, und er wird bald inne werden, wie leicht es Fürsten ist, sich Liebe zu erwerben. Und warum sollten sie es auch nicht? Alle Gunst- und Gnadenbezeigungen werden auf ihre Rechnung geschrieben, und alle Strenge auf Rechnung der Gesetze. Das Volk freuet sich, wenn es seinen Fürsten vergnügt sieht. Es hält seinen Ruhm für den seinigen, seine Macht für die seinige. Ein Beweis, daß es ihn liebt, ist, daß es Vertrauen zu ihm hat, und daß es, wenn seine Ministers etwas abschlagen,

immer glaubt, der Fürst würde es nicht gethan haben. Selbst bei öffentlichen Kalamitäten wird nicht über ihn, sondern nur darüber geklagt, daß er es nicht erfährt, und wegen böser Leute, die ihn umgeben, nicht erfahren kann. „Wenn es der Fürst wüßte," höret man denn immer sagen. Dieser Ausruf ist eine Art der Verwendung an seine Person, und ein Beweis des auf ihn gesetzten Vertrauens.

XXIV.

Von anonymischen Briefen.

Die Tataren sind gehalten, auf ihre Pfeile ihren Namen zu schreiben, damit man wisse, von welcher Hand sie kommen. Als der Macedonische Philipp von den Mauern einer Stadt, die er belagerte, mit einem Pfeile getroffen ward, so fand man diese Worte darauf geschrieben *): Diesen Pfeil sendet Philippen Aster zu **). Wenn die,

*) Dieses Beispiel hat mit dem vorstehenden Satze nicht die geringste Beziehung. Aster hatte Philippen seine Kriegsdienste angeboten und dabei von seiner Fertigkeit im Bogenschießen gerühmt, daß er sich auch die kleinsten Vögel im Fluge zu treffen getraue. Philipp entließ ihn mit der empfindlichen Antwort: Gehe hin; wenn ich mit den Schwalben Krieg führen werde, will ich dich rufen lassen. Der beleidigte Schütze warf sich darauf in das belagerte Methone, und bewies auf die vom Autor erzählte Art, wie wenig seine Kunst und sein Anerbieten Verachtung verdient hatte. Aber daß er dieses that, und die Hand, welche den Pfeil abgeschossen hatte, wissen ließ, war nicht die Wirkung eines Gesetzes, sondern der beleidigten Empfindlichkeit. H.

**) S. in Plutarchs moralischen Werken die Vergleichung einiger Römischen und Griechischen Geschichten, II. Th. S. 487.

so jemand anklagen, solches aus Liebe zum allgemeinen Besten thäten, so würden sie ihre Klage nicht bei dem Fürsten, welcher leicht widrig eingenommen werden kann, sondern bei der Obrigkeit anbringen, als vor welcher sich nur Verläumder zu fürchten haben. Wollen sie nicht zwischen sich und dem Angeklagten die Gesetze stellen, so beweiset schon dieses, daß sie Ursache haben, sich vor ihnen zu fürchten, und die geringste Bestrafung, mit welcher man sie sodann fortschicken könnte, würde diese seyn, keine Notiz von der Sache zu nehmen. Nur bei äußerst wichtigen und mit der Langsamkeit der gewöhnlichen Procedur nicht zu vereinbarenden Fällen, bei solchen, wo das Leben des Fürsten in Gefahr kommt, kann man auf dergleichen Anzeigen merken, und es dafür annehmen, daß ihr Verfasser sich eine Art von Gewalt angethan habe, sich eines Geheimnisses zu entledigen, das ihm schwer auf dem Herzen lag. In allen andern Fällen hingegen muß ein Fürst, wie dort Kaiser Konstanz, sagen: Wir können wider denjenigen keinen Verdacht fassen, dem es zwar nicht an heimlichen Feinden zu fehlen scheint, den aber doch niemand öffentlich anzuklagen das Herz hat *).

*) Leg. 6. Cod. Theod. de famos. lib.

XXV.

Wie Monarchen regieren müssen.

Die königliche Autorität ist ein Hebel, durch welchen viel ausgerichtet werden kann, wenn er ohne großes Geräusch angelegt wird. So rühmen die Sinesen noch diese Stunde von einem ihrer Kaiser, daß er gleich der Sonne, durch stille Größe, regiert habe.

Es giebt Fälle, wo die Herrschermacht ihre ganze Kraft zeigen muß. Es giebt deren andre, wo es nur eines geringen Aufwands von Kräften bedarf. Das große Geheimniß der Regierungskunst bestehet in kluger Oekonomie der Kräfte, nach jedesmaliger Lage und Beschaffenheit der Umstände.

In unsern gemäßigten Monarchien bestehet die ganze Glückseligkeit eines Volkes größtentheils in dem Begriffe, den es sich von der Gelindigkeit der Regierung macht. Ein ungeschickter Staatsminister sagt den Unterthanen nur immer, daß sie nichts weiter als Sklaven sind. Wäre dieses würklich wahr, so sollte er es ihnen lieber zu verbergen suchen. Auch bei der Regierung kommt es, wie bei allen andern Sachen, auf die gute Art des Benehmens an. Der Fürst soll nur belohnen und aufmuntern, drohen und strafen bleibt den Gesetzen überlassen.

XXVI.

Daß ein Monarch den Zutritt zu seiner Person gestatten müsse.

Der Kontrast folgenden Beispiels mag das, was ich hier gesagt habe, noch deutlicher machen. Peter der Erste,

sagt der Ritter Perry *), hat, mittelst einer Ukase verboten, ihm eine Bittschrift zu überreichen, man habe denn vorher bereits zwei Memoriale in der Sache bei den respektiven Behörden eingereicht gehabt. War auf diese nichts erfolgt, so durfte man dem Kaiser zwar das dritte überreichen, aber das Leben hatte man auch verwirkt, wenn man sein Recht nicht auszuführen im Stande war. Seitdem ist er freilich mit Bittschriften verschont geblieben.

XXVII.

Von der Popularität des Monarchen.

Auf das populaire Betragen des Fürsten kommt bei der Freiheit nicht weniger, als auf die Gesetze an. Gleich ihnen kann er aus Menschen Thiere, und aus Thieren Menschen machen. Liebt er freie Gemüther, so wird er über Unterthanen, liebt er sklavische Seelen, über Knechte herrschen. Ist es ihm ein Ernst, die große Kunst zu lernen, über Menschen zu regieren, so rufe er Männer von Ehrgefühl, Rechtschaffenheit und persönlichem Verdienst an seinen Hof. Ja, auch blos Leuten von Genie erlaube er zuweilen, sich ihm zu nähern. Er erhebt sich zu ihrem Verdienste, wenn er sie zu seiner Person erhebt. Nur den Herzen seiner Unterthanen suche er Fesseln anzulegen, aber ihre Meinungen lasse er frei und ungehindert. Er

*) Etat de la Grande Russie, pag. 173. Edit. de Paris 1717.

lasse sich gern zu ihnen herab, und fühle sich auch in der Liebe des Geringsten unter ihnen glücklich; denn auch dieser ist ein Mensch. Das Volk ist im Ganzen so anspruchlos, daß man ihm das Wenige, was es etwa verlangen möchte, wohl noch zugestehen kann. Der unermeßliche Abstand, der sich zwischen dem Volke und seinem Souverain befindet, hindert es ohnedies ihm Zwang anzulegen. Er öffne endlich dem Bittenden sein Ohr und verschließe es dem Zudringlichen, und bedenke, daß der Vater dasjenige seinen Kindern entziehet, was der König an seine Höflinge verschwendet.

XXVIII.

Von der Rücksicht, welche Fürsten auf das billige Ehrgefühl ihrer Unterthanen zu nehmen haben.

In Ansehung des Scherzes müssen Fürsten mit ihren Hofleuten sehr behutsam umgehen. So lange sie darin Schranken halten, findet man sich dadurch geschmeichelt, weil es Gelegenheit giebt, mit seinem Fürsten vertraulicher zu werden, aber Anzüglichkeiten darf sich der Monarch weit weniger als der letzte seiner Unterthanen erlauben, weil solche, wenn sie aus seinem Munde kommen, allemal tödtliche Wunden zurücklassen.

Noch weniger dürfen es Fürsten bis zum insultiren kommen lassen. Wo sie die Begnadigung nicht für angewandt halten, da mögen sie strafen, aber nie müssen sie beschimpfen.

Wenn sie ihre Diener insultiren, so begegnen sie ihnen grausamer als der Großsultau oder der Czaar den seinigen. Wenn diese blos demüthigen, so entehren und demüthigen jene zugleich.

So groß ist die Meinung, welche die Asiaten von ihren Fürsten haben, daß sie eine offenbare Beschimpfung, die von ihnen kommt, als den Ausfluß einer väterlichen Güte verehren, statt daß man bei uns eine solche Beschimpfung doppelt, und mit der Verzweiflung empfindet, sie nicht zurückgeben zu können.

Möchten doch unsre Fürsten stolz darauf seyn, Unterthanen zu haben, welchen die Ehre über das Leben gehet, und eine Aufmunterung zur Tapferkeit, wie zur Treue ist.

Möchten sie sich aber auch des Unglücks erinnern, welches zuweilen Fürsten, durch Beschimpfung ihrer Diener, über ihr Land gebracht haben, sich erinnern, wie sich Chäreas, Narses, und Graf Julian gerochen haben, sich der Herzogin von Montpensier erinnern, welche Heinrich den dritten, weil er lebte, verfolgte, weil er sich über ein gewisses körperliches Uebel, womit sie behaftet war, etwas frei geäußert hatte.

XXIX.

Von bürgerlichen Gesetzen, durch welche etwas mehr Freiheit in die despotische Verfassung gebracht werden kann.

Wiewohl die despotische Regierung ihrer Natur nach überall die nämliche seyn sollte, so können doch gewisse

Umstände, gewisse religiöse Meinungen, Vorurtheile, angenommene Beispiele, Sitten und Gebräuche, sie auf eine auffallende Art modificiren.

Es ist gut, wenn sich in solchen Ländern das Volk an gewisse Ideen gewöhnt *). So wird in Sina der Kaiser nicht anders als der Vater seines Volks betrachtet, und im Anfang des Arabischen Reichs war der Fürst zugleich Oberpriester.

Es ist gut, wenn es in solchen Ländern irgend ein geheiligtes im Ansehen der Weisheit stehendes Buch giebt, wie der Koran bei den Arabern, die Bücher des Zoroaster bei den Persern, der Vedam bei den Indianern, und die klassischen Bücher bei den Sinesen. Das religiöse Gesetzbuch ersetzt dann was dem bürgerlichen fehlt, und giebt doch etwas Anhaltendes.

Es kann seinen Nutzen haben, wenn sich in bedenklichen Fällen die Diener der Gerechtigkeit mit den Dienern der Religion besprechen **), auch befraget sich in der Türkei der Kadi bei dem Mollah. Betrifft es eine Sache, die

*) Das Volk muß sich an die Ideen gewöhnen, die man ihm vorhält, und darum gewöhnt es sich in vielen Ländern so geduldig an Unterdrückung. Aber die Fürsten sollte man frühzeitig, und ehe sie durch Vertraute und Hofleute verdorben werden, an gewisse Ideen gewöhnen. Sehr schön und rührend sind in so fern die Worte, die man ehedem den Königen von Frankreich bei der Krönungsceremonie zurief: Esto dominus fratrum tuorum, et incurventur ante te filii matris tuae. Cerem. franç. pag. 45. Man verbarg ihnen nicht, daß ihr nunmehriges Amt im Herrschen bestehe, aber man erinnerte sie, daß sie dieses Amt über Brüder führen sollten. H.

**) Histoire des Tartares. Part. III. p. 277.

an das Leben geht, so würde es nicht undienlich seyn, wenn der Kriminalrichter, so es einen giebt, darüber mit dem Gouverneur kommuniciren müßte, damit die bürgerliche und kirchliche Gewalt noch durch die politische temperirt würde.

XXX.

Verfolg.

Der Despotismus ist es, der in seiner Wuth den Satz aufgebracht hat, daß die Ungnade, in welche ein Hausvater bei dem Fürsten fällt, sich auf Weiber und Kinder erstrecken müsse. Sie sind ja so schon unglücklich, warum will man sie auch noch strafbar machen. Ueberdies sollte der Fürst zwischen sich und dem Verklagten Raum für Bittende lassen, die ihn entweder besänftigen, oder eines andern belehren könnten.

Auf den Maldivischen Inseln soll die löbliche Gewohnheit herrschen, daß Große, welche in die Ungnade ihres Fürsten fallen, ihm so lange täglich Cour machen, bis sie ihn besänftigen *).

Es giebt Länder, wo man glaubt, für einen, der in Ungnade gefallen ist, könne man keine Vorbitte einlegen, ohne die Ehrerbietung, die man dem Fürsten schuldig ist,

*) S. den Franz Picard.

zu verletzen **). Solche Fürsten scheinen es recht' geflissen darauf anzulegen, sich des Begnadigungsrechts zu begeben.

Arkadius und Honorius erklärten, in dem bereits vorhin angeführten Gesetze **), daß sie es keinem vergeben würden, der sich unterstehen würde, eine Vorbitte für Schuldige einzulegen ***). Gewiß ein sehr schlimmes Gesetz, dessen sich selbst der Despotismus schämen möchte.

Sehr löblich ist die in Persien eingeführte Gewohnheit, nach welcher jedermann, wenn er will, das Königreich verlassen kann; und wiewohl die gegenseitige Gewohnheit ihren Ursprung von dem Despotismus hergenommen hat, wo man dergleichen Emigranten als entlaufene Sklaven ansiehet ****), so ist die in Persien

**) Wie nach Chardins Bericht heut zu Tage in Persien. Dieser Gebrauch ist sehr alt. Prokop sagt: man brachte den Kavades auf das Schloß der Vergessenheit. Es giebt ein Gesetz, welches verbietet auch nur den Namen derer, welche darin eingesperret sind, auszusprechen.

**) Leg. 5. Cod. ad leg. Jul. majest.

***) König Friedrich kopirte dieses Gesetz in dem I. Buche seiner Neapolitanischen Verordnungen.

**) In Monarchien darf gewöhnlich niemand, der ein öffentliches Amt bekleidet, ohne höchste Erlaubniß außer Landes verreisen †). Auch in Republiken ist solche Verordnung nöthig. Aber in solchen Freistaaten, welche eigene und von andern abweichende Einrichtungen haben, sollte, um die Einführung fremder Sitten zu verhindern, dieses Verbot auf alle Einwohner überhaupt gehen.

†) Die Freiheit ohne Erlaubniß aus dem Königreiche zu reisen, war ehedem in England durch Statut. V. Richards II. Kap. 2. eingeschränkt, ist aber durch Statut IV. Jakobs I. Kap. 1. wie-

angenommene Gewohnheit doch für den Despotismus selbst von gutem Nutzen, wo das Besorgniß, daß man sonst sein Heil in der Auswanderung suchen möchte, den Verfolgungen der Bassen und Einnehmer doch einigen Einhalt thut.

der nachgelassen worden, so daß jetzt zwar jedermann aus dem Lande reisen darf, doch hat auf der andern Seite der König das Recht solches durch einen Befehl, oder sogenanntes writ of „*ne exeant regnum*“ zu untersagen, oder diejenigen, so über See sind, zurückzurufen. H.

Dreizehntes Buch.

Von der Größe der Auflagen, und der Art sie zu erheben, in Beziehung auf Freiheit.

I.

Von Staatseinkünften.

Staatskosten sind gleichsam Zinsen, welche der Bürger von seinem Eigenthum an den Staat abführet, um des Kapitals mit desto größerer Sicherheit froh zu werden.

Um derselben nöthiges Total zu bestimmen, hat man neben den Bedürfnissen des Staats auch die Bedürfnisse der Unterthanen in Anschlag zu bringen, damit man nicht, wegen eingebildeter Bedürfnisse des ersten, wesentliche Bedürfnisse der letztern beschwere.

Eingebildete Bedürfnisse entstehen, wenn das Staatsruder Leuten anvertraut wird, die mehr Phantasie als Beurtheilung besitzen, die an Neuerungssucht und eitler Ruhmsucht krank liegen, und ihren jedesmaligen Anwandelungen folgen. Solche Leute pflegen nur gar zu gern die Bedürfnisse ihrer kleinen Seelen für Staatsbedürfnisse zu halten.

Bei keiner Sache ist es nöthiger, weise und vorsichtig zu verfahren, als bei Bestimmung dessen, was man den Unterthanen abfordern und was man ihnen lassen soll; denn bei dieser Bestimmung hat man sich nicht nach dem zu richten, was sie für den Augenblick geben können, sondern nach dem, was sie anhaltend, und ohne dabei zu verarmen, geben können.

II.

Von der Trüglichkeit des Satzes, daß die Größe der Auflagen die Industrie befördere.

Man hat Beispiele gehabt, daß in gewissen Monarchien kleine von Abgaben ganz befreite Ländchen eben so arm gewesen sind, als andre, welche damit übernommen waren. Der Hauptgrund davon ist der, daß es einem kleinen eingeschlossenen Ländchen gemeiniglich an Industrie, an Manufakturen und Künsten fehlet, und daß ihm von dem großen, ihn umzingelnden Staate zu sehr die Hände gebunden werden. Diesem fehlet es weder an Industrie noch an Manufakturen und Fabriken, in Ansehung deren er solche Maasregeln trifft, die ihm die zuträglichsten scheinen. Da kann denn der kleine Staat freilich nicht aufkommen, wenn auch die Abgaben darin noch so geringe sind.

Aus der Armuth solcher kleinen Länder hat man denn gefolgert, daß man das Volk durch schwere Auflagen zur Industrie nöthigen müsse; aber nach meiner Meinung

sehr irrig. Man hätte vielmehr daraus folgern gesollt, daß solchen armen Leuten unter die Arme gegriffen werden müsse. Alle Elende aus den umliegenden Gegenden ziehen sich ja ohnedem nach einem solchen Orte, um müßig zu gehen. Wollte man nun den Einwohnern das Arbeiten noch dazu erschweren, so würden sie lieber gar nicht arbeiten wollen, um doch wenigstens einer Art von Glückseligkeit, nämlich der Behaglichkeit des Müßiggehens zu genießen.

Nationalreichthum unterhält den Geist der Unternehmung, Armuth hingegen den Geist der Verzweiflung. Jenem dienet die Beschäftigung zum Zunder, diesem die Unthätigkeit zum Faulküssen.

Die Natur ist gerecht. Sie belohnet die Menschen für übernommene Mühe und Anstrengung, und macht sie eben dadurch, daß sie ihre Belohnungen nach dem Grade derselben abmißt, noch arbeitsamer. Wo aber die willkührliche Gewalt die belohnende Hand der Natur aufhält, da stellet sich die natürliche Abneigung für die Arbeit wieder ein, und Unthätigkeit tritt an die Stelle des höchsten Gutes.

III.

Welche Einrichtungen man in einem Lande, wo ein Theil der Nation leibeigen ist, in Ansehung der Steuern zu treffen habe.

Zuweilen wird in einem Lande durch die Eroberung die Leibeigenschaft eingeführt. In diesem Falle sollte

man den landbauenden Sklaven mit seinem Grundherrn theilen lassen. Nur Gemeinschaft an Gewinn und Verlust kann diejenigen, deren Loos Arbeit ist, mit denen aussöhnen, deren Loos Genuß ist.

IV.

Wie sich eine Republik in diesem Falle zu verhalten habe?

Wenn eine Republik ein Land erobert, und die Eingebornen zu Leibeigenen macht, so darf sie den Bürgern nicht gestatten, dieselben nach Gefallen zu besteuern. Die Lacedämonier erlaubten dieses nicht, und hofften, daß die Heloten das Land desto fleißiger bauen würden, wenn sie wüßten, daß sie mit genügsamen Herren zu thun hätten.

V.

Wie man sich in Monarchien zu verhalten habe.

Wenn eine Monarchie ein erobertes Land unter ihren Adel vertheilet, so muß auch dieser seinen neuen Dienstleuten keine neuen Lasten auflegen dürfen. Es wäre sogar gut, wenn der Mornarch, außer den ausgezogenen Domänialgüthern, und was er für die Armee braucht, nichts verlangte. Glaubt er aber, dem Leibeigenen seiner Barone noch gewisse Geldsteuern auflegen zu müssen, so muß er sich wegen derselben an den Grundherrn halten, und dieser hat sie sodann von seinen Leibeigenen einzutreiben. Unterläßt man diese Vorsichtsregel, so wird

das Volk von den Grundeigenthümern und fiskalischen Einnehmern um die Wette gedrückt, und so lange geschröpft, bis es vor Mangel umkommt, oder aus Verzweiflung in die Wälder läuft.

VI.

Wie man sich in Despotien zu verhalten habe.

Noch weniger darf man von diesem System in despotischen Regierungen abgehen. Denn da ein Eigenthümer dort über seine Ländereien und Sklaven nur auf eine prekaire Weise Herr ist, so ist er ohnehin nicht sonderlich geneigt sie sehr zu schonen.

Als Peter der Erste die deutsche Besteurungsart bei sich einführte, und die Abgaben in Gelde abzuführen befahl, so traf er eine sehr kluge und noch jetzt in Rußland übliche Einrichtung. Der Edelmann erhebt nämlich von seinen Bauern die Steuern, und verrechnet sie der Kammer. Das Total dieser Summe bleibt ein Jahr wie das andre das nämliche, die Anzahl der Bauern mag sich vermehren oder vermindern. Da muß denn der Edelmann seines eignen Vortheils wegen mit dem Bauer schonender umgehen.

VII.

Wie man es in Ländern, wo keine Leibeigenschaft statt hat, in Ansehung der Steuern einzurichten habe.

In Staaten, wo jedermann frei ist, und seine Güther ganz so administriren kann, wie der Fürst die seini-

gen, da kann man, nach Gutdünken, Kopfsteuer, Grundsteuer oder Accise einführen; da kann man, nach Befinden zwei dieser Besteurungsarten, oder auch alle drei, einführen.

Bei der Personensteuer würde diejenige Eintheilung ungerecht seyn, welche genau nach der Masse des Vermögens eingerichtet wäre. In Athen hatte man die Bürger in vier Klassen vertheilt. Die, welchen ihre Güther jährlich fünfhundert Maas einbrachten, sie mochten trockner oder flüssiger Art seyn, hatten ein Talent zu entrichten, oder sechzig Minen. Von dreihundert Maasen ward nur ein halbes Talent, und von zweihundert nur ein Sechstheil, oder zehn Minen, entrichtet. Die von der vierten Klasse waren von Abgabe ganz frei. Diese Proportion war billig, wenn sie schon nicht arithmetisch richtig war. Man gieng bei dieser Festsetzung nicht sowohl von dem Ueberflusse des Bürgers, als von seinem Bedürfniß aus. Man nahm mit Grunde an, daß ein Mensch wie der andre ein gewisses Bestimmtes zu seinem nothdürftigen Unterhalte brauche, und, daß dieses schlechterdings keiner Besteuerung unterworfen seyn dürfe. Man nahm weiter an, daß erst nach Abzug dieses nothwendigen Bedürfnisses der sogenannte Zustand des Wohlhabens eintrete, und dieser zwar besteuert werden dürfe, aber nicht so hoch, als der Zustand des Ueberflusses, und daß endlich die Erhöhung der auf die überflüssigen Bequem-

lichkeiten gesetzten Abgaben das beste Mittel sey, dem Ueberfluß selbst Einhalt zu thun.

Wo die Grundsteuer eingeführet ist, da werden Register gehalten, und in solche die Grundstücke nach ihrem Ertrage eingetragen. Da es aber schwer hält, diesen Ertrag genau zu bestimmen, und noch schwerer, Leute zu finden, die bei dieser Erörterung unpartheiisch zu Werke gehen, so pflegen dabei immer zweierlei Arten von Ungerechtigkeit mit unter zu laufen, welche bald in der Natur des Menschen, bald in der Natur der Sache liegen. Wenn aber die Taxe nur sonst im Ganzen nicht übermäßig ist, und dem Volke sein volles Auskommen gelassen wird, so entstehet aus einzelnen Disproportionen noch kein Nachtheil für das Ganze. Lässet man hingegen dem Volke nicht mehr, als was es im strengen Verstande zu seiner Subsistenz braucht, so wird die kleinste Disproportion von großer Bedeutung.

Auch daraus entstehet noch kein Nachtheil, daß einige Bürger zu niedrig angesetzet werden, denn ihr Privatwohlstand kommt mit der Zeit doch dem öffentlichen zu Gute. Ein andres ist es hingegen, wenn sie zu hoch angesetzet werden, so daß sie in ihrem Nahrungsstande zurück gehen; denn sodann hat der Staat selbst den Nachtheil davon. Wenn der Staat seine Einkünfte nach den Einkünften des Bürgers bestimmt, so nimmt der Landesreichthum in der Proportion zu, in welcher der Privatreichthum zunimmt. Alles kommt lediglich darauf an,

ob der Staat lieber auf Kosten seiner Bürger geschwinde reich werden, oder ob er warten wolle, bis sie genugsam wohlhabend sind, um ihn nachdrücklich unterstützen zu können? Ob er lieber aus dem Brunnen nach und nach schöpfen, oder ihn gleich mit einemmale ausschöpfen, kurz, ob er lieber mit dem Reichwerden anfangen oder aufhören wolle.

Diejenigen Abgaben scheinet das Volk am wenigsten zu fühlen, die auf die Waaren gelegt werden, weil man ihm dadurch nicht unmittelbar abfodert. Ja, man kann es damit so geschickt einrichten, daß es der gemeine Mann kaum merket, daß er es ist, der die Abgabe bezahlt. Es geschieht dieses, wenn man sie dem Verkäufer abfodert. Dieser bezahlt sie ohne Weigerung, weil er wohl weiß, von wem er sie wieder fodern solle, und der Käufer, welcher würklich derjenige ist, der die Accise tragen muß, merkt es darum nicht, weil solche mit im Waarenpreise begriffen ist. Wir lesen in einigen Autoren, daß Nero die von erkauften Sklaven zu erlegende Abgabe des fünf und zwanzigsten Procents abgeschaffet habe *), und gleichwohl hatte er nichts weiter gethan, als daß er für die Zukunft dieses Procent nicht von dem Käufer, sondern von dem Verkäufer einzutreiben befahl. Die Ab-

*) Vectigal quoque quintae et vicesimae venalium mancipiorum remissum, specie magis, quam re: quia cum venditor pendere juberetur, in partem pretii emptoribus adcrescebat. Tac. Annal. Lib. XIII. 31.

gabe blieb, wie sie gewesen war; aber die neue Einrichtung machte, daß der Käufer sie nicht merkte, und sie folglich für abgeschafft hielt.

Es giebt in Europa zwei Königreiche, in welchen man außerordentlich große Abgaben auf das Getränke gelegt hat. In dem einen muß sie der Brauer, in dem andern der Konsument erlegen. In jenem fühlt niemand die Last der Abgabe; in dieser klaget alles über Bedrükkung. Dort scheinet der Bürger blos die Glückseligkeit der Immunität, hier blos die Last der Verbindlichkeit zu fühlen.

Hierzu kommt noch, daß man da, wo die Abgabe von den Konsumenten gefodert wird, lieber alle Augenblicke Haussuchung anstellen möchte. Aber nichts ist der Freiheit hinderlicher, als dieses; und die, welche auf diese Art der Impostirung gefallen sind, dürfen sich nicht einbilden, das glücklichste System erfunden zu haben.

VIII.

Wie man der Illusion hilft.

Soll der Käufer nicht sogleich inne werden, daß er neben dem Waarenpreise auch den Impost bezahlt, so muß zwischen Waare und Abgabe das gehörige Verhältniß beobachtet, und ein geringer Artikel nicht unmäßig impostirt werden. Es giebt Länder, wo dieser Impost

wohl siebenmal *) den Werth der Waare übersteigt. Aber dann höret auch alle Illusion auf. Der Unterthan merket dann, daß man unbillig mit ihm umgeht, und fühlet ganz den Druck seiner Knechtschaft.

Hierzu kommt noch, daß der Fürst seine Absicht mit einem so ganz unverhältnißmäßigen Impost gar nicht anders durchsetzen kann, als wenn er die Konkurrenz verhindert; dieses aber führet zum Monopol, wodurch das Volk aufs neue gedrückt wird.

Da ein hoher Impost den Schleichhandel vermehrt, so will die sonst darauf gesetzte und ganz natürlich blos in Konfiskation der kontrebanden Waare bestehende Strafe um desto weniger hinreichen, als dergleichen Waaren gewöhnlich sehr wohlfeil eingekauft werden. Da möchte man denn zu harten und blos für Kriminalverbrechen gehörenden Strafen schreiten, aber sodann höret wieder um alles Strafverhältniß auf, und Leute, welche doch in der That niemanden schaden wollten, werden wie schädliche Missethäter bestraft; eine Sache, die allen Begriffen einer gemäßigten Regierung zuwider läuft.

Ich möchte noch hinzusetzen, daß, jemehr man das Volk in Versuchung führt, die Finanzpächter zu hintergehen, desto mehr man diesen Gelegenheit giebt, sich zu bereichern, und das Volk vollends zu Grunde zu richten. Um den Schleichhändlern das Handwerk zu legen, muß man

*) In Frankreich betrug sonst der Impost auf das Salz zwanzigmal mehr als der Kaufpreis. H.

sodann den Finanzpächtern noch mehr Gewalt einräumen, worüber denn alles zu Grunde gehet.

IX.

Von einer schlimmen Art zu impostiren.

Im Vorbeigehen muß ich noch eines Imposts gedenken, welchen man in einigen Ländern auf den Abschluß bürgerlicher Kontrakte gelegt hat. Da gehören denn eine Menge eigener Kenntnisse dazu, um sich wider die Einnehmer zu verwahren, weil dergleichen Dinge sehr subtilen Erörterungen unterworfen sind. Der Einnehmer macht sich denn zum Ausleger der fürstlichen Verordnungen, und greifet nach Willkühr in den Beutel der Unterthanen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß ein Stempelimpost auf das Papier, worauf der Kontrakt geschrieben wird, dem Entzweck weit besser entsprechen würde.

X.

Daß sich die Größe der Abgaben nach der Natur der Regierungsform richten müssen.

In despotischen Staaten müssen die Abgaben geringe seyn, außerdem würde sich niemand die Mühe geben den Acker zu bestellen. Wie sollte man auch in einer Regierung, wo dem Unterthanen so gar nicht unter die Arme gegriffen wird, so große Abgaben aufbringen können?

Da das Volk der Allgewalt des Fürsten nichts als seine Ohnmacht entgegen stellen kann, so muß nichts

zweifelhaft gelassen werden. Es muß so bestimmt und ausgemacht seyn, was man auf der einen Seite zu fordern, und auf der andern zu entrichten hat, daß die, welche mit der Einnahme betraut sind, weder mehr noch weniger fordern können. Ein bestimmter Fruchtzehnt, ein bestimmtes Kopfgeld, eine bestimmte Waarenaccise sind die einzigen tauglichen Abgaben.

Es ist sehr gut, wenn in solchen Staaten die Kaufleute eine Salvegarde für ihre Person erhalten, welche als solche anerkannt und geachtet wird; außerdem laufen sie immer Gefahr, bei vorfallenden Discussionen mit den fürstlichen Beamten den kürzern zu ziehen.

XI.

Von Defraudationsstrafen.

Eine eigene und von der allgemeinen Einrichtung ganz abweichende Bewandniß hat es in so fern mit den Fiskalstrafen, daß sie in Europa härter als in Asien sind. Bei uns verliert der Defraudant neben der Waare, wohl noch Schiff und Geschirr; in Asien geschiehet weder das eine noch das andre. Dies rührt daher, daß man in Europa Gerichtshöfe und Richter hat, welche den Kaufmann wider Unterdrückung schützen können, statt daß er in Asien in der Person seines Richters seinen Unterdrücker zu finden fürchten müßte. Was könnte er auch gegen einen Bassen ausrichten, wenn diesem die Lust ankäme unter dergleichen Vorwand seine Waaren zu konfisciren?

Die Größe des despotischen Druckes selbst ist es, was auf der andern Seite wieder Nachsicht und Schonung nöthig macht. In der Türkei erlegt der Handelsmann blos einen gewissen Eingangszoll. Ist dieser bezahlt, so kann er, ohne Hinderniß durch das ganze Land reisen. Eine falsche Angabe der Ladung ziehet dort weder Konfiskation noch Strafgelder nach sich. In Sina werden die Ballen solcher Reisenden, die nicht Handel treiben, gar nicht einmal geöffnet *). In den morgenländischen Staaten wird Verheimlichung und Verschweigung nicht durch Konfiskation, sondern durch Verdoppelung der Gebühren bestraft. Die Tatarischen Fürsten, die in den Städten Asiens wohnen, fordern fast gar keinen Transitozoll **), und wenn in Japan kaufmännische Defraudation Todesstrafe nach sich ziehet, so geschiehet es, weil man seine eigene Gründe zu haben glaubt, allen Umgang mit Fremden überhaupt zu hindern; welches denn macht, daß Defraudation mehr für eine Uebertretung der Staats- als der Handelspolizei gehalten wird ***).

*) Du Halde. T. II. pag. 37.

**) Histoires des Tartares. P. III. p. 290.

***) Da sie mit den Fremden Handel treiben wollen, ohne deswegen vielen Umgang mit ihnen zu haben, so haben sie sich auf zwei Nationen allein eingeschränkt, auf die Holländische wegen des Europäischen und auf die Sinesische wegen des Asiatischen Handels. Faktoren und Bootsleute werden bei ihnen in einer Art von Gefangenschaft gehalten, daß ihnen darüber fast die Geduld vergehen möchte.

XII.

Wie sich die Größe der Abgaben nach dem Grade der Freiheit richtet.

In Ansehung der Steuern hat man es als ein Haupt-principp anzusehen, daß man da den Bürger mehr ansinnen könne, wo er größerer Freiheit genießet, und hingegen schonender mit ihm verfahren müsse, wo er mehr unter dem Drucke lebt. Diese Regel hat zu allen Zeiten und an allen Orten gegolten, und sie wird in England, Holland und in allen Staaten befolget, wo die Freiheit stufenweise abnimmt, bis in die Türkei. Wenn die Schweiz, wo man gar nichts von Auflagen weiß, dieser Regel zu widersprechen scheinet, so giebt es einen Grund dafür, welcher meinen Satz nur noch mehr bestätiget. Die Lebensmittel sind in diesen unfruchtbaren Gebirgen so theuer und die Volksmenge ist so groß, daß ein Schweizer viermal so viel an die Natur, als ein Türke an den Großherrn bezahlt.

Ein Volk, das über andre herrscht, wie ehedem das Athenische und Römische, kann seine Bürger des Imposts ganz entnehmen, weil es denselben den überwundenen Völkern auflegt. Ein solches Volk darf man darum nicht nach dem eben bemerkten Verhältnisse der Freiheit taxiren, weil es in dieser Rücksicht nicht als Volkskörper, sondern als Souverain zu betrachten ist.

Die Regel selbst bleibt deswegen doch was sie ist. In Staaten von gemäßigter Regierung kompensirt die

größere Freiheit des Bürgers gewissermaßen für die Größe der Abgaben; in despotischen hingegen *) kann man die geringe Taxe für ein Aequivalent der Freiheit ansehen.

Es giebt in gewissen europäischen Monarchien Provinzen, die sich zufolge der Natur ihrer Verfassung in einem bessern Zustande, als die andern befinden. Da glaubt man denn immer, sie bezahlten noch zu wenig, weil sie bei der Einrichtung ihrer Verfassung wohl noch ein mehreres aufbringen könnten, und möchte ihnen lieber diese Einrichtung gar nehmen, da sie es doch eben ist, welche jenen Wohlstand hervorbringt, dem man lieber durch Beförderung der Circulation eine größere Ausdehnung zu geben suchen sollte.

XIII.

In welchen Regierungen man die Abgaben noch am ersten erhöhen könne.

In den allermeisten Republiken kann man die Abgaben noch erhöhen, weil der Bürger gewissermaßen an sich selbst zu zahlen glaubt, und die Natur der Verfassung ihm neben der Bereitwilligkeit auch noch die Mittel giebt.

Auch in Monarchien kann man dergleichen Erhöhungen vornehmen, denn die gemäßigte Verfassung macht

*) In Rußland sind die Abgaben sehr mäßig. Gestiegen sind sie erst seitdem sich der Despotismus gemildert hat. S. die Geschichte der Tataren, Th. II.

dem Bürger den Erwerb leichter, und wo nur der Fürst billig ist, da ist der Unterthan gern erkenntlich.

Nur in despotischen Staaten darf man nicht daran denken, weil drückende Knechtschaft schon an und vor sich die Grenze des Unvermögens ausmacht.

XIV.

Wie die Natur der Abgaben von der Natur der Verfassung abhängt.

Kopfsteuer ist mehr der Dienstbarkeit, Waarenimpost mehr der Freiheit angemessen, weil man bei dieser Art von Abgabe weniger den Bürger zu taxiren scheinet.

In despotischen Staaten pflegen die Fürsten ihren Soldaten und Dienern statt des Geldes Ländereien und Grundstücke zu geben, und da können sie ihre Unterthanen mit Geldsteuern mehr verschonen. Wollten sie aber zu Besoldung ihrer Leute Kassen anlegen, so scheinet ein gewisses Kopfgeld das schicklichste Besteurungsmittel zu seyn; nur muß es geringe seyn. Denn da die Natur despotischer Regierungen keine distinguirten Klassen zuläßet, so muß der Anschlag nach dem gemacht werden, was auch der Aermste und Geringste geben kann.

In gemäßigten Regierungen macht ein Waarenimpost die schicklichste Art der Besteurung aus. Dieser Impost, welchen in der That niemand als der Käufer trägt, denn der Verkäufer legt ihn blos aus, ist als ein Vorschuß anzusehen, welchen der Kaufmann seinen Kunden

macht. Solchemnach ist der Kaufmann einmal als der allgemeine Gläubiger des Staats *), und sodann als der Gläubiger aller einzelnen Konsumenten anzusehen. Er streckt gleichsam dem Staate diejenigen Gefälle vor, welche der Konsument zu seiner Zeit entrichten sollte, und macht dadurch diesen zu seinem Schuldner. Je mehr also die Regierung selbst gemäßiget ist, jemehr sie die Freiheit begünstiget, und je gesicherter das Eigenthum ist, desto leichter wird es dem Handelsmann, dem Staate Vorschüsse zu machen, und für den Konsumenten ansehnliche Gefälle auszulegen. In England leistet der Kaufmann in der That dem Staate bei jedem Stückfaß Wein, das er verschreibt, einen Vorschuß von funfzig bis sechzig Pfund Sterlinge. Welcher Kaufmann könnte in einem Staate, der wie die Türkei regiert wird, immer so etwas unternehmen, und wenn er auch das Herz hätte, würden ihm bei so unsichern und präkairen Glücksumständen nicht die Mittel fehlen?

XV.

Vom Mißbrauch der Freiheit.

Diese aus der Freiheit resultirenden Vortheile haben gemacht, daß man die Freiheit selbst gemißbraucht hat.

*) Dies ist falsch. Der Begriff eines Gläubigers implicirt nothwendig die Begriffe eines Schuldners, der Staat aber wird durch die Abgabe, die er von dem Kaufmann für eingeführte Waaren fordert, ihm nichts schuldig. Daß er ihm erlaubt sich deswegen an den Käufer zu erholen, ändert die Natur der Verhältnisse nicht. H.

Weil die Mäßigung der Regierung so viel Gutes bewirkt hat, so hat man diese Bahn der Mäßigung verlassen; weil man sah, daß die Unterthanen großen Abgaben gewachsen waren, so versuchte man es mit unmäßigen. Man vergaß, daß es die Hand der Freiheit war, von welcher dieser Segen herkam, und erwartete ihn von der dürren Hand der Knechtschaft.

Die Freiheit war es, welche die Unterthanen in den Stand gesetzt hatte, große Forderungen zu befriedigen. Aus der Unmäßigkeit dieser Forderungen ist Knechtschaft entstanden, und aus der Knechtschaft Unvermögenheit und Kaducität.

Die Asiatischen *) Monarchen erlassen selten in anderer Absicht Edikte **), als um jährlich dieser oder jener Provinz ihres Reichs Remiß angedeihen zu lassen. Welch ein Unterschied zwischen unsern Edikten in Europa! Dort drücken sie wohlwollende Sorgfalt aus, hier betrüben sie schon, ehe man noch ihren ganzen Inhalt erfährt, denn gleich im Eingange reden die Fürsten nur immer von ihren Bedürfnissen, ohne zu bedenken, daß die Unterthanen auch Bedürfnisse haben.

*) Wenn der Autor an andern Orten von dem Despotismus sagt, daß er in Asien vorzüglich zu Hause sey, daß er das fürchterlichste Uebel der Menschheit sey, daß man von dieser monströsen Regierung ohne Entsetzen (sans frémir) nicht reden könne, so scheinet diese Stelle mit jenen Behauptungen nicht recht glücklich zu harmoniren, und einmal, entweder hier oder dort, muß der Autor der Wahrheit zu nahe getreten seyn. H.

**) Dies ist der Fall in Sina.

Wenn dort theils Verfassungsart, theils Klima, die Staatsministers so äußerst unthätig macht, so hat das Volk doch wenigstens den Vortheil davon, daß man es nicht immer mit neuen Zumuthungen plagt. Man braucht dort keinen Fond zu neuen Ausgaben auszumitteln, weil man nicht immer neue Projekte macht, und verfällt man ja einmal auf welche, so sind es solche, die man ausführen kann, nicht solche, die man wieder liegen lassen muß. Die, welche am Ruder sitzen, beunruhigen die Unterthanen nicht immer, weil sie sich nicht unaufhörlich selbst Unruhe machen. Bei uns hingegen können wir, in Ansehung der Finanzen, nie zu etwas bestimmten gelangen, weil wir niemals mit uns selbst einig werden.

Ein großer Minister heißt bei uns nicht der, welcher mit den öffentlichen Einkünften wohl umzugehen weiß, sondern der, welcher sich auf das Plusmachen versteht, und immer neue Ressourcen zu finden weiß.

XVI.

Von den Eroberungen der Mahomedaner.

Die Unerschwinglichkeit der Abgaben war es *), was den Mahomedanern mehr als alles ihre Eroberungen er-

*) Wie übertrieben, ja wie unsinnig diese mit unter waren, ist in den Geschichtschreibern nachzulesen. Anastasius belegte sogar das Athemholen: ut quisque pro haustu aeris penderet †).

†) Ich weiß nicht, wo es der Autor hergenommen hat, daß Anastasius eine Auflage auf die Luft gelegt habe, doch scheinen Procopius de bello Gothico und Cedrenus ein besseres

leichterte. Statt der unaufhörlichen Erpressungen, welche damals der subtile Geiz der Kaiser ausdachte, sahen sich diese Völker nunmehr auf einen ganz einfachen Tribut gesetzt, welcher mit so wenig Beschwerlichkeit eingetrieben, als entrichtet ward, und sie befanden sich unter der Herrschaft der Barbaren glücklicher, als sie sich unter einer organisirten, aber lasterhaften und zerrütteten Regierung befunden hatten, unter welcher sie neben den Mängeln einer nur eingebildeten Freiheit, auch alle die unzählichen Uebel einer würklichen Knechtschaft empfunden hatten.

XVII.

Von Vermehrung der stehenden Armeen.

Seitdem die Fürsten eine alle Verhältnisse übersteigende Anzahl Truppen unterhalten, seitdem laborirt Europa an einer neuen Krankheit, welche nothwendig epidemisch werden muß. Denn so wie der eine Fürst seinen Militair-Etat vergrößert, so folgen ihm die andern alsobald nach, woraus denn nichts weiter, als allgemeiner Ruin resultiren kann. Jeder Monarch unterhält so viel Truppen, als er nur immer zur Zeit der äußersten Ge-

Zeugniß für diesen Kaiser abzulegen. Cedrenus pag. 282. gedenket zwar einer damaligen harten Abgabe, welche nicht nur von Huren und Knechten so gut als von freien Menschen, sondern sogar vom Dünger, von Hunden u. s. w. erhoben wurde, doch eben dabei sagt er, daß Anastasius, dessen Freigebigkeit er sehr erhebet, solche aufgehoben und abgeschaft habe. H.

fahr nöthig haben möchte, und diesen Zustand des allgemeinen Mißtrauens nennt man Frieden; aber dafür ist auch ganz Europa so verarmet, daß man einen Privatmann, der sich in den Umständen einer von den drei reichsten Mächten dieses Welttheils befände, einen zu Grunde gerichteten Mann nennen würde. Bei allen unsern Reichthümern, und bei einem bis an die Grenzen der bewohnten Erde getriebenen Handel, sind wir doch in der That arm; und da wir unsre Armeen immerfort vermehren, so werden wir künftig keine Bürger, sondern blos Soldaten seyn, und den Tatarn ähnlich werden.

Den mächtigen Fürsten ist es nicht genug von mindermächtigen Truppen zu miethen und zu kaufen. Noch geben sie große Summen für Allianzen aus, welches meist immer ein weggeworfenes Geld ist.

Die Folge davon ist, daß man dem Volke immer mehr abfodern muß; und was das Uebel vollends unheilbar macht, so führt man den Krieg nicht von den Staatseinkünften, sondern von dem Kapital. Es ist nichts unerhörtes, Fürsten mitten im Frieden ihre Aemter verpfänden, und um sich zu Grunde zu richten, Mittel ergreifen zu sehen, die sie außerordentliche Nothhülfen nennen, und die es denn auch wahrhaftig in einem so hohen Grade sind, daß der liederlichste junge Verschwender kaum auf tollere Mittel fallen könnte.

XVIII.

Vom Steuererlaß.

Die Maxime der großen morgenländischen Reiche, heruntergekommenen Provinzen Steuerremiß angedeihen zu lassen, sollte billig in unsern monarchischen Staaten Nachfolge finden. Hier und da ist dieses zwar wohl der Fall, aber die Art, wie man dabei verfährt, wird für das Ganze noch drückender, weil sich der Landesherr von seinen Revenüen darum nichts abgehen lassen will, daher denn die übrigen Theile den eximirten übertragen müssen. Um einem verarmten Dorfe Erleichterung zu verschaffen, wird einem andern, welches seine Abgaben richtig abführt, mehr aufgebürdet. Dadurch wird jenem nicht ganz geholfen, wohl aber dieses zu Grunde gerichtet. Kein Wunder denn, wenn das Volk, welches, wenn es nicht bezahlt, exequirt wird, wenn es bezahlt, noch andre übertragen muß, zwischen diesen beiden Extremen in Verzweiflung geräth.

Eine kluge Regierung sollte jährlich etwas gewisses für unvorhergesehene Fälle bestimmen, und diesen Artikel unter seinen Staatsausgaben oben ansetzen. Es ist mit Staaten, wie mit Privatpersonen, die sich zu Grunde richten, wenn sie ihre Einkünfte so anwenden, daß alles Null vor Null aufgeht.

Alle Einwohner eines Dorfes einen für den andern haften zu lassen, hat man darum für billig gehalten *),

*) Traité des finances des Romains. Paris 1740. Chap. 2.

weil man geglaubt hat, sie könnten sonst eine betrügerische Verabredung unter sich treffen; aber wer wird doch immer auf eine bloße Vermuthung einen an sich selbst so unbilligen, als für den ganzen Staat nachtheiligen Satz bauen.

XIX.

Ob sich der Fürst und das Volk bei der Verpachtung oder bei der Verwaltung besser befinden *).

Die Administration gleichet der Verwaltung eines guten Hausvaters, der seine Einkünfte selbst, und mit Ordnung und Räthlichkeit, einnimmt.

Durch die Administration hat es der Fürst in seiner Gewalt, mit Eintreibung der Steuern, je nachdem es seine und seiner Unterthanen Bedürfnisse erfodern, strenge oder nachsichtig zu verfahren. Durch die Administration ersparet er dem Staate die unermeßlichen Bevortheilungen, durch welche ihn die Pächter auf mancherlei Weise aussaugen. Durch die Administration erspart er seinen Unterthanen das betrübende Schauspiel, aus Leuten von

*) Das Resultat, das sich aus dem Verpachtungssystem ergiebt, liegt so klar zu Tage, daß man diese Frage fast unter die rechnen möchte, welche die alten Juristen Quaestiones Domitianas nennten. Da sich nach den Getraidepreisen vorzüglich die andern reguliren, so muß jemand zuletzt das Opfer werden, und dieses trifft vorzüglich den unbesoldeten Staatsbedienten. Nur dann wird das Verpachten weniger unschädlich, wenn genugsame Magazine im Lande gehalten, und die Pächter verbunden würden, jährlich eine bestimmte Quantität Getraides in solche zu liefern. Da hätte es denn der Fürst durch Oeffnung der Magazine immer in seiner Gewalt das unmäßige Steigen der Preise zu verhindern. H.

gestern her große Männer entstehen zu sehen; durch die Administration endlich erspart er dem Volke eine Menge harter Verordnungen, welche die Pächter auszuwürken wissen, als welche dem Fürsten immer das Nachtheilige solcher Verordnungen verbergen, indem sie ihm nur den gegenwärtigen Vortheil vorhalten.

Da derjenige, welcher Herr des Geldes ist, auch immer Herr des andern ist, so machen die Finanzpächter zuletzt mit dem Fürsten was sie wollen, das heißt, sie verordnen zwar nicht selbst, aber sie nöthigen den Fürsten, so zu verordnen, wie sie es wollen. *)

Es kann seinen Nutzen haben, eine neue Auflage anfangs zu verpachten. Es giebt eigene Künste und Mittel den Betrug zu verhindern, auf welche die Pächter ihres Interesse wegen denken müssen, und auf welche die Verwalter niemals fallen. Wenn aber die Sache durch den Pachter einmal zu Stande gebracht worden ist, dann kann man sie mit Nutzen dem Verwalter untergeben. In England hat man die Verwaltung der Accis- und Posteinkünfte, in der Maße, wie sie noch heutiges Tages bestehet, den Pächtern abgelernet.

*) Der Herr von Mirabeau sagt in seiner Theorie der Auflagen, S. 24. Die Pächter haben das Ministerium gezwungen, jene drei Tribunale zu Rheims, Valence und Saumur anzulegen, die unter dem Namen der Chambres ardentes bekannt sind, und vor welchen der Menschlichkeit ein Grausen ankommt; ein Tribunal, welches wie das Inquisitionsgericht verfährt.

H.

In Republiken hat man die Erhebung der öffentlichen Einkünfte fast immer durch die Regie besorgen lassen. Die Römer verpachteten sie, aber eben dadurch begiengen sie einen gewaltigen Fehler *). In despotischen Staaten befindet sich das Volk, wie solches an Persiens und Sina's Beispiel sichtbar wird **), ungleich glücklicher. Am allerschlimmsten sind die Völker daran, wo der Fürst sogar seine Seehäfen und Marktplätze verpachtet. Die Geschichte der Monarchen ist voll von Trübsalen, welche die Pächter angerichtet haben.

Aufgebracht über die Plackereien der Zöllner faßte Nero den zwar großmüthigen, aber in der Ausführung unmöglichen Entschluß, alle Abgaben ***) abzuschaffen.

*) Cäsar war, wie aus dem Dio erhellet, genöthiget, in der Provinz Asien die Zöllner abzuschaffen, und daselbst eine andre Verwaltungsform einzuführen, und Tacitus sagt, daß Macedonien und Achaja, welche Provinzen August dem Römischen Volke gelassen hatte, und welche folglich nach dem alten Plan regiert wurden, es dahin gebracht hätten, unter diejenigen gesetzet zu werden, welche die Kaiser durch ihre Beamten regieren ließen.

**) Chardin, voyage de Perse. T. VI.

***) Der Autor hat vectigalia und portoria mit tributis verwechselt. Alle Abgaben und Steuern, wie er sagt, abzuschaffen fiel dem Kaiser gar nicht ein, sondern nur die Zölle; dubitavit an cuncta *vectigalia* omitti juberet, aber auch darüber that ihm der Senat Vorstellungen, und bedeutete ihn, daß die ganze Regierung nicht bestehen könnte, wenn die Einkünfte, auf welchen die Erhaltung des Staates beruhete, vermindert würden, ja daß sogar zu befürchten seyn möchte, daß das Volk, wenn einmal die Zölle abgeschafft wären, auch die Abschaffung aller Abgaben verlangen dürfte. Quippe sublatis *portoriis*, sequens ut *tributorum* abolitio expostularetur. Nur ein bischen weiter hätte der Autor lesen dürfen, so würde er diesen Irrthum vermieden haben.

H.

Da ihm die Regie nicht einfiel, so gab er folgende vier Verordnungen *), daß die wider die Zöllner bisher ergangenen, aber heimlich gehaltenen Gesetze bekannt gemacht werden, daß sie niemanden weiter wegen aufgewachsener Rückstände behelligen sollten, daß über ihre Forderungen von einem hierzu bestellten Prätor summarisch erkannt werden, und daß endlich die Kaufleute keine Abgabe weiter für ihre Schiffe geben sollten **). Das waren die schönen Regierungstage dieses Kaisers.

XX.

Von Finanzpächtern.

Der höchste Grad des Uebels tritt dann ein, wenn die zum Reichthum führende Profession der Pächter auch noch zu Ehre und Ansehen führet. In despotischen Staaten, wo sie zuweilen mit der Funktion des Gouverneurs verbunden ist, möchte es noch angehen, nicht aber, wie Roms nachmaliger Verfall klärlich bewiesen hat, in Re-

*) Tacit. Annal. Lib. XIII.

**) Der Autor hat diese Stelle so unrichtig übersetzt, daß sie kaum mehr kenntlich ist. Sie lautet im 51. Kap. des angeführten XIII. Buches also: Deswegen befahl der Kaiser, daß die von den Zollpächtern bisher heimlich gehaltenen Anschläge und Tariffs bekannt gemacht, sie selbst aber niemanden weiter wegen aufgewachsener Reste vom vergangenen Jahre her in Anspruch zu nehmen befugt seyn sollten. Zu Rom sollte der Prätor, und in den Provinzen der, so des Prätors oder Konsuls Funktion versähe, in Klagsachen wider die Pächter ausser der Ordnung Recht sprechen, den Soldaten aber noch fernere Abgabenfreiheit, ausgenommen von solchen Artikeln, womit sie Handel trieben, vergönnet seyn. H.

Bayerische Staatsbibliothek München

publiken, und eben so wenig in Monarchien, weil nichts dem Geiste dieser Verfassungsart mehr zuwider seyn kann. Der Ehrgeiz verliert sodann seinen Sporn, die Ehre selbst ihre Achtung, der gewöhnliche aber freilich mühsame Weg zu Ehre und Ansehen zu gelangen, wird verlassen, und die Verfassung in ihrem Princip angegriffen.

In vergangenen Zeiten fiel das Aergerniß solcher aus dem Staube emporgekommenen Glücksritter häufig vor, aber dieses gehörte mit unter die Kalamitäten der funfzigjährigen Kriege. Auch wurden damals solche Glückspilze nur mit Verachtung angesehen, statt daß man sie jetzt in Ehren hält.

Jede Profession hat ihr eignes Loos. Reichthum sättiget die Finanzpächter, aber daran müssen sie auch genug haben. Ruhm und Ehre macht den Antheil jenes Adels, aus, dem Ruhm und Ehre das höchste Gut ist. Ausgezeichnete Achtung und Ehrerbietung gehört Staatsmännern und Obrigkeiten, welche, unter Geschäften begraben, Tag und Nacht mit Sorgen für das öffentliche Wohl beschäftiget sind.

Ende des ersten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler des ersten Bandes.

Seite 14. statt Libonius ist zu lesen Libanius.
— 18. — nachdem er durch die reichsten, ist zu lesen, nachdem er die reichsten.
— 32. — denn noch ist zu lesen demnach.
— 62. — Generamben ist zu lesen Severamben,
— 65. — im Eifer ist zu lesen ein Eifer.
— 69. — der Genvischen ist zu lesen der Garvischen.
— 83. — Gemüsarten ist zu lesen Gemäsarten.
— 91. — hujus ullo ist zu lesen hujus ulla.
— 94. — Familien der Uebrigen ist zu lesen Familien der Plebejer.
— 98. — Schuldabolitione ist zu lesen Schuldabolitionen.
— 99. — wenn die Ehre ist zu lesen wovon die Ehre.
— 117. — wo sie denn ist zu lesen wie sie denn.
— 125. — diese Tugend ist zu lesen dieser Tugend.
— 142. — conwited ist zu lesen convicted.
— 147. — Wolle er nun ist zu lesen Wollte er nun.
— 148. — hatten die Manier ist zu lesen hatten die Manie.
— 160. — Adymart ist zu lesen Adymant.
— 173. — Cunberlayne ist zu lesen Cumberlayne.
— 219. — unrichterlichen ist zu lesen unrühmlichen.
— 241. — Janiçan ist zu lesen Janiçon.
— 250. — Concy ist zu lesen Coucy.
— 251. — Concy — — Coucy.
— 261. — aus freie Menschen ist zu lesen aus freien Menschen.
— 267. — victiamo ist zu lesen vietiamo.
— 267. — in della isola ist zu lesen in detta isola.
— 269. — unterdessen Völker ist zu lesen unterdessen die Völker.
— 285. — wie der Unterdrückung ist zu lesen wie die Unterdrückung.
— 320. — Et enim ist zu lesen Etenim.
— 324. — tribunalische ist zu lesen tribunizische.
— 326. — das Uebel wäre auch ist zu lesen das Uebel wäre noch.
— 332. — Freason ist zu lesen Treason.
— 336. — der Quästor ernennet ist zu lesen der Quästor ernennte.
— 340. — daß die Richter die ist zu lesen daß die Ritter die.
— 348. — weil wir es dort ist zu lesen weil wir es doch.
— 380. — bills of attaindes ist zu lesen bills of attaindre.

6 Juli.

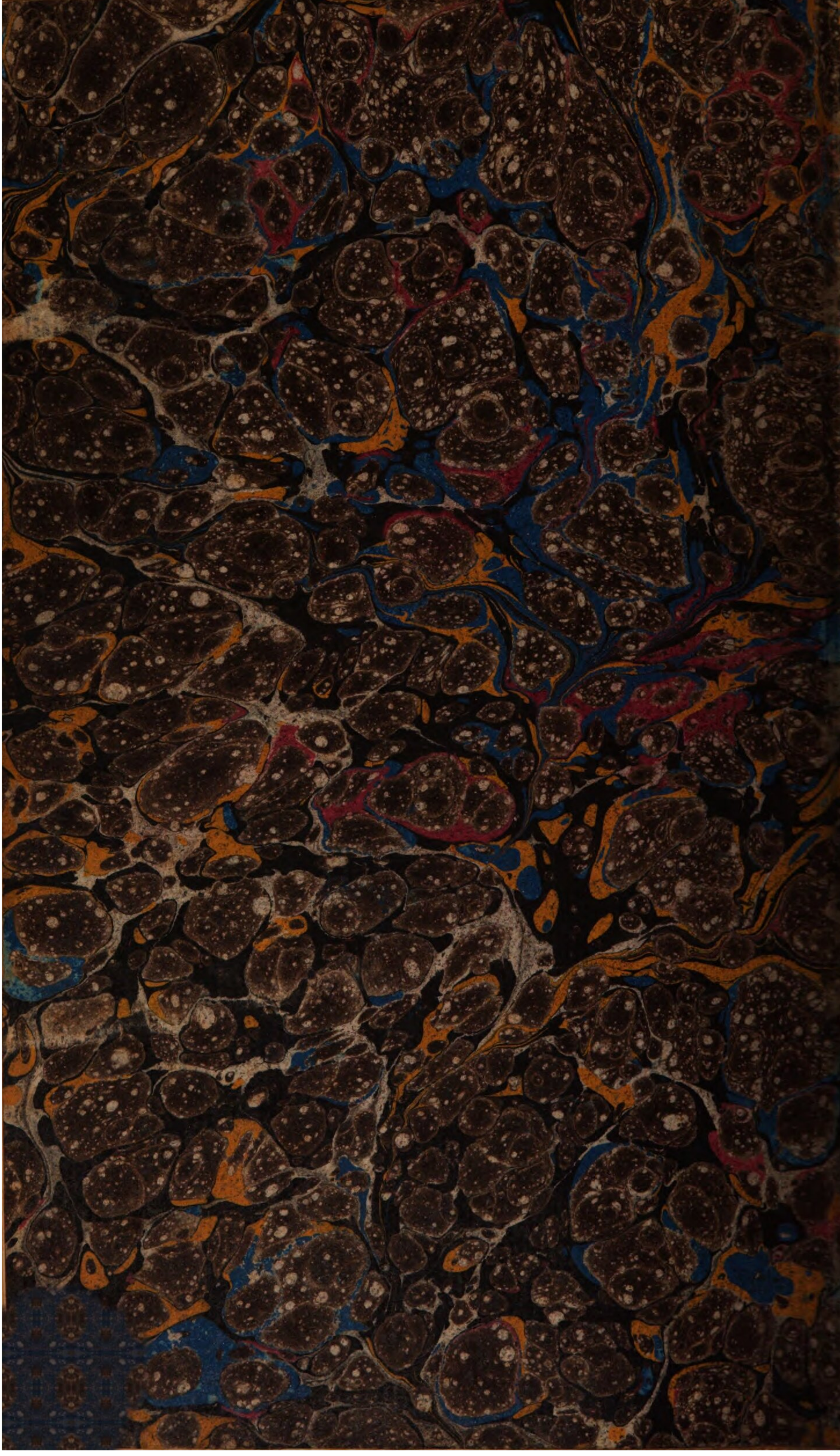

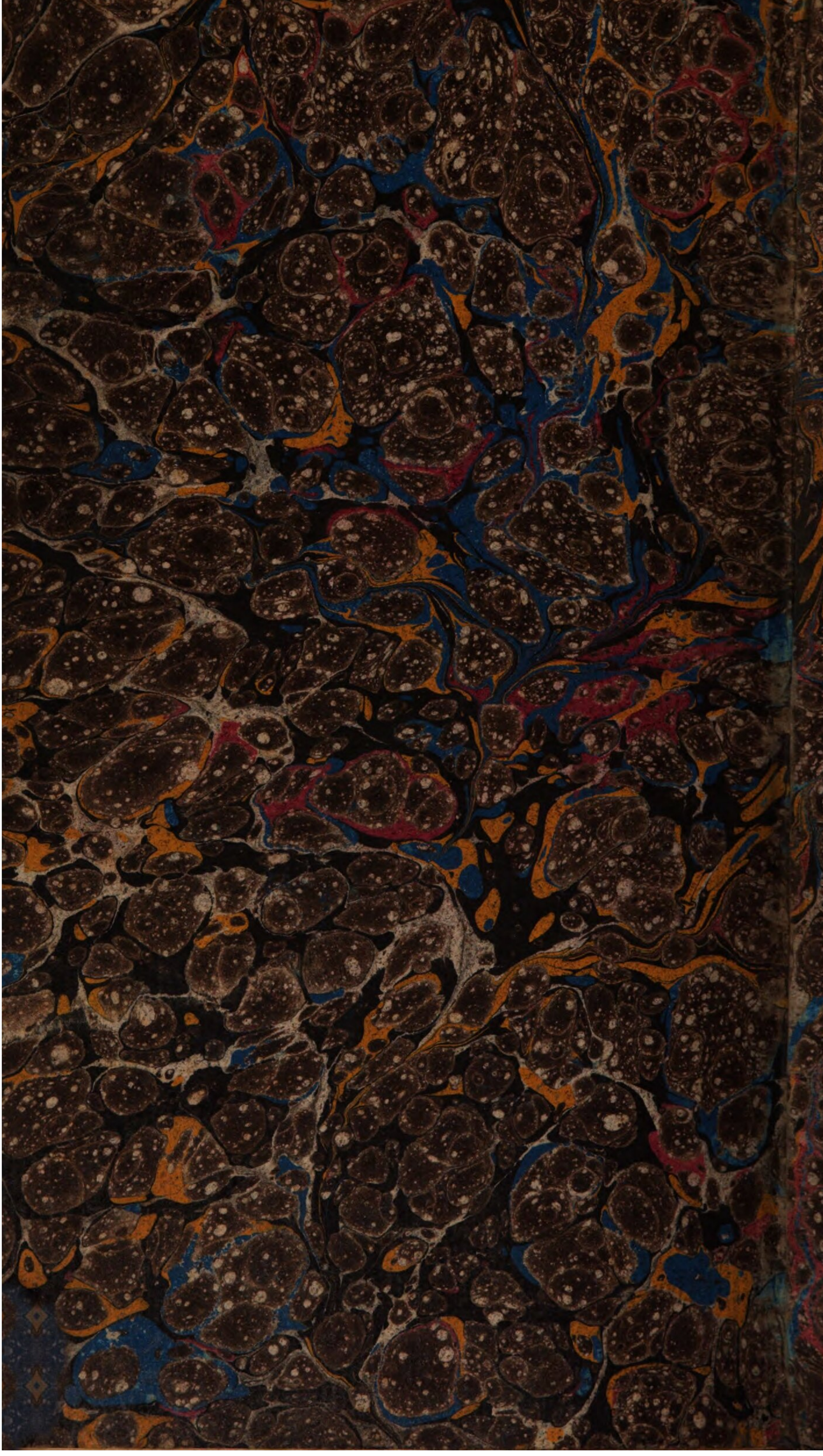

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Montesquieu, Charles Louis de Secondat <<de>>, / Uhle, Christian Lebrecht / Hauswald, August Wilhelm,

Der Geist der Gesetze

Bd.: 1

Görlitz (1804)

Pol.g. 658-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770023-4